RROP-Entwurf 2018; Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Windenergie)

Beteiligter	Seite
reon AG, Lilienthal	1
Anwohner des Windparks Nr. 42 Kirchwalsede und Kreepen 05	2
Ein Bürger aus Klein Meckelsen	2
Ein Grundeigentümer aus Deepen	3
Energiequelle GmbH, vertreten durch Ohms Rechtsanwälte, Berlin	4
GP Joule Reußenköge, vertr. durch prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft	10
M. Lietzau, Hechthausen	31
swb Crea GmbH, Bremen	33
P. Herbicht, Lauenbrück	34
Agrowea GmbH + Co. KG, Twist	41
UKA Nord Projektentwicklung GmbH + Co KG	43
Berghaus, Duin & Kollegen / ITEC International GmbH	45
Berghaus, Duin & Kollegen / Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG	52
Windwärts Energie GmbH	61
Innogy SE, Hamburg	75
erneuerbare energien europa e3 GmbH	82
Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover	84
Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover	124
Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover	167

Stand: 28. Januar 2019

RROP-Entwurf 2018; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Windenergie)

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	reon AG, Lilienthal		
		Im nun ausgelegten Entwurf zum RROP 2018 wurden mehrere Vorranggebiete für die Windenergienutzung aufgrund der negativen Stellungnahme der Bundeswehr gestrichen. Zu den gestrichenen Vorranggebieten gehört auch das Vorranggebiet,,Groß Meckelsen" in unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche Nr. 30. Die Potenzialfläche Nr. 30 wurde, trotz positiv zu wertender Vorbelastungen durch Autobahn und Hochspannungstrassen sowie einer positiven Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven, bisher mit Verweis auf Ihre 4 km lange Ausdehnung und das neue Vorranggebiet "Groß Meckelsen" nicht ausgewiesen. Hinsichtlich der Längenausdehnung weise ich erneut darauf hin, dass der etwa 600 m lange und etwa 110 m schmale östliche Teil der Potenzialfläche Nr. 30 nicht sinnvoll bebaut werden und aus unserer Sicht somit entfallen kann. Die Länge der Fläche würde sich um etwa 600 m reduzieren, während die Fläche lediglich von 125 ha auf 118 ha reduziert würde. Die entspricht den Dimensionen anderer geplanter Vorranggebiete. Inhaltlich erschließt sich nicht, warum von einer einzelnen Reihe von WEA eine höhere Belastung ausgehen soll, als von mehreren versetzt hintereinanderstehenden Reihen. Uns ist auch von keinem anderen Fall in Deutschland bekannt, wo ähnlich argumentiert wurde. Durch den Wegfall des Vorranggebietes "Groß Meckelsen" wird der Verweis auf die auf die benachbarten Windparks nun folgerichtig auch aus dem Entwurf zum RROP 2018 gestrichen (S. 71). Der linienhafte Flächenzuschnitt verbleibt als einziges negatives Abwägungskriterium. Dieses Kriterium habe ich bereits im vorangegangenen Verfahren detailliert kritisiert. Im Ergebnis erscheint der alleinige Verweis auf den linienhaften Flächenzuschnitt vor dem Hintergrund der positiv zu wertenden Kriterien und der reduzierten nutzbare Länge nicht nachvollziehbar. Ich bitte entsprechend um Aufnahme der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potenzialfläche Nr. 30 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in das RROP.	
	Anwohner des Windparks Nr. 42 Kirchwalsede und Kreepen 05		
		Zu folgendem Punkt im RROP-Entwurf 2018, Windenergie Potenzialfläche Nr. 42 südlich Kirchwalsede möchten wir eine weitere Stellungnahme abgeben: Leider hat unsere Eingabe vom 12.10.2017 keinen positiven Einfluss auf ihre Planung genommen, die Potenzialfläche wurde sogar noch vergrößert. Daher mächten wir unsere Bedenken nochmals wiederholen. Dieser gemeinsame Windpark Kreepen 05 und Nr. 42 Kirchwalsede hat eine Gesamtausdehnung von über 4 km. Die Maximalausdehnung von 1,5 km sollte nicht überschritten werden. Da sich der gemeinsame Windpark über Kreepen, Rahnhorst, Sehlingen bis nach Süderwalsede/Kirchwalsede zwischen den Ortschaften hindurchschlängelt stellt er eine optische Bedrängung für die Bewohner der anliegenden Ortschaften dar. Für einige Ortschaften und Einzelgehöfte besteht die Gefahr der Einkesselung, da die Höfe der geplanten Anlagen über 220 m liegen. Auf diesen Zustand hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg bereits beim RROP des Landkreises Verden hingewiesen. Leider hat es in ihrer Planung keine Berücksichtigung gefunden. Deshalb geht die Kopie dieser Stellungnahme an das Amt für regionale Landesentwicklung zur Kenntnisnahme.	Das geplante Vorranggebiet weist zweifellos eine erhebliche Längsausdehnung auf, allerdings 3,5 km und nicht wie behauptet "über 4 km". Es ist zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede "anlehnt". Eine optische Bedrängung im Sinne einer "Umzingelung" dürfte nicht vorliegen, denn es entsteht keine Umfassung der Ortschaften Süderwalsede und Rahnhorst von deutlich mehr als 120°.
	Ein Bürger aus Klein Meckelsen		
		Die Anhänge Anmerkungen u. Windpark MV habe ich beim Niedersächsischen Landtag eine Online-Petition erwirken können und das scheint so wie unten zu sehen angenommen worden zu sein, allerdings wurde dieses Bundestag beschlossen (wie das im neuen Energiesammelgesetz aus meiner Petition mit nach Berlin genommen hat, ist mir nicht bekannt)! Ist die Info wie unten zu sehen schon beim RROP berücksichtigt worden, wenn nicht dann bitte hiermit einfließen lassen oder ist der Landkreis Rotenburg Wümme noch nicht Informiert! Da von der Bundeswehr die Tiefflug Korridore nun auch in der Karte übernommen wurde, wird es keine Erweiterung zu den Windpark Weertzen – Langenfelde geben. Es sei Anzumerken das bei den 1000 m Abständen auch kein Landwirt innerhalb der Abstände umsiedeln bzw. Aussiedeln kann. Bitte das	Die Ausführungen zum Einsatz bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnungen von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Technik bezieht sich auf das BImschG-Verfahren der Einzelanlagengenehmigung, ist als Hintergrundinformation aber auch für die Raumordnungsebene von Interesse.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		auch deutlich im RROP verankern!	
		Anlagen: PM "Wenn ein Flugzeug kommt", "Windparks in MV sollen nachts seltener leuchten"	
	Ein Grundeigentümer		
	aus Deepen		
		Um meinen Gedankengang nachvollziehen zu können, ganz kurz etwas zu meiner Person. Nachdem ich das Fachabitur Agrar in Bremervörde absolviert hatte, habe ich mich dafür entschieden eine landwirtschaftliche Lehre zu durchlaufen. Nach diesen zwei Jahren habe ich drei Jahre Agrarmanagement (hört sich hochwissenschaftlich an, ist quasi ein landwirtschaftlich angehauchtes BWL-Studium) in Dresden studiert. Mittlerweile investiere ich meine Arbeitskraft und meinen Hirnschmalz mit meinen Eltern zusammen auf unserem landwirtschaftlichen Familienbetrieb, der auch Flächen im südlichen Teil der Potentialfläche bewirtschaftet. Ich habe die Entwicklung der Fläche für den Windpark von Anfang an interessiert beobachtet und bin mittlerweile selbst involviert. Auch vorangegangene Unternehmungen habe ich mit Interesse verfolgt, musste leider auch erleben, wie diese an anderer Stelle scheiterten. Nun pendelt sich meine Gemütslage irgendwo zwischen enttäuscht und unverständlich ein. Als junger Landwirt, aber auch als junger Mensch, liegt mir etwas daran, dass wir so wirtschaften, dass es auch für spätere Generationen genauso lebenswert ist, wie für uns. Deshalb ist Nachhaltigkeit für mich nicht nur ein Wort, sondern auch eine, meiner Meinung nach gesunde, Lebenseinstellung. Dieser Einstellung folgt bspw. auch die Ausrichtung unseres Betriebes. Wir haben uns von vornherein GEGEN den Bau einer, unserer Meinung nach uneffizienten, Biogasanlage entschieden, obwohl wir flächentechnisch ausreichend für den Betrieb einer solchen ausgestattet wären. Wir haben stattdessen unsere Fruchtfolge auf den Anbau von Kartoffeln, Getreide und Mais in einem gesunden Verhältnis ausgerichtet. Diese Ausrichtung hatte schlussendlich zur Folge, dass wir nicht an dem großen Projekt "Energiewende" teilnehmen durften. Diese Möglichkeit liegt nun näher denn je, wird aber von ewigen "hin und hers" torpediert. In jüngster Vergangenheit beschäftigt uns der Rotmilan, welcher nun durch ausreichende Abstände geschützt wird – so weit so gut. Aber, warum wird der Wind	Siehe nachfolgende Bewertung zur Stellungnahme der Energiequelle GmbH.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Teil, zu dem unsere Flächen gehören auch noch durch Abgrenzungen auf knapp unter 50 ha minimiert, wobei sich mir diese Abgrenzungen zum Teil nicht erschließen – das ist ein harter Schlag ins Gesicht, nachdem wir nun schon viel Zeit und Planungsarbeit in dieses Vorhaben gesteckt haben - Dies bringt mich zum betriebswirtschaftlichen Teil dieser Angelegenheit. Ich bin froh, dass unser Betrieb ziemlich breit aufgestellt ist, da spezielle Bereiche in der Landwirtschaft nicht einfacher wurden in letzter Zeit. Trotzdem habe ich mich aus Überzeugung mit diesem, zum Anfang des Schreibens erwähnten, Werdegang bestmöglich vorbereitet, habe als junger Landwirt dank aktueller Entwicklungen jedoch wirklich Angst vor der Zukunft. Die, im Studium und in der Lehre, so oft praktizierte Kosten-Leistungs-Rechnung macht in der Realität mittlerweile sehr oft weniger Spaßdeshalb ist auch der wirtschaftliche Teil der Windenergie für unseren Betrieb nach herben Rückschlägen in letzter Zeit nicht zu missachten. Man muss sich dabei immer vor Augen führen, dass von einem "Betriebsergebnis" bei einem Familienbetrieb eben auch immer eine Familie abhängt. Schlussendlich bitte ich Sie nun darum, dass einem jungen Menschen und Landwirt, sowie einem waschechten Familienbetrieb nicht die Chance verwehrt wird, ein Teil der Energiewende zu werden und in gewisser Weise eine betriebliche Sicherheit in tatsächlich nicht sehr rosigen Zeiten zu erlangen. Anlagen: Stellungnahme des BWE-Landesverband Niedersachsen/Bremen sowie der Rechtsanwälte Ohms (Berlin) zur Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" (siehe obere Tabelle Ifd. Nr. 109)	
	Energiequelle GmbH, vertreten durch Ohms Rechtsanwälte, Berlin		
		Wir vertreten die Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen in obiger Angelegenheit. Eine Vollmacht wird anwaltlich versichert und kann bei Bedarf nachgereicht werden. Das Anliegen der Mandantin wurde am 03.09.2018 und am 25.10.2018 Herrn Landrat Luttmann und Herrn Meyer von der Stabstelle Regionalplanung in einem persönlichen Gespräch vorgestellt. Die Mandantin hat im Bereich der nunmehr gestrichenen Teile der Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" dauerhaften Zugriff auf Grundstücke. Die entsprechenden Verträge können bei Bedarf gerne nachgereicht werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die Bedenken zur Neuabgrenzung des Vorranggebietes Ostervesede nicht geteilt werden. Die untere Naturschutzbehörde hat dazu die artenschutzrechtliche Einschätzungsprärogative und mit Stellungnahmen vom 04.09.2018 und 06.09.2018 folgendes mitgeteilt:

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr.	Beteiligter	Die rechtliche Bewertung hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vor dem Hintergrund des Teilwegfalls der Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" muss zu dem Ergebnis kommen, dass der Entwurf vom 15.11.2018 abwägungsfehlerhaft und damit in seiner gegenwärtigen Form insgesamt gerichtlich angreifbar ist. A. Ausgangslage Es ist zunächst festzustellen, dass im gesamten Landkreis Rotenburg (Wümme) nach dem überarbeiteten RROP-Entwurf 2018 weitere Vorranggebiete Windenergienutzung gestrichen oder erheblich verkleinert wurden, was im ausdrücklichen Widerspruch zur Begründung des RROP-Entwurf 2018 steht. Zudem stellt der Landkreis Rotenburg (Wümme) selbst fest, dass er das Flächenziel des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes nicht erreicht. Die Vorgabe für den Landkreis Rotenburg in der Anlage 1 des niedersächsischen Windenergieerlasses 2016 wird zudem bei weitem unterschritten. Vor diesem Hintergrund überrascht es neben den rechtlichen Hindernissen einer solchen Verkleinerung, wenn die Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede nunmehr im südlichen Teil insbesondere mit einer überaus zweifelhaften Auswertung einer Raumnutzungsanalyse für einen Rotmilan wegfallen soll. B. Rechtliche Würdigung Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne und der Regionalen Raumordnungsprogramme die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen, bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprufung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach den § 9 ROG sind in dieser Abwägung zu berücksichtigen. Imme dann ist das Abwägungsgebot verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, nicht alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage	"Für die im Frühjahr 2018 etablierte Brut eines Rotmilanpaares, dessen Horst im Zentrum des bislang abgegrenzten Vorranggebiets liegt, wurde eine vertiefte Raumnutzungsanalyse nach Nds. Windenergie-Erlass (hier: Artenschutzleitfaden Kap. 5.1.3.1) durchgeführt. Die Untersuchung (14 Kartiergänge à 6 Stunden von Mitte Mai bis Anfang Juli von 3 gleichzeitig besetzten Dauerbeobachtungspunkten aus) erfolgte im Auftrag eines der beiden Vorhabenträger, dessen (bisher) erfolgreich auf Vollständigkeit geprüfter BImSchG-Antrag dem Landkreis bereits vorliegt. Diese ergänzenden Unterlagen sind aus Sicht der Naturschutzbehörde im Sinne des Erlasses ausreichend, auch wenn die Balzphase mangels Kenntnis des Vorkommens nicht einbezogen werden konnte und der abschließende Bruterfolg nicht verifiziert werden konnte. Es hat aber eine Brut stattgefunden, lediglich bei den letzten beiden Kartiergängen Anfang Juli war keine Fütterungsaktivität mehr feststellbar. Ob die Jungen in den 6 Tagen davor erfolgreich ausgeflogen waren oder z.B. von anderen Greifvögeln oder Krähen geschlagen (prädiert) wurden, war nicht
			•
		24/10 -, juris Rn. 54 m. w. N.). Besondere Bedeutung hat die Abwägung bei der hier vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 ROG). Eine Abwägung ist	sind etwa ein bis drei Wechselhorste zu finden, die von den Milanen alternativ genutzt werden können. Es besteht die

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		notwendig, um die über die Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgelöste Beschränkung gerade von Eigentumsrechten nach Art. 14 Abs. 1 GG und von Rechten der betroffenen Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG zu rechtfertigen. Um elne Ausschlusswirkung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 ROG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überhaupt zu erzeugen, bedarf es eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Anderenfalls führt das RROP nicht zu dieser gewünschten Steuerungswirkung (st. Rspr. BVerwG, 13. März 2003 – 4C 3/02-, NVwZ 2003, 1261, juris Rn. 20; 15. September 2009 – 4 BN 25/09-, juris Rn.8). Oder anders ausgedrückt: Fehler im Plankonzept und in derAbwägung können dazu führen, dass Windenergieanlagen wieder allgemein im Außenbereich zulässig sind, weil die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfällt. Vorliegend ist zunächst festzustellen, dass nach übereinstimmender Ansicht des Landkreises und unserer Mandantin nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien die Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" vollständig, also auch im südlichen Teil verbleibt. Allerdings scheint der Landkreis nummehr überraschenderweise den südlichen Teil dieser Potenzialflache aufgrund einer nicht näher begründeten möglichen zu starken Beeinträchtig ung des Landschaftsbildes und der Auswertung einer vorgelegten Raumnutzungsanalyse des in der Nähe wohl brütenden Rotmilans zu streichen. Ein solches Vorgehen ist neben weiteren Fehler des RROP rechtlich nicht haltbar und abwägungsfehlerfrei zu rechtfertigen, dass ein Mindestabstand von 500 m zum Rotmilanhorst einzuhalten sind. Insoweit besteht auch ein Konsens zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Mandantin. Gleiches gilt für die Aussparung einer Fläche mit einem Winkel von 180° in Richtung Nordwesten um den Horst. Demgegenüber ist die Abwägung dahingehend, auch noch den südlichen Teil der Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" zu streichen, mit diversen Abwägungsfehlern behaftet. Zunächst fehlt überhaupt eine Maßstabsbildung, welche Arten der Lan	deutliche Tendenz, dass Horste nach erfolgreichen Bruten im Folgejahre wieder benutzt werden. Nach einer erfolglosen Brut hingegen ist eine Wiederbesetzung nicht so wahrscheinlich. Das Brutrevier hingegen wird auch nach vorhergehenden Brutverlusten meist nicht gewechselt. Aufgrund der Lage des Horstes mitten im Zentrum ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, falls die bisherige Abgrenzung des Vorranggebiets und die bisherige Anlagenkonstellation beibehalten würden. Da eine besondere Verantwortung für die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art besteht, müssen hier hohe Maßstäbe angelegt und wirksame Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Bei einer Neuabgrenzung/ Verkleinerung auf die in Anhang IV der Raumnutzungsanalyse dargestellten konfliktarmen Bereiche wäre es möglich, das Tötungsrisiko soweit zu senken, dass kein Konflikt über das allgemeine Lebensrisiko hinaus mehr besteht, weil regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugrouten/korridore hier nicht nachgewiesen wurden. Dabei sind die absolute Tabuzone (Umkreis von mind. 500m zum Horst) sowie die in der Raumnutzungsanalyse festgestellten Bereiche mit erhöhter Flugaktivität auszusparen. Die Abgrenzung der südlichen Fläche könnte ggf. noch geringfügig anders vorgenommen werden, allerdings würde sie allein niemals eine

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Natur eine durchschnittliche Lebenserwartung von nur drei bis sieben Jahren hat	Größe >50 Hektar erreichen. () .
		(Pfeiffer, Untersuchungen zur Altersstruktur von Brutvögeln beim Rotmilan (Milvus milvus), in: Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten Bd. 6 (2009), Halle/Saale) zweifelhaft, weil er eine deutlich geringere Brutplatzkonstanz aufweist als der Seeadler oder andere Greifvögel. Eine zwischen den Jahren variable Besiedlung der Landschaft (Wechsel der Horststandorte oder auch Nicht-Wiederbesiedlung von Waldstücken) tritt daher häufig auf (vgl. etwa Mammon et al., Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014). Bei der landesweiten Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommern waren 75 % der im Folgejahr erneut kontrollierten Horste nicht mehr besetzt, insgesamt 49 von 65 Horsten (Schmude, Protokoll der 16. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 22.09.2014; nachvollziehbar bei SchellerA/ökler/Güttner, OAMVe. V., Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommem, Stand: 09. 02. 2014). Es drängt sich also geradezu auf, dass der Rotmilan in den Folgejahren die Windenergienutzung im Bereich Ostervesede nicht ausschließen wird. Indem der Rotmilan bereits auf Ebene des RROP betrachtet wird und zu einem Ausschluss von Potenzialflächen führt, wird auch im vorliegenden Fall Ostervesede zudem die Möglichkeit der Einzelfalllösung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens verhindert. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung und der Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter	Außerdem müssen bei der späteren Anlagengenehmigung Maßnahmen zur Mastfußgestaltung und zur temporären Betriebszeitenbeschränkung bei Erntearbeiten im Windpark (s. Windenergieerlass/ Artenschutzleitfaden Pkt. 7.2 u. 7.4) getroffen werden, sowie gleichzeitig Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Form von ca. 12 Hektar Ablenkfutterflächen auf Grünland, wie sie bereits dieses Jahr getestet wurden. Die konkrete Anlagenkonstellation ist unter Vermeidungsgesichtspunkten weiter zu optimieren. Sollten zum Genehmigungszeitpunkt Antikollisionssysteme für Vögel als Stand der Technik in Deutschland anerkannt sein, ist diese zusätzliche Vermeidungsmaßnahme hier zwingend anzuwenden.
		(BVerwG, 13. März 2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10. Februar 2016-4 BN 37/15 -, juris Rn. 9). Dabei ist gerade im Fall Ostervesede absehbar, dass es auf den dem RROP nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen kommen wird, in dessen Rahmen - da sachgerechter als auf Ebene des RROP – Schutzmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos berücksichtigt werden. Erst durch eine Verlagerung auf die nachfolgenden Ebenen wird der Landkreis auch dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung gerecht, da nur lösbare Konflikte nicht in nachfolgende Planungsstufen hineinzutragen sind, was im Bereich der Raumordnung als gestufte Rahmenplanung weit auszulegen ist. Kann ein Konflikt durch die Bauleitplanung sachgerechter bewältigt werden, muss das Offenlassen des Konfliktes auf hochstufiger Ebene dem Charakter der Planaussage als Abwägungsergebnis nicht entgegenstehen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03. April 2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016,	Es wird moniert, bei der Raumnutzungsanalyse habe sich der Landkreis mit der Anwendung einer Vorgabe aus Thüringen aus dem Jahr 2017 über den für Behörden verbindlichen Nds. Windenergie-Erlass (WEE) hinweggesetzt. Dem ist nicht so. Der WEE gibt Vorgaben, wie eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen ist. Wie das Ergebnis auszuwerten und zu bewerten ist, darüber macht er (leider) keinerlei Angabe. Die neue Rastermethode aus Thüringen war die einzige bekannte, die speziell für den Rotmilan öffentlich dokumentiert ist und ohne besondere

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		§ 7 Rn. 30; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Dies ist hier der Fall. Einerseits hat die Kommune nämlich bereits den verbindlichen Willen geäußert, einen Bebauungsplan für dieses Gebiet aufzustellen. In diesem Rahmen wird es nicht nur zu standortspezifischen und konkreten Prüfungen des Sachverhalts kommen, sondem es ist auch absehbar, dass die vorliegende Raumnutzungsanalyse nochmals durch eine vertiefte	technische GIS-Ausstattung schnell und einfach durchzuführen ist, wobei sie bisher noch nie im Landkreis Rotenburg angewendet wurde und daher keine Erfahrung mit ihr bestand. Das Fachbüro hatte zunächst eine gutachterliche verbalargumentative Bewertung geliefert, die von
		Raumnutzungsanalyse nach den Regeln des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens im Jahr 2019 verifiziert wird. Damit wird dann auch eine bessere Datengrundlage (Raumnutzung aus zwei Jahren) erzeugt. Andererseits wird auch noch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen sein, in dessen Rahmen die untere Naturschutzbehörde des Landkreises konkrete Schutzmaßnahmen (etwa mahdbedingte Abschaltzeiten, aber auch andere Lösungsansätze) prüfen und bewerten kann. Insofern gibt der Landkreis keineswegs die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der Fläche aus der Hand, sondern kann dies weiter- aber einfallspezifischer und	hier auch nicht grundsätzlich angezweifelt wurde. Gerade wegen der Bedeutung für das gesamte Raumordnungsprogramm wurde von hier zusätzlich (nicht anstelle dessen) eine mehr objektiv-mathematische Auswertung gefordert, um die verbalargumentativen Ergebnisse zu belegen/ zu untermauern und zu verfeinern, bzw. mögliche dort noch nicht identifizierte
		damit ebenengerechter - vertiefend prüfen. Doch selbst wenn der Rotmilan im Rahmen derAbwägung Betrachtung findet, so ist der Ansatz des Landkreises, im südlichen Bereich von erhöhten Flugereignissen auszugehen, offensichtlich abwägungsfehlerhaft. Es ist für einen niedersächsischen Landkreis überhaupt nicht zu rechtfertigen, dass auf Ebene des RROP über die in diesem Bundesland allein verbindlichen Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen abgewichen wird und die Vorgaben des Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (TULG 2017) herangezogen werden und dies	Konfliktpunkte aufzuzeigen. Es wird moniert, die Thüringer Methode sei nicht richtig angewendet worden. a) Von der Naturschutzbehörde wurde eine Auswertung mit einem Schwellenwert von 90% statt 75% gefordert. In dem Thüringer Beispiel befindet sich der Horst außerhalb eines Windkraft-Vorhabenstandorts und nur etwa die äußersten 500m des 1.500m-
		ohne nachvollziehbare naturwissenschaftliche Begründüng. Auch unter dem Aspekt, dass die Kreisverwaltung unzulässigerweise Regelwerke anderer Bundesländer zur Anwendung bringen möchte, erscheint willkürlich, wieso gerade diese und nicht andere Ansätze aus Deutschland Berücksichtigung finden sollen. Eine Übertragung unterliegt bereits erheblichen Abwägungsmängeln. Während Thüringen biogeographisch in der kontinentalen Zone liegt, befindet sich Niedersachsen in der atlantischen Zone. Die Thüringer Landschaft ist als mitteldeutsches Hügelland einzustufen, während die Potenzialfläche in der norddeutschen Tiefebene liegt. Dies ist bei der Übertragung der Methodik unberücksichtigt geblieben. Doch selbst wenn man den TULG 2017 anwendet, so	Umkreises schneiden an einer Stelle den Windpark. In dem dortigen Beispiel wurden 2 Flugbewegungen als kritischer Schwellenwert errechnet. Der Rotmilan ist nur ein einzigesmal in dem Windpark hineingeflogen, was dadurch als nicht erheblich klassifiziert wird. Dieses Ergebnis der Methode ist unmittelbar nachvollziehbar ("einmal ist keinmal"). In Ostervesede ergibt sich bei Einhaltung der 75%-Methodik ein Schwellenwert von 42
		widerspricht es der dort ausgeführten wissenschaftlich hergeleiteten Methodik, anstatt im TULG 2017 vorgesehen 75 % des Gesamtwertes der Flugbewegungen	Flugereignissen. Das heißt, Bereiche, in denen der Rotmilan "nur" 41mal oder

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr.	Beteiligter	Zu berücksichtigen, diesen Wert auf 90 % zu erhöhen, wie durch den Landkreis erfolgt. Gleiches gilt hinsichtlich des Mittelpunktes der Rasteranalyse (Rotmilanhorst befindet sich vorliegend nicht im Mittelpunkt der Rasteranalyse wie in derTULG 2017, S. 29). Dies kann auch nicht mit dem geringen Abstand zum Horststandort gerechtfertigt werden. Eine Raumnutzungsanalyse und deren Auswertungsmethodik soll nämlich unabhängig von der Lage des Horsts und der Windenergieanlagen allein bewerten, ob für bestimmte Flächen - hier Quadranten - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit besteht, die dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos rechtfertigt. Selbst in einem sehr geringen Abstand zum Horst muss dies nicht der Fall sein, wenn der Rotmilan aufgrund der konkreten örtlichen Situation (bspw. Grünlandflächen) ganz weit überwiegend nur in eine Richtung fliegt. Es ist damit festzustellen, dass weder die für Niedersachsen verbindlichen Maßstäbe Verwendung fanden, noch derTULG 2017 fehlerfrei angewandt wurde, sondern stattdessen eine Verschärfung vorgenommen wurde, was abwägungsfehlerhaftzum Wegfall des südlichen Teils der Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" führte. Eine Beschränkung von Eigentumsrechten nach Art. 14 Abs. 1 GG und von kommunalen Rechten der betroffenen Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG ist durch dieses Vorgehen nicht zu rechtfertigen. Lediglich der Vollständigkeit halber weisen wir daraufhin, dass bei zutreffender Abgrenzung des Schutzabstands für den Rotmilan, wie in der Stellungnahme von der Mandantin vom 5. September 2018 (Anlage) dem Landkreis aufgezeigt, auch nicht das weiche Tabukriterium der Mindestfläche im Umfang von 50 ha betroffen ist, sondern eine Gesamtfläche von ca. 121,3 ha verbleibt. Der nordöstliche Teil des Vorranggebiets ist mit dem südlichen Teil des Vorranggebiets nachweislich verbunden. Wenn der Landkreis plant, die südliche Fläche wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die Mindestgröße von 50 ha zu streichen, kommt dies einer Streichung der Fläche trotz voller Übereinstimm	weniger geflogen ist, wären damit vom Gefährdungspotential her irrelevant. Es leuchtet ebenso unmittelbar ein, dass dieses Ergebnis artenschutzrechtlich nicht tragbar ist. Die Schlaggefährdung steigt anerkanntermaßen mit der Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts in einem Raum an. Beim 75%-Schwellenwert wird noch nicht einmal der 500m-Tabubereich rund um den Horst abgedeckt, in dem z.B. mehrfach 31 Flugereignisse pro 250m*250m-Raster nachgewiesen wurden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko könnte mit diesem Ergebnis nicht ausgeschlossen werden. Den 500m-Tabubereich deckt man mit einem 90%-Schwellenwert ab, daher wurde dieser von der Naturschutzbehörde gewählt. () b) Laut Beschreibung im Modell (Kap. 8.6.1 S. 28 1. Absatz) sollen die 250m*250m-Raster auf die Blattschnitte der Topographischen Karte nach Gauß-Krüger bezogen und dort eingepasst werden. Gerade damit soll willkürlichen Verschiebungen, die das Ergebnis verfälschen könnten oder sollen, vorgebeugt werden. Ich kann dem Modell keine Vorschrift entnahmen, dass der Horst im Schnittpunkt von 4 Rastern liegen muss, wie moniert. Dies ist wohl nur zufällig in dem Karten-Beispiel des Modells so und würde ja auch der anderen
		<u> </u>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Zudem weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass der RROP nicht nur bezüglich der Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" fehlerhaft ist. Zunächst einmal ist es rechtlich nicht zulässig, die konkreten Untersuchungen der Avifauna auf ausgewählte Bereiche einzuschränken (S. 44 des RROP). Um die Entscheidungsgrundlage für den Plangeber insoweit tauglich zu verbessern, hätte der gesamte Bereich untersucht werden müssen. Weiterhin ist die Karte "Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zeichnerische Darstellung Entwurf 2018 Änderungskarte" formal untauglich, da es die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht insgesamt aufzeigt. Sollte der RROP nicht entsprechend angepasst werden, wird das OVG Lüneburg dies überprüfen müssen. Der Landkreis muss dann bei Gericht u.a. erläutern, weshalb man die Anwendung von Thüringer Maßstäben, noch dazu mit eigenem Ansatz ohne fachwissenschaftliche Belege in verschärfter Form, in Niedersachsen anwenden kann. Der Landkreis sollte ein solches Risiko nicht eingehen. Die Mandantin steht für konstruktive Gespräche weiterhin zur Verfügung. Anlage: Stellungnahme energiequelle	die einfach alle Flurstücke/ Windenergiestandorte umfasst, die das Unternehmen bisher auch beplant hat – könnte von Seiten der Naturschutzbehörde so nicht akzeptiert werden. Um den Wald "Reenmoor" herum scheint ein Durchflugkorridor in Richtung Naturschutzgebiet Veerseniederung zu bestehen (s. Raumnutzungsanalyse S. 17- 18)."
	GP Joule Reußenköge, vertr. durch prometheus Rechtsanwaltsgesells chaft		
		In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die GP JOULE Projekt GmbH & Co.KG Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat; eine auf uns lautende Vollmacht ist als Anlage beigefügt. Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorgenannten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme), Stand: 15. November 2018 (im Folgenden: RROP 2018) wie folgt Stellung: Die Herausnahme der "Potenzialfläche Nr. 41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfeldermoor" (im Folgenden: Potenzialfläche Nr. 41) ist abwägungsfehlerhaft; die Fläche ist in den Entwurf wiederaufzunehmen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da der Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung in Ahausen keine fehlerhafte Abwägung zugrunde liegt. Der Landkreis ist auf der Grundlage der Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie eines Ortstermins beim Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorranggebiet Ahausen in einer Hubschrauber-

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Begründung	Tiefflugstrecke liegt und die Hubschrauberstrecke auch genutzt wird.
		I. Einleitung Unsere Mandantin vertritt neben eigenen Interessen auch die Interessen der Landeigentümer. Unsere Mandantin begleitet ein Windenergieprojekt innerhalb der Potenzialfläche Nr. 41 mit ihrer mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und der Beratung in der komplexen Thematik von Bauleitplan- und Regionalplanverfahren. Bei der hier gegenständlichen Potenzialfläche Nr. 41 handelt es sich um Fläche mit einer Größe von 68 ha, welche Raum für bis zu 30 Megawatt schafft.	Da die Tiefflugstrecken zur Erfüllung des Verteidigungsauftrags notwendig und ihre sichere Benutzung durch Windenergieanlagen nicht mehr gewährleistet wäre, kommt dem öffentlichen Belang der Landesverteidigung ein erhebliches Gewicht zu.
		II. Stellungnahme Im Folgenden soll zunächst auf das zugrundeliegende Planungskonzept der regionalplanerischen Zielausweisung eingegangen werden. Im zweiten Schritt werden wir die von uns verfolgte Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 41 insbesondere mit Blick auf die dagegen eingewandten militärischen Belange begründen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Potenzialfläche Nr. 41 grundsätzlich den von der Regionalplanung angesetzten Voraussetzungen zur Nutzung für Windenergie entspricht. Lediglich die militärischen Belange werden als in einem Konflikt dazu stehend vom Träger der Regionalplanung erachtet. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die optimale Eignung der Potenzialfläche Nr.	Aus den Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist deutlich geworden, dass eine nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz erforderliche Zustimmung für Anlagen der Referenzgröße verweigert werden wird. Es wäre daher bedenklich, die Potenzialfläche in Ahausen in das RROP aufzunehmen. Die Schlussfolgerung, es werde mit dem
		 41 noch einmal intensiv eingehen und diese vertiefend erläutern. Die angeführten Punkte sind im Wesentlichen die für die Potenzialfläche Nr. 41 wichtigsten abwägungsrelevanten Belange. 1. Methodische Umsetzung der regionalplanerischen Ziele 	vorliegenden Plankonzept nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, weil die Potenzialfläche nicht ausgewiesen wird, wird nicht geteilt.
		a) Grundsätzlich: Flächenbezug der Regionalplanung Bereits aus der Rechtsnatur eines Regionalplanverfahrens ergibt sich, dass das gesamte Verfahren einen Flächenbezug aufweist, und, noch grobmaschiger als in einem Flächennutzungsplanverfahren, über die mögliche Eignung der entsprechenden Flächen für die Windenergienutzung entschieden werden muss. Dabei kann allerdings, und dies ergibt sich auch aus der Regionalplanung selbst, keine standortbezogene Einzelfallbetrachtung, sondern nur eine Abwägung entgegenstehender Belange flächenbezogen stattfinden.	
		Mithin darf bei der Frage danach, wie umfangreich und detailliert die Abwägung der jeweiligen Belange zu erfolgen hat, nicht aus den Augen gelassen werden,	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		dass es sich bei dem Vorranggebiet in einem Regionalplan um eine vergleichsweise große Fläche handelt, die ausgewiesen werden soll.	
		Daher kann und muss nicht erwartet werden, dass der Plangeber für jeden möglichen Standort innerhalb des Vorranggebietes eine Einzelfallbetrachtung vornimmt. Belange, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet entgegenstehen würden, können dabei zum Teil erst dann korrekt in die Abwägung eingestellt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Ein pauschaler Ausschluss einer Potentialfläche auf der Ebene der Regionalplanung, allein weil an wenigen Stellen innerhalb der Fläche der Genehmigung von Windenergieanlagen öffentliche Belange (gleich welcher Art) entgegenstehen könnten, ist zu pauschal und auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommene Untersuchungen zu grobmaschig, als dass tatsächlich eine belastbare Aussage über die Möglichkeit der Genehmigung von Windenergieanlagen in der Fläche getroffen werden kann.	
		Die Einzelfallbetrachtung mit entsprechender Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen als auch weiterer, erst im Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens feststehender Untersuchungsergebnisse bzw. Bewertungen kann daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Allerdings setzt dies voraus, dass nicht bereits auf Regionalplanebene die möglicherweise entgegenstehenden Belange in der Abwägung derart hoch gewichtet wurden, dass im Ergebnis gar kein Raum für die Planung und Realisierung von Windenergievorhaben verbleibt.	
		b) Übergeordnete Planungsvorgaben Im niedersächsischen Windenergieerlass vorn 24.02.2016 wird für das Bundesland eine zu erfüllende Leistung von 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung bis 2050 vorgeschrieben. Errechnet wurde dabei ein Flächenbedarf von 1,4 % der Landesfläche, welches ca. 4.000 bis 5.000 Windenergieanlagen entspricht. Gemessen an den jeweiligen Potentialflächen der einzelnen Landkreise wurde durch den Windenergieerlass für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Orientierung für den erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung eine notwendige prozentuale Flächenbereitstellung von ca. 2,53 % der Gesamtfläche angegeben.	
		- vgl.: "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)" vom 24.02.2016 des Niedersächsischen Ministeriums für	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Umwelt, Energie und Klimaschutz (- MU-52-29211/1/300 -), Nds. MBl. Nr. 7/2016, dort S.207 -	
		Das Integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus dem Jahr 2013 ging bei seinen Betrachtungen von einer Grundlage von 1% der Gesamtfläche als Fläche für die Windenergienutzung aus.	
		- "Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)" vom August 2013, dort S.71 -	
		Sowohl die Vorgaben aus dem Windenergieerlass, als auch die Grundannahme aus dem Integrierten Klimaschutzgesetz wurden dem hiesigen RROP-Entwurf, respektive dem Plankonzept zu Grunde gelegt.	
		c) Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept Die Rechtsprechung hat zur Frage der Abwägungsfehlerhaftigkeit eines Regionalplans grundsätzliche Vorgaben entwickelt, an denen sich der Regionalplan im Ergebnis messen lassen muss:	
		Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die "öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen." Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.	
		"Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 7 Abs.7 BauGB entwickelt worden sind. Ein Regionalplan ist daher dann fehlerhaft wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat in die Abwägung nicht an Belangen eingestellt wurde, was hätte eingestellt werden müssen, oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht."	
		- OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 (OVG 2 A 1.10); BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66); BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74) -	
		"Werden in einem Regionalplan Flächen festgesetzt, mit denen eine Ausschlusswirkurig i. 5. 1/. § 35 Abs. 3 5. 3 BauGB für den übrigen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Planungsraum z. B. für Windenergieanlagen bezweckt wird sind gewisse Besonderheiten zu berücksichtigen: Die außergebietliche Ausschlusswirkung, die § 35 Abs. 3 S 3 BauGB auslöst, fordert, dass der Plangeber diese Rechtsfolge als Abwägungsbelang erkennt und mit guten Gründen rechtfertigen kann. Es werden also erhöhte Anforderungen an die inhaltliche Begründung einer solchen Standortplanung gestellt. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzeptzugrunde liegen."	
		- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 4.02) -	
		Es kommt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans im Hinblick auf das zugrundeliegende Plankonzept somit darauf an, ob dieses nach den Maßgaben der Rechtsprechung schlüssig ist.	
		Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen.	
		- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (Az.: IV C 4/02); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (Az.: 1 A 11406/01) -	
		Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung der Windenergie.	
		- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (Az.: IV C 4/02), OVG Münster, NVWZ 2002, 1135, 1138; OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (Az.: 1 A 11406/01) -	
		Die auf der Ebene des Abwägungsvorganges angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der Rechtsprechung mithin abschnittsweise:	
		Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche, als "Tabuzonen" zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien teilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte Tabuzonen") und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		aufgestellt werden sollen ("weiche Tabuzonen"). Insbesondere nach der Entscheidung des BVerwG hat sich der Plangeber auf der ersten Stufe des Planungsprozesses ~ den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst zu machen und ihn zu dokumentieren. Dieses Auswahlverfahren ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.	
		- BVerwG, Urt.v. 13.12.2012 (IV CN 1/11) - Die frühzeitige Aussonderung weicher Tabubereiche muss auf entsprechend gewichtigen öffentlichen Belangen beruhen. Damit erweist sich die Festlegung von Tabubereichen dann als fehlerhaft, wenn sich die Festlegung der Fläche und ihre Ausdehnung nicht mehr aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen.	
		- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) -	
		Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Diese sind in einem zweiten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB gerecht wird.	
		-vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (IVC 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend: OVG Berlin, Urt. v. 24.02.2011 (OVG 2 A24.09) -	
		Nach der Rechtsprechung ist in einem dritten Schritt zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substantiell Raum verschafft wurde. Sofern der Vergleich der nach Abzug der sog. harten Tabuzonen verbliebenen Flächen mit den für die Windenergienutzung dargestellten Flächen ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substantiell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken.	
		2. Eignung der Potenzialfläche Nr. 41 nach den harten und weichen Tabukriterien	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung entwickelten o.g. Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept in der Regionalplanung ist hinsichtlich der Potentialfläche Nr. 41 festzustellen, dass zunächst keine "harten" und "weichen" Tabukriterien der Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen – wir verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit auf die bereits vorgelegte Stellungnahme unserer Mandantin vom 17.05.2017 (Anlage 1). Zu diesem Ergebnis gelangt zutreffender Weise auch der aktuelle Entwurf des RROP 2018.	
		3. Fehlerhafte Abwägung Die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 resultiert nach dem aktuell vorliegenden Entwurf hingegen aus dem Planungsschritt der Abwägung der konkurrierenden Nutzungen – hier insbesondere der Belange des militärischen Luftverkehrs. Dabei basieren die der Abwägung zu Grunde liegenden Annahmen auf den im Planverfahren eingereichten Stellungnahmen der Bundeswehr. Die Abwägung zu Lasten der Vorranggebietsausweisung ist indessen im Sinne der o.g. höchstrichterlichen Rechtsprechung abwägungsfehlerhaft.	
		a) Tatsächlich angestellte Erwägungen Ausweislich der Begründung des aktuellen Entwurfs zum RROP 2018, ist die Potenzialfläche Nr. 41	
		"nicht geeignet, da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden."	
		- Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) – Entwurf – (Stand 15. November 2018) Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, dort S. 71 -	
		b) Vorgaben für die Abwägung Hinsichtlich der oben skizzierten Vorgaben der Rechtsprechung zur Aufstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes im Rahmen der Regionalplanung ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es für die Rechtmäßigkeit des geplanten Regionalplans auf die sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange ankommt. Dies führt vorliegend dazu, dass auch die Herausnahme einzelner Potentialflächen sachlich gerechtfertigt sein muss, soll die Regionalplanung nicht insgesamt Gefahr laufen, abwägungsfehlerhaft zu sein. Dabei muss der Plangeber diejenigen Belange eingestellt haben, deren	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Berücksichtigung nach Lage der Dinge angezeigt war und die Belange auch mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht berücksichtigt bzw. abgewogen haben.	
		- vgl.: BVerwG, Urt.v. 16.04.2015 (4 CN 6.14) -	
		Dies ist jedoch ausweislich der o.g., im aktuellen Entwurf des RROP 2018 enthaltenen Erwägungen für die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 nicht der Fall.	
		c) Abwägungsfehlerhaftigkeit im Einzelnen aa) Keine zwingende Freihaltevorgabe Aus den ausdrücklichen Ausführungen des Plangebers in der Abwägung zum Entwurf des RROP 2018 geht hervor, dass der Belang der Gefährdungsfreiheit innerhalb einer Tiefflugstrecke von ihm offenbar fehlgewichtet wurde. Denn indem der Plangeber darauf verweist, dass der Tiefflugstreckenkorridor gleichsam zwingen freizuhalten sei und darüber hinaus keine weiteren Erwägungen anstellt, bringt er zum Ausdruck, dass dieser Belang letztlich überhaupt nicht abwägungsoffen ist. Nur so erklärt sich einerseits die Verabsolutierung der Freihaltung des Tiefflugstreckenkorridors durch den Plangeber im aktuellen RROP-Entwurf und andererseits der Umstand, dass eine Auseinandersatzung mit diesem Belang und ggf. den berechtigten Belangen einer Ausweitung der Windenergienutzung – etwa auch vor dem Hintergrund der vom Plangeber selbst benannten Ausbauziele für den Landkreis Rotenburg nicht ansatzweise stattgefunden hat. D.h. der Plangeber hat die Freihaltung des Tiefflugstreckenkorridors als zwingend angenommen und eine Abwägung der widerstreitenden Belange und konkurrierenden Nutzungen gerade nicht durchgeführt.	
		Damit gerät der Planentwurf schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil – obgleich formal auf der Ebene der Abwägung erfolgt – die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 eine Abwägung plankonzeptwidrig nicht stattgefunden hat. Vielmehr wurde das Kriterium der Freihaltung von Tiefflugstreckenkorridoren durch den Plangeber wie ein rechtliches Hindernis und somit wie ein hartes Tabukriterium angewandt. Dieses Vorgehen widerspricht indessen in eklatanter Weise den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges konzeptionelles Planungsvorgehen.	
		Lediglich vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass ein schlechthin geltendes	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		rechtliches Hindernis im Sinne eines harten Tabukriteriums aus der Lage einer Potenzialfläche selbstredend nicht resultiert. Denn es existiert schlicht keine rechtliche Vorschrift, die Windenergieanlagen innerhalb von Tiefflugkorridoren ausschlösse und somit ein schlechthin geltendes rechtliches Hindernis begründen würde. Die sich aus der einzigen im Regionalplanentwurf zur Begründung der Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 ergebende Erwägung, ist somit bereits im Ansatz schlicht falsch.	
		bb) Kein absehbares Genehmigungshindernis – Einzelfallprüfung erforderlich Davon unabhängig überzeugt die Erwägung auch in der Sache nicht. Denn auch mittelbar ergibt sich aus der Lage innerhalb eines Tiefflugstreckenkorridors keine zwingende Grundlage für ein Genehmigungshindernis für Windenergieanlagen – schon gar nicht auf der Ebene der grobräumlichen Regionalplanung.	
		Allein der Umstand, dass die Bundeswehr insoweit im Rahmen ihrer Stellungnahmen im Planverfahren Bedenken erhoben hat, führt dabei noch nicht zu einer sach- und abwägungsrechten Annahme eines gleichsam zwingenden und die Vorranggebietsausweisung der Potenzialfläche Nr.41 ausschließenden Hindernisse.	
		Im Gegenteil: Die Bundeswehr hat in ihrer Stellungnahme vom 11.05.2018 an den Landkreis Rotenburg selbst wie folgt ausgeführt:	
		"Für Flächen kann lediglich im anschließenden Verfahren eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorhanden ist, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentypen, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WSG 84 beurteilt werden "	
		- Stellungnahme BAIUDBW an LK Rotenburg im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROG) für den Landkreis Rotenburg (Wümme), 11.05.2018, 5.1 -	
		Dies entspricht auch der üblichen Auffassung der Bundeswehr:	
		"Nur mit genauen Daten kann beurteilt werden, ob WEA auch innerhalb eines Korridors zulässig und/oder vertretbar sind. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der geplante und genutzte Flugweg innerhalb eines Tales liegt und die	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		geplanten WEA auf einer Anhöhe abseits vom Flugweg liegt. Es handelt sich hierbei aber immer um eine Einzelfallentscheidung, welche durch den betroffenen Verband wie auch durch die Vorgesetzte Dienststelle, das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABW), nach militärischen Erfordernissen bewertet und als ggf. vertretbar eingestuft wird."	
		- Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr: "Fragen im Rahmen einer amtlichen Auskunft" vom 23.05.2016, S. 2, im Anhang beigefügt und verfahrensbezogene Daten geschwärzt; Anlage 2 -	
		Dies lässt erkennen, dass es sich bei der Frage danach, ob die militärischen Belange der Bundeswehr, namentlich eine Hubschraubertiefflugstrecke, der Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage im Zulassungsverfahren entgegensteht oder die Errichtung vertretbar ist, um einen komplexen Entscheidungsprozess handelt, der auf der regionalplanerischen Ebene nicht pauschal geleistet werden kann. Hierbei kommt es vor allem darauf an, wann die Tiefflugstrecke beflogen wird, welche Hubschrauber im Einsatz sind, durch welche Topografie das jeweilige Gelände bestimmt ist, ob es relevante Vorbelastung gibt und vor allem welcher Standort und welche Höhe für die geplanten Windenergieanlagen vorgesehen ist. Gleichzeitig besteht auch im Rahmen der engen Abstimmung im Zulassungsverfahren die Möglichkeit, dass die Tiefflugstrecken ggf. verlegt und der Konflikt damit zugunsten der Windkraft aufgelöst wird.	
		Die vom Planungsträger aufgestellte Behauptung einer generellen Freihaltepflicht, lässt sich somit nicht einmal dem eigenen Verständnis der Bundeswehr-Stellungnahme entnehmen. Es erschließt sich nicht ansatzweise, woraus der Planungsträger somit die im nunmehrigen Planentwurf enthaltenen Überzeugung von einer gleichsam generellen Freihaltepflicht gewinnt.	
		cc) Keine verbindliche Entscheidungszuständigkeit der Bundeswehr im nachgeordneten Genehmigungsverfahren	
		Darüber hinaus ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Bundeswehr träfe im Falle der Betroffenheit einer Tiefflugstrecke auch keinerlei letztverbindliche Entscheidung in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Denn die insoweit für die Betroffenheit des Luftverkehrs maßgebliche Zustimmungsentscheidung nach § 14 LuftVG wird ausweislich § 30 Abs.2 S.3 LuftVG nicht durch die Dienststellen der Bundeswehr getroffen,	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		sondern durch die zivile Luftfahrtbehörde. Für diese ist die Einschätzung der Bundeswehr allerdings nicht bindend. Auch soweit die Betroffenheit einer Tiefflugstrecke als unbenannter öffentlicher belang bspw. "der Verteidigung" erachtet würde, würde in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren durch die beteiligten Dienststellen der Bundeswehr keine letztverbindliche Entscheidung getroffen, sondern vielmehr lediglich eine Stellungnahme abgegeben, die es dann entsprechende § 35 Abs.1, 3 BauGB durch die zuständige Genehmigungsbehörde abzuwägen gälte. Mithin bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich eine – etwaig negative – Einschätzung der Bundeswehr im Einzelgenehmigungsverfahren durchsetzen würde.	
		dd) Keine zwingenden schlichten Gründe für eine negative Stellungnahme der Bundeswehr im nachgeordneten Genehmigungsverfahren	
		Schließlich steht nicht einmal fest, ob innerhalb der Fläche des Potenzialgebietes Nr. 41 in jedem Fall eine negative Stellungnahme der Bundeswehr im Rahmen eines konkreten Einzelgenehmigungsverfahren tatsächlich erfolgen würde. Neben der von der Bundeswehr in der o.g. Stellungnahme selbst ausgeführten Auffassung, wonach es immer auf den Einzelfall ankommt, um bewerten zu können, ob tatsächlich eine Gefahr für die Sicherheit – hier: des militärischen Luftverkehrs anzunehmen ist – gibt es durchaus Beispiele, die belegen, dass Hubschraubertiefflugstreckenverkehr auch dann stattfindet und offenbar ein akzeptables Sicherheitsniveau bietet, wenn Hindernisse wie Windenergieanlagen innerhalb des Sicherheitskorridors vorhanden sind.	
		So wird etwa die Tiefan- und -abflugstrecke "Sierra" am Flugplatz Nordholz über weite Strecken in geringem Abstand (bis ca. 600 m zur Tiefflugstreckenmittellinie) flankiert. Dabei hat die Bundeswehr nicht nur der Errichtung dieser Windenergieanlagen zugestimmt, sondern führt offenbar trotz der geringen Abstände zur Mittellinie militärische Tiefflugübungen mit Hubschraubern (auch mit sog. "Begegnungsverkehr") durch. Das hiesige Potenzialgebiet liegt bis über 1.000m von der Mittellinie der Tiefflugstrecke entfernt. Somit zeigt sich, dass keineswegs pauschal von einer Lage eines Windenergieanlagenstandortes innerhalb eines Tiefflugstreckenkorridors auf die Gefährlichkeit für den militärischen Tiefflug geschlossen werden kann.	
		Auch die Rechtsprechung zur Gefahr für den Luftfahrtbetrieb weist ausdrücklich daraufhin, dass Gefahren nur dann pauschal angenommen werden, wenn	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		jedenfalls die lateralen Sicherheitsmindestabstände von 150m zur Hindernissen innerhalb eines festgelegten Flugverfahrens nicht eingehalten werden, darüber hinausgehende Freihalteforderungen führen mangels gesetzlicher Grundlage keineswegs pauschal oder automatisch zur begründeten Annahme von Gefahren für den Luftverkehr bzw zu Hindernissen für eine Genehmigungserteilung für Windenergieanlagen. Dies gilt selbst dann, wenn die entsprechenden Abstandsforderungen Gegenstand einer Richtlinie sind!	
		- vgl.: OVG Münster, Urt.v. 01.03.2018 (8 A 2478/15) -	
		Dessen eingedenk und angesichts der Tatsache, dass vorliegend die – nunmehr herausgenommene – Potenzialfläche Nr.41 in einem Abstand von ca. 100 m bis 1.000 m zur Tiefflugstreckenlinie liegt, zeigt sich, dass eine pauschale, auf bestimmten Abständen beruhende Gefahrenvermutung nach der einschlägigen Rechtsprechung weitestgehend nicht begründet werden kann.	
		ee) Zwischenergebnis Mit all diesen Erwägungen, die bekannt sind bzw. sich hätten aufdrängen müssen und auch im Planverfahren durch unsere Mandantin bereits mit Schreiben vom 17.05.2018 (auf welches wir uns zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen und, dass wir der Vollständigkeit halber noch einmal beifügen) vorgetragen wurden, hat sich der Planungsträger im Rahmen der nunmehrigen Entwurfserarbeitung offenkundig nicht ansatzweise auseinandergesetzt. Folglich fehlt es für eine rechtmäßige Abwägung insgesamt an den notwendigerweise einzustellenden Belangen, und an einer zutreffenden Gewichtung dieser Belange – eine Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung hat zudem überhaupt nicht stattgefunden.	
		Bereits aus diesem Grunde ist die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 offenkundig abwägungsfehlerhaft.	
		ff) Vorsorglich: Zweifel an der Schutzwürdigkeit der Belange der Tiefflugstrecke Lediglich der Vollständigkeit halber weisen wir zudem daraufhin, dass an der Rechtmäßigkeit der Tiefflugstrecke und der Schutzwürdigkeit des Luftverkehrsbetriebes am Flugplatz Bückeburg, von dem aus die Tiefflugstrecke betrieben und beflogen wird, zudem weitergehende rechtliche Bedenken bestehen: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass einigen Flugplätzen der Bundeswehr die notwendige luftverkehrsrechtliche Genehmigung fehlt und auch eine Fiktion zu Gunsten von Bestandflugplätzen und ihrem Flugbetrieb nicht ohne	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Weiteres in Betracht kommt.	
		- vgl. zum Flugplatz Nordholz: OVG Lüneburg, Urt. v. 18.02.2016 (7 LC 99/14) -	
		Wir vermuten, dass auch für den Flugplatzes Bückeburg keine luftverkehrsrechtliche Genehmigung vorliegt. Unter Umständen ist deshalb möglicherweise der Flugplatzbetrieb und der damit zusammenhänge Luftfahrtbetrieb (also auch auf der Tiefflugstrecke) rechtswidrig und damit nicht schutzwürdig. Der Tiefflugstreckenbetrieb könnte dann auch nicht als schutzwürdiger Belang der Windenergienutzung entgegengehalten werden.	
		Davon unabhängig ist auch die Rechtmäßigkeit der Tiefflugstrecke selbst zweifelhaft. Es ist nicht ersichtlich, dass die Tiefflugstrecke formal ordnungsgemäß festgelegt bzw. angeordnet wurde.	
		- vgl. zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Festlegung militärischer tiefflugstrecken u.a.: BVerwG, Urt.v. 14.12.1994 (11 C 18.93); BVerwG, Urt.v. 10.04.2013 (4 C 3.12) -	
		Sollten sich die bestehenden Zweifel erhärten, würde auch die Rechtswidrigkeit der Tiefflugstreckenfestlegung und die damit einhergehende mangelnde Schutzwürdigkeit des Tiefflugstreckenbetriebes auch für sich genommen gegen einen der Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche Nr.41 entgegenstehenden militärischen, respektive flugbetrieblichen Belang sprechen.	
		Auch aus diesen Gründen sollte die Potenzialfläche Nr.41 wieder in die Vorranggebietsausweisung des Entwurfs des künftigen RROP aufgenommen werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass der künftige RROP sich allein schon wegen dieser Fragen nachträglich als abwägungsfehlerhaft herausstellt. Die o.a. Fragen zur Rechtmäßigkeit und Schutzwürdigkeit der Flugplatznutzung Bückeburg und der Tiefflugstreckenfestlegung werden aktuell durch uns vertieft geprüft.	
		gg) Ergebnis Aus alledem wird deutlich, dass die pauschale Behauptung eine möglichen Betroffenheit von Hubschraubertiefflugstrecken jedenfalls nicht per se der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche Nr.41 tatsächlich oder rechtlich entgegenstehen kann, da insoweit immer eine Detailprüfung notwendig ist, die insbesondere eine genaue Kenntnis und	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bewertung der Situation vor Ort (Topographie, Vorbelastung etc.) und exakte Kenntnis der geplanten Windenergieanlagen (Anzahl, Höhe, konkrete Standorte) voraussetzt. Gerade letzteres ist auf der Ebene der grobmaschigen Regionalplanung, mit welcher schon gar keine Anlagenstandorte festgelegt werden, geschweige denn Anlagentypen, offensichtlich nicht durchgeführt worden und auch nicht möglich.	
		Ungeachtet dessen ist es auf Regionalplanebene regelmäßig nicht realisierbar, eine derart konkrete Prüfung durchzuführen. Denn die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Belangen der Tiefflugstrecke kann nur dann von vornherein schlechthin ausgeschlossen werden, wenn alle potentiellen Anlagenstandorte in Kenntnis der konkreten Anlagentypen und der Anlagenkonfiguration etc. geprüft und ausgeschlossen werden. Diese sind meist auf Regionalplanebene, jedenfalls vorliegend, noch nicht bekannt.	
		Es ist daher festzuhalten, dass eine Abwägung der Windenergienutzung mit dem seitens der Bundeswehr vorgebrachten militärischen Belang, die Hubschraubertiefflugstrecke, zwingend einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung konkreter Planungsvorhaben bedarf im nachgeordneten Genehmigungsverfahren bedarf. Eine Konfliktbewältigung auf Regionalplanebene durch Einstellung der militärischen Belange in die Abwägung ist daher gar nicht möglich.	
		Davon unabhängig ist die durchgeführte Abwägung, die zur Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 führte, auch deshalb fehlerhaft, weil eine tatsächliche Erwägung der widerstreitenden Nutzungen gar nicht stattgefunden hat und sich der Planungsträger infolgedessen mit den genannten Erwägungen nicht ansatzweise auseinandergesetzt hat.	
		Unabhängig davon, bestehen erhebliche Bedenken an der Schutzwürdigkeit der Belange der Bundeswehr im Zusammenhang mit der eingewandten Tiefflugstrecke.	
		4. Fehlende Prüfung des "substanziell-Raum-Gebens" Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Planungsträger im Sinne des zwingenden, von ihm selbst in der Vorstellung des Planungsvorgehens auch dargestellten 3. Prüfungsschrittes sein Abwägungsergebnis (insb. zur Potenzialfläche Nr.41) daraufhin überprüft hat, ob unter dem Gesichtspunkt der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, insbesondere die	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		"Wegwägung" der Potenzialfläche Nr. 41 angemessen ist und nicht vielmehr eine Überprüfung der Kriterien und der Abwägungsergebnisse hätte stattfinden müssen mit dem Ergebnis mehr Vorranggebietsflächen (und insb. die hie gegenständliche Potenzialfläche Nr. 41) aufzunehmen.	
		Auch aus diesem Grunde ist der Planung in Gestalt des aktuellen Entwurfs und insb. unter Fortfall der vorzüglich geeigneten Potenzialfläche Nr. 41 offenkundig abwägungsfehlerhaft.	
		Denn bei zutreffender Betrachtung hätte sich vorliegend aufdrängen müssen, dass angesichts der weitgehenden Bedenken (vgl. hierzu oben Ziff.3) gegen einen Wegfall der Potenzialfläche einerseits und dem Umstand, dass das Ausweisungsergebnis mit 0,94 % der Gesamtfläche nicht ansatzweise den Zielvorgaben des zugrunde gelegten Windenergieerlasses entspricht, der für den Landkreis Rotenburg 2,53% der Gesamtfläche vorsieht, dass eine Überprüfung der Kriterien und Abwägungsergebnisse insb. mit Blick auf die hier gegenständliche, aus dem Entwurf herausgenommene Potenzialfläche Nr. 41 angezeigt war und diese vor dem Hintergrund des geringen Ausweisungsvolumens zwingend wieder hätte aufgenommen werden müssen.	
		Im Einzelnen:	
		Durch die Ausweisung von nur 0,94 % der Gesamtfläche nach dem aktuellen Entwurfsstand wird der Windenergienutzung nicht substanziell Raum gegeben.	
		a) Keine Rechtfertigung durch Klimaschutzkonzept Soweit der Planungsträger das geringe Ausweisungsergebnis von nur 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises damit zu rechtfertigen versucht, dass mit diesem Ausweisungsergebnis jedenfalls die Zielvorgabe des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises mit 1% der Gesamtfläche nur "knapp" verfehlt wurde, erweist sich diese Überlegung bei genauerer Betrachtung als nicht tragfähig. Denn zum einen ergibt sich aus dieser Einlassung noch keine nachvollziehbare Begründung dafür, dass das deutlich höhere Ziel des Windenergieerlasses (2,53% der Gesamtfläche) verfehlt wird. Zum anderen handelt es sich bei der vom Planungsträger angesprochenen 1%-Aussage des Klimaschutzkonzeptes nicht (und anders als beim Windenergieerlass) um eine Zielvorstellung, sondern vielmehr und ausdrücklich um eine dort unterstellte Grundannahme zur Ermittlung des verbleibenden Windenergiepotenzials	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		"Als Grundannahme der Potenzialberechnung wird angenommen, dass 1 % der gesamten Fläche des Landkreises für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen wird."	
		- "Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)" vom August 2013, dort S.71 -	
		Die im Klimaschutzkonzept genannten 1% der Gesamtfläche sind damit lediglich eine Rechengröße von der man seinerzeit bei der Ermittlung des verbleibenden Potenzials ausgegangen war und gerade keine Zielvorstellung. Allenfalls könnte man die im Klimaschutzkonzept unterstellte Grundannahme von einer Ausweisung von 1 % der Gesamtfläche mithin als absolute Untergrenze für die nunmehrige Flächenausweisung verstehen – mit der Folge, dass auch diese nach der aktuellen Konzeption und im Ergebnis auch wegen der offenkundig ungerechtfertigten bzw. nicht tragfähig begründeten Flächenherausnahme des Potenzialgebietes Nr.41 verfehlt wird. Schon mit Blick auf das – Plangeber selbst in Blick genommene – Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) drängte sich eine Überprüfung der Planungskonzeption für den RROP 2018 und eine Wiederaufnahme der Potenzialfläche Nr.41 auf, um der Windenergienutzung ausreichend substanziell Raum zu geben.	
		b) Verstoß gegen Zielvorgabe aus dem Windenergieerlass Zudem ist zu beachten, dass das Klimaschutzkonzept bereits aus dem Jahr 2013 datiert. Zeitlich nachfolgend wurde vom Land Niedersachsen am 24.02.2016 der Windenergieerlass in Kraft gesetzt, aus dem sich im Gegensatz zum o.g. Klimaschutzkonzept eine tatsächliche Zielvorgabe entnehmen lässt, nämlich 2,53% der Gesamtfläche. Diese Zielvorgabe wird durch den aktuellen Entwurf jedoch bei Weitem verfehlt, ohne dass er Plangeber sich mit diesem Umstand weiter auseinandergesetzt hätte. Selbst wenn man – entgegen der obigen Ausführungen – davon ausgehen wollte, dass auch das Klimaschutzkonzept mit der Benennung von 1% Gesamtfläche eine Zielvorgabe formuliert, müsste man berücksichtigen, dass sich diese in Gestalt des späteren Windenergieerlasses deutlich nach oben korrigiert und somit aktualisiert hat. Auch insoweit verhält sich der aktuelle Planentwurf fehlerhafterweise nicht. Auch der offenkundige Verstoß gegen die Zielvorgabe des Windenergieerlasses führt mithin dazu, dass sich eine Überprüfung der Planungskonzeption für den RROP 2018 und eine Wiederaufnahme der Potenzialfläche Nr.41 geradezu aufdrängen musste, um der Windenergienutzung ausreichend substanziell Raum zu geben.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		c) Keine Rechtfertigung durch Rechtsprechung Schließlich verfängt auch der Hinweis des Plangebers auf die Rechtsprechung zum Merkmal des substanziell-Raum-Gebens nicht.	
		Zwar mag es sein, dass in Einzelfällen auch geringere Flächenausweisungsquoten als die hiesigen 0,94% der Gesamtfläche von der Rechtsprechung für ausreichend gehalten wurden, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu gewähren. Allerdings wird im Planentwurf nicht ansatzweise darauf eingegangen, inwieweit diese Rechtsprechung anhand der zugrundeliegenden Sachverhalte auf den hiesigen Fall übertragbar ist. Dabei hätte auch eine solche Überprüfung nahegelegen.	
		Denn zum einen sind einzelne der in Bezug genommenen Urteile bereits 10 Jahre alt und können damit schwerlich noch als aktuell gelten. Zum anderen, und noch wichtiger: Die Frage des substanziell-Raum-Gebens hängt von einer wertenden Betrachtung aller im Einzelfall maßgebenden Faktoren ab und kann keineswegs pauschal beantwortet werden. Zu diesen Faktoren gehört auch das Vorhandensein regionalen oder landeseigenen Zielvorstellungen, die sich – wie im vorliegenden Fall – an den landeseigenen und regionstypischen Eigenheiten orientieren. Zwar besteht für eine Festlegung von Zielvorgaben für die regionalplanerische Vorranggebietsausweisung, wie sie hier im Windenergieerlass für Niedersachsen enthalten ist, keine gesetzliche Pflicht, grds. sind aber solche Erlasse abwägungs- und ermessensleitend und müssen daher im Rahmen von Abwägungsvorgängen entsprechend eingestellt und mit abgewogen werden. Soweit also Zielvorgaben für die künftige Vorranggebietsausweisung existieren, sind diese auch angemessen in die Betrachtung mit einzustellen, ob der Windenergienutzung ausreichend Raum gegeben wurde.	
		Eine solche regionstypische und mithin abwägungsleitende Zielvorgabe liegt hier mit den Vorstellungen des Windenergieerlasses für den Landkreis Rotenburg mit 2,53% der Gesamtfläche auch vor. Die Zielvorgabe wird jedoch durch den jetzigen Planentwurf des RROP 2018 deutlich unterschritten. Dabei ist es schlechterdings ausgeschlossen, dass bei einem derart deutlichen Verfehlen der Vorgabe von 2,53% der Gesamtfläche für den hiesigen Landkreis noch im Sinne der Windenergie-Privilegierung von substanziell-Raum-Geben gesprochen werden kann.	
		Die Zielvorgabe des Windenergieerlasses war dem Plangeber angesichts der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bezugnahmen im Planentwurf (vgl. S. 37 und 87) auch nachweislich bekannt; gleichzeitig wurde das Abweichen nicht tragfähig begründet, vielmehr wurde die konkret Zielvorgabe schlicht missachtet und nicht weiter in die Abwägung eingestellt.	
		Tatsächlich hätte eine fehlerfreie Berücksichtigung dieser Vorstellung zwingend zu einer erneuten Überprüfung des Konzeptes führen müssen, weil der Windenergienutzung durch den vorliegenden Entwurf des RROP 2018 gerade nicht substanziell Raum gegeben wird. Dies hätte jedenfalls im Hinblick auf das hier gegenständliche Potenzialgebiet Nr. 41 und angesichts der erheblichen, von vornherein bestehenden Bedenken gegen dessen Herausnahme aus dem bisherigen Entwurf des RROP 2018 dazu führen müssen, dass diese Fläche wiederaufgenommen wird.	
		Auch aus diesem Grunde ist der Planentwurf abwägungsfehlerhaft und zumindest die Potenzialfläche weiterzuverfolgen.	
		III. Zusammenfassung Der aus dem Entwurf zum RROP 2018 herausgenommenen Potenzialfläche Nr. 41 stehen keine durchgreifenden Belange (insb. des militärischen Luftverkehrs) entgegen, die gegen eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung sprechen.	
		Die im Rahmen der Abwägung erfolgte Herausnahme ist daher sowohl hinsichtlich der Abwägung der angeblichen Nutzungskonflikte, als auch hinsichtlich der fehlerhaften Nachprüfung, ob der Windenergie insgesamt substanziell Raum gegeben wird, oder, ob nicht das Konzept erneut überprüft werden muss, abwägungsfehlerhaft.	
		Das Potenzialgebiet Nr. 41 ist somit unter Berücksichtigung einer fehlerfreien Abwägung wieder als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, anderenfalls läuft der künftige RROP insgesamt Gefahr abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam zu geraten.	
		Anlage:	

Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 1 e Bundeswehr Wir. Dienen. Deutschland. 8al Andorfer Chenturere Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Diensteilstungen der Bundeswehr Referet Infra 3 Fontalnengraben 200 63123 Bonn Luftfahrtamt der Bundeswehr Wir. Dienen. Deutschland. 8al Andorfer Chenturere Pathaben 50 16 / 520 3 51127 Kin-Nohn 1	Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Schreiben OVG Lüneburg vom 28,04,2016 1. Schreiben OVG Lüneburg vom 28,04,2016 1. Schreiben OVG Lüneburg vom 28,04,2016 2. T. Mai. 2014 2. T. Mai. 2014 Ert			Bundeswehr Wir. Dienen. Deutschland. Raif Andorfer Coentument Bundesamt für Infrastruktur, Umweitschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 1 3 Fontalinengraben 200 63123 Bonn Fragen im Rahmen einer amtitichen Auskunft 2002 1. Schreiben Ovol Lüneburg vom 28.04.2016 1. Sthreiben Ovol Lüneburg vom 28.04.2016 2. T. Mai 2014 Sehr Bahren ausschnitt DODI_lang At 12 KN 64/14 Sehr geehrte Damen und Herren , bezugnehmend auf ihr Schreiben kann icht mit Hubschrauberübungsgebieten und – tiefflugstrecken folgende Auskunft geben: Beil der Auswelsung von Gebieten für Windenengie welche sich innerheib von 1,5km zur Streckenmittellinie hefinden werden gelbene des Raid unserheib von 1,5km zur Streckenmittellinie hefinden werden gelbene des Raid unserheib von 1,5km	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ob und in wie weit Anpassungen von HTFS vorgenommen werden können, obliegt dem betroffenen Hubschrauberverband. Die "endgültige Bewertung" erfolgt erst bei konkreten Planungen, d.h. es müssen Daten zu geplanten Standorten, Bauhöhen und Anzahl von Windenergieanlagen vorgelegt werden.	
		Nur mit genauen Daten kann beurteilt werden, ob WEA auch innerhalb eines Korridors zulässig und/oder vertretbar sind. Dies kann z.B. der Fall sein wenn der geplante und genutzte Flugweg Innerhalb eines Tales flegt und die geplanten WEA auf einer Anhöhe abseits vom Flugweg liegen. Es handelt sich hierbei aber immer um eine Einzelfallentscheidung, welche durch den betroffenen Verband wie auch durch die vorgesetzte Dienststelle, das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw), nach militärischen Erfordernissen bewertet und als ggf. vertretbar eingestuft wird.	
		2	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ralf Andorfer Oberleutnan:	
		Nachtrag vom 23. Januar 2019: Namens und in Auftrag unserer Mandantschaft hatten wir bereits fristgerecht am 18.12.2018 eine Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Rotenburg im Rahmen der Auslegung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 abgegeben. In dieser haben wir ausführlich dargelegt, dass die Herausnahme der "Potenzialfläche Nr.41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfeldermoor" abwägungsfehlerhaft ist, dies insbesondere wegen der mangelnden Schutzwürdig-keit des gegen die Ausweisung eingewandten militärischen Luftverkehrsbetriebes, u.a. aufgrund der fehlenden luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Flugplatzes Bückeburg der Bundeswehr. Auf die entsprechenden Ausführungen auf S. 14 f. unserer Stellungnahme vom 18.12.2018 wird hiermit hingewiesen. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen der guten Ordnung halber mitteilen, dass sich unsere Befürchtungen hinsichtlich der Zweifel an der Rechtmäßigkeit des militärischen Flugbetriebs verstärkt haben. So wurde uns im Rahmen einer Anfrage nach dem IFG durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr bestätigt, dass der Militärflugplatz Bückeburg nicht formell genehmigt ist. Ob zu Gunsten dieses Standorts eine Fiktionswirkung eingreift, ist mindestens zweifelhaft und – wie sich aus der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg ergibt – keineswegs ohne Näheres anzunehmen. - Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 18.02.2016 (7 LC 99/14) - Damit verdichten sich die Hinweise, dass der bisherige Luftverkehrsbetrieb	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Landkreises bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des militärischen Flugbetriebs. Der Heeresflugplatz Bückeburg ist mindestens seit 1946 angelegt (siehe Wikipedia). Letztlich kommt es hierauf aber gar nicht an, weil Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung die durch das Kreisgebiet verlaufenden Hubschrauber-Tiefflugkorridore sind und nicht der Heeresflugplatz Bückeburg.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		seitens der Bundeswehr nicht zulässig und damit auch nicht schutzwürdig ist. Vor diesem Hintergrund bleiben die Bedenken gegen eine Herausnahme der "Potenzialfläche Nr.41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfeldermoor" aus unserer Stellungnahme vom 18.12.2018 aufrechterhalten. Davon unabhängig bestehen auch rechtliche Bedenken hinsichtlich der Tiefflugstreckennutzung, diese sind gerade ebenfalls Gegenstand verschiedener Informations- und Prüfungsverfahren. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass nicht ansatzweise feststeht, dass der Windenergie innerhalb der Potenzialfläche Nr. 41 durchgreifende Einwände in Gestalt der Belange des militärischen Luftfahrtbetriebs entgegenstehen. Die Potenzialfläche ist also unter Berücksichtigung einer fehlerfreien Abwägung wieder als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.	
	M. Lietzau, Hechthausen		
		Zur Potentialfläche Wistedt 025a: Wie durch Mitteilung 15.06.2017 des NLWKN bekannt, wird diese Fläche nicht mehr als avifaunistisch wichtiger Nahrungsraum von landesweiter Bedeutung geführt, da der Schwarzstorch zuletzt 1996 mit einem Tier an einem, 1x angeflogenem, altem Horst in 11km Entfernung kartiert wurde. Derselbe Fehler, der noch in 2017 zu einer Korrektur des RROP Entwurfs sorgte, befindet sich logischerweise auch im geringfügig älteren Landschaftsrahmenplan aus 2015. Wir bitten Sie, dies nun auch bei der Einstufung Biotop Verbund Fließgewässer Nahrungsraum konsequenterweise zu korrigieren. Sollte es dennoch, aus anderen Gründen als der nunmehr korrigierten Einstufung durch das NLWKN, bei der Einstufung Biotop mit Biotopverbundziel bleiben, so bitte wir folgendes zu berücksichtigen: Wie dann ggf. richtig in Ihrer Zeichnung des RROP 2018 zum möglichen Biotopverbund dargestellt, wird beiderseits der Aue (die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen) ein Abstand von ca. 50m dargestellt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche Nr. 25a soll östlich des Vorranggebietes Biotopverbund festgelegt werden. Westlich der Niederung der Aue-Mehde befindet sich keine Potenzialfläche für die Windenergie.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Mit diesem beidseitigen Abstand könnten wir leben, denn dann ließen sich dennoch beide Ziele (Biotopverbund und konzentrierte Windenergienutzung) auch westlich der Aue mit zwei Windenergieanlagen darstellen. Diese ließen sich auch noch etwas verschieben. Ein Biotopverbundziel kann/muss eine solche Nutzung ja nicht trennen. Hier ergäbe sich zum beidseitigen Vorteil sogar ein noch breiterer Korridor von 400m (Abstand der WEA untereinander) zu dem eigentlich eingezeichneten Abstand von ca. 100 - 160 Metern Breite des Biotopverbundstreifens. Eine deutschlandweite Zusicherung zur Akzeptanzsteigerung aus dem Programm "Biotop-verbund" ist die Vertrauensgarantie: Es sollen sich daraus keinerlei Einschränkungen des Eigentums, der Nutzungen oder anderer Rechte durch die Aufnahme der Eigentumsflächen in den Biotopverbund für die Grundstückseigentümer ergeben. Das wäre hier aber der Fall, ja es würde sogar eine privilegierte, umweltfreundliche und notwendige Nutzung ausgeschlossen. Andernfalls bedürfte es dazu einer vertraglichen Bindung (Vertragsnaturschutz siehe BNatSchG Biotopverbund § 21 (4)). Dies ist unseres Wissens, auch im Namen der Eigentümer sprechend, nicht geschehen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Etwas seltsam mutet es zusätzlich an, dass der Biotopverbundsstreifen der Aue als geschützter Streifen an bzw. mitten durch Zeven verläuft. Dies würde dort ebenfalls beiderseits einen Bauschutzbereich auslösen. Uns ist nicht bekannt, was diesen Schutzstreifen so begründet. Steht er den Bauten in und um Zeven nicht im Wege, so sollte er doch unseren beiden 240 Meter hohen, davon 100m nur Turm ohne jeden Rotorschlag ebenfalls nicht im Wege stehen. Grundsätzlich begrüßen wir die Maßnahme Biotopverbund! Ja, wir haben ebenso wie die Eigentümer dort vor Ort, selbst viele Biotope angelegt, nur zeigt sich uns hier kein Grund, warum er die Windenergiepotentialfläche hier westlich der Aue nochmals enteignungsgleich einschränken sollte. Prüfen und korrigieren Sie dies bitte.	
	swb Crea GmbH, Bremen		
	Dicilien	Mit Schreiben vom 17.05.2016 haben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung genommen zu dem Entwurf des RROP 2015, hier zur Potentialfläche Nr. 39, und gerügt, dass die Abwägung, die Potentialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen, rechtsfehlerhaft ist.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im überarbeiteten Entwurf des RROP 2017 wird die Potentialfläche Nr. 39 nun erneut nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Abwägungsentscheidung leidet nach wie vor an den seinerzeit bemängelten Fehlern und ist nach unserer Auffassung auch weiterhin rechtswidrig. Im aktuellen Entwurf wird die Abwägung lediglich um einen Aspekt (wörtlich) "Bedeutung für den Biotopverbund" ergänzt. Es bleibt aber völlig unklar, worin die konkrete Bedeutung bestehen soll. Es dürfte sich kaum um die einzige durch Hecken und Baumbestand strukturierte Fläche handeln. Die angebliche Bedeutung dieser Fläche erschließt sich daher nicht, das neu eingeführte Kriterium "Bedeutung für den Biotopverbund" erscheint willkürlich und damit fehlerhaft angewendet. Es stellt sich die Frage, weshalb hier eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund besteht. Welche Biotope werden durch den Bau von Windenergieanlagen auf dieser Potentialfläche in ihrer Verbundenheit gestört? Welche Arten wären von dieser Störung betroffen? Ohne nähere fachliche Begründung ist die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung, die zur Ablehnung der Fläche geführt hat, nicht nachvollziehbar und damit rechtsfehlerhaft. Sollte die Abwägung in dieser Form bestehen bleiben, behalten wir uns ausdrücklich vor, Rechtsmittel gegen die Regionalplanung einzulegen.	
	P. Herbicht, Lauenbrück		
		Schreiben vom 09.12.2018:	Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.
		Im RROP- Entwurf 2018 wird die Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammoor insgesamt als nicht geeignet eingestuft. In Ihrem Schreiben vom 25.10.2018 begründen Sie dies mit dem vorhanden sein eines Schwarzstorchhabitats und dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 26 "Teil des Hammoores bei Fintel" ihre Ablehnung. Hierzu möchte ich folgendes anmerken:	Es trifft nicht zu, dass der westliche Teil der Potenzialfläche Nr. 33 nur abgelehnt wurde, "weil der Fokus auf die Fläche östlich der K 221 fixiert war". In der Begründung zum RROP-Entwurf ist
		Landschaftsschutzgebiet "Teil des Hammoores bei Fintel": Die Fläche liegt außerhalb des möglichen Vorranggebietes Vahlde. Dazu habe ich in Anlage 20 in den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg die mögliche WP-Vahlde Fläche in Blau eingezeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG-ROW 026) wird nur an seiner südlichen Grenze berührt. Nach dem Windenergieerlass (Nds. MBl. Nr. 7/2016, s. Seite 208) sind Landschaftsschutzgebiete nicht von der Planungsraumfläche abzuziehen. Auch	dargelegt, dass die Potenzialfläche westlich der Kreisstraße für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wurde, weil diese Flächen aus Sicht des Vogelschutzes bedeutsam sind. Sie befinden sich in Nähe zu zwei Großvogel- Lebensräumen im Wald bei Riepe und in

Lfd. Nr. Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr. Beteiligter	wenn man die mögliche Windfläche Vahlde im älteren Landschaftsrahmenplan (Anlage 21) des Vortrags von Frau Jungemann zur Windkraftnutzung in Fintel darstellt, werden keine Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiete betröffen, was eine Ausweisung als Vorrangfläche für Windkraft verhindern könnte. Ihr Ablehnungsgrund ist also unbegründet. Auch in der Darstellung (Anlage 22) des Windparks Vahlde mit naturschutzfachlichen Bereichen werden diese vom Windpark Vahlde nicht betroffen. Schwarzstorchhabitat: Die geplanten Windkraftanlagen (s. Anlage 8 (liegt bereits vor) Windpark Vahlde mit 500 m Abstand zum Rotmilan-Horst) haben einen Mindestabstand von 500 m zur Fintau-Niederung, sodass auch der im RROP geforderte Schutzabstand zu möglichen Naturschutzgebieten eingehalten wird. Im geplanten und vom Landkreis Rotenburg als geeignet eingestuften Windpark Nartum (Nr. 26) besteht zum Nahrungshabitat des Schwarzstorchs nur eine Entfernung von 250 m. Der Windpark Sandbostel/Bevern (Nr. 6) ist ebenfalls als Windkraftfläche geeignet und hat 500 m Abstand zu einem Nahrungshabitat des Weißstorchs. Potenzialfläche Nr. 13 wäre bei Einhaltung einer notwendigen Pufferzone von 600 m geeignet, fällt dann aber leider der 50 ha- Regelung zum Opfer. Die Potenzialfläche Nr. 19- Bereich nördlich von Wohnste ist bereits bebaut und als Vorranggebiet geeignet, obwohl das östliche Drittel einen avifaunistisch wertvollen Bereich, nämlich das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs, beinhaltet. Das Gebiet ist nach Einschätzung des Landkreises auch weiterhin geeignet, obwohl das östlichen Windkraftanlagen in einem wertvollen Brutvogelbereich liegen. Das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs bleibt weitgehend erhalten, was immer das heißen mag, und im Norden der Potenzialfläche wird eine 400 m breite Pufferzone freigehalten (Flugkorridor Schwarzstorch). Da frage ich mich, weshalb Vahlde nicht geeignet sein soll. Wir sind den Bereich von Vahlde bis Eggersmühlen entlang der Fintau- Niederung abgelaufen, um uns ein Bild vom Schwarzstorch-Habitat zu versch	der Fintauniederung. Zudem würden die Flächen das bestehende LSG im Hammoor von allen Seiten umfassen und damit völlig entwerten. Hinsichtlich der Einwendungen zur Potenzialfläche Nr. 36 (Ostervesede) wird auf die Bewertung zur Stellungnahme der Energiequelle GmbH verwiesen.

Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Eine weitere Möglichkeit ist ein intelligentes Kamerasystem am Turm, das automatisch reagiert und die Windkraftanlage abschaltet, sobald ein Vogel von weitem erkannt wird. Mehrere Kameras erfassen die Umgebung im 360 Grad Winkel. Neben der Abschaltung ist optional auch eine Vergrämung möglich, in der anfliegende Vögel durch einen lauten Signalton verscheucht werden. Bevor man mögliche Windparks wegen vorhandensein gefährdeter Vögel ablehnt, sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, einen Windpark zu realisieren um den fortschreitenden Klimawandel noch dämpfen zu können. Derartige Methoden könnten doch als Auflage in der Baugenehmigung festgelegt werden, falls der Milan beim Bau der Anlagen noch da ist. Untersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern haben gezeigt, dass der Rotmilan eine geringe Brutplatzkonstanz aufweist und 75 % der Horste im Folgejahr nicht mehr besetzt wurden. Untersuchungen im der Potenzialfläche Nr. 36- Ostervesede zum Flugverhalten des Rotmilans haben gezeigt, dass sich diese zu 75 % im Umkreis von 500 m abspielen. In Vahlde werden bei geschickter Anlagenplanung 800 m eingehalten (s. Anlage 8).	
	Sonstiges: Der Windpark Alfstedt ist durch Windparks in 1 bis 2,5 km Abstand vorbelastet, Vahlde erfährt durch die Windparks Stell (ca. 1,3 km entfernt) und Horst (ca. 2,5 km entfernt) eine ähnliche Vorbelastung (s. Anlage 22).	
	Untersuchungen des Windkraftprojektierers Energiequelle haben gezeigt, dass der Rotmilan sich zu 75 % im Umkreis von 500 m um seinen Horst bewegt. Trotzdem wird die mögliche Fläche in Ostervesede auf einen östlichen Bereich von ca. 59 ha zusammengestrichen, obwohl es Möglichkeiten des Vogelschutzes gibt (Vergrämen, weglocken, Abschaltung). In diesem Bereich kommen 0 bis 3 Flugbewegungen vor, das macht bei insgesamt 1314 Beobachtungen 0,3 % pro 6,25 ha Planquadrat aus. Selbst 6 Flugbewegungen brächten es auf 0,1 % pro Hektar Fläche. Unter Einhaltung des 500 m Abstandes ergibt sich eine Fläche von ca. 120 ha. Auch den Ausschluss der in der Anlage 23 dargestellten Fläche Nr. I (in Lila) halte ich für falsch. Die Fläche ist überwiegend mit Birkenanflug bestanden, wird in der gesetzlichen Klassifizierung als "Geringstland" eingestuft und hat eine Breite zwischen 30 und 130 m. Im Windpark Nartum (Potenzialfläche Nr. 26) werden die Freileitungen, mit ca. 30 m Außenleiterauslegung, plus beidseitigem Sicherheitsabstand von 20 m und einem	
	Beteiligter	Eine weitere Möglichkeit ist ein intelligentes Kamerasystem am Turm, das automatisch reagiert und die Windkraftanlage abschaltet, sobald ein Vogel von weitem erkannt wird. Mehrere Kameras erfassen die Umgebung im 360 Grad Winkel. Neben der Abschaltung ist optional auch eine Vergrämung möglich, in der anfliegende Vögel durch einen lauten Signalton verscheucht werden. Bevor man mögliche Windparks wegen vorhandensein gefährdeter Vögel ablehnt, sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, einen Windpark zu realisieren um den fortschreitenden Klimawandel noch dämpfen zu können. Derartige Methoden könnten doch als Auflage in der Baugenehmigung festgelegt werden, falls der Milan beim Bau der Anlagen noch da ist. Untersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern haben gezeigt, dass der Rotmillan eine geringe Brutplatzkonstanz aufweist und 75 % der Horste im Folgejahr nicht mehr besetzt wurden. Untersuchungen im der Potenzialfläche Nr. 36- Ostervesede zum Flugverhalten des Rotmilans haben gezeigt, dass sich diese zu 75 % im Umkreis von 500 m abspielen. In Vahlde werden bei geschickter Anlagenplanung 800 m eingehalten (s. Anlage 8). Sonstiges: Der Windpark Alfstedt ist durch Windparks in 1 bis 2,5 km Abstand vorbelastet, Vahlde erfährt durch die Windparks Stell (ca. 1,3 km entfernt) und Horst (ca. 2,5 km entfernt) eine ähnliche Vorbelastung (s. Anlage 22). Potenzialfläche Ostervesede (Nr. 36) Untersuchungen des Windkraftprojektierers Energiequelle haben gezeigt, dass der Rotmilan sich zu 75 % im Umkreis von 500 m um seinen Horst bewegt. Trotzdem wird die mögliche Fläche in Ostervesede auf einen östtlichen Bereich von ca. 59 ha zusammengestrichen, obwohl es Möglichkeiten des Vogelschutzes gibt (Vergrämen, weglocken, Abschaltung). In diesem Bereich kommen 0 bis 3 Flugbewegungen vor, das macht bei insgesamt 1314 Beobachtungen 0,3 % pro 6,25 ha Planquadrat aus. Selbst 6 Flugbewegungen brächten es auf 0,1 % pro Hektar Fläche. Unter Einhaltung des 500 m Abstandes ergibt sich eine Fläche von ca. 120 ha. Auch den Ausschluss der in

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		kann man die kleine "Geringstlandfläche" in Ostervesede nicht dazu nehmen? Auch halte ich die Herausnahme des südlichen Bereiches für falsch, weil es zwei Einzelflächen sein sollen. Im Bereich des roten Pfeiles (s. Anlage 23), hat die mögliche Vorrangfläche Ostervesede mit 500 m Abstand vom Milan-Horst noch eine Breite von ca. 10 m, also ist die Fläche als zusammenhängend zu betrachten. Es gibt keine Vorgabe für eine Mindestbreite. Eine Beschränkung der Bebaubarkeit der Vorrangfläche auf Flugbewegungen bis 6 Bewegungen, das sind 0,1 % pro Hektar, kann ja später als Auflage in der Baugenehmigung festgelegt werden. Es ist doch fatal, die Flächen Vahlde und Ostervesede nicht ins RROP aufzunehmen und der Milan ist nächstes Jahr weg.	
		Aus diesen weiteren genannten Gründen halte ich meinen Antrag vom 9.6.2018 auf Übernahme des möglichen Vorrangstandortes "Vahlde" für raumbedeutsame Windkraftanlagen weiterhin aufrecht und eine Erweiterung der Fläche Ostervesede, wie im Entwurf der Energiequelle in Gelb dargestellt, inclusive der kleinen Geringstlandfläche Nr. I, für angebracht.	
		Anlagen: Kartenauszüge (nicht abdruckbar)	
		Schreiben vom 20.10.2018 (außerhalb des Beteiligungsverfahrens): Am 9.6.2018 hatte ich einen Änderungsantrag zum RROP bzgl. Windkraft gestellt. Für den Antrag habe ich weder eine Eingangsbestätigung noch eine begründete Ablehnung erhalten. Erst nach Anfrage meinerseits per Mail nach 3 Monaten erhielt ich eine Eingangsbestätigung. Auch die Ablehnung vom 25.09.2018 per Mail war kurz und knapp:	
		"aus unserer Sicht ist die Potenzialfläche Nr. 33 insgesamt ungeeignet." Als mündiger Bürger darf man doch für ein so wichtiges Thema, wie den Klimaschutz, eine Begründung erwarten. Außerdem wiederspreche ich Ihrer Einschätzung aus folgenden Gründen:	
		Die von mir beantragte Fläche erfüllt alle im RROP geforderten Mindestanforderungen.	
		2. Ein in der Aufstellung befindlicher Bebauungsplan für Windkraft durch die Gemeinde Vahlde wurde zugunsten des vorgesehenen Windparks "Hammoor" ruhen gelassen. Zwei Untersuchungen der PGN aus den Jahren 1999 und 2012	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		im Rahmen der Standortuntersuchung für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fintel haben den Standort "Vahlde" als geeigneten Standort für Windkraftanlagen herauskristallisiert.	
		3. Die von mir beantragte Fläche enthält keine Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG), wie es der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg darstellt. Nur östlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG 26), welches überwiegend in der Hubschraubertiefflugtrasse liegt und schon zu einem Drittel intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.	
		4. Die vorgesehene Fläche liegt im Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg in der Zielkategorie V, das heißt, in der niedrigsten Kategorie, die keiner der angeführten Zielkategorien zugeordnet ist. Die nächsthöhere Kategorie IV beinhaltet schon die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Hieraus schließe ich, dass die von mir vorgeschlagene Fläche für Windkraft geeignet ist.	
		5. In der Textkarte 5.2/2- Brachvogelbestand 2013-2015 zum Landschaftsrahmenplan wird ein Revierverdacht im Jahre 2015 für den Bereich Vahlde angezeigt. Untersuchungen der ECO Consult&Conzept aus Gnarrenburg für den nichtraumbedeutsamen Windpark Vahlde (ruhender Bebauungsplan) bestätigen den Revierverdacht des Großen Brachvogels westlich angrenzend an die mögliche Vorrangfläche, ebenso den Kiebitz als Gastvogel, aber nicht direkt in der Vorrangfläche.	
		6. In den Begründungen zum RROP werden hierzu keine pauschalen Mindestabstände zu Brut- und Gastvogelgebieten festgelegt. Der Brachvogel als Bodenbrüter dürfte durch die Rotoren der Windräder weniger gefährdet sein als der Rotmilan, bei dem man von den ursprünglich veranschlagten 1,5 km Abstand zur Windkraftanlage den Abstand auf 0,5 km in einem anderen Vorranggebiet reduziert hat. Ich sehe daher den Großen Brachvogel, der nicht einmal direkt im möglichen Vorranggebiet vorkommt, nicht als Ausschlusskriterium an.	
		7. Die Textkarte 4.3/1- Biotopverbund Wälder enthält eine "Verbundachse des Schwerpunktes Wälder", dürfte aber meiner Meinung nach auch kein Ausschlusskriterium für Windkraft sein. Die Textkarte 4.3/2- Biotopverbund Fliessgewässer betrifft den Windpark Vahlde nicht. In der Textkarte 1.3/1-Landwirtschaft Grünland wird für das Gebiet einen Flächenanteil von bis zu 30%	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland-, Gartenbau- und Grünlandbiotop nach DRACHENFELS 2011) angegeben, was nach meiner Auffassung kein Ausschlusskriterium ist. Der Anteil für Hackfrucht- und Maisanbau (Ackerland) liegt in dem Gebiet zwischen 51 und 80%. Intensive Landwirtschaft ein Ausschlusskriterium?	
		8. Vorbelastung, Mindestgröße: Der mögliche Windkraftstandort Nartum, mit einer Größe von 61 ha, erfährt durch die unmittelbar durch die Vorrangfläche verlaufenden 220 und 380 kV-Freileitungen eine Vorbelastung. Die Vorrangfläche Vahlde wäre durch 2 Windkraftanlagen von 185 m Höhe und 3 Windkraftanlagen von 100 m in der Nähe vorbelastet. Andererseits durchlaufen die Leitungen in Nartum das Vorranggebiet auf 0,8 bzw. 0,9 km Länge. Im Windpark Hamersen stehen die Windkraftanlagen im Abstand von 150 m (=Anlagenblattspitze) zur 110 kV-Freileitung. Bei den vom LK Rotenburg favorisierten Windkraftanlagen von 200 m Gesamthöhe wird die bebaubare Fläche in Nartum, selbst wenn man nur den Rotorradius von 68 m plus gefordertem Sicherheitsabstand von 20 m durch die EVU als Abstandskriterium zugrunde legt, die Fläche um ca. 29 ha reduziert, d.h. es stehen nur 32 ha als Baufläche zur Verfügung. Sollte Ihre Untersuchung ergeben, dass die mögliche Fläche in Vahlde die 50 ha nicht erreicht, könnte auch ein nicht zu bebauender Streifen des Hubschraubertiefflugkorridors zur Fläche hinzugenommen werden, um die Mindestgröße zu erreichen, wie es bei den Hochspannungstrassen in den Vorranggebieten der Fall ist. Dies würde zusätzlich 10 ha ergeben.	
		9. Rotmilan-Verdacht: Es besteht im LSG26 ein Rotmilanverdacht. Der Standort befindet sich im Tiefflugkorridor der Bundeswehr, also außerhalb der möglichen Vorrangfläche für Windkraft in Vahlde. Zeichnet man um den Horst einen 500 m Abstandsradius (s. Anlage 8), wie es in Ostervesede auch geschehen ist, erhält man in Vahlde immer noch eine Windkraftfläche von 70 ha. Bei geschickter Windkraftanlagenanordnung (s. WKA 1 bis WKA 5 in Gelb) werden diese mindestens 800 m vom Milanhorst entfernt über den Horizont verteilt, bei einem überstrichenen Öffnungs- Winkel von ca. 100 Grad, das bedeutet, der Rotmilan hat eine ungestörte Anflugfläche von 260 Grad, also das 2,6 des gestörten Anflugbereichs. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb bei Tierarten eine höhere harte Tabuzone einzuhalten sein soll, als bei den Menschen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Übernahme des möglichen Vorrangstandortes "Vahlde" für raumbedeutsame Windkraftanlagen aufrecht und stelle außerdem den Antrag über meinen Antrag in der nächsten Kreistagssitzung im November 2018 zu entscheiden.	
		Anlage: Kartenauszug (nicht abdruckbar)	
		Antrag vom 09.06.2018 (außerhalb des Beteiligungsverfahrens):	
		Einer Pressemitteilung war zu entnehmen, dass aufgrund der Intervention der Bundeswehr die Windkraftstandorte Fintel, Wittorf, Ahausen und Groß Meckelsen als Vorrangstandorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen im zukünftigen RROP nicht mehr zur Verfügung stehen, weil sie in Tiefflug-Korridoren der Luftwaffe liegen.	
		Die von mir mit Schreiben vom 26.05.2016 vorgeschlagene mögliche Vorrangfläche in Vahlde (s. Anlage 3), gelegen in der Potenzialfläche Nr. 33 Hammoor, bietet sich als Ersatzfläche für Fintel zur Aufnahme in das RROP an. Die Fläche wurde nur abgelehnt (s.u.), weil der Fokus auf die Fläche östlich der K 221 fixiert war.	
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, weil das Vorranggebiet für die Windenergie in der Potenzialfläche Nr. 33 bewusst auf den Bereich östlich der K 221 beschränkt wurde. Dort ist der Windpark Schneverdingen-Horst als Vorbelastung vorhanden, so dass eine Konzentration von Anlagen bewirkt werden könnte. Dafür könnte der bisher unbelastete Raum des Hammoores freigehalten werden.	
		Die vorgesehene Fläche Fintel- Hammoor liegt nun jedoch im Tiefflugkorridor der Bundeswehr (s. Anlage 2), ebenso die Windparks Horst und Stell. Die mögliche Fläche Vahlde nicht. Der Korridor wurde mit 3 km Streifenbreite eingezeichnet, wie von der Bundeswehr angegeben. Der ungefähre Verlauf der Schneise wurde den Angaben der Bundeswehr (Anlage 4) entnommen und in die Anlagen 1 und 2 übertragen. Es entsteht eine Windkraftfläche von ca. 100 Hektar. Nimmt man die mögliche Teilfläche nordwestlich der Kreisstraße 232 und die Abstandsfläche im	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		angrenzenden Tiefflug- Korridor hinzu, wie es bei Waldflächen ja auch ist, so entsteht sogar eine Fläche von 140 Hektar. Es lassen sich also mit Leichtigkeit 50 Hektar Windkraftfläche im Bereich Vahlde realisieren.	
		Hiermit stelle ich den Antrag, die Windkraftfläche Vahlde als Ersatzfläche für die Windkraftfläche Fintel- Hammoor in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu übernehmen.	
		Den Samtgemeindebürgermeister und die Ortsbürgermeister von Vahlde und Fintel habe ich von meinem Antrag in Kenntnis gesetzt.	
		Anlagen: Kartenauszüge (nicht abdruckbar)	
	Agrowea GmbH + Co. KG, Twist		
		Potenzialfläche Nr. 23 Vorwerk Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2018 möchten wir als Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 und 2017 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.
		Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2018 möchten wir Ihnen als Bürgerwindpark Lüdingen GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 und 2017 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen. Auf der Seite 83f. des RROP Entwurf wurde aufgeführt, dass der Standort Wittorf nicht geeignet ist, da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden. Die Fläche als Windvorrangfläche auszuweisen begründen wir wie folgt: Prüft man den Flächenzuschnitt etwas genauer, so ist es nach Informationen der Bundeswehr durchaus möglich dort eine Windvorrangfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen, ohne dass diese mit den Belangen der Bundeswehr kollidiert. Es muss lediglich im südlichen und nördlichen Bereich des Gebietes der Flächenzuschnitt geringfügig angepasst werden. So wird das Gebiet zwar geringfügig kleiner, unterschreitet aber nicht 50 ha Mindestgröße.	Die Information, dass die Potenzialfläche Nr.43 nur teilweise innerhalb einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke liegt, wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Eine Besprechung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 25.04.2018 zwischen Herr Sauer, Frau Wiese und Frau Westphal von der Agrowea GmbH & Co. KG ergab folgende zu berücksichtigenden Erkenntnissen. Für das Hubschrauber-Tieffluggebiet betreffend hier die Fläche Lüdingen Wittorf kann sie ausser an den Landkreis keinerlei Kartenmaterial herausgeben. Sie teilte mit, dass die mögliche Fläche für Windenergie direkt angrenzt an das Tieffluggebiet. Würde man den nördlichen Teil und den südlichen Teil der Windvorrangfläche etwas reduzieren, wären Windkraftanlagen noch möglich und das Tieffluggebiet ist kein Problem. Die Karten zu den Hubschraubertiefflugstrecken bekommen, wie auch von Frau Wiese nochmals bestätigte, lediglich Sie als Landkreis zur internen Auswertung. Da uns keine Karte über dieses Hubschraubertieffluggebiet vorliegt, konnten wir noch keine konkrete Karte hierzu erstellen, jedoch ist es laut Aussage der Bundeswehr nur ein minimaler Teil. der abgeändert werden müsste. Da es sich hierbei um eine Fläche von 76 ha handelt haben wir keinerlei Bedenken, dass die Anforderung von mindestens 50 ha auch erfüllt werden. Es löst bei uns Verwunderung aus, dass für die Segelgleiter in diesem Gebiet keine Einschränkungen vorgesehen sind, obwohl der Luftraum von diesen auch in größeren Höhen genutzt wird. Auch das Anliegen der Bundeswehr bezüglich der Radaranlage stellt kein Hindernis dar. Die Radaranlage befindet sich in 9,5 km Entfernung in Hiddingen und ist somit kein Grund, die Fläche nicht auszuweisen. Nach Mitteilung der Bundeswehr kann eine Beeinträchtigung militärischer Interessen erst bei Vorlage konkreter Daten beurteilt werden (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten). Mittlerweile haben wir ein kompetentes Fachbüro beauftragt, die Belange der Bundeswehr mit unseren berechtigten Interessen in Einklang zu bringen Würde man die Fläche etwas anpassen so würde sie nicht mehr in der Hubschraubert	
		Potenzialfläche Nr. 31 Bereich südwestlich von Scheeßel Bezugnehmend auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2018 des Landkreises Rotenburg, erhalten Sie hiermit im Namen der Bürgerwindpark Westerholz GmbH unsere Stellungnahme. Zunächst möchten wir mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 und 2017 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wir bitten daher die Fläche Nr. 31, Bereich südwestlich von Scheeßel noch einmal zu überprüfen und mit in das RROP mitaufzunehmen.	
	UKA Nord Projektentwicklung GmbH + Co KG		
		() Wir freuen uns, heute im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2018 der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) Stellung nehmen zu können. Dafür wenden wir uns mit den folgenden Punkten zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wohnste an Sie: Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wohnste Nach eingehender Prüfung der angesetzten Kriterien, stimmen wir mit dem Plangeber über die Ausdehnung der windenergetisch nutzbaren Potenzialfläche grundlegend überein. Jedoch können wir uns der im ersten, zweiten und dritten Entwurf des RROP vorgenommenen Abwägungsentscheidungen, die zur Darstellung der Grenzen des geplanten Windvorranggebietes geführt haben, nicht anschließen. Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass für die Nicht-Übernahme des südlichen Flächenpotenzials die Abwägung vonseiten des Plangebers nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Die betroffenen Flächen (auf der Karte mit 1 gekennzeichnet) sind frei von harten und weichen Tabukriterien. Es fehlt eine verbalargumentative Abwägung mit dazugehörigen Kriterien. Der Verweis auf ein altes Verfahren (2005 ff), in der Antwort auf unsere Stellungnahme zum 3. BV, ersetzt die eine vorzunehmende Abwägung nicht. Wir schlagen daher die Erweiterung des Windvorranggebietes im südlichen Bereich vor. In östlicher Richtung wurde vom Plangeber in der Abwägung ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch) sowie ein Puffer zum Forst Wiegersen, nun mehr im dritten Entwurf zusätzlich als Flugkorridor Schwarzstorch bezeichnet, von 400 m für die Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche zugrunde gelegt. Zunächst ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Windpark mit insgesamt 23 Windkraftanlagen das Areal, welches mit dem Kriterium Nahrungshabitat (Flächen auf der Karte mit 3 gekennzeichnet) überlagert ist, eine deutliche technische Vorprägung aufweist. Zwei der Windkraftanlagen haben zudem ihren Standort im ausgewiesenen Nahrungshabitat, was d	Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht fehlerhaft, dass im Zuge der Neuaufstellung des RROP das Vorranggebiet für die Windenergie bei Wohnste unverändert geblieben ist. Das Vorranggebiet wurde bestätigt, was bereits in den zurückliegenden Jahren im Wege von Abwägungsentscheidungen mehrfach erfolgt ist und nunmehr in die neuerliche Regionalplanfortschreibung eingestellt wurde. Damit werden die Verlässlichkeit der bisherigen Regelungen und die Planungssicherheit für alle Betroffenen gewährleistet.

für den theoretisch dort auf Nahrungssuche befindlichen Schwarzstorch weiter reduziert. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Plangeber eine Anpassung der Formulierung in der Bewertung der Potenzialfläche im dritten Entwurf vorgenommenen hat, die nunmehr von einem weitgehenden Erhalt des Nahrungshabitats spricht. Ohne dabei den Ansatz des Kriteriums als Abwägungsinstrument in Gänze abzulehnen, sehen wir an dieser Stelle, dass der Privilegierung der Windenergie im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht beizumessen ist, als ein in seiner Funktion vor Ort nur bedingt zur Geltung kommendes theoretisches Nahrungshabitat, welches auch bei einer erweiterten Ausweisung der Windovrangfläche in seiner Gesamtfunktion weitgehend erhalten bliebe. Festzuhalten ist, dass das Verwaltungsgericht Hannover wie auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt haben, dass für den Schwarzstorch keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Windkraftanlagen besteht. Vielmehr ist der Schwarzstorch störungsempfindlich (VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 und Bayerischer VGH - Urteil vom 13.1358). Ein erhöhtes Vermeidungsverhalten kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, da durch die Bestandswindenergieanlagen bereits zur Vergrämung beitragen. Für eine fundierte Beurteilung, einer möglichen Beeinträchtigung ggf. vorhandener Schwarzstorche durch weitere Windkraftanlagen halten wir genauere Untersuchungen im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens für geboten. Eine Nicht-Berücksichtigung des östlichen Areals halten wir für abwägungsfehlerhaft. Weiterhin ist der Puffer, (Flächen auf der Karte mit 2 gekennzeichnet) zum Forst Wiegersen, von 400 m nicht nachzuvollziehen. Die hierzu im dritten Entwurf eingefügte Klammer "(Flugkorridor Schwarzstorche)", ist fachlich nicht begründbar, da wie oben bereits beschrieben eine Gefährdung des Schwarzstorches durch Windenergieanlagen nicht gegeben ist. Wir schlagen daher vor, die Flächen unter	reduziert. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Plangeber eine Anpassung der Formulierung in der Bewertung der Potenzialfläche im dritten Entwurf vorgenommenen hat, die nunmehr von einem weitgehenden Erhalt des Nahrungshabitats spricht. Ohne dabei den Ansatz des Kriteriums als Abwägungsinstrument in Gänze abzulehnen, sehen wir an dieser Stelle, dass der Privilegierung der Windenergie im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht beizumessen ist, als ein in seiner Funktion vor Ort nur bedingt zur Geltung kommendes theoretisches Nahrungshabitat, welches auch bei einer erweiterten Ausweisung der Windvorrangfläche in seiner Gesamffunktion weitgehend erhalten bliebe. Festzuhalten ist, dass das Verwaltungsgericht Hannover wie auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt haben, dass für den Schwarzstorch keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Windkraffanlagen besteht. Vielmehr ist der Schwarzstorch störungsempfindlich (VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12.42.305/11 und Bayerischer VGH - Urteil vom 18. Juni 2014 - Az. 21.21 B. 13.1358). Ein erhöhtes Vermeidungsverhalten kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, da durch die Bestandswindenergieanlagen bereits Störungen gegeben sind und die Forstarbeiten im Forst Wiegersen bereits zur Vergrämung beitragen. Für eine fundierte Beurteilung, einer möglichen Beeinträchtigung ggf. vorhandener Schwarzstorche durch weitere Windkraftanlagen halten wir genauere Untersuchungen im Rahmen eines BlimSchG-Genehmigungsverfahrens für geboten. Eine Nicht-Berücksichtigung des östlichen Areals halten wir für abwägungsfehlerhaft. Weiterhin ist der Puffer, (Flächen auf der Karte mit 2 gekennzeichnet) zum Forst Wiegersen, von 400 m nicht nachzuvollziehen. Die hierzu im dritten Entwurf eingefügte Klammer ("Flügkorridor Schwarzstorche)," ist fachlich nicht begründbar, da wie oben bereits beschrieben eine Gefährdung des Schwarzstorched urch Windenergieanlagen nicht gegeben ist. Wir schlagen daher vor, die Flächen unter Anwendung einheitlicher Kriterien als Windvorrangge	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	einheitlich anzuwendenden harten und weichen Kriterien erfolgen sollte. Darüber hinausgehende Abwägungen müssen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Wir bitten daher um Aufnahme, der im beiliegenden Plan mit den Nummern		reduziert. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Plangeber eine Anpassung der Formulierung in der Bewertung der Potenzialfläche im dritten Entwurf vorgenommenen hat, die nunmehr von einem weitgehenden Erhalt des Nahrungshabitats spricht. Ohne dabei den Ansatz des Kriteriums als Abwägungsinstrument in Gänze abzulehnen, sehen wir an dieser Stelle, dass der Privilegierung der Windenergie im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht beizumessen ist, als ein in seiner Funktion vor Ort nur bedingt zur Geltung kommendes theoretisches Nahrungshabitat, welches auch bei einer erweiterten Ausweisung der Windvorrangfläche in seiner Gesamtfunktion weitgehend erhalten bliebe. Festzuhalten ist, dass das Verwaltungsgericht Hannover wie auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt haben, dass für den Schwarzstorch keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Windkraftanlagen besteht. Vielmehr ist der Schwarzstorch störungsempfindlich (VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11und Bayerischer VGH · Urteil vom 18. Juni 2014 · Az. 22 B 13.1358). Ein erhöhtes Vermeidungsverhalten kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, da durch die Bestandswindenergieanlagen bereits Störungen gegeben sind und die Forstarbeiten im Forst Wiegersen bereits zur Vergrämung beitragen. Für eine fundierte Beurteilung, einer möglichen Beeinträchtigung ggf. vorhandener Schwarzstorche durch weitere Windkraftanlagen halten wir genauere Untersuchungen im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens für geboten. Eine Nicht-Berücksichtigung des östlichen Areals halten wir für abwägungsfehlerhaft. Weiterhin ist der Puffer, (Flächen auf der Karte mit 2 gekennzeichnet) zum Forst Wiegersen, von 400 m nicht nachzuvollziehen. Die hierzu im dritten Entwurf eingefügte Klammer "(Flugkorridor Schwarzstorch)", ist fachlich nicht begründbar, da wie oben bereits beschrieben eine Gefährdung des Schwarzstorches durch Windenergieanlagen nicht gegeben ist. Wir schlagen daher vor, die Flächen unter Anwendung einheitlicher Kriterien als Windvorranggebiet a	
			Detelligier	für den theoretisch dort auf Nahrungssuche befindlichen Schwarzstorch weiter reduziert. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Plangeber eine Anpassung der Formulierung in der Bewertung der Potenzialfläche im dritten Entwurf vorgenommenen hat, die nunmehr von einem weitgehenden Erhalt des Nahrungshabitats spricht. Ohne dabei den Ansatz des Kriteriums als Abwägungsinstrument in Gänze abzulehnen, sehen wir an dieser Stelle, dass der Privilegierung der Windenergie im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht beizumessen ist, als ein in seiner Funktion vor Ort nur bedingt zur Geltung kommendes theoretisches Nahrungshabitat, welches auch bei einer erweiterten Ausweisung der Windvorrangfläche in seiner Gesamtfunktion weitgehend erhalten bliebe. Festzuhalten ist, dass das Verwaltungsgericht Hannover wie auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt haben, dass für den Schwarzstorch keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Windkraftanlagen besteht. Vielmehr ist der Schwarzstorch störungsempfindlich (VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 und Bayerischer VGH - Urteil vom 18. Juni 2014 - Az. 22 B 13.1358). Ein erhöhtes Vermeidungsverhalten kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, da durch die Bestandswindenergieanlagen bereits Störungen gegeben sind und die Forstarbeiten im Forst Wiegersen bereits zur Vergrämung beitragen. Für eine fundierte Beurteilung, einer möglichen Beeinträchtigung ggf. vorhandener Schwarzstorche durch weitere Windkraftanlagen halten wir genauere Untersuchungen im Rahmen eines BlmSchG-Genehmigungsverfahrens für geboten. Eine Nicht-Berücksichtigung des östlichen Areals halten wir für abwägungsfehlerhaft. Weiterhin ist der Puffer, (Flächen auf der Karte mit 2 gekennzeichnet) zum Forst Wiegersen, von 400 m nicht nachzuvollziehen. Die hierzu im dritten Entwurf eingefügte Klammer "(Flugkorridor Schwarzstorch)", ist fachlich nicht begründbar, da wie oben bereits beschrieben eine Gefährdung des Schwarzstorches durch Windenergieanlagen nicht gegeben ist. Wir schlagen daher vo

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Auszug aus der beigefügten Karte (aufgrund der Kartengröße kann nur ein Auszug dargestellt werden)	
	Berghaus, Duin & Kollegen / ITEC International GmbH		
		Zur Potenzialfläche Nr. 12b (Granstedt): Wie Ihnen bereits bekannt ist, vertreten wir die rechtlichen Interessen der der ITEC International GmbH, Nessestr. 24, in Bezug auf den Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Dies gilt auch für den RROP-Entwurf 2018. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dem RROP-Entwurf 2018 wie folgt Stellung: Die von unserer Mandantin beplante Potentialflächen Nr. 12b wird von Ihnen im RROP-Entwurf 2018 weiterhin als "nicht geeignet" bewertet und demnach	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, und zwar aus nachfolgenden Gründen:

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		empfohlen, sie nicht als "Vorranggebiet Windenergienutzung" festzulegen. Dieses ist nicht nachvollziehbar und wäre abwägungsfehlerhaft. Der Standort wäre bei Festlegung und Anwendung zutreffender Kriterien als Vorranggebiet festzulegen. Dem RROP-Entwurf 2018 liegt kein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde. Zwar ist die dem RROP-Entwurf 2018 zugrundeliegende Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung dem Grunde nach nicht zu beanstanden (vgl. S. 37 der Begründung). Allerdings verfängt die dortige Festlegung und Begründung der "weichen Tabuzonen" "Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m" (S. 42 f. der Begründung) und "Mindestfläche: 50 ha" (S. 43 der Begründung) nicht. Dieses wiederum wirkt sich auf die Ermittlung und letztendlich auch auf die Bewertung der Potentialflächen – so auch auf die Po-tentialfläche Nr. 12b – aus. Zudem würde der Windenergie entgegen Ihren	
		Ausführungen auf S. 87 f. der Begründung nicht substantiell Raum verschafft werden, so dass Sie Ihr Plankonzept zu überdenken und anzupassen haben. Andernfalls wäre nach aktuellem Stand das künftige RROP abwägungsfehlerhaft. Denn es würde nicht den Anforderungen genügen, die an ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu stellen sind, um die beabsichtigte Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erzeugen.	
		1. Weiche Tabuzonen Die "weichen Tabuzonen" würden nach dem RROP-Entwurf 2018 zumindest teilweise abwägungsfehlerhaft festgelegt werden.	
		"Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m" (S. 42 f. der Begründung) Sie sind bei der Wahl der weichen Tabuzone um die Wohnbebauung nicht sachgerecht und nicht in einer Weise vorgegangen, die durch die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Wohnbebau-ung zu rechtfertigen wäre. So wird die Abstandszone pauschal mit "Vorsorgegründen" "zu allen Wohnhäusern" "auch (für) Wohnnutzungen im Außenbereich" "zum Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks" gerechtfertigt. Dabei werden die Vorsorgegründe nicht näher konkretisiert und nicht den unterschiedlichen Schutzansprüchen Rechnung getragen. Die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Wohnnutzung bestimmt sich bekanntlich danach, ob die Wohnnutzung in einem Siedlungsbereich stattfindet, bei dem es sich um ein festgesetztes (gemäß § 30 BauGB) bzw. ein faktisches Wohngebiet (gemäß § 34 Absätze 1 und 2 BauGB) mit einem entsprechenden Schutzanspruch oder um	Es gibt keinen Rechtssatz, der es dem Landkreis verwehren würde, angesichts der Auswirkungen moderner WEA auf ihre Umgebung einen Vorsorgeabstand von 1.000 m zu allen Wohnhäusern einzuplanen; sowohl um Belästigungs- und Belastungseffekte für die in der räumlichen Nähe lebenden Menschen zu vermeiden, als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Einzelhäuser und Splittersiedlungen im baurechtlichen Außenbereich (gemäß § 35 BauGB) mit einem bekanntlich deutlich geringeren Schutzanspruch handelt. Eine solche Differenzierung wäre sachgerecht und entspräche auch den Empfehlungen in der Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.11.2013, Seite 16, und – im Hinblick auf harte Tabuzonen – den Empfehlungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016, Nds. MBI. 2016, Seiten 190 bis 225, dort Seite 208. Ebenso ist nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Koblenz und OVG Lüneburg eine Differenzierung unter Beachtung des jeweiligen Schutzanspruchs erforderlich:	Wohnhäuser im baurechtlichen Innenoder Außenbereich liegen, ist aufgrund der Typisierungsbefugnis des Landkreises nicht erforderlich, da nicht an die in der TA Lärm vorgesehenen Richtwerte für Wohnbebauung angeknüpft wird.
		"Das Konzept der Antragsgegnerin, als "weiche Tabukriterien" aus Gründen des Immissionsschutzes und der Sicherung der Siedlungsentwicklung nach dem Grad der jeweiligen Schutzbedürftigkeit der Siedlungsflächen dreifach gestaffelte Schutzabstände festzule-gen, ist weder grundsätzlich noch in der konkreten Ausgestaltung zu beanstanden. Es begegnet zunächst keinen grundsätzlichen Bedenken, wenn eine Gemeinde im Rahmen des ihr bei der Festlegung weicher Tabuzonen zukommenden Beurteilungsspielraums "Pufferzonen" als Schutzabstände zu vorhandenen Siedlungsflächen auswählt. Von einer schematischen Vorgehensweise ohne Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten kann vorliegend nicht gesprochen werden. Die Antragsgegnerin hat zwischen Siedlungsflächen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit unterschieden und die Schutzabstände hierzu dreifach (500 m/750 m/1.000 m) gestaffelt. Wie sich im Einzelnen aus Nr. 3.2.1 der Begründung sowie aus den weiteren Erläuterungen hierzu im Verfahren ergibt, hat sie dabei den niedrigsten Schutzabstand (500 m) bloßen Siedlungsflächen "mit Wohnfunktion" zuerkannt, das heißt Außenbereichssiedlungen und anderen Siedlungssplittern. Für "Ortslagen", das heißt für im Zusammenhang bebaute Gebiete i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB, wurde ein erweiterter Schutzabstand von 750 m in Ansatz gebracht. Der	
		größte Abstandspuffer von 1.000 m wurde um Siedlungen gelegt, denen nach dem Regionalen Raumordnungsplan die besondere Funktion "Wohnen" und/oder "Freizeit/Erholung" zukommt. Diese Differenzierung ist sachlich ohne Weiteres nachvollziehbar und hält sich im Rahmen des der Gemeinde insoweit zukommenden Beurteilungsspielraums." (Oberver-waltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06. Februar 2018 – 8 C 11527/17 –, Rn. 82 - 83, juris) "Es bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Erwägungen (vgl. Begründung 1.Änd.RROP -,	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		S. 36 ff., in BA 18), mit denen der Antragsgegner die an den "harten" Schutzabstand sodann anschließende "weiche Tabuzone" von 400 m bis 800 m begründet hat. Insbesondere hat der Antragsgegner zutreffend berücksichtigt, dass im Außenbereich gelegene Wohnhäuser nach der TA Lärm deutlich höhere Lärmimmissionen hinnehmen müssen als Wohnbebauung im Innenbereich (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 7.11.2017 - 12 KN 107/16 -, S. 14 des Abdrucks), und diesem Gesichtspunkt dadurch Rechnung getragen, dass er den "weichen" Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich um 200 m geringer als zu Wohnbebauung im Innenbereich bemessen hat." (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 – 12 KN 38/17 –, Rn. 57, juris) Die gebotene Differenzierung nach der Schutzwürdigkeit ist in dem RROP- Entwurf 2018 aber gerade ausdrücklich nicht erfolgt. Dieses lässt sich sachlich	
		nicht rechtfertigen und führt in der Folge zu zahlreichen Einschränkungen bei der Abgrenzung der Potentialflächen und der Flächenauswahl (Folgefehlern). "Mindestfläche: 50 ha" (S. 43 der Begründung)	Die Mindestfläche von 50 ha ist nicht zu
		Die im RROP-Entwurf 2018 als weiche Tabuzone festgelegte "Mindestfläche: 50 ha" lässt sich ebenfalls nicht sachlich rechtfertigen, insbesondere nicht mit Blick auf die von Ihnen in Bezug genommene Entscheidung des OVG Lüneburg, wenn Sie Folgendes ausführen:	beanstanden. Der Landkreis ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Vorranggebiete für Windenergieanlagen eine für die Unterbringung von mehreren - mindestens
		Die zu ermittelnden Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine <u>zusammenhängende</u> Mindestfläche von 50 ha aufweisen (keine "Potenzialflächenkomplexe"), <u>und zwar innerhalb</u> <u>des Planungsraumes</u> . Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine "Verspargelung" der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden. <u>Die Mindestfläche von 50 ha trägt zudem der Rechtsprechung des OVG Lüneburg Rechnung, wonach in Vorranggebieten Windenergienutzung die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand <u>entsprechender WEA möglich sein muss (Urteil vom 05.03.2018, Az. 12 KN 144/17, Rn. 63).</u> (S. 43 der Begründung)</u>	drei - Windenergieanlagen ausreichende Größe aufweisen müssen. Wie sich im Einzelnen aus der Begründung des RROP-Entwurfs ergibt, war es geboten, einen Schwellenwert von 50 ha festzulegen, um im Hinblick auf die Vorgabe der Unterbringung von
		Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 05. März 2018 – 12 KN 144/17 – wird nämlich lediglich eine Flächengröße für mind. 3 WEA gefordert: "Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kommune - wie hier die Antragsgegnerin - nur eine einzige Konzentrationszone für Windenergie in ihrem	mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund "auf der sicheren Seite" zu sein. Ergänzend wird in der Begründung des
		Gebiet darstellt; sie muss dazu auch nicht die wirtschaftlich günstigsten Bereiche auswählen (vgl. Gatz, a. a. O., Rn. 88 f.). Als absolutes Mindestmaß müssen sich jedoch in der Konzentrationszone wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA	RROP-Entwurfs darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Mindestgröße der Vorranggebiete auf 50 ha auch Schutzabstände zu klassifizierten Straßen,

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		errichten lassen (Gatz, a.a.O., Rn. 93 f)." (OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2018 – 12 KN 144/17 –, Rn. 63, juris)	Freileitungen oder unterirdischen Leitungen eine Rolle gespielt haben.
		Demgemäß würde dann aber sogar eine Mindestflächengröße von weit weniger als 50 ha genügen. Insoweit wurde von Ihnen außer Acht gelassen, dass die Ermittlung der Kapazität und Leistungsfähigkeit am jeweiligen Standort ein wichtiges Kriterium ist, um bei der Auswahl von geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung das regionalplanerische Ziel der Konzentration von WEA zu erreichen. Dabei sind zunächst einmal verschiedene Methoden zur Kapazitätsermittlung in Betracht zu ziehen. Dieses ist ebenfalls unterblieben. So könnte beispielsweise durch eine lineare Aufstellung von drei Windenergieanlagen eine optimale Flächenausnutzung und zugleich die von Ihnen beabsichtigte Konzentration insbesondere von "Lärmemissionen" und "Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes" erreicht werden "und andernorts zu einer Entlastung führen und damit zu einer erhöhten Akzeptanz beitragen" (S. 43 der Begründung). In der Folge sind zu viele Potentialflächen ausgesondert worden (Folgefehler).	
		2. Standortauswahl in den verbleibenden Potentialflächen Darüber hinaus werden im RROP-Entwurf 2018 die Kriterien zur Einzelfallabwägung der bereits fehlerhaft ermittelten Potentialflächen abwägungsfehlerhaft festgelegt und angewandt. In der Folge wurden einige der ermittelten Potentialflächen als "nicht geeignet" bewertet und sollen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Dies gilt auch für die infolge der abwägungsfehlerhaft festgelegten weichen Tabuzone "Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m" als zu klein ermittelte Potentialfläche Nr. 12b. Daher ist die Potentialfläche Nr. 12b einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als "geeignet" zu bewerten und als Vorranggebiet im RROP festzulegen.	Hinsichtlich der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 12b wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. In der nebenstehenden Stellungnahme werden keine neuen Sachargumente vorgebracht.
		3. Kein substantieller Raum für die Windenergienutzung Mit dem RROP-Entwurf 2018 würde der Windenergie auch nicht substantiell Raum verschafft werden. Sie verfügen über ein ungewöhnlich großes Kreisgebiet von 207.310,7 ha (vgl. Nds. Windenergieerlass, Nds. MBI. Nr. 7/2016, S. 207) und eine ungewöhnlich große Potentialfläche für die Nutzung durch Windenergieanlagen (71.454,0 ha; vgl. Nds. Windenergieerlass a.a.O. S. 207). Die Potentialfläche macht damit mehr als ein Drittel der gesamten Kreisfläche aus, was einem außergewöhnlich großen Potential entspricht (vgl. das Verhältnis der jeweiligen Potentialfläche zur jeweiligen Landkreisfläche der anderen Nds. Landkreise gemäß der Tabelle	Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, weil die Potenzialfläche in Granstedt nicht ausgewiesen wird, wird nicht geteilt. Dass die zitierten Gerichtsentscheidungen mit dem hiesigen Fall nicht vergleichbar sein sollen, mutet im Übrigen seltsam an,

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Anlage 1 zum Nds. Windenergieerlass a.a.O. S. 207). Im Vergleich zum RROP-Entwurf 2017 haben Sie die Vorranggebiete sogar noch weiter reduziert und wollen nun nur noch 16 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von nur 1.953 ha festlegen. Dies entspricht nur 0,94 % der Kreisfläche und nur 1,92 % der Fläche, die nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibt (vgl. S. 87 der Begründung). Sie räumen sogar ein, dass Sie damit nicht einmal dem kreiseigenen Klimaschutzkonzept entsprechen würden (vgl. S. 88). Damit würden Sie absolut als auch gemessen am Potential der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschaffen. Hieran ändern auch Ihre Verweise auf Rechtsprechung des OVG Lüneburg nichts:	weil es sich bei der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 um ein Normenkontrollurteil zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) handelt.
		Mit den vorgesehenen Vorranggebieten werden hinreichend Flächen ausgewiesen, auch wenn die Empfehlung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes (1,0 % der Kreisfläche) nicht ganz erreicht wird. Das Verhältnis der festgelegten Vorranggebiete an der Gesamtfläche beträgt 0,94 % und liegt damit über den Flächenbilanzen, die das OVG Lüneburg in drei Entscheidungen, in denen es sich mit dem Thema befasst hat, als substanziell angesehen hat (Urteil vom 09.10.2008, Az. 12 KN 35/07: 0,51 %; Urteil vom 28.01.2010, Az. 12 KN 65/07: 0,61 %; Urteil vom 17.06.2013, Az. 12 KN 80/12: 0,77 %). Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen. (S. 88 der Begründung)	
		Denn diese Entscheidungen sind mit dem hiesigen Fall nicht vergleichbar. So wird nach dem Urteil vom 09. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 – nämlich schon an einer ganz anderen Flächendimension angeknüpft: "Mit einer Gesamtfläche von über 1.000 ha - in dem Schreiben des Antragsgegners an die Regierungsvertretung AJ. vom 12. Dezember 2005 wird diese ohne Berücksichtigung des 86 ha großen Standorts M. mit 965 ha angegeben, dementsprechend hat der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung auf eine Gesamtfläche von 1.051 ha hingewiesen - ermöglichen die ausgewiesenen Vorrangstandorte absolut gesehen eine ausreichende Windausbeute und stehen auch im Vergleich zur Größe des Plangebiets (2.070 km²) nicht außer Verhältnis (ca. 0,51 %)." (OVG Lüneburg, Urteil vom 09. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 –, Rn. 23, juris)	
		Gleiches gilt für das Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Januar 2010 – 12 KN 65/07 –, wobei in dem dortigen Fall die festgelegten Vorranggebiete "keinen durchgreifenden Bedenken, weil der Antragsgegner aufgrund der tatsächlichen Entwicklung im Bereich der Windenergienutzung zu der Erkenntnis	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		gelangt war, dass im Plangebiet ein hoher Sättigungsgrad erreicht sei und ganze Landschaftsräume wie der Landkreis K., die Stadt F. oder der südliche Landkreis L. bereits überproportional mit großflächigen Windparks besetzt seien (vgl. Begründung S. 10). Vor diesem Hintergrund war es vertretbar, einzelne Vorrangstandorte aufzugeben und andere zu verkleinern, ohne dies durch eine Vergrößerung anderer Vorrangstandorte oder Ausweisung neuer Eignungsgebiete vollends zu kompensieren. Bei einem Entwicklungsstand von bis dahin 320 MW installierter Leistung (Begründung S. 27), an dessen Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, war die Änderung des Regionalplans darauf angelegt, für die Errichtung von Windenergieanlagen künftig einen Ausbauzustand von 400 MW installierter Leistung anzustreben. Dass dieser Ausbauzustand tatsächlich erreicht werden konnte, erscheint mit Blick auf die bereits installierte Leistung ohne weiteres nachvollziehbar und wird auch von dem Antragsteller nicht in Zweifel gezogen. Mit der geschilderten Gesamtfläche von 3.111 ha haben die festgelegten Konzentrationsflächen absolut gesehen eine ausreichende Windausbeute im Plangebiet ermöglicht und zugleich die gewünschte Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung herbeigeführt. Die Flächen standen auch im Vergleich zur Größe des Verbandsgebiets (ca. 5.079 km²) in einem nicht unangemessenen Verhältnis (ca. 0,61 %)." (OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Januar 2010 – 12 KN 65/07 –, Rn. 45, juris)	
		Zudem wurden im Urteil des OVG Lüneburg vom 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12 – bei der Bewer-tung die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum einbezogen: "In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urt. v. 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, a. a. O.; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O.) und des Senats (Urt. v. 21.4.2010 - 12 LC 9/07 -, BauR 2010, 1556; Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 -, juris) ist geklärt, dass sich nicht abstrakt, z. B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrang- oder Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, so dass Größenangaben - isoliert betrachtet - als Kriterium ungeeignet erscheinen. Das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche zur Gesamtfläche bzw. zu den zuvor ermittelten Potenzialflächen kann aber als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden (BVerwG, Urt. v. 13.12.2013 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O.; VG Hannover, Urt. v. 24.11.2011 - 4 A 4927/09 -, juris). Danach begegnet das Abwägungsergebnis des Antragsgegners keinen rechtlichen Bedenken. Das Verhältnis der ausgewiesenen Vorrangflächen (499,7 ha) an der Gesamtfläche	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		des Antragsgegners (65.073 ha) von 0,77 % bewegt sich noch im Rahmen dessen, was der Senat in vorangegangenen Entscheidungen als (noch) substanziell angesehen hat (Urt. v. 9.10.2008 - 12 KN 35/07 -, a. a. O.: 0,51 %; Urt. v. 28.1.2010 - 12 KN 65/07 -, a. a. O.: 0,61 %). Die von dem Antragsgegner im RROP 2011 dargestellten Vorrangflächen ergeben zudem ein Leistungspotenzial von bis zu 166,5 MW und damit ein Mehrfaches der im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (in der Fassung v. 8.5.2008) für den Antragsgegner auch derzeit mindestens vorgesehenen Leistung von 50 MW. Davon abgesehen lassen auch die der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegten Parameter und das Vorgehen des Antragsgegners im Planungsprozess Tendenzen einer von Fehlvorstellungen geleiteten Verhinderungsplanung nicht erkennen. Die zur Ermittlung der Potenzialflächen gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren." (OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12 –, Rn. 44, juris) Überdies ist nicht nachvollziehbar, wie den Klimazielen dadurch genügt werden soll, dass bis 2050 genug Zeit verbleiben soll, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen (vgl. S. 88 der Begründung). Wie Ihnen bekannt ist, beanspruchen solche Fortschreibungen sowie die nachgelagerten Verfahren bis hin zur Realisierung von Windparks viele Jahre bis zu Jahrzehnten. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen möchten wir Sie daher dazu anhalten, das methodische Vorgehen bei der Standortsuche für die Windenergiegewinnung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG nochmals zu hintefragen und insbesondere das Anlegen von Ausschlusskriterien im Hinblick auf eine großzügigere Flächenauswahl (vgl. obige Ausführungen unter 1.) abzuändern und sodann auch die Einzelfallprüfungen (vgl. obige Ausführungen unter 2.) erneut durchzuführen. Anderenfalls erhärtet sich der Verdacht einer unzulässigen Verhinderungsplanung bzw. bloßen Feigenblattplanung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hin	
	Berghaus, Duin & Kollegen / Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG		
		Wie Ihnen bereits bekannt ist, vertreten wir die rechtlichen Interessen der der Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG, Heeslingen OT Sassenholz, in Bezug auf den Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Dies gilt	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, und zwar aus nachfolgenden Gründen:

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		auch für den RROP-Entwurf 2018. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dem RROP-Entwurf 2018 wie folgt Stellung: Die von unserer Mandantin beplanten Potentialflächen Nr. 14, 15 und 16 werden von Ihnen im RROP-Entwurf 2018 weiterhin als "nicht geeignet" bewertet und demnach empfohlen, sie nicht als "Vorranggebiete Windenergienutzung" festzulegen. Dieses ist nicht nachvollziehbar und wäre abwägungsfehlerhaft. Die Standorte wären bei Festlegung und Anwendung zutreffender Kriterien als Vorranggebiete festzulegen.	
		Dem RROP-Entwurf 2018 liegt kein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde. Zwar ist die dem RROP-Entwurf 2018 zugrundeliegende Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung dem Grunde nach nicht zu beanstanden (vgl. S. 37 der Begründung). Allerdings verfängt die dortige Festlegung und Begründung der "weichen Tabuzonen" "Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m" (S. 42 f. der Begründung) und "Mindestfläche: 50 ha" (S. 43 der Begründung) nicht. Dieses wiederum wirkt sich auf die Ermittlung und letztendlich auch auf die Bewertung der Potentialflächen – so auch auf die Potentialflächen Nr. 14, 15 und 16 – aus. Zudem würde der Windenergie entgegen Ihren Ausführungen auf S. 87 f. der Begründung nicht substantiell Raum verschafft werden, so dass Sie Ihr Plankonzept zu überdenken und anzupassen haben. Andernfalls wäre nach aktuellem Stand das künftige RROP abwägungsfehlerhaft. Denn es würde nicht den Anforderungen genügen, die an ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu stellen sind, um die beabsichtigte Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erzeugen.	
		1. Weiche Tabuzonen Die "weichen Tabuzonen" würden nach dem RROP-Entwurf 2018 zumindest teilweise abwägungsfehlerhaft festgelegt werden. "Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m" (S. 42 f. der Begründung) Sie sind bei der Wahl der weichen Tabuzone um die Wohnbebauung nicht sachgerecht und nicht in einer Weise vorgegangen, die durch die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Wohnbebauung zu rechtfertigen wäre. So wird die Abstandszone pauschal mit "Vorsorgegründen" "zu allen Wohnhäusern" "auch (für) Wohnnutzungen im Außenbereich" "zum Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks" gerechtfertigt.	Es gibt keinen Rechtssatz, der es dem Landkreis verwehren würde, angesichts der Auswirkungen moderner WEA auf ihre Umgebung einen Vorsorgeabstand von 1.000 m zu allen Wohnhäusern einzuplanen; sowohl um Belästigungs- und Belastungseffekte für die in der räumlichen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Dabei werden die Vorsorgegründe nicht näher konkretisiert und nicht den unterschiedlichen Schutzansprüchen Rechnung getragen. Die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Wohnnutzung bestimmt sich bekanntlich danach, ob die Wohnnutzung in einem Siedlungsbereich stattfindet, bei dem es sich um ein festgesetztes (gemäß § 30 BauGB) bzw. ein faktisches Wohngebiet (gemäß § 34 Absätze 1 und 2 BauGB) mit einem entsprechenden Schutzanspruch oder um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im baurechtlichen Außenbereich (gemäß § 35 BauGB) mit einem bekanntlich deutlich geringeren Schutzanspruch handelt. Eine solche Differenzierung wäre sachgerecht und entspräche auch den Empfehlungen in der Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.11.2013, Seite 16, und – im Hinblick auf harte Tabuzonen – den Empfehlungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016, Nds. MBl. 2016, Seiten 190 bis 225, dort Seite 208. Ebenso ist nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Koblenz und OVG Lüne-burg eine Differenzierung unter Beachtung des jeweiligen Schutzanspruchs erforderlich: "Das Konzept der Antragsgegnerin, als "weiche Tabukriterien" aus Gründen des Immissionsschutzes und der Sicherung der Siedlungsentwicklung nach dem Grad der jeweiligen Schutzbedürftigkeit der Siedlungsflächen dreifach gestaffelte Schutzabstände festzulegen, ist weder grundsätzlich noch in der konkreten Ausgestaltung zu beanstanden. Es begegnet zunächst keinen grundsätzlichen Bedenken, wenn eine Gemeinde im Rahmen des ihr bei der Festlegung weicher Tabuzonen zukommenden Beurteilungsspielraums "Pufferzonen" als Schutzabstände zu vorhandenen Siedlungsflächen auswählt.	Nähe lebenden Menschen zu vermeiden, als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen. Eine Differenzierung danach, ob die Wohnhäuser im baurechtlichen Innenoder Außenbereich liegen, ist aufgrund der Typisierungsbefugnis des Landkreises nicht erforderlich, da nicht an die in der TA Lärm vorgesehenen Richtwerte für Wohnbebauung angeknüpft wird.
		Von einer schematischen Vorgehensweise ohne Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten kann vorliegend nicht gesprochen werden. Die Antragsgegnerin hat zwischen Siedlungsflächen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit unterschieden und die Schutzabstände hierzu dreifach (500 m/750 m/1.000 m) gestaffelt. Wie sich im Einzelnen aus Nr. 3.2.1 der Begründung sowie aus den weiteren Erläuterungen hierzu im Verfahren ergibt, hat sie dabei den niedrigsten Schutzabstand (500 m) bloßen Siedlungsflächen "mit Wohnfunktion" zuerkannt, das heißt Außenbereichssiedlungen und anderen Siedlungssplittern. Für "Ortslagen", das heißt für im Zusammenhang bebaute Gebiete i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB, wurde ein erweiterter Schutzabstand von 750 m in Ansatz gebracht. Der größte Abstandspuffer von 1.000 m wurde um Siedlungen gelegt, denen nach dem Regionalen Raumordnungsplan die besondere Funktion "Wohnen" und/oder "Freizeit/Erholung" zukommt. Diese Differenzierung ist sachlich ohne Weiteres	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		nachvollziehbar und hält sich im Rahmen des der Gemeinde insoweit zukommenden Beurteilungsspielraums." (Oberver-waltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06. Februar 2018 – 8 C 11527/17 –, Rn. 82 - 83, juris) "Es bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der im-missionsschutzrechtlichen Erwägungen (vgl. Begründung 1.Änd.RROP -, S. 36 ff., in BA 18), mit denen der Antragsgegner die an den "harten" Schutzabstand sodann anschlie-ßende "weiche Tabuzone" von 400 m bis 800 m begründet hat. Insbesondere hat der An-tragsgegner zutreffend berücksichtigt, dass im Außenbereich gelegene Wohnhäuser nach der TA Lärm deutlich höhere Lärmimmissionen hinnehmen müssen als Wohnbebauung im Innenbereich (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 7.11.2017 - 12 KN 107/16 -, S. 14 des Abdrucks), und diesem Gesichtspunkt dadurch Rechnung getragen, dass er den "weichen" Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich um 200 m geringer als zu Wohnbebauung im Innenbereich bemessen hat." (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 – 12 KN 38/17 –, Rn. 57, juris) Die gebotene Differenzierung nach der Schutzwürdigkeit ist in dem RROP-Entwurf 2018 aber gerade ausdrücklich nicht erfolgt. Dieses lässt sich sachlich nicht rechtfertigen und führt in der Folge zu zahlreichen Einschränkungen bei der Abgrenzung der Potentialflächen und der Flächenauswahl (Folgefehlern). "Mindestfläche: 50 ha" (S. 43 der Begründung) Die im RROP-Entwurf 2018 als weiche Tabuzone festgelegte "Mindestfläche: 50 ha" lässt sich ebenfalls nicht sachlich rechtfertigen, insbesondere nicht mit Blick auf die von Ihnen in Bezug genommene Entscheidung des OVG Lüneburg, wenn Sie Folgendes ausführen: Die zu ermittelnden Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen (keine, Potenzialflächenkomplexe"), und zwar innerhalb des Planungsraumes. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine "Verspargelung" der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Re	Die Mindestfläche von 50 ha ist nicht zu beanstanden. Der Landkreis ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Vorranggebiete für Windenergieanlagen eine für die Unterbringung von mehreren - mindestens drei - Windenergieanlagen ausreichende Größe aufweisen müssen. Wie sich im Einzelnen aus der Begründung des RROP-Entwurfs ergibt, war es geboten, einen Schwellenwert von 50 ha festzulegen, um im Hinblick auf die Vorgabe der Unterbringung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund "auf der sicheren Seite" zu sein.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Antragsgegnerin - nur eine einzige Konzentrationszone für Windenergie in ihrem Gebiet darstellt; sie muss dazu auch nicht die wirtschaftlich günstigsten Bereiche auswählen (vgl. Gatz, a. a. O., Rn. 88 f.). Als absolutes Mindestmaß müssen sich jedoch in der Konzentrationszone wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA errichten lassen (Gatz, a.a.O., Rn. 93 f)." (OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2018 – 12 KN 144/17 –, Rn. 63, juris)	Ergänzend wird in der Begründung des RROP-Entwurfs darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Mindestgröße der Vorranggebiete auf 50 ha auch Schutzabstände zu klassifizierten Straßen, Freileitungen oder unterirdischen Leitungen eine Rolle gespielt haben.
		Demgemäß würde dann aber sogar eine Mindestflächengröße von weit weniger als 50 ha genügen. Insoweit wurde von Ihnen außer Acht gelassen, dass die Ermittlung der Kapazität und Leistungsfähigkeit am jeweiligen Standort ein wichtiges Kriterium ist, um bei der Auswahl von geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung das regionalplanerische Ziel der Konzentration von WEA zu erreichen. Dabei sind zunächst einmal verschiedene Methoden zur Kapazitätsermittlung in Betracht zu ziehen. Dieses ist ebenfalls unterblieben. So könnte beispielsweise durch eine lineare Aufstellung von drei Windenergieanlagen eine optimale Flächenausnutzung und zugleich die von Ihnen beabsichtigte Konzentration insbesondere von "Lärmemissionen" und "Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes" erreicht werden "und andernorts zu einer Entlastung führen und damit zu einer erhöhten Akzeptanz beitragen" (S. 43 der Begründung).	
		In der Folge sind zu viele Potentialflächen ausgesondert worden (Folgefehler).	
		2. Standortauswahl in den verbleibenden Potentialflächen Darüber hinaus werden im RROP-Entwurf 2018 die Kriterien zur Einzelfallabwägung der bereits fehlerhaft ermittelten Potentialflächen abwägungsfehlerhaft festgelegt und angewandt. In der Folge wurden einige der ermittelten Potentialflächen als "nicht geeignet" bewertet und sollen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Dies gilt auch für die infolge der abwägungsfehlerhaft festgelegten weichen Tabuzone "Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m" als zu klein ermittelten Potentialflächen Nr. 14, 15 und 16. Daher sind diese Potentialflächen jeweils einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als "geeignet" zu bewerten und als Vorranggebiete im RROP festzulegen.	Hinsichtlich der Abwägung der Potenzialflächen Nr. 14, 15 und 16 wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. In der nebenstehenden Stellungnahme werden keine neuen Sachargumente vorgebracht.
		Darüber hinaus wird noch in Ergänzung zu den Ausführungen in der hiesigen Stellungnahme vom 27.10.2017 zum RROP-Entwurf 2017 zu den vorgenannten Potentialflächen mit Blick auf die Änderungen im RROP-Entwurf 2018 Folgendes eingewandt:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Zur Potentialfläche Nr. 14 (vgl. S. 56 f. der Begründung) Unter "Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" wird die Angabe zum "landesweit bedeutsame(n) Großvogel-Lebensraum" im RROP-Entwurf 2018 durch die Einfügung "Nahrungshabitat Schwarzstorch" ergänzt. Selbst wenn einzelne Schwarzstörche Bereiche innerhalb der Potentialfläche als Nahrungshabitat nutzen sollten, so wird sich eine solche Nutzung jedoch nicht auf das gesamte Gebiet mit seinen 248 ha erstrecken. Insoweit ist daher eine differenzierte Betrachtung angezeigt und nur die insoweit etwaig als Nahrungshabitat genutzten Bereiche als "nicht geeignet" zu bewerten. Hieran ändert auch die Bewertung der Potentialfläche insgesamt nichts. Denn auch eine etwaige "'Umzingelung' des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen" wäre selbst unter Berücksichtigung des Vorranggebiets Ahlerstedt-Ottendorf nur in eben dem betroffenen Bereich zu berücksichtigen.	
		Zur Potentialfläche Nr. 15 (vgl. S. 57 f. der Begründung) Die Einfügung in der "Bewertung" im RROP-Entwurf 2018, wonach die Wiesenweihe gemäß Anlage 2 – Abbildung 3 – des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 zu den WEA-empfindlichen Vogelarten zähle, ändert nichts daran, dass die Fläche entsprechend der Auskunft des bereits benannten und vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, aus avifaunistischer Sicht insgesamt für die Wiesenweihe kaum von Wert sein dürfte (vgl. Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 27.10.2017 zum RROP-Entwurf 2017). Jedenfalls aber verbliebe eine Teilfläche für die Windenergie.	
		Zur Potentialfläche Nr. 16 (vgl. S. 58 f. der Begründung) Es kann nicht nachvollzogen werden, woraus sich im RROP-Entwurf die Feststellung ergibt, dass es sich bei dem Bohnster Hoop um einen "historisch alten Waldstandort" handeln soll und welche Relevanz dies für die Bewertung haben kann (vgl. unter "Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung", S. 58 der Begründung). Überdies verfangen die Einfügungen in der "Bewertung" zur Freihaltung von Waldrändern von störenden Nutzungen in Bezug auf Windenergieanlagen (vgl. S. 59 der Begründung) nicht, weil diese unter Einhaltung eines Abstandes (z.B. der Kipphöhe) errichtet werden können, ohne dass sich damit in Widerspruch zum LROP gesetzt werden würde.	
		3. Kein substantieller Raum für die Windenergienutzung	Die Schlussfolgerung, es werde mit dem

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Mit dem RROP-Entwurf 2018 würde der Windenergie auch nicht substantiell Raum verschafft werden. Sie verfügen über ein ungewöhnlich großes Kreisgebiet von 207.310,7 ha (vgl. Nds. Windenergieerlass, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 207) und eine ungewöhnlich große Potentialfläche für die Nutzung durch Windenergieanlagen (71.454,0 ha; vgl. Nds. Windenergieerlass a.a.O. S. 207). Die Potentialfläche macht damit mehr als ein Drittel der gesamten Kreisfläche aus, was einem außergewöhnlich großen Potential entspricht (vgl. das Verhältnis der jeweiligen Potentialfläche zur jeweiligen Landkreisfläche der anderen Nds. Landkreise gemäß der Tabelle Anlage 1 zum Nds. Windenergieerlass a.a.O. S. 207). Im Vergleich zum RROP-Entwurf 2017 haben Sie die Vorranggebiete sogar noch weiter reduziert und wollen nun nur noch 16 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von nur 1.953 ha festlegen. Dies entspricht nur 0,94 % der Kreisfläche und nur 1,92 % der Fläche, die nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibt (vgl. S. 87 der Begründung). Sie räumen sogar ein, dass Sie damit nicht einmal dem kreiseigenen Klimaschutzkonzept entsprechen würden (vgl. S. 88). Damit würden Sie absolut als auch gemessen am Potential der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschaffen. Hieran ändern auch Ihre Ver-weise auf Rechtsprechung des OVG Lüneburg nichts:	vorliegenden Plankonzept nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, weil die Potenzialflächen 14, 15 und 16 nicht ausgewiesen werden, wird nicht geteilt. Dass die zitierten Gerichtsentscheidungen mit dem hiesigen Fall nicht vergleichbar sein sollen, mutet im Übrigen seltsam an, weil es sich bei der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 um ein Normenkontrollurteil zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) handelt.
		Mit den vorgesehenen Vorranggebieten werden hinreichend Flächen ausgewiesen, auch wenn die Empfehlung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes (1,0 % der Kreisfläche) nicht ganz erreicht wird. Das Verhältnis der festgelegten Vorranggebiete an der Gesamtfläche beträgt 0,94 % und liegt damit über den Flächenbilanzen, die das OVG Lüneburg in drei Entscheidungen, in denen es sich mit dem Thema befasst hat, als substanziell angesehen hat (Urteil vom 09.10.2008, Az. 12 KN 35/07: 0,51 %; Urteil vom 28.01.2010, Az. 12 KN 65/07: 0,61 %; Urteil vom 17.06.2013, Az. 12 KN 80/12: 0,77 %). Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen. (S. 88 der Begründung)	
		Denn diese Entscheidungen sind mit dem hiesigen Fall nicht vergleichbar. So wird nach dem Urteil vom 09. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 – nämlich schon an einer ganz anderen Flächendimension angeknüpft: "Mit einer Gesamtfläche von über 1.000 ha - in dem Schreiben des Antragsgegners an die Regierungsvertretung AJ. vom 12. Dezember 2005 wird diese ohne Berücksichtigung des 86 ha großen Standorts M. mit 965 ha angegeben, dementsprechend hat der Antrags-gegner in der mündlichen Verhandlung auf eine Gesamtfläche von 1.051 ha hingewiesen - ermöglichen die ausgewiesenen Vorrangstandorte absolut gesehen eine ausreichende Windausbeute und stehen auch im Vergleich zur Größe des Plangebiets (2.070	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		km²) nicht außer Verhältnis (ca. 0,51 %)." (OVG Lüneburg, Urteil vom 09. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 –, Rn. 23, juris)	
		Gleiches gilt für das Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Januar 2010 – 12 KN 65/07 –, wobei in dem dortigen Fall die festgelegten Vorranggebiete "keinen durchgreifenden Bedenken, weil der Antragsgegner aufgrund der tatsächlichen Entwicklung im Bereich der Windenergienutzung zu der Erkenntnis gelangt war, dass im Plangebiet ein hoher Sättigungsgrad erreicht sei und ganze Landschaftsräume wie der Landkreis K., die Stadt F. oder der südliche Landkreis L. bereits überproportional mit großflächigen Windparks besetzt seien (vgl. Begründung S. 10). Vor diesem Hintergrund war es vertretbar, einzelne Vorrangstandorte aufzugeben und andere zu verkleinern, ohne dies durch eine Vergrößerung anderer Vorrangstandorte oder Ausweisung neuer Eignungsgebiete vollends zu kompensieren. Bei einem Entwicklungsstand von bis dahin 320 MW installierter Leistung (Begründung S. 27), an dessen Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, war die Änderung des Regionalplans darauf angelegt, für die Errichtung von Windenergieanlagen künftig einen Ausbauzustand von 400 MW installierter Leistung anzustreben. Dass dieser Ausbauzustand tatsächlich erreicht werden konnte, erscheint mit Blick auf die bereits installierte Leistung ohne weiteres nachvollziehbar und wird auch von dem Antragsteller nicht in Zweifel gezogen. Mit der geschilderten Gesamtfläche von 3.111 ha haben die festgelegten Konzentrationsflächen absolut gesehen eine ausreichende Windausbeute im Plangebiet ermöglicht und zugleich die gewünschte Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung herbeigeführt. Die Flächen standen auch im Vergleich zur Größe des Verbandsgebiets (ca. 5.079 km²) in einem nicht unangemessenen Verhältnis (ca. 0,61 %)." (OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Januar 2010 – 12 KN 65/07 –, Rn. 45, juris)	
		Zudem wurden im Urteil des OVG Lüneburg vom 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12 – bei der Bewer-tung die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum einbezogen: "In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urt. v. 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, a. a. O.; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O.) und des Senats (Urt. v. 21.4.2010 - 12 LC 9/07 -, BauR 2010, 1556; Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 -, juris) ist geklärt, dass sich nicht abstrakt, z. B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrang- oder Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, so dass Größenangaben	

- isoliert betrachtet - als Kriterium ungeeignet erscheinen. Das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche zur Gesamtfläche bzw. zu den zuvor ermittelten Potenzialflächen kann aber als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden (BVerwG, Urt. v. 13.12.2013 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O.; VG Hannover, Urt. v.	
24.11.2011 - 4 A 4927/09 - , juris). Danach begegnet das Abwägungsergebnis des Antragsgegners keinen rechtlichen Bedenken. Das Verhältnis der ausgewiesenen Vorrangflächen (499,7 ha) an der Gesamtfläche des Antragsgegners (65.073 ha) von 0,77 % bewegt sich noch im Rahmen dessen, was der Senat in vorangeganene Enischeidungen als (noch) substanziell angesehen hat (Urt. v. 9.10.2008 - 12 KN 35/07 -, a. a. 0. : 0,51 %; Urt. v. 28.1.2010 - 12 KN 65/07 -, a. a. 0. : 0,61 %; Urt. v. 28.1.2010 - 12 KN 65/07 -, a. a. 0. : 0,61 %). Die von dem Antragsgegner im RROP 2011 dargestellten Vorrangflächen ergeben zudem ein Leistungspotenzial von bis zu 166,5 MW und damit ein Mehrfaches der im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (in der Fassung v. 8.5.2008) für den Antragsgegner auch derzeit mindestens vorgesehenen Leistung von 50 MW. Davon abgesehen lassen auch die der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegten Parameter und das Vorgehen des Antragsgegners im Planungsprozess Tendenzen einer von Fehlvorstellungen geleiteten Verhinderungsplanung nicht erkennen. Die zur Ermittlung der Potenziellfächen gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren." (OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12 –, Rn. 44, Juris) Überdies ist nicht nachvollziehbar, wie den Klimazielen daucht genügt werden soll, dass bis 2050 genug Zeit verbleiben soll, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen (vgl. S. 88 der Begründung). Wie Ihnen bekannt ist, beanspruchen soliche Fortschreibungen sowie die nachgelagerten Verfahren bis hin zur Realisierung von Windparks viele Jahre bis zu Jahrzehnten. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen möchten wir Sie daher dazu anhalten, das methodische Vorgehen bei der Standortsuche für die Windenergiegewinnung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG nochmals zu hinterfragen und insbesondere das Anlegen von Ausschlusskriterien im Hinblick auf eine großzügigere Flächenauswahl (vgl. obige Ausführungen unter 1.) abzuändern	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Windwärts Energie GmbH		
		Stellungnahme Allgemeiner Teil	
		Die Windwärts Energie GmbH begrüßt die Aufstellung eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg, das einen planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie setzen soll. Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises Rotenburg und für das Land Niedersachsen insgesamt ist von großer Bedeutung. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete ist durch Einwendungen der Bundeswehr mit entsprechend Flächenstreichungen und durch die Reduzierung des im vormaligen Entwurf größten Vorranggebiets von 1,2% auf 0,94% der Landkreisfläche stark gesunken. Deshalb unterstreichen wir umso deutlicher, dass in Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels und der im Windenergieerlass des Landes Niedersachsens aufgestellten Ziele nicht genug Fläche ausgewiesen wird. Daher haben wir uns nochmals mit den Änderungen des allgemeinen Planungskonzepts Windenergie und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Darin begründen wir unter anderem, warum wir eine weitere Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für geboten halten.	
		 1 Beschreibende Darstellung und Begründung 1.1 Planerisch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche Die im Entwurf des RROP derzeit dargestellten 16 Vorranggebiete für Windenergie umfassen eine Fläche von 1.953 ha. Wir begrüßen und unterstützen weiterhin die Vorgehensweise, Einschränkungen durch Freileitungen, Straßen und Versorgungsleitungen auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Dennoch sollte sich das Raumordnungsprogramm mit den voraussichtlichen Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Gebiete befassen, da sie zum Teil erheblich sind, und diese in der Flächenbilanz berücksichtigen. Hier sind zu nennen: Bundesautobahnen: Fläche zzgl. 40 Meter Anbauverbotszone Mindestabstände von Erdölleitungen Abstände von Hochspannungsleitungen Die aufgrund von Abstandserfordernissen tatsächlich nutzbare Flächenkulisse reduziert sich somit weiter (Berechnungsweise siehe unsere Stellungnahme zum Entwurf 2017). Die im DVOR-Radius innerhalb des Radius von 10 km gelegene Fläche Kuhstedt könnte darüber hinaus ebenfalls nicht umsetzbar sein. 	Zu 1.1: Der Argumentation wird nicht gefolgt. Die linienhaften Infrastrukturen stehen einer Eignung eines Gesamtgebiets als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regelfall nicht entgegen und üben lediglich einen Einfluss auf die genaue Positionierung von WEA innerhalb solcher Gebiete aus. Für die Vorranggebiete ist durch Rückkopplung mit den Windenergieunternehmen geprüft worden, ob auch unter Berücksichtigung von mehreren linienhaften Infrastrukturen genügend Fläche für die Windenergienutzung vorhanden ist.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Hochspannungsleitungen und Mindestgröße: Einzelfallprüfung ab 30 Hektar sinnvoll Weiterhin werden Hochspannungsleitungen nicht bilanziell in der Flächenkulissengröße berücksichtigt. Dabei wird deren Auswirkung auf die nutzbare Fläche beispielsweise im Fall der Fläche Nr. 26 "Nartum" deutlich, wo sie durch gleich zwei Freileitungen sehr stark beschnitten wird. Dies ist von der Regionalplanung erkannt worden – so dass hier eine Einzelfallprüfung auf Basis einer konkreten Planung durchgeführt worden ist. Wir sehen hier einen möglichen Abwägungsmangel, da eine solche Prüfung entweder im gesamten Planungsraum stattfinden sollte – oder pauschale Berechnungen für alle Flächen durchgeführt werden sollten. Es ist darüber hinaus möglich, dass eine Potenzialfläche mit weniger als 50 Hektar Größe bei ansonsten gleicher oder besserer Eignung mehr nutzbare Fläche bietet als eine von mehreren Hochspannungsleitungen und Straßen durchzogene Fläche, die zuvor mehr als 50 Hektar hat. Daher ist auch die Mindestgröße von 50 Hektar in ihrer aktuellen Definition zu hinterfragen. Sinnvoller ist aus unserer Sicht eine Einzelfallprüfung ab einer Flächengröße von 30 Hektar, da die Nutzbarkeit der Flächen häufig auch an deren Ausrichtung und eben an deren Überlagerung mit Infrastrukturbändern hängt.	
		Schlussfolgerung Zwar sind die genannten Belange für die Regionalplanung regelmäßig nicht abschließend abwägbar. Dennoch sollte das Risiko für die Vorranggebietskulisse bevorzugt mit Hilfe pauschaler Abstandsberechnungen bilanziell bewertet werden statt anhand von Einzelfallprüfungen. Durch eine vorausschauende Vergrößerung der Kulisse kann für Kompensationsmöglichkeiten gesorgt werden. Eine Möglichkeit besteht darin, ab einer Mindestgröße von 30 Hektar über den gesamten Planungsraum hinweg die nutzbare Fläche zu prüfen, um eine tatsächliche Abwägung aller geeigneten Flächen zu ermöglichen. 1.2 Substanziell Raum geschaffen?	
		Zur Relevanz und Notwendigkeit, in Raumordnungsprogrammen, die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung regeln, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum ersten und zweiten Entwurf. Wir gehen im dritten Entwurf noch mehr davon aus, dass der Windenergie zu wenig Raum verschafft wird, da die für	Zu 1.2: Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche von 1,2 auf 0,94 Prozent der Landkreisfläche reduziert wurde. Die Frage, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird, ist eine der wesentlichen bei der Beurteilung, ob es sich um ein um ein schlüssiges gesamträumliches Plankonzept handelt. Im Ergebnis muss durch die Planung, wie das BVerwG mehrfach herausgestellt hat, "der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden." Nur so könne die Planung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden. So besagt das Hintergrundpapier der Fachagentur Wind "Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB", das in diesem Punkt auf Regionale Raumordnungsprogramme übertragen werden kann, dass im Kern "eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum" notwendig sei. Eine solche Wertung beruht laut Bundesverwaltungsgericht "maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher Hinsicht". Aus unserer Sicht leidet das Planwerk an dieser Stelle schon dadurch, dass diesem Kernthema nur ein sehr verkürzter Abschnitt eingeräumt wird, der sich nur sehr eingeschränkt mit einer Bewertung der Verhältnisse im Planungsraum auseinandersetzt. Zwar werden Prozentwerte aus Gerichtsurteilen angeführt, die sich auf den absoluten Anteil von Vorranggebieten an der Landkreisfläche beziehen. Eine Auseinandersetzung mit den darin behandelten jeweiligen örtlichen Gegebenheiten findet jedoch nicht statt.	
		Anteil der ausgewiesenen Fläche am Flächenpotenzial - Ziele der Landesregierung Wir begrüßen, dass auf Seite 91 eine Berechnung stattfindet, die die ausgewiesene Fläche zum Potenzial nach Abzug der harten Tabuzonen in Relation setzt (1,92 %). Dies ist vergleichbar mit der Methode, die der regionalisierte Ansatz des Windenergieerlasses vorgibt. Allerdings fehlt an dieser Stelle eine dokumentierte Beurteilung und weiterführende Auseinandersetzung mit dem Ergebnis. Diese Auseinandersetzung ist gerade deshalb notwendig, weil der Windenergieerlass das 3,8-fache des erreichten Anteils vorgibt (7,35 %). Gestrichen wurde eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Zielen des Windenergieerlasses - und dafür recht lapidar folgender Satz eingefügt: "Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROPFortschreibungen erforderlichenfalls	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		weitere Vorranggebiete festzulegen." Dieser Satz verdeutlicht, dass die Ziele des Windenergieerlasses und damit des Landes nicht ernst genommen werden. Angesichts der immer deutlicher werdenden Auswirkungen des Klimawandels - z.B. die Zunahme von Extremwetterlagen wie der Dürre 2018 – erscheint eine solche Aussage fast zynisch. Insbesondere der Einbau des Wortes "erforderlichenfalls" weist darauf hin, dass sowohl die Ziele des Windenergieerlasses als auch deren Hintergründe seitens der Kreispolitik ignoriert werden und ein Aussitzen des Problems angestrebt wird. Es werden keine Handlungsempfehlungen für die Zukunft abgeleitet. Die Auseinandersetzung mit den Zielwerten des Windenergieerlasses sind ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird, worauf eine Fußnote im Windenergieerlass selbst hinweist: Zwar handele es sich bei den Flächenangaben "nicht um verbindliche Vorgaben für die aktuelle Regionale Raumordnungs- oder Bauleitplanung." Allerdings "dienen sie als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist". Angesichts des stark verfehlten Ziels sehen wir an dieser Stelle ein Indiz dafür, dass der Windenergie NICHT substanziell Raum geschaffen wird.	
		Klimaschutzziele erreichbar? Die im Entwurf enthaltene Gesamtfläche der Vorranggebiete unterschreitet das Ziel des Klimaschutzkonzeptes von August 2013. Dieses Ziel wurde vor mehr als 5 Jahren vom Landkreis selbst gefasst. Hier heißt es lediglich, dass dieses Ziel "nicht ganz erreicht wird". Weder werden im aktuellen Entwurf weitere Anstrengung unternommen, um dieses Ziel zu erreichen (wie es im 2. Entwurf noch zutraf) noch wird ein Fahrplan aufgezeigt, wann dieses Ziel erreicht werden soll. Es wird lediglich auf künftige Raumordnungsprogramme verwiesen, die "erforderlichenfalls" weitere Flächen ausweisen. Aus unserer Sicht zeigt sich hier ein Indiz dafür, dass der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Immerhin handelt es sich bei der Windenergie um die Schlüsseltechnologie zur Erreichung der Klimaschutzziele auf regionaler, Landes- und Bundesebene.	
		Vergleich mit Nachbar-Landkreisen Der gestrichene Vergleich mit benachbarten Planungsregionen sollte aus unserer Sicht wieder aufgenommen werden. Allerdings sollte dieser Vergleich detailliert vertieft werden und die Unterschiedlichkeit der einzelnen Planungsräume	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		widerspiegeln. Deshalb sollte der absolute Flächenanteil der benachbarten Planungsregionen, wie im Entwurf 2017 herangezogen, besser durch den Anteil der Vorranggebiete an der Landkreisfläche in Relation zu den Zielwerten aus dem Windenergieerlass gesetzt werden.	
		Nutzbarkeit der Flächen Neu eingefügt wurde im RROP der folgende Absatz: "Darüber hinaus wird von der Rechtsprechung eine Eignung der ausgewählten Vorranggebiete zur Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA verlangt (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2018, Az. 12 KN 144/17, Rn. 63). Diese Anforderung ist nach derzeitigem Kenntnisstand – auch aufgrund der Mindestfläche von 50 ha - bei allen vorgesehenen Vorranggebieten gewährleistet."	
		Die hier angeführte Nutzbarkeit der Vorranggebiete für die Windenergienutzung spielt zwar eine Rolle, ist aber bereits ab deutlich geringeren Mindestgrößen nicht in Frage zu stellen, wie das Urteilszitat belegt: "Als absolutes Mindestmaß müssen sich jedoch in der Konzentrationszone wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA errichten lassen (Gatz, a.a.O., Rn. 93 f). Wenn - wie hier - mehrere Potentialflächen grundsätzlich zur Verfügung stehen, aber nur eine davon ausgewählt wird, wird man darüber hinaus zumindest eine Eignung dieser ausgewählten Zone zur Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA verlangen müssen."	
		Das OVG Lüneburg führt an dieser Stelle lediglich aus, was "wirtschaftlich sinnvoll" bedeutet bzw. dass es sich um Verhinderungsplanung handelt, wenn nur nicht mehr zeitgemäße Windenergieanlagen (z.B. mit 50 m Rotordurchmesser und 140 m Gesamthöhe) in einer Konzentrationszone platziert werden können. Um mehrere (> 2 WEA) dem aktuellen Stand entsprechende WEA errichten zu können, sind bereits Vorranggebiete mit deutlich kleineren Mindestgrößen vollkommen ausreichend – z.B. 30 Hektar. Ab dieser Größe könnte dann eine Einzelfallprüfung das tatsächliche Potenzial der Flächen weiter untersuchen.	
		Fazit Sowohl der Vergleich mit den Landeszielen als auch mit den selbst gefassten Klimaschutzzielen sind Indizien dafür, dass der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Dafür sprechen auch die starken Einschränkungen der Privilegierung der Windenergie durch überhöhte Abstände zu Wohngebäuden im	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Außenbereich, die hohe Mindestgröße sowie der großflächige und pauschale Ausschluss von Flächen (z.B. durch die Geestkante sowie durch den fast pauschalen Ausschluss von Flächen, die für die LSG-Ausweisung lediglich geeignet sind, obwohl der Windenergieerlass nicht einmal einen zwingenden Widerspruch zwischen bereits ausgewiesenen LSG und Windenergie sieht).	
		 1.3 Potenzial nutzen – Kriterien anpassen Der Landkreis Rotenburg/Wümme besitzt eines der größten Windenergiepotenziale des Landes Niedersachsen, was sich in der Zielsetzung des Windenergieerlasses niederschlägt. Bei näherer Betrachtung der Potenzialflächenkulisse sowie des Kriterienkatalogs wäre es möglich, über die derzeit dargestellten Flächen hinaus weitere Flächen aufzunehmen, die ebenfalls eine hohe Genehmigungswahrscheinlichkeit haben. Weniger restriktive Handhabung des Abwägungskriteriums "LSG- Eignung" Mindestgröße reduzieren: Einzelfallbetrachtung ab 30 ha Mindestgröße Einzelhausabstand auf 600 Meter reduzieren (400 m + 200 m) Geestkante zum Abwägungskriterium machen Pauschalen Abstand zu Naturschutzgebieten streichen 	Zu 1.3: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
		RROP beschließen – Teiländerung Wind beginnen Wir empfehlen, das RROP in der jetzigen Fassung zu beschließen, da es sich um eine komplette Neuaufstellung handelt, die verschiedene Themen behandelt, die ebenfalls dringend abgeschlossen werden müssen – und um zügig mit dem Windenergieausbau beginnen zu können. Aufgrund der starken Zweifel an der Rechtssicherheit und der Relevanz für den Klimaschutz sollte zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss eine erneute Teiländerung des Teilabschnitts Windenergie begonnen werden.	Die Empfehlung, das RROP zu beschließen und sofort wieder mit einer Teiländerung Wind zu beginnen, ist eine Respektlosigkeit gegenüber dem komplexen Planungsprozess zur Festlegung der Vorranggebieten für die Windenergie in den vergangenen Jahren.
		2 Erörterung des Kriterienkatalogs für die Windenergie 2.1 Mindestabstand zu Wohnhäusern (§§30, 34, 35 BauGB) Wir begrüßen, dass die Abstandsfestlegung weiter differenziert wurde, indem nach harten und weichen Tabuzonen differenziert wird. Dies erhöht die Rechtssicherheit des Planwerks. Jedoch halten wir weiterhin den für den Außenbereich festgelegten Puffer von 400m bis 1.000 Metern für deutlich zu hoch und unbegründet, da insbesondere die Energieversorgung nach §35 BauGB im Außenbereich angesiedelt ist und keine Ausweichmöglichkeiten hat. Eine differenzierte Ausgestaltung des Abstands zu Wohnen im Innen- und Außenbereich würde dem sehr unterschiedlichen Schutzbedarf Rechnung tragen	Zu 2: Die Kritik an den weichen Tabuzonen ist nicht nachvollziehbar. In der Rechtsprechung ist unstrittig, dass weiche Tabuzonen als Ausschlussflächen gegenüber der Windenergienutzung berücksichtigt werden dürfen. Die Bemessung der Tabuzonen liegt im Ermessen des Plangebers und muss auf sachgerechten raumplanerischen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		und weiter dazu beitragen, die Rechtssicherheit des Regionalplans zu erhöhen. Wer im Außenbereich wohnt, muss in Kauf nehmen, dass diese Bereiche im Sinne von §35 BauGB eine vorrangige Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, Infrastruktur und Energieversorgung für die Allgemeinheit haben, die auf diese Weise von geschlossenen Siedlungen fern gehalten werden sollen und können.	Erwägungen beruhen. In der Begründung des RROP-Entwurfs ist im Einzelnen dargelegt, warum als Kriterium eine Abstandszone von 400 – 1.000 m zur Wohnbebauung, ein 500 m Abstand zu Naturschutzgebieten, die Geestkante zum Teufelsmoor sowie eine Mindestfläche von
		Für den Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen sieht der Niedersächsische Landkreistag bereits 600 Meter als ausreichend und angemessen an. Dieser Abstand wird von zahlreichen Regionalplanungen (z. B. Region Hannover, Landkreis Celle) aufgegriffen und ermöglicht es, die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten, eine optisch bedrängende Wirkung auch bei der Realisierung moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rund 200 Metern zu vermeiden und zugleich der Windenergie ausreichend Potenzial zu schaffen. "Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird."	50 ha pauschal als weiche Tabuzonen gewählt wurden.
		Wir widersprechen dieser neu eingefügten Formulierung deutlich: Zum einen ist es eben nicht so, dass eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, die für Windenergie zur Verfügung stehende Fläche ist mit dem 3. Entwurf nochmal verkleinert worden (siehe unser Absatz zu substanziell Raum schaffen). Angesichts dieses Risikos für die Rechtssicherheit des Planwerks wirkt der Schutzabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich noch übertriebener als bereits bisher. Der mehrstufige Planprozess erfordert eine Anpassung von Kriterien genau dann, wenn nach der Abwägung zu wenig Fläche ausgewiesen werden kann. Dieses weiche Kriterium eignet sich hervorragend für eine solche Korrektur, die allerdings einen komplett neuen Entwurf mit neuen Flächen zur Folge hätte. Der Landkreis Rotenburg könnte auf diese Weise aber die Entwurfskulisse deutlich vergrößern und dem Ziel näher kommen, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.	
		Aus diesem Grunde ist die Auswertung, ob eine hinreichende Anzahl an Standorten für WEA möglich ist, lediglich bei der Bewertung der Substantiellen Raumschaffung sinnvoll, aber nicht innerhalb der Festlegung der weichen Kriterien, weil es an dieser Stelle das mögliche Ergebnis durch die	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		weiteren Planungsschritte vorweg nimmt. Es wird auch kein fachliches Argument dafür geliefert, warum ein Abstand bis zu 1.000m erforderlich ist, um die Bevölkerung zu schützen. Das vormalige Argument des Lärmschutzes wurde richtigerweise in die Begründung des harten Tabubereichs von 400 m rund um Wohngebäude verschoben. Es wird nicht unterschieden zwischen Wohnen im Außenbereich und Innenbereich. Die Findorffsiedlungen sind Einzelfälle der Außenbereichsbebauung und von daher als Argument dafür, warum im Außenbereich 1.000 m erforderlich sind, zu generell und nicht sachgerecht. Mit 600 Metern Abstand (400 m hartes Tabu + 200 m weiches Tabu) zu Wohngebäuden im Außenbereich wäre dem Schutzbedürfnis der Bewohner und einer stärkeren Gewichtung der Windenergienutzung Genüge getan: 1. Eine optisch bedrängende Wirkung wäre mit dem 3-fachen der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten WEA (V136 mit 200m GH) im Regelfall ausgeschlossen	
		der zu Grunde gelegten WEA (V136 mit 200m GH) im Regelfall ausgeschlossen. 2. Die Anforderungen der TA Lärm wären erfüllbar. 3. Der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich würde das ihr zustehende Gewicht im Abwägungsprozess zukommen. Da der Außenbereich nach §35 BauGB eine Vorsorgepflicht für gesellschaftlich erforderliche Infrastruktur hat, sollte der Gesamtschutzabstand des Außenbereichs auf 600m oder zumindest 800m reduziert werden, insbesondere da bei der Substantiellen Raumschaffung nicht mal das Ziel des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Rotenburg erreicht wurde. Wird es jetzt nicht angepasst werden, um das Verfahren der RROP-Neuaufstellung als Ganzes abzuschließen, sollte überlegt werden, ob zeitnah ein Verfahren der Teilflächenaufstellung Windenergie gestartet wird, da es wegen der Verfahrensdauer Jahre dauert, bis dieser angepasst in Kraft tritt. Zudem können in der Zwischenzeit die ersten Windkraftanlagen errichtet werden, um sich aktiv den Klimaschutzzielen zu nähern.	
		2.2 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m Naturschutzgebiete sind in der Regel so groß ausgewiesen, dass das Schutzgebiet den schutzwürdigen Bereich abdeckt und der Schutzzweck innerhalb der jeweiligen Gebiete erreicht wird. Wären weitere zusätzliche pauschale Abstände erforderlich, würde das Schutzgebiet seine Funktion nicht erfüllen. In einzelnen Fällen können Wechselwirkungen mit dem umliegenden Bereich bestehen. Diese Sonderfälle wären jedoch individuell zu untersuchen und zu begründen. Dem Landschaftsrahmenplan (S. 117 ff) ist weiterhin zu entnehmen,	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Deterrigion	dass bei zahlreichen Naturschutzgebieten in den dazugehörigen Verordnungen kein Schutzzweck angeben ist. Daher kann die Wechselwirkung zwischen Windenergie und dem nicht definierten Schutzzweck nicht geprüft und folglich nicht festgestellt werden, dass ein Puffer von 500 Metern erforderlich sei. Die Anwendung eines pauschalen Schutzpuffers von 500 Metern zu ausgewiesenen Naturschutzgebieten unabhängig von Schutzzwecken halten wir daher für nicht angebracht. Der Vorsorgeabstand könnte in Form eines Abwägungsgebietes von 200 Metern für die Einzelfallprüfung dargestellt werden, z.B. auf Basis der Umweltprüfung zum RROP. Der niedersächsische Windenergieerlass bezieht sich auf Seite 12 explizit auf das NLT-Papier mit Stand 15.11.2013. Darin wird lediglich die Fläche des Naturschutzgebietes als harte Tabuzone gekennzeichnet, eine weiche Tabuzone oder Schutzzone wird nicht empfohlen. Wir bitten auch um Beachtung des folgenden Urteils, da darin u.a. pauschale Abstände zu Naturschutzgebieten behandelt werden: "Rechtlich fehlerhaft habe die Antragsgegnerin zudem Festlegungen von "weichen Tabuzonen" vorgenommen. Dies betreffe die Flächen innerhalb der Schutzabstände von 40 m zu Feldwegen und von 200 m zu "bedeutenderen"	Autorisonag
		Straßen, innerhalb von 500 m zu geschützten Gebieten (EU-Vogelschutz-, Naturschutz- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft) sowie innerhalb von 200 m zu Landschaftsschutzgebieten." 2.3 Geestkante zum Teuffelsmoor Wir begrüßen, dass die Geestkante nicht mehr als "das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende" Geestkante beschrieben wird, da sie selbst in der Landschaft nicht direkt zu erkennen ist. Jedoch wird weiterhin der im Landschaftsrahmenplan festgelegte Bereich als weiches Tabukriterium ausgeschlossen: "Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden." Aus unserer Sicht handelt es sich lediglich um einen von mehreren Belangen, der in die Abwägung einzelner Potenzialflächen (z.B. im Gebietsblatt im Unterpunkt "besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung") eingestellt werden kann. Ein pauschaler Ausschluss ist nicht sachgerecht und abwägungsfehlerhaft, da hiermit ein Kriterium eingeführt wird, um großflächig und willkürlich Räume freizuhalten. Insbesondere die Streichung	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Formulierung "das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende" betont, dass diese Prägung nicht direkt zu erkennen ist. Wir schlagen daher vor, die Geestkante als weiches Tabukriterium zu streichen und auf diese Weise eine Abwägung im Einzelfall zu ermöglichen.	
		2.4 Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergie > 50 ha Für die spätere Nutzbarkeit der Vorranggebiete für die Windenergienutzung spielt eine gewisse Mindestgröße eine Rolle. Allerdings ist die Nutzbarkeit hinsichtlich der Anlagenzahl bereits ab deutlich geringeren Mindestgrößen nicht in Frage zu stellen, wie der Auszug aus dem Bad-Pyrmont-Urteil des OVG-Lüneburg von Juni 2016 belegt: "Als absolutes Mindestmaß müssen sich jedoch in der Konzentrationszone wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA errichten lassen (Gatz, a.a.O., Rn. 93 f). Wenn - wie hier - mehrere Potentialflächen grundsätzlich zur Verfügung stehen, aber nur eine davon ausgewählt wird, wird man darüber hinaus zumindest eine Eignung dieser ausgewählten Zone zur Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA verlangen müssen." Das OVG Lüneburg führt an dieser Stelle lediglich aus, was "wirtschaftlich sinnvoll" bedeutet bzw. dass es sich um Verhinderungsplanung handelt, wenn nur nicht mehr zeitgemäße Windenergieanlagen (z.B. mit 50 m Rotordurchmesser und 140 m Gesamthöhe) in einer Konzentrationszone platziert werden können. Um mehrere dem aktuellen Stand entsprechende WEA errichten zu können, sind bereits Vorranggebiete mit deutlich kleineren Mindestgrößen vollkommen ausreichend – z.B. 30 Hektar. Ab dieser Größe könnte dann eine Einzelfallprüfung das tatsächliche Potenzial der Flächen weiter untersuchen. Diese Untersuchung ist jedoch über den gesamten Planungsraum hinweg	
		durchzuführen. Stellungnahme Flächenspezifischer Teil	
		3 Potenzialfläche Nr. 10 "Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt" 3.1 Anmerkungen in Bezug auf die aktuellen Entwicklungen Die Potenzialfläche Nr. 10 ist rund 85 Hektar groß und liegt damit deutlich über der Mindestgröße. Sie entspricht allen harten und weichen Tabukriterien und befindet sich außerhalb des VOR Weser, und ist weder von Hubschraubertiefflugstrecken noch vom Einflussbereichs der Radarstation Visselhövede betroffen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da sich bei der Prüfung der Bundeswehr im Jahr 2018 herausstellte, dass es sich um eine	Zu 3: Hinsichtlich der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 10 wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. In der nebenstehenden Stellungnahme werden keine neuen Sachargumente vorgebracht.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der wenigen Flächen im Landkreis Rotenburg handelt, die von keinem dieser 3	
		Einflussbereiche betroffen ist.	
		Dies spricht für die Eignung dieser Fläche für die Windenergienutzung.	
		3.2 Besonderer Abwägungsbedarf / Bewertung	
		In der Flächenbewertung wurde der folgende Satz eingefügt:	
		"Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich	
		mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart	
		(besondere Vielfalt an Lebensräumen, starke Gliederung)."	
		Wir möchten an dieser Stelle bitten, den Landschaftsrahmenplan zu hinterfragen	
		und die Gesamtfläche differenzierter zu betrachten. Innerhalb dieser 85 Hektar	
		gibt es lediglich im Norden einen Teilbereich, in dem sich ein Biotop befindet,	
		dessen Schutz bereits über den Biotopschutz gewährleistet ist. Dagegen wird die	
		südliche, über 50 ha große Teilfläche des Gebiets landwirtschaftlich intensiv	
		genutzt. Hier besteht weder eine besondere Vielfalt an Lebensräumen noch eine	
		starke Gliederung. Zwischen den Flurstücken befinden sich zumeist auch keine Hecken.	
		Trotz dieser guten Eignung für die Windenergienutzung wird die Potenzialfläche	
		Nr. 10 auch im aktuellen Entwurf nicht dargestellt. Als Ausschlussgründe werden	
		die Lage in einem LSG-würdigen Bereich, die Lage an der Geestkante zum	
		Teufelsmoor sowie das avifaunistische Konfliktpotenzial genannt.	
		3.3 Geestkante zum Teufelsmoor	
		Wir verweisen an dieser Stelle auf den Punkt 2.3. Es befindet sich ein Ausläufer	
		der Geestkante in der Potenzialfläche. Wenn man die Geestkante abwägend	
		betrachtet handelt es sich hierbei nicht um einen Kernbereich. Einer Ausweisung	
		steht dieser Belang daher nicht im Wege und ist als Potenzial aufzunehmen.	
		3.4 LSG-würdiger Bereich	
		Richtigerweise wurden im aktuellen RROP-Entwurf auf der Seite 43 die bisher	
		angeführten Aspekte gestrichen, die automatisch zu einem Ausschluss von	
		Flächen geführt und somit den Wert eines weichen Tabukriteriums eingenommen	
		hätten. Es wird zudem neu angeführt, dass eine Einzelfallbetrachtung stattfinden	
		muss, in der u.a. auch die gestrichenen Belange mit dem Belang	
		Windenergienutzung abgewogen werden.	
		Einer dieser Aspekte war "Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die	
		gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind". Mit der Streichung	
		sollte die Lage in NSG- und LSG-würdigen Gebieten nicht mehr automatisch zum	
		Ausschluss führen. Im Ergebnis wird dieser Aspekt aber weiterhin und ohne	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ausnahme als Ausschlussgrund angewendet. Folglich wird keine einzige der Potenzialflächen, die von einem LSG-würdigen Bereich überlagert ist, als Entwurfsfläche dargestellt. Es ist somit augenscheinlich, dass das Kriterium weiterhin als pauschales Tabukriterium angewendet wird. Faktisch handelt es sich somit um ein weiches Tabu und muss als solches behandelt, dokumentiert und zuvor vom Kreistag beschlossen werden.	
		Aus dem Abwägungsblatt zu dem Windpotenzialgebiet "Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt" geht sogar ausdrücklich hervor, dass der Standort bereits "durch die Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet" sein soll. Eine Einzelfallprüfung von Schutzzweck und Schutzwert findet nicht statt.	
		3.5 Schlussfolgerung Das Windpotenzialgebiet "Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt" ist aufgrund seiner guten Eignung im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes oder einer sich direkt anschließenden Teilaufstellung Windenergie zu berücksichtigen und als "Vorranggebiet Windenergienutzung" auszuweisen.	
		4 Potenzialfläche Nr. 26 "Bereich Nartum" Zu der Fläche Nartum möchten wir an dieser Stelle auf unseren Abschnitt zu Hochspannungsleitungen in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf sowie auf die Punkte 1.1 und 2.4 dieser Stellungnahme hinweisen. Im Gebietsblatt zur Potenzialfläche Nr. 26 wird der Text anhand der aktuellen raumordnerischen Grundlagen angepasst und festgehalten, dass das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg für die geplante Freileitung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen hat. Diese Aktualisierung ist nachvollziehbar und sinnvoll. In dem Abschnitt zur Bewertung der Fläche wird auf eine Einzelfallprüfung hingewiesen. Im Einzelnen heißt es darin: "Zwar ist die verbleibende für WEA nutzbare Fläche eingeschränkt; jedoch ist ein konkretes Umsetzungsinteresse mit 5 Anlagen vorhanden. Nach Prüfung durch den Netzbetreiber Tennet reichen die Abstände nach der DIN EN 50342-2-4: 2016 aus, um auf dem Vorranggebiet 5 Anlagen mit ca. 240m Gesamthöhe zu errichten." An dieser Einfügung bemängeln wir die Betonung des konkreten	Zu 4: Die Aussagen treffen nicht zu. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden alle konkret bekundeten Eigentümerinteressen einer Einzelfallwürdigung unterzogen. Soweit Interessen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, sind sie ausweislich der Synopsen zu den Beteiligungsverfahren im Einzelnen betrachtet worden.
		Umsetzungsinteresses. Es gibt im Landkreis Rotenburg zahlreiche Potenzialflächen, die nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden, in denen ein	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ebenso konkretes Umsetzungsinteresse besteht. Dieser Umstand wird jedoch in keinem weiteren Gebietsblatt dargelegt und somit nicht in die Abwägung einbezogen. Bei einem Umsetzungsinteresse handelt es sich aus unserer Sicht nicht um einen raumordnerisch zu betrachtenden Belang. Dieser Teil ist daher zu streichen und nicht in die Abwägung einzubeziehen. Weiterhin ist in die Abwägung eingestellt worden, dass durch den Netzbetreiber eine Einzelfallprüfung anhand einer Planung durchgeführt worden, die zwar auf der DIN EN 50342-2-4:2016 basiert, jedoch auf einer anderen als der dem RROP zu Grunde liegenden Standardanlage (V136 mit 200 m Gesamthöhe). Eine solche Vorgehensweise halten wir für nicht zielführend. Sie wirkt stark interessengeleitet. Auf diese Weise wird ein Nachteil dieser Fläche als positiv dargestellt, der eine Einschränkung darstellt und die nutzbare Fläche stark verkleinert. Wenn im Einzelfall die nutzbare Fläche geprüft wird, sollte dies für alle Potenzialflächen im Landkreis gelten. Ggf. gibt es Flächen, die die Mindestgröße zwar unterschreiten, im Endeffekt aber mehr nutzbare Fläche als die Fläche Nr. 26 bei mindestens gleich guter Eignung bieten.	
		5 Potenzialfläche Nr. 27 "Bereich südlich der A 1 bei Gyhum" 5.1 Bewertung Wir begrüßen, dass die Fläche unverändert in den 3. RROP-Entwurf übernommen wurde. Die zusätzliche Größenangabe im Gebietsblatt ist in unseren Augen sinnvoll, da auf diese Weise deutlich wird, dass sich das Flächenpotenzial nicht verringert hat. Weiterhin sind wir von der sehr guten Eignung der Fläche für die Windenergienutzung überzeugt, die sich u.a. aus der Lage an der Autobahn, die hervorragende Konzentrationswirkung und die geringen naturschutzfachlichen Konflikte ergibt.	Zu 5: Die Aussagen zur Potenzialfläche Nr. 27 werden zur Kenntnis genommen.
		5.2 Avifauna Anders als in der Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven dargestellt hat der NLWKN die Gebiete mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel überarbeitet. In diesem Zuge ist das Gebiet über dem Glindbusch inzwischen nicht mehr als Gebiet für den Schwarzstorch dargestellt, wie die Regionalplanung bereits im Entwurf 2017 richtig dargestellt hat. Da sich der Landschaftsrahmenplan 2016, der ebenfalls von der SG Zeven erwähnt wird, auf die vormalige NLWKN-Datengrundlage bezogen hat, kann das Gebiet dort gar nicht anders dargestellt worden sein. Darüber hinaus nimmt die Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven Bezug auf die NSG-Verordnung zum Glindbusch sowie den Schwarzstorch als damit in	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Verbindung stehende Art. Dieser Darstellung widersprechen wir u.a., weil der Schwarzstorch weder im Steckbrief des Natur 2000-Gebiets "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" 6 noch in der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Glindbusch" explizit als Schutzzweck genannt ist. Darüber hinaus handelt es sich nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet, also auch nicht um ein EU Vogelschutzgebiet mit dem Schutzzweck Schwarzstorch, wie der NSG-Steckbrief belegt. 5.3 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 Metern / FFH-Vorprüfung	
		Wie in Kapitel 2.2 beschrieben halten wir einen pauschalen Abstand von Naturschutzgebieten für nicht sachgerecht. Auch in diesem Fall liegt keine fachliche Begründung für die Notwendigkeit eines pauschalen Schutzpuffers von 500 Metern zum NSG Glindbusch vor. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Pufferbereich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Auch die FFH-Vorprüfung für das Schutzgebiet kommt lediglich zu folgendem Ergebnis: "Das VR befindet sich in 500 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Die anzutreffenden Biotopstrukturen lassen in Randbereichen verstärktes Auftreten/Vorkommen von Fledermäusen erwarten" Zur Vermeidung eines Tötungsrisikos für Fledermäuse können im Genehmigungsverfahren ein Höhenmonitorung zur Festellung des Fledermausaufkommens und Abschaltzeiten zu den Aktivitätsphasen der Fledermäuse festgelegt werden. Wir schlagen daher vor, den pauschalen Schutzpuffer zu streichen und die	
		Prüfung in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu verschieben. 5.4 Umweltbericht Auf der Seite 91 und 92 des Umweltberichts wird das Vorranggebiet Gyhum beschrieben. Wir begrüßen die Streichung in dem Abschnitt "Relevante Umweltziele", da diese Beschreibung nicht für das Vorranggebiet zutreffend war. Es ist eine neue Beschreibung für das Vorranggebiet Gyhum eingefügt worden. Die darin festgestellten relevanten Umweltziele befinden sich nicht im Konflikt mit dem dargestellten Vorranggebiet Hinweis: Aufgrund der effektiven Datenverarbeitung wurden die Fußnoten nicht übernommen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Innogy SE, Hamburg		
		Die innogy SE (vormals RWE International SE und RWE Innogy GmbH, im weiteren "innogy" genannt) erhebt folgende Anregungen und Einwendungen gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2018 des Landkreises Rotenburg / Wümme (Stand 15. November 2018) in seiner zeichnerischen und beschreibenden Darstellung incl. Begründung. Der Entwurf des RROP 2018 entspricht in einigen Punkten nicht den rechtlichen Anforderungen an die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung im Zusammenhang mit der Regionalplanung. Entsprechend nehmen wir ausführlich Stellung zu Kapitel 4.2. "Energie" der Begründung des RROP-Entwurfes. Die Einwendungen gegen das gesamträumliche Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im 2. Entwurf des RROP 2017 werden in Kapitel 1 dargestellt. In Kapitel 2 werden konkrete Einwendungen hinsichtlich der Art der Ausweisung sowie des Zuschnitts einzelner Vorrangstandorte im RROP-Entwurf gemacht. Dabei wird konkret zu folgenden Windenergie-Standorten Stellung genommen: • Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern und Vorrangstandort Sandbostel/Bevern • Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf und Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel	
		1. Bedenken und Hinweise zum gesamträumlichen Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im 3. RROP-Entwurf 2018 Das Land Niedersachsen hat am 24. Februar 2016 seinen Windenergieerlass (WEE) bekanntgemacht (Nds.MBI. 2016, 190 ff.). Dieser Erlass ist ebenso wie die vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Niedersächsischen Landkreistag (ML/NLT) erarbeitete Arbeitshilfen "Regionalplanung und Windenergie" vom 15. November 2013 sowie vom 06.02.2014 für die Landkreise im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten maßgebend. Während der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass bei der Erarbeitung des 1. RROP-Entwurfs noch nicht berücksichtigen konnte, sind die Maßgaben ab dem 2. RROP Entwurf anzuwenden. Nach Nr. 1.5 des WEE ist der Erlass für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenden Wirkungskreis tätig werden (Immissionsschutzrecht, Bauaufsichtsrecht, Naturschutzrecht etc.). Soweit sie als Träger der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden,	
		dient der Eriass "als Orientierungsnilfe zur Abwagung.	
		Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Erlass "als Orientierungshilfe zur Abwägung." 1.1. Allgemeine Hinweise zur Begründung der Auswahlentscheidungen für einzelne Vorrangstandorte Die nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Flächen (Potenzialflächen) sind einer Einzelabwägung zu unterziehen. Hinsichtlich der Standortauswahl im Einzelnen ist festzustellen, dass die Ausführungen im 3. RROPEntwurf (2018) zu den einzelnen Standorten nach wie vor oft zu allgemein gehalten und unpräzise sind, sodass der Abwägungsprozess innerhalb der zuvor definierten Potenzialflächen flächenscharf schwer nachzuvollziehen ist. So schreiben Sie in Ihrer Textdarstellung in Bezug auf einige große Potenzialflächen lediglich: "Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt." Eine flächenscharfe Abwägung der Teilflächen unter Berücksichtigung klar formulierter Abwägungskriterien findet leider nicht statt. Hierbei wirft v. a. das Thema "Artenschutz" Fragen auf. Als Argumentation wird hierbei die Berücksichtigung von avifaunistisch wertvollen Bereichen des NLWKN sowie eine avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse (ALAND 2014) herangezogen, anhand derer u. a. die finale Ausweisung der Potenzialflächen erfolgte. Im Zuge dessen sprechen Sie von "ausgewählten Bereichen" für die konkrete Untersuchungen durchgeführt worden seien und anhand dessen die Teilflächen miteinander verglichen wurden. Leider ist dieses Prozedere so allgemein gehalten, dass anhand dessen der Abwägungsprozess und das Gewicht des jeweiligen Abwägungsbelanges nicht nachvollzogen werden kann. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie die Potenzialflächen im Zuge dieser Abwägung erheblich verkleinern z. B. werden die Potenzialfläche Nr. 6 (Sandbostel/Bevern) von 353 ha auf 127 ha und die Potenzi	Zu 1.1: Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 "Steckbriefen" (RROP-Entwurf 2018 S. 45ff.) dokumentiert. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung waren dabei auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).
		(Wohlsdorf/Bartelsdorf) von 664 ha auf 357 ha (260 ha Bestandspark plus 97 ha Erweiterungs-Fläche) reduziert, sollte die Abwägung an dieser Stelle	
		deutlich transparenter gestaltet werden, um die Konsistenz und Schlüssigkeit des	
		Planungskonzeptes nachvollziehbar darzulegen.	
		Wenn in diesen beiden Fällen darauf abgestellt wird, dass die "immense	
		Ausdehnung" derPotenzialflächen es erlaube, sich "auf Bereiche mit den	
		geringsten Auswirkungen" zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		"geringsten Auswirkungen" verstanden werden soll, so bleibt offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange erfolgte. Zudem ziehen Sie in Ihrer Abwägung Schutzgebiete heran, die noch nicht als solche ausgewiesen wurden. Es wurde folglich noch nicht final untersucht, ob die Windenergie den Schutzzwecken der einzelnen "Schutzgebiete" widerspricht oder nicht. Dennoch schließen Sie die Windenergie in diesen Gebieten von vornherein aus. Diese Vorgehensweise während Ihrer Abwägung betrachten wir als recht restriktiv im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windpotenzialflächen. Dieser Ansatz erschließt sich, unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie insgesamt nur 0,94 % der Gesamtfläche des LK Rotenburgs als Windpotenzialfläche ausweisen, für uns nicht. Im Zusammenhang mit den noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten ist zudem auffällig, dass Sie diese mit sehr unterschiedlichen Abständen puffern. Der Grenzverlauf der Potenzialflächen ist dementsprechend nicht immer nachvollziehbar. Wir empfehlen, bei noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten komplett auf Schutz-Abstände zu verzichten.	
		1.2 Hinweise zum Umfang der vorgesehenen Vorrangstandorte und dem Gebot der Windenergie substantiell Raum zu schaffen Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (entspricht 2,53 % der gesamten Landkreisfläche) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden sollen. Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde im 3. RROP-Entwurf im Vergleich zum 2. RROP-Entwurf (2017) noch einmal deutlich reduziert, von 1,2 % der Landkreisfläche im 2. RROP-Entwurf auf nur noch 0,94% der Landkreisfläche im 3. RROP-Entwurf. Vier vorgesehene Vorranggebiete wurden aufgrund militärischer Belange gestrichen, ein Vorranggebiet musste aufgrund artenschutzrechtlicher Belange stark verkleinert werden. Damit hat man im 3. RROP-Entwurf nicht einmal das sich selbst gesteckte Mindestziel der Verdoppelung der Vorranggebiete aus dem Klimaschutzkonzept 2013 erfüllt. Vom oben genannten Orientierungswert aus dem Windenergieerlass hat man sich mit der Reduzierung der ausgewiesenen Windenergie- Vorrangflächen im 3. RROP-Entwurf natürlich noch weiter entfernt. Dass sich der Landkreis Rotenburg mit diesem leicht verfehlten selbstgesteckten	Zu 1.2: Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ziel von 1 % der Landkreisfläche begnügt und den Orientierungswert des WEE von 2,53 der Landkreisfläche in der Abwägung des 3. RROP-Entwurfs nicht einmal erwähnt, sondern nur lapidar festhält, dass man bis 2050 noch Zeit genug hätte, dieses Ziel zu erreichen, muss unserer Ansicht nach als ein grundlegender rechtlicher Mangel im Abwägungsprozess angesehen werden. Zwar wurde im 3. RROP-Entwurf im Vergleich zu den beiden vorherigen Entwürfen eine erweiterte und leicht verbesserte Abwägung eingestellt, ob für die Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde, aber den rechtlichen Ansprüchen genügt diese nach wie vor nicht. Die rechtlichen Ansprüche haben wir in unserer Stellungnahme zum 2. RROP-Entwurf vom 25.10.2017 ausführlich dargestellt und möchten an dieser Stelle darauf verweisen. In unseren Stellungnahmen zum 1. (2015) und 2. RROP-Entwurf (2017) hatten wir bereits bemängelt, dass der Windenergie mit der Umsetzung des Planungskonzeptes des Landkreises Rotenburg nicht substanziell Raum verschaffen wurde. Nun wurde im 3. RROP-Entwurf eine weitere Verringerung der ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebietsflächen um mehr als 20% vorgenommen und damit sogar das selbst gesetzte Ziel um 6% unterschritten! Nach unserem Verständnis hätte für die im 3. RROP-Entwurf aus verschiedenen Belangen wegfallenden Windenergie-Vorranggebietse mindestens für Ersatz an anderer Stelle gesorgt werden müssen. Ausreichend Potenzialflächen hierfür stehen im Landkreis Rotenburg zur Verfügung. Insgesamt sind wir nach wie vor der Ansicht, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht substanziell Raum für die Windenergie geschaffen hat.	
		2. Hinweise zu einzelnen Wind-Vorranggebieten und Potenzialflächen 2.1. Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern (Bezugnehmend auf die Begründung zum 3. RROP-Entwurf sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Die Potenzialfläche Nr. 6 im Bereich Sandbostel/Bevern ist 353 ha groß. Davon werden lediglich 121 ha - bzw. nun im 3. RROP-Entwurf durch eine leicht angepasste Abgrenzung 127 ha - als Wind-Vorranggebiet ausgewiesen, wobei in diesen 127 ha das bereits bestehende, 2005 ausgewiesene 53 ha große Wind-Vorranggebiet Sandbostel sowie der nicht-raumbedeutsame Windstandort Bevern inkludiert sind. Aktuell findet also nur etwas mehr als 1/3 der sehr großen Potenzialfläche als Vorrangstandort Berücksichtigung. Dabei fällt auf, dass vor allem die Potenzialflächen südlich und südöstlich des neuen Vorranggebietes nicht ausgewiesen wurden (zusammen ca. 63,5 ha groß). Wir sind der Ansicht, dass insbesondere dieser Teil der wegfallenden Flächen ebenso zur Ausweisung geeignet wäre, siehe hierzu Karte 1, in der die zur Ausweisung geeigneten	Zu 2.1: Hinsichtlich der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 6 wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. In der nebenstehenden Stellungnahme werden keine neuen Sachargumente vorgebracht.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potenzialflächen als Potenzialfläche Süd bezeichnet wird und in grüner Farbe dargestellt ist). Wir sind weiterhin der Auffassung, dass es auch verträglich wäre, diese zusätzlichen Flächen auszuweisen. Zur Begründung dieser Ansicht verweisen wir auf die Argumentation in unserer Stellungnahme zum 2. RROP-Entwurf (2017) vom 25.10.2017. Karte 1: Potenzialfläche Sandbostel / Bevern und Potenzialfläche Süd	
		MINSTEDT Minstedter Moos [NSG 12]	
		Potenzialfläche Sandbostel / Bevern ca. 50 ha ca. 2000 m fläche Süd	
		Sandbostel [LSG 12] Speckelsmoon Faul j. e	
		Karte 6 Schutzgebiete Nord, Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg (Wümme) bearbeitet durch innogy SE	
		Wie bereits in Kapitel 1.2 ausführlich dargestellt, wird der Windenergie im 3. RROP-Entwurf 2018 des Landkreises Rotenburg nicht substantiell Raum	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		verschafft, wobei gerade im Norden des Landkreises, verhältnismäßig wenig Flächen als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurden. Daher sollte man vor allem hier bestrebt sein, geeignete Flächen möglichst vollumfänglich auszuweisen. Die von innogy SE ermittelte Fläche zwischen Sandbostel und Bevern ist – wie wir oben dargestellt haben – eine überaus geeignete Windenergiefläche, gegen die keine der harten oder weichen Tabukriterien des Landkreises sprechen. Sie bieten zudem den Vorteil, dass dort in optimaler Weise Windkraftanlagen in einem bereits durch zwei bestehende Windparks und einer Hochspannungsleitung vorbelasteten Gebiet konzentriert werden können. Ein solches Konzentrationspotenzial sollte maximal verträglich genutzt werden. Wir fordern den Landkreis entsprechend auf, die Abgrenzung des Windvorrangstandortes Sandbostel/Bevern zu überdenken.	
		2.2. Neuer Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel (Bezugnehmend auf die Begründung zum 3. RROP-Entwurf sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Der Windenergie-Vorrangstandort Bartelsdorf / Brockel ist in der zeichnerischen Darstellung des 3. RROP-Entwurfes nicht mehr dargestellt, weil er keine Veränderungen im Vergleich zum 2. RROPEntwurf (2017) erfahren hat. Wir nehmen zum dem Standort an dieser Stelle aber trotzdem Stellung, da im 3. RROP-Entwurf im Bereich des Windenergie-Vorranggebietes Bartelsdorf / Brockel ein neuer linienhafter Vorrangstandort für Biotopverbund in der zeichnerischen Darstellung und im Entwurfstext aufgenommen wurde. Dieser neue Biotopverbund-Vorrangstandort liegt in einem bereits mit 16 Windkraftanlagen bebauten Gebiet innerhalb des Windenergie-Vorranggebietes Bartelsdorf / Brockel. Somit überlagern sich in diesem Bereich zwei Vorranggebiete. Der Vorrangstandort für Biotopverbund scheint Teile des Bartelsdorfer Kanals zu umfassen. Zu sich derart überlagernden Vorranggebieten führt der Niedersächsische Landkreistag (NLT) in seinen Arbeitshilfen "Planzeichen in der Regionalplanung" (Stand 2017) folgendes aus: "Vorranggebiete dienen dazu, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen durch eine positive Nutzungszuweisung in diesem Gebiet zu sichern, sodass ihnen in den Grenzen des Gebietes ein Vorrang gegenüber anderen, raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen zukommt. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, da sie die Vorrangnutzung innerhalb des Gebietes strikt gegen andere unverträgliche Nutzungen sichern. Die Vorrangfestlegung für eine bestimmte Nutzung muss regionalplanerisch abschließend abgewogen und eindeutig	Zu 2.2: Das Vorranggebiet Biotopverbund im Verlauf des Bartelsdorfer Kanals war bereits im RROP-Entwurf 2017 enthalten, und zwar in flächenhafter Ausprägung. Die geänderte Festlegung mit dem Planzeichen "Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft" dient der räumlichen Entflechtung mit konkurrierenden Raumansprüchen (hier: Windenergienutzung). Zur möglichen Erweiterung des Vorranggebietes Bartelsdorf/Brockel in östliche Richtung wird auf die entsprechenden Abwägungen im Rahmen des 1. und 2. Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf 2015 bzw. RROP-Entwurf 2017 verwiesen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
bestimmt oder bestimmbar sein. Da sie eine abschließende Festlegung zugunsten einer Nutzung trifft, ist eine Überlagerung mit anderen Vorranggebieten nur dann zulässig und sinnvoll, wenn die jeweiligen Ziele miteinander vereinbar sind". Wir gehen davon aus, dass eine Prüfung zur Vereinbarkeit der jeweiligen Vorranggebietsziele stattgefunden hat und der Landkreis Rotenburg entsprechend zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Ziele des Windenergie-Vorranggebietes und des linienhaften Biotopverbund-Vorranggebietes miteinander vereinbar sind. Wir regen an, die Ergebnisse dieser Überprüfung im RROP-Entwurf kurz darzustellen. Weiterhin gehen wir davon aus, dass sich durch die Neuausweisung des Biotopverbund-Vorranggebietes für den Betrieb der 16 bestehenden innogy-Windkraftanlagen keine negativen Folgen ergeben, ebenso wenig wie für die Neuplanungen, die im angrenzenden Gebiet derzeit laufen. Diesen Schluss ziehen wir u.a. aus dem Satz auf S. 18 des 3. RROP-Entwurfes (2018): "Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02)." Der Vollständigkeit halber und vor dem Hintergrund unserer Forderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir nach wie vor für verträglich halten, den Windenergie-Vorrangstandort Bartelsdorf / Brockel insbesondere in Richtung Osten zu erweitern (grüne "Potenzialfläche Ost" in Karte 2) und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zum 2. RROP-Entwurf vom 25.10.2017. Angesicht der dort aufgeführten Anregungen und Bedenken bitten wir den Landkreis erneut, die Abgrenzung des Windvorrangstandortes Bartelsdorf/Brockel zu überdenken.	
	bestimmt oder bestimmbar sein. Da sie eine abschließende Festlegung zugunsten einer Nutzung trifft, ist eine Überlagerung mit anderen Vorranggebieten nur dann zulässig und sinnvoll, wenn die jeweiligen Ziele miteinander vereinbar sind". Wir gehen davon aus, dass eine Prüfung zur Vereinbarkeit der jeweiligen Vorranggebietsziele stattgefunden hat und der Landkreis Rotenburg entsprechend zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Ziele des Windenergie-Vorranggebietes und des linienhaften Biotopverbund-Vorranggebietes miteinander vereinbar sind. Wir regen an, die Ergebnisse dieser Überprüfung im RROP-Entwurf kurz darzustellen. Weiterhin gehen wir davon aus, dass sich durch die Neuausweisung des Biotopverbund-Vorranggebietes für den Betrieb der 16 bestehenden innogy-Windkraftanlagen keine negativen Folgen ergeben, ebenso wenig wie für die Neuplanungen, die im angrenzenden Gebiet derzeit laufen. Diesen Schluss ziehen wir u.a. aus dem Satz auf S. 18 des 3. RROP-Entwurfes (2018): "Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02)." Der Vollständigkeit halber und vor dem Hintergrund unserer Forderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir nach wie vor für verträglich halten, den Windenergie-Vorrangstandort Bartelsdorf / Brockel insbesondere in Richtung Osten zu erweitern (grüne "Potenzialfläche Ost" in Karte 2) und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zum 2. RROP-Entwurf vom 25.10.2017. Angesicht der dort aufgeführten Anregungen und Bedenken bitten wir den Landkreis erneut, die Abgrenzung des Windvorrangstandortes Bartelsdorf/Brockel zu überdenken.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Raftelsdorf Sichtfeld von Bartelsdorf Bevern VR Bartelsdorf Bevern INSG-52] Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), LK Rotenburg (Wümme), bearbeitet durch innogy SE	
	erneuerbare energien europa e3 GmbH		
		Potenzialfläche Nr. 17, Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen Als Planer für Windenergieanlagen und im Auftrag der Betreibergesellschaft des bestehenden Windparks, der "Windpark Weertzen/Langenfelde GmbH & Co. KG" geben wir hier eine Stellungnahme zur Potenzialfläche Nr. 17, Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen ab und beantragen, diese Potenzialfläche entsprechend den Flächen des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 vollständig und ohne Restriktionen als Vorranggebiet in das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 zu übernehmen. Eine Prüfung ziviler und militärischer luftfahrtrechtlicher Belange sollte - mit Ausnahme von militärischen Sperrgebieten und Flugverkehrsanlagen wie Flugplätzen und Landeplätzen - auf die Genehmigungsebene verlagert werden.	Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, als die im RROP-Entwurf 2018 erfolgte deutliche Reduzierung des Vorranggebietes rückgängig gemacht wird. Grund ist eine aktuelle Bewertung der Bundeswehr zur Lage der Hubschrauber-Tiefflugstrecke.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		1. Sachverhalt Bestandswindpark Die "Windpark Weertzen/Langenfelde GmbH & Co. KG" betreibt innerhalb der Potenzialfläche Nr. 17, Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-92 mit jeweils 2,3 MW Nennleistung. Die Anlagen wurden 2015/2016 in Betrieb genommen und liegen innerhalb des Vorranggebietes des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005. Variierende Regionalplanentwürfe Die vorhergehenden Satzungsentwürfe der Regionalen Raumordnungsprogramme von 2015 bis 2018 weisen für die Potentialfläche 17 wechselnde Flächenzuschnitte mit unterschiedlichen Restriktionen auf, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung der militärischen Luftfahrtbelange. Die Entwürfe 2015 und 2017 beschreiben: "Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet", ohne im Weiteren Bezug auf Belange der Bundewehr zu nehmen. Im Entwurf 2018 heißt es jedoch: "Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr." Im Weiteren folgt eine Bewertung: "Auf die Potenzialfläche sollte grundsätzlich verzichtet werden, da sie in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt."	
		Planungsvorhaben Für den östlichen Bereich der Potentialfläche 17, welcher sich in der Samtgemeinde Sittensen, Gemarkung Klein Meckelsen befindet, besteht eine fortgeschrittene Planung für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen mit über 200 m Gesamthöhe. Der Planung liegen rechtskräftige Nutzungsverträge mit den Landeigentümern zu Grunde und es wurden bereits umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermausvorkommen erstellt. Des Weiteren liegt eine projektbezogene, positive Stellungnahme der Bundeswehr vom 05.09.2018 vor, welche bescheinigt, dass keine Einwände gegen die Errichtung von mindestens 2 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 238,5m seitens der Bundeswehr bestehen (siehe Anlage). Grenzen/Abstandskriterium Wohnen Einige Begrenzungen der Potentialfläche 17 im Entwurf des Regionalen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Raumordnungsprogramms 2018 sind als gerade Linie dargestellt, ohne Bezug zu konkreten Abwägungskriterien, Tabubereichen oder sonstigen raumordnerischen Notwendigkeiten. Die östliche Begrenzung ist z.B. entlang von Flurstücksgrenzen dargestellt und entspricht nicht dem aus Vorsorgegründen festgelegten Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern (weiche Tabuzone). Hier sollte der 1.000 m-Abstand zu Wohnhebauung als Begrenzung festgelegt werden um somit ausreichend Abstand zu Wohnhäusern einzuhalten, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Grundsätzlich sollten alle Grenzen der Potentialflächen anhand der Kriterien des raumordnerischer Gesamtkonzepts konsistent und nachvollziehbar sein und dem RROP-Plankonzept entsprechen. 2. Begründung Aufgrund des bereits mit 4 Windenergieanlagen bebauten Windparks Weertzen und der positiven Stellungnahme der Bundeswehr für eine Errichtung von weiteren WEA im Bereich Klein Meckelsen beantragen wir eine vollständige Aufnahme der Potenzialfläche Nr. 17, Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen in das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 und die Verlagerung der Prüfung ziviler und militärischer luftfahrtrechtlicher Belange auf die Genehmigungsebene.	
	Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover		
		Antrag auf Ausweisung der Fläche "Am Linnewedel" nördlich der Ortschaft Stapel als Windvorranggebiet In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH zu vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in Kopie als Anlage beigefügt. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft möchten wir erneut im Rahmen des dritten Beteiligungsverfahrens für die Neuaufstellung des RROP zum Planentwurf 2018 Stellung nehmen. Wir beantragen unter Bezugnahme auf die bereits in den ersten beiden Beteiligungsverfahren eingereichten Stellungnahmen: Die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Fläche "Am Linnewedel" nördlich der Ortschaft Stapel vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Am Linnewedel,	Die Stellungnahme wird als zu absolut und einseitig abgelehnt. Der Gesetzgeber hat die Privilegierung von Windenergieanlagen mit einem Planungsvorbehalt verbunden. Bei der Ausfüllung des Planungsvorbehaltes bzw. der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie hat der Landkreis Einschätzungsspielräume und Typisierungsbefugnisse. Er kann sich an pauschalen Kriterien orientieren und muss nicht jeden Quadratmeter einer Einzelfallprüfung unterziehen, wie die Rechtsanwaltskanzlei offenbar meint. Insbesondere muss keine fiktive

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -	Ausnahme- oder Befreiungsprüfung durchgespielt werden.
		Die ersuchte Fläche "Am Linnewedel" ist grundsätzlich Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen können.	Zur Kritik an der Ermittlung der harten Tabuzonen:
		-"Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme) S. 43, zusammen mit Regionales Raumordnungsprogramm 2018 – Entwurf / Beikarte Windenergie-Da die Potenzialfläche laut Beikarte zum Planentwurf 2017 lediglich eine Flächengröße von 36 ha aufweist, wurde die Fläche im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 verworfen. Konkret entfiel die Fläche laut Planentwurf, da sie die vom Plangeber im ersten Planungsschritt als "weiches" Tabukriterium deklarierte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht"Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme) S. 44, zusammen mit Regionales Raumordnungsprogramm 2018 – Entwurf / Beikarte Windenergie-	Die Festlegung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot sowie gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist nicht fehlerhaft, da es sich um Flächen handelt, die aufgrund rechtlicher Störungs- bzw. Zerstörungsverbote (§ 23 Abs. 2 BNatSchG) bzw. von Ausschlusstatbeständen hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen sind. Zur dabei gegebenen Befugnis zur Typisierung: OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 68.
		Unsere Mandantschaft setzt sich für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fläche "Am Linnewedel" nördlich der Ortschaft Stapel dennoch nachdrücklich ein. Denn der gegenwärtige Planentwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) verstößt gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und ist daher in seiner jetzigen Fassung fehlerhaft (unter A.). Bereits aus diesem Grund ist die Ausweisung der beantragten Flächen dringend geboten, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen (unter B.).	Neben schutzwürdigen Flächen müssen auch die planerischen Pufferabstände richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach "harten", d.h. schutzbezogenen, und "weichen", d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes.
		A. Kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept des Planentwurfs 2018 Dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegt kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde. Bevor hier allerdings auf die Fehlerhaftigkeit des Planungskonzeptes eingegangen wird (unter II.) sollen die von der Rechtsprechung entwickelten, grundsätzlichen Anforderungen	Für den Abstand zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept für die Windenergienutzung im Plangebiet noch einmal in gebotener Kürze dargestellt werden (unter I.). I. Grundsätzliche Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept	der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzuordnen.
		Auch auf Regionalplanebene werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Die raumordnerische Planung muss	Zur Kritik an der Ermittlung der weichen Tabuzonen:
		abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geregelte Konzentrations- bzw.	Den Einwendungen zu den weichen Tabukriterien wird nicht gefolgt. Allgemein dürfen alle Bereiche als weiche Tabuzonen ausgeschlossen werden, die zu
		Ausschlusswirkung gibt dem Plangeber die Möglichkeit, die Windenergienutzung innerhalb des Plangebietes auf bestimmte Bereiche zu beschränken und die Realisierung von Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Dies bedeutet, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich	unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in
		privilegierte Vorhaben nur dort zulässig sind, wo Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurden. Im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht	der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage 2013, S. 264f.). Es liegt auf der Hand, dass solche Nutzungskonflikte bestehen, soweit
		abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Ein Regionalplan ist daher fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht die Belange eingestellt wurden, die hätten eingestellt werden müssen oder wenn der Ausgleich zwischen den	Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot, FFH- und Vogelschutzgebiete, Pufferzonen zu Naturschutzgebieten, die Geestkante zum Teufelsmoor, Wohnbebauung, Waldflächen sowie der
		Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn. 185; BVerwG, Urteil v. 12.12.1969 (4 C 105.66); BVerwG, Urteil v. 14.02.1975 (4 C 21.74) -	Schutz des Freiraums durch eine Mindestfläche von 50 ha betroffen sind. Der Landkreis hat die weichen Tabukriterien auch zutreffend einheitlich und ohne ortsbezogene Differenzierung
		Hinsichtlich der Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet werden dabei bei der Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung besondere Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 7 Abs. 2 ROG gestellt. Mit Rücksicht auf die	angewandt. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt erst auf der nächsten Stufe, wenn es darum geht, für die verbleibenden Potenzialflächen im
		Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB fordert die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang, dass der Plangeber der gesetzlich geregelten privilegierten Zulässigkeit der Vorhaben im Außenbereich hinreichend Rechnung trägt, indem der Windenergie im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen "substanziell Raum gegeben wird"	Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.09.2009, Az. 4 BN 25.09). Ebenso wenig war bei der

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		- Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Krautzberger (Hrsg.), BauGB Kommentar, Stand Mai 2018, § 35 Rn. 124 –	Festlegung der weichen Tabuzonen eine ins Einzelne gehende Abwägung dazu durchführen, ob in den als weiche
		Das Bundesverwaltungsgericht verlangt dafür, dass dem Regionalplan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02) unter Verweis auf: Urteil v. 17.12.2002 (4 C 15/01); Urteil v. 21.10.2004 (4 C 2/04) – Es kommt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans in Hinblick auf das	Tabuzonen bestimmten Flächen eine Windkraftnutzung zugelassen werden kann (vgl. zu alledem OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, Az. 2 A 2.16, Rn. 105-108).
		zugrundeliegende Planungskonzept somit darauf an, ob dieses nach den Maßgaben der Rechtsprechung schlüssig ist.	Zur Kritik an der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 9:
		Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes ergeben. - BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) - Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung der Windenergie. - BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Münster, NVwZ 2002, 1135, 1138; OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) - Der Planungsträger darf nicht versuchen, die Windenergienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gar gänzlich zu unterbinden. Daher ist eine auf das gesamte Planungsgebiet bezogene Standortanalyse zur Feststellung der Eignung von Windenergiestandorten und zu den Gebieten vorzunehmen, in denen Windenergiesnalagen ausgeschlossen sein sollen. - OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 1358, 1359; BVerwG, 117, 287 - Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der Rechtsprechung abschnittsweise. In einem ersten Schritt sind durch den Plangeber zunächst die Tabuzonen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in harte und weiche Tabuzonen. - BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Bei harten Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um solche Flächen, die für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen und "schlechthin" ungeeignet sind. Sie sind dabei einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den widerstreitenden Interessen entzogen.	Die Rechtsanwaltskanzlei wendet ein, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 9 bestehe zwischen der Windenergienutzung und artenschutzrechtlichen Belangen sowie der Einstufung der Fläche im Landschaftsrahmenplan als LSG-würdiger Bereich kein Zielkonflikt. Die Kanzlei übersieht, dass die Befugnis, avifaunistisch wertvolle Gebiete und LSG-würdige Bereiche mit einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu überplanen, den Landkreis nicht daran hindert, dem Interesse, die Potenzialfläche von Windenergieanlagen freizuhalten, den Vorzug zu geben. Die Tatsache, dass sensible Landschaftsräume aus fachlicher Sicht für Windenergieanlagen nicht zwingend gesperrt werden müssen, bedeutet nicht, dass der Plangeber sie nicht für die Nutzung der Windenergie sperren darf. Sich im Konfliktfall zwischen der Windenergienutzung und dem Vogelschutz für den Vogelschutz bzw. zwischen der Windenergienutzung und dem Landschaftsbild zu entscheiden, hält sich im Rahmen des Spielraums, den das

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr.	Beteiligter	- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) — Harte Tabuzonen sind damit solche Bereiche, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) - Weiche Tabuzonen hingegen sind die Bereiche, in denen nach Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss dabei seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen und kenntlich machen, dass er – anders als bei den harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hatte BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Zu den weichen Tabuzonen stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass weiche Tabuzonen im Vergleich zu harten Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen seien, "die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer	Abwägungsgebot dem Landkreis einräumt (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, Az. 4 C 7.09, Rn. 23 u. 25). Zur Behauptung, der Windenergie würde durch den Planentwurf 2018 nicht substanziell Raum verschafft: Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt. Zur beantragten Fläche: Die Fläche "Am Linnewedel" ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist.
		erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft." - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) unter Verweis auf: Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07) – Der Plangeber hat sich somit zwingend die Unterschiede zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst zu machen und diesen auch zu dokumentieren. - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, die sogenannten "Potenzialflächen", sind in einem weiteren Schritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Dabei sind die öffentlichen Belange innerhalb der Potenzialfläche, die gegen die Festsetzung eines Vorranggebietes sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die der Privilegierung von Windenergievorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. - BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11) – In einem letzten Schritt ist sodann durch den Plangeber zu prüfen, ob der Plan	Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von "Potenzialflächenkomplexen" liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergienutzung damit "substanziell" Raum verschafft. Hierzu bedarf es einer Ermittlung und Bewertung der Größenverhältnisse zwischen der Gesamtfläche der im Plan dargestellten Flächen für die Windenergienutzung und der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen voraus. - BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 (4 C 15.01); Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11) – Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird, muss er sein Auswahlkonzept überprüfen und ändern. - zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07); so auch: VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) -	
		Bei der Aufstellung von Regionalplänen, in denen Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt sind, mit denen die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden sollen, sind somit höhere Anforderungen an den Abwägungsvorgang unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich zu stellen. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Regionalplänen sind jedenfalls dann erheblich, § 7 Abs. 2 ROG i. V. m. § 11 Abs. 3 ROG, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. So stellt das Bundesverwaltungsgericht weiter fest: "Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist (Urteil vom 21. August 1981 - BVerwG 4 C 57.80 - BVerwGE 64, 33 <38>). Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist der Mangel, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne ihn die Planung anders ausgefallen wäre (Beschluss vom 9. Oktober 2003 - BVerwG 4 BN 47.03 - BauR 2004, 1130), d.h. vorliegend, dass mehr und/oder größere Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen worden wären." - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) -	
		Der Plangeber hat sich somit bei der Aufstellung eines Regionalplans an den Vorgaben der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu orientieren und seiner Planung ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Vor diesem Hintergrund genügt der Entwurf des RROP nicht den Vorgaben der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept: II. Fehlerhaftes Plankonzept des Regionalplanentwurfs 2018 Das dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zugrundeliegende, gesamträumliche Planungskonzept ist fehlerhaft. Es liegen materiellrechtlich beachtliche Fehler im Abwägungsvorgang vor. Es wurden sowohl harte (unter 1.) als auch weiche Tabukriterien (unter 2.) fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt. Zudem wurde im zweiten Schritt der Aufstellung des Planungskonzeptes bei der Abwägung der konkurrierenden Nutzungen in den Potenzialflächen fehlerhaft abgewogen (unter 3.), sodass im Ergebnis der Windenergienutzung im Plangebiet durch das Planungskonzept nicht substanziell Raum verschafft wird (unter 4.).	
		1. Fehlerhafte Ermittlung der harten Tabukriterien Der Plangeber hat bereits die harten Tabuzonen fehlerhaft ermittelt. Denn nicht jede der seitens des Plangebers im Planentwurf 2018 aufgeführten "harten" Tabukriterien bezeichnet die Bereiche, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die fehlerhafte Ermittlung und Anwendung von harten Tabukriterien führt bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Plankonzeptes, da möglichen Potenzialflächen für die Windenergienutzung fehlerhaft ausgeschlossen wurden. Im Einzelnen:	
		a.) Fehlerhafte Bestimmung v. Abständen zu Wohnhäusern als hartes Tabukriterium Die Festlegung von Abständen von 400 m zu Wohnhäusern als hartes Tabukriterium genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, da der Geltungsbereich für den Abstand von 400 m als hartes Tabukriterium nicht hinreichend dargelegt ist. Der Plangeber führt zur Begründung des "harten" Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern aus, dass unter Wahrung des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme, konkret zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, zu beachten wäre, welche Abstände Windenergieanlagen wenigstens einhalten müssten. Unter Hinweis auf den Windenergieerlass als auch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg wird auf die Einhaltung eines Abstandes von 2 H, also die zweifache Höhe einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 abgestellt, um eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser auszuschließen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 39-40 - Dabei verkennt der Plangeber allerdings, dass die Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Gebotes der Rücksichtnahme innerhalb eines 400 m Abstandes zu Wohnhäusern nicht in jedem Fall tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist und ein Abstand von 400m um Wohnhäuser damit kein "hartes" Tabukriterium darstellen kann. Es handelt sich auch bei der Frage, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, weiterhin um eine Einzelfallabwägung und in keinem Fall um eine pauschale Anwendung von "harten" Abständen.	
		Das OVG Münster führt zu der Frage, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung geht und die Errichtung und der Betrieb der WEA gegen das Rücksichtnahmegebot verstoße, Folgendes aus: "Nach der Rechtsprechung des Senats hat sich die Einzelfallabwägung, ob Windenergieanlagen bedrängend auf die Umgebung wirken, in einem ersten Schritt an der Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers) der Anlage zu orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen. So sind u.a. die Höhe und der Standort der Windenergieanlage, die Größe des Rotordurchmessers, eine Außenbereichslage des Grundstücks sowie die Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster und Terrassen zur Windkraftanlage von Bedeutung. Zu berücksichtigen ist auch, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Relevant ist im Weiteren der Blickwinkel auf die Anlage, weil es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied bedeutet, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in	
		welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Zu berücksichtigen ist im Weiteren die topographische Situation. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen Windkraftanlage eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten." - zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) - Weiter heißt es: "Unter Berücksichtigung (insbesondere) der vorstehenden	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: [] Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. [] Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls." (Hervorh. d. Verf.) - zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) unter Verweis auf: Urteil v. 09.08.2006 (8 A 3726/05), Beschlüsse v. 30.03.2017 (8 A 2915/15) u. 13.09.2017 (8 B 1373/16) - Das OVG Münster bringt damit auch in seiner jüngsten Rechtsprechung zum Ausdruck, dass es sich bei der Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, in jedem Fall um eine Einzelfallabwägung handelt, für die sich nur "grobe Anhaltswerte" prognostizieren lassen. Dies gilt, so das OVG Münster weiter, auch für moderne Typen von Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und größere Rotordurchmesser gekennzeichnet sind. Dabei betont das OVG noch einmal, dass die beschriebene Formel der 2-fachen Höhe nur Anhaltspunkte bieten kann und gerade nicht von der Betrachtung eines konkreten Einzelfalls entbindet OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17), juris, Rn. 86 –	
		Es kann daher nicht pauschal behauptet werden, dass Windenergieanlagen in einer Entfernung von weniger als 400 m zu Wohnhäusern immer eine optisch bedrängende Wirkung haben werden. Es bedarf vielmehr in jedem Fall einer einzelfallbezogenen Prüfung, sodass die vom OVG Münster entwickelte Formel jedenfalls nicht herangezogen werden kann, um pauschale Abstände zu Wohnhäusern als "harte" Tabukriterien zu rechtfertigen. Denn die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Abstände, gerade im Außenbereich, muss nicht in jedem Fall rechtlich ausgeschlossen sein. Der Plangeber hat zudem selbst erkannt, dass der pauschale "harte" Abstand von 400 m zu Wohnhäusern auch nicht mit der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit von Wohnhäusern begründet werden kann. Nach der Rechtsprechung sind Siedlungsabstände aufgrund der unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit nach den Baugebietstypen zu differenzieren. - BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12; VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297) - Dass eine solche Unterscheidung zwischen Baugebietstypen zur Einordnung der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit zudem auch erforderlich ist, zeigt	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		nicht zuletzt die TA-Lärm selbst, die unter Pkt. 6.1 unterschiedliche Richtwerte für	
		diese unterschiedlichen, der Wohnnutzung dienenden Gebieten vorsieht.	
		Dies setzt aber voraus, dass eine Unterscheidung der Baugebietstypen erfolgt ist	
		und die Baugebietstypen erkennbar sind: Bei den Baugebietstypen ist nach	
		reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten oder etwa	
		Mischgebieten zu unterscheiden.	
		Eine solche Unterscheidung ist aber vorliegend nicht erfolgt und auch nicht im	
		Ansatz erkennbar. Es wird weder eine Bezeichnung reiner oder allgemeiner	
		Wohngebiete oder Mischgebiete getroffen, noch werden diese voneinander	
		unterschieden.	
		Stattdessen wird im Entwurf pauschal von Wohnhäusern gesprochen,	
		ohne dass erkennbar ist, was hierunter zu verstehen ist. Somit könnte	
		auch die Annahme einer immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit die	
		Festlegung eines "harten" Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern nicht	
		rechtfertigen, da keine konkreten Aussagen über die Betroffenheit der einzelnen	
		Wohnhäuser von Schall oder Schatten getroffen werden kann.	
		Die Festlegung eines Abstands von 400 m zu Wohnhäusern als "hartes"	
		Tabukriterium ist daher weder mit einer möglichen, optisch bedrängenden	
		Wirkung von Windenergieanlagen auf Wohnhäuser noch mit der	
		immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit eben dieser zu rechtfertigen. Es	
		kann nicht pauschal angenommen werden, dass Windenergieanlagen in einem	
		Abstand von 400 m zu Wohnhäusern rechtlich unzulässig sind. Die Festlegung	
		des Mindestabstandes als "hartes" Tabukriterium genügt damit nicht den	
		Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Ermittlung von harten	
		Taubzonen.	
		b.) Fehlerhafte Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes	
		Tabukriterium	
		Auch die Ermittlung von Naturschutzgebieten als ein hartes Tabukriterium ist	
		fehlerhaft.	
		Denn die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten gemäß § 23 Abs.	
		1 BNatSchG als hartes Tabukriterium ist nicht gerechtfertigt:	
		Entsprechend der obigen Ausführungen sind harte Tabukriterien solche	
		Ausschlussgründe, bei denen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe	
		eine Ausweisung der Flächen zur Windenergienutzung schlechthin und	
		unüberwindbar entgegensteht. Um festzustellen, ob ein Naturschutzgebiet zum	
		Ausschluss der Windenergienutzung führt, bedarf es einer Auseinandersetzung	
		mit der jeweiligen Rechtsverordnung und dem spezifischen Schutzzweck des	
		Naturschutzgebiets. Da vorliegend aber weder der jeweilige Schutzzweck der	

Naturschutzgebiete dargestellt noch geprüft wurde, ob die Schutzzwecke durch die Windenergienutzung überhaupt beeinträchtigt werden würde, ist die	
pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem besteht auch bei Naturschutzgebieten gemäß § 67 BNatSchG grundsätzlich die Möglichkeit, eine Befreiung von möglichen Bauverboten in den NSG zu erteilen, sofern ein Bauverbot durch die Verordnungen festgelegt wurde. Vorliegend ist allerdings weder geprüft worden, welche Schutzzwecke und Gebzw. Verbote in den jeweiligen Naturschutzverordnungen für die NSG festgelegt wurden, noch ob die Errichtung von Windenergieanlagen dem im konkreten Einzelfall entgegenstehen würde. Damit ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium – insbesondere ohne Einzelfallbetrachtung der Schutzzwecke und einer objektiven Befreiungsmöglichkeit – offensichtlich fehlerhaft.	
c.) Fehlerhafte Einordnung v. Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot als harte Tabuzonen Auch die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten als harte Tabuzonen ist fehlerhaft. Der Plangeber führt zur Begründung der Festlegung von LSG mit Bauverbot als harte Tabuzonen aus: "Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Seite 35f.)."	
- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 - Aus diesen Ausführung ergibt sich allerdings weder, welche Landschaftsschutzgebiete als harte Tabukriterien angesetzt wurden noch welchem Schutzzweck sie dienen. Der Plangeber hat dabei fälschlicherweise auf eine Auseinandersetzung mit den konkreten Schutzzwecken verzichtet. Allerdings hätte er prüfen müssen, ob die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen	
	NSG zu erteilen, sofern ein Bauverbot durch die Verordnungen festgelegt wurde. Vorliegend ist allerdings weder geprüft worden, welche Schutzzwecke und Gebzw. Verbote in den jeweiligen Naturschutzverordnungen für die NSG festgelegt wurden, noch ob die Errichtung von Windenergieanlagen dem im konkreten Einzelfall entgegenstehen würde. Damit ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium – insbesondere ohne Einzelfallbetrachtung der Schutzzwecke und einer objektiven Befreiungsmöglichkeit – offensichtlich fehlerhaft. c.) Fehlerhafte Einordnung v. Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot als harte Tabuzonen Auch die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot als harte Tabuzonen ist fehlerhaft. Der Plangeber führt zur Begründung der Festlegung von LSG mit Bauverbot als harte Tabuzonen aus: "Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Seite 35f.)." - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 - Aus diesen Ausführung ergibt sich allerdings weder, welche Landschaftsschutzgebiete als harte Tabukriterien angesetzt wurden noch welchem Schutzzweck sie dienen. Der Plangeber hat dabei fälschlicherweise auf eine Auseinandersetzung mit den konkreten Schutzzwecken verzichtet.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		einen solchen Ausnahmetatbestand erfüllen würden. Der pauschale Hinweis auf die in den Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Bauverbote ist nicht ausreichend, um zu begründen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten rechtlich oder tatsächlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist.	
		Zugleich heißt es im Entwurf an einer anderen Stelle: "Darüber hinaus enthalten bestehende NSG-Verordnungen im Einzelfall ein Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einer bestimmten Entfernung von der Grenze des NSG. Diese Abstände werden bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im zweiten Arbeitsschritt beachtet." (Hervorh. d. Verf.)	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43-	
		Es wird jedoch nicht deutlich, worin der Plangeber den Unterschied zwischen den in den NSG-Verordnungen ausgesprochenen Verboten und den Bauverboten der LSGVerordnungen, die er als harte Tabukriterien festlegt, sieht. Der Plangeber handelt somit widersprüchlich, wenn er in den Fällen der Landschaftsschutzgebiete entsprechende Errichtungsverbote in den Verordnungen als "harte" Tabukriterien, im Falle der Abstände zu Naturschutzgebieten diese Errichtungsverbote allerdings auf der Ebene der Einzelfallprüfung einordnet. Denn in beiden Fällen ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Somit hätte der Plangeber auch bei den Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und den Möglichkeiten des Hineinplanens in die Ausnahmelage vornehmen müssen. Die LSG-Verordnungen und insbesondere die darin festgelegten Schutzabstände stehen der Errichtung von Windenergieanlagen weder rechtlich noch tatsächlich zwingend entgegen. Es hätte zwingend eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher Ausnahmelagen erfolgen müssen. Ebenfalls wurde nicht geprüft, inwieweit eine objektive Befreiungslage gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für Windenergieanlagen in den jeweiligen Gebieten besteht. Die Einordnung der LSG mit Bauverbot als harte Tabukriterien ist damit fehlerhaft.	
		d.) Fehlerhafte Bestimmung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzone	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Auch die Einordnung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen	
		ist fehlerhaft.	
		Der Plangeber begründet im Planentwurf 2018 die Einordnung der gesetzlich	
		geschützten Biotope als harte Tabuzonen wie folgt:	
		"Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt	
		unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg	
		(Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen.	
		Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des	
		derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der	
		gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen	
		diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht."	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 –	
		Es besteht allerdings auch innerhalb gesetzlich geschützter Biotope die objektive	
		Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, sodass die	
		Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope	
		nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von harten Tabuzonen	
		gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist.	
		Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen	
		erteilt werden könnten.	
		Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage	
		erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für	
		Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann,	
		ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium	
		fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die	
		Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen	
		besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte	
		Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist.	
		Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016.	
		Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des	
		gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es	
		weiter:	
		"Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein	
		Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die	
		Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen."	
		- "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-	
		Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt. Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen können sogar als Vorranggebiete oder Konzentrationszonen ausgewiesen werden und sind damit keinesfalls als harte Tabuzonen einzuordnen. Der Plangeber hat somit aufgrund seines pauschalen "harten" Ausschlusses von gesetzlich geschützten Biotopen deren Schutzwürdigkeit ohne konkrete Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich verkannt und die gesetzlich geschützten Biotope damit fehlerhaft als "harte" Tabukriterien ermittelt.	
		e.) Zwischenergebnis Der Plangeber hat bereits die "harten" Tabukriterien fehlerhaft ermittelt und angewandt. In vielen der vom Plangeber angeführten "harten" Tabuzonen stehen der Windenergienutzung weder rechtliche noch tatsächliche zwingende Gründe entgegen, sodass diese Flächen fehlerhaft als Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Bereits aus diesem Grund ist das gesamträumliche Planungskonzept des Planentwurfs 2018 insgesamt fehlerhaft, da nicht alle Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden konnten.	
		2. Weiche Tabuzonen des Regionalplanentwurfs 2018 Hinzu kommt, dass auch die weichen Tabukriterien seitens des Plangebers fehlerhaft ermittelt bzw. angewandt wurden. Hierbei hat der Plangeber unter anderem nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm die rechtlichen Konsequenzen einer Ermittlung und Anwendung von weichen Tabukriterien in Abgrenzung zu harten Tabukriterien bewusst war. Denn: Nach Maßgabe der Rechtsprechung sind harte und weiche Tabukriterien voneinander zu trennen, da diese einem unterschiedlichen rechtlichen Regime	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		unterliegen: "Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat." - BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1/11 und 4 CN 2/11) - Danach führen harte Tabukriterien unmittelbar zum Ausschluss der Potenzialfläche und entziehen die ausgeschlossenen Flächen von vornherein der Abwägung. Demgegenüber unterliegen weiche Tabukriterien der Bewertung durch den Plangeber und sind damit Gegenstand der Abwägung. Der Plangeber hat vorliegend allerdings nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm bei der Festlegung der weichen Tabukriterien ein Beurteilunsgspielraum zustand. Er hat die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien nicht hinreichend begründet und damit die Gründe für seine Bewertung der jeweiligen Flächen nicht offen gelegt, sodass jedenfalls die Ausübung eines Bewertungsspielraums hinsichtlich der Anwendung der weichen Tabukriterien nicht erkennbar wird.	
		Im Einzelnen: a.) Fehlerhafte Bestimmung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot als weiche Tabuzonen Die Ermittlung und Anwendung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbote in den jeweiligen Verordnungen als weiche Tabukriterien ist fehlerhaft. Hierzu ist auf die obigen Ausführungen zu der Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabukriterien zu verweisen. Auch bzw. gerade in den Fällen, in denen die Gebietsverordnungen keine Bauverbote vorsehen, ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Der Plangeber lässt allerdings auch an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzzwecken der LSG im Verhältnis zur Windenergienutzung vermissen und rechtfertigt nicht, weshalb er auch die LSG ohne Bauverbot generell von Windenergienutzung freihalten möchte. Die LSG sind damit fehlerhaft vom Plangeber als weiche Tabukriterien eingeordnet worden. Es fehlt an einer Rechtfertigung des Plangebers für die Einordnung als weiches Tabukriterium. b.) Fehlerhafte Bestimmung der Natura 2000 – Gebiete als weiche Tabuzonen Auch die Bestimmung von Natura 2000 – Gebieten als weiches Tabukriterium ist	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		fehlerhaft. Der Plangeber lässt bei der Festlegung der Natura 2000 – Gebieten	
		eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen und	
		Schutzzwecken und deren mögliche Betroffenheit vermissen und sorgt im	
		Ergebnis dafür, dass die Anwendung des "weichen" Kriteriums der Natura 2000 –	
		Gebiete faktisch der Anwendung eines harten Tabukriteriums gleichkommt.	
		Im Planentwurf 2018 heißt es zur Begründung:	
		"Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen sind in Natura 2000	
		– Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn dadurch	
		erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele	
		oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können	
		(vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).	
		Unabhängig davon sieht der Landkreis die Gebiete als so wertvoll an, dass er die	
		Flächen im Rahmen der Umweltvorsorge als weiche Tabuzonen für die	
		Windenergienutzung einstuft. Es handelt sich um hochwertige	
		Naturschutzflächen mit wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen,	
		die naturschutzrechtlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu	
		erklären sind und daher von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen."	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 41-42 -	
		Welchen Schutzzweck der Gebiete der Plangeber als so schutzwürdig ansieht,	
		dass diese pauschal von aller Windenergienutzung freizuhalten sind, ergibt sich	
		aus der Begründung nicht. Insbesondere die Tatsache, dass der Plangeber die	
		Natura 2000 – Gebiete im Planentwurf 2017 zuvor als "harte" Tabukriterien	
		eingeordnet hatte und sie nunmehr als "weiche" Tabukriterien einordnet, dies	
		allerdings nicht weiter begründet, lässt darauf schließen, dass er nach Änderung	
		des Planentwurfs keine Abwägung vorgenommen hat, obwohl der Errichtung und	
		dem Betrieb von Windenergieanlagen in Natura 2000 – Gebieten keine	
		rechtlichen oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und die Flächen damit	
		grundsätzlich einer Abwägung zugänglich wären. Dies gilt auch angesichts der	
		Tatsache, dass Vorhaben in Natura 2000 – Gebieten gemäß § 34 BNatSchG nur	
		dann ausgeschlossen sind, wenn sie erhebliche Beeinträchtigungen der	
		Schutzzwecke verursachen würden. Allein hieraus ergibt sich, dass es zwingend	
		einer konkreten Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke	
		und insbesondere eines Standortbezuges der WEA bedarf.	
		Der Plangeber hat somit auch an dieser Stelle nicht plausibel gerechtfertigt,	
		weshalb er den Ausschluss der Flächen für die Windenergienutzung für generell	
		erforderlich hält und Natura 2000 – Gebiete damit fehlerhaft als weiches	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Tabukriterium eingeordnet.	
		c.) Fehlerhafte Bestimmung von Schutzabständen zu NSG als weiche Tabuzone Auch die Festlegung von Schutzabständen zu Naturschutzgebieten als weiche Tabuzonen ist nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft.	
		Die Festlegung eines Abstandes von 500 m zu Naturschutzgebieten wird seitens des Plangebers damit bergründet, dass der Abstand "dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes" diene.	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 -	
		Für die Einschätzung, ob der Abstands von 500 m gerechtfertigt ist, bedürfte es allerdings auch in diesem Fall einer Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Schutzzweck des Naturschutzgebiets unter Einbeziehung der Schutzgebietsverordnungen.	
		Eine solche ist durch den Plangeber allerdings nicht vorgenommen worden. Vielmehr wurde offensichtlich pauschal unterstellt, dass sämtliche Naturschutzgebiete dem Artenschutz von Tieren und der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und daraus ein zusätzlicher Schutzabstand geschlussfolgert.	
		Daher ist die pauschale Festlegung von weichen Abständen zu Naturschutzgebieten nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft. Auch im Falle der Festlegung von einzuhaltenden Abständen als "weiche" Tabukriterien bedarf es einer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzzielen und der gebietsspezifischen Empfindsamkeit des NSG, um zu prüfen, ob ein solcher	
		Abstand überhaupt notwendig ist, um die jeweiligen Schutzzwecke des NSG einzuhalten. Ist ein solcher Abstand nicht erforderlich, kann er im Ergebnis auch nicht als "weiches" Tabukriterium einer Ausweisung von Vorranggebieten entgegenstehen.	
		d.) Fehlerhafte Bestimmung der Geestkante zum Teufelsmoor als weiches Tabukriterium Auch die Bestimmung und Anwendung der "Geestkante zum Teufelsmoor" als weiches Tabukriterium ist fehlerhaft.	
		Der Plangeber führt zur Begründung der Ermittlung der "Geestkante zum	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr.	Beteiligter	Teufelsmoor" als weiche Tabuzonen aus: "Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die Geestkante nicht zu überfordern, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan []" - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 - In Karte 2 des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme), auf den der Plangeber in der Begründung Bezug nimmt, wird die Geestkante zwar als typisches und prägendes Landschaftsbildelement ausgezeichnet. Sie verläuft allerdings zum allergrößten Teil in solchen Flächen, die der Landschaftsrahmenplan als "Landschaftsrähmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015", abzurufen unter: https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-1163-23700.html - Gerade diese Flächen werden im RROP allerdings als weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Plangeber zu dem Ergebnis kommen konnte, dass der gesamte Bereich, der nunmehr als weiche Tabuzonen ausgeschlossen ist, als Landschaftsbildelement schützenswert und von Windenergienutzung freizuhalten ist. Bei der Ausweisung einer "weichen" Tabuzone ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass dieser seine Abwägungsentscheidung nachvollziehbar begründen und dokumentieren muss. Denn "weiche" Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln daff, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang muss der Plangeber seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen, indem er darlegt, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und w	Abwägungsvorschlag
		dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Hinsichtlich des RROP 2018 ist dabei mit Blick auf den Gliederungspunkt "Begründung der weichen Tabuzonen" auf Seite 42 festzustellen, dass die	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		beschriebene inhaltlich-sachliche Rechtfertigung vorliegend fehlt.	
		Dem Planentwurf ist auf Seite 42 zu entnehmen, dass es sich bei der Geestkante	
		zum Teufelsmoor um einen "charakteristischen Lebensraum" handle "der bislang	
		weitgehend frei von höheren Bauwerken" sei. Weiter heißt es: "Um die das	
		Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen,	
		soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden".	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 -	
		Vorliegend ist bereits nicht erkennbar welche Qualität die Geestkante zum	
		Teufelsmoor konkret aufweist. Der Plangeber führt nicht weiter aus, inwiefern es	
		sich um einen charakteristischen Lebensraum handelt bzw. inwieweit die	
		Geestkante für das Landschaftsbild prägend ist. An dieser Stelle sei jedoch	
		nochmals darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsrahmenplan des LK	
		Rotenburg zu entnehmen ist, dass das Gebiet bislang nicht unter besonderen	
		Schutz gestellt wurde bzw., dass es als "Landschaftsbildeinheit	
		mit geringer Bedeutung" bewertet wird.	
		Es ist damit festzustellen, dass der Plangeber anhand seiner allgemeinen	
		Ausführungen die Geestkante zum Teufelsmoor ausschließt, ohne eine	
		nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Situation vor Ort	
		vorzunehmen. Wie gesehen ist es aber gerade hinsichtlich der Ausweisung von	
		"weichen" Tabuzonen entscheidend, dass die individuell gefasste Entscheidung,	
		konkret benannte Gebiete aus der späteren Abwägungsentscheidung	
		herauszunehmen, differenziert begründet wird.	
		Der Plangeber hätte demzufolge die gebietsspezifischen Besonderheiten sowie	
		konkreten Einwirkungsmöglichkeiten herausarbeiten müssen. Er hätte demnach	
		einen Zusammenhang zu den konkret betroffenen Gebieten, vorliegend zur	
		Geestkante des Teufelsmoores, herstellen und begründen müssen, warum	
		vorliegend aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Geestkante zum	
		Teufelsmoor von der weiteren Abwägung ausgeschlossen werden soll. Die bloße Absicht, diese Fläche per se von Bebauung freizuhalten, ist jedenfalls	
		nach den aufgestellten Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges	
		gesamträumliches Planungskonzept nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um	
		den klassischen leeren "Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es	
		sich um eine Verhinderungsplanung handelt und somit zur Unwirksamkeit des	
		gesamten Planungskonzepts führt. Soweit die maßgeblichen Gebiete tatsächlich	
		von Windenergienutzung freizuhalten sind, müssen sie als entsprechende	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gebiete unter Schutz gestellt werden und können dann im Einzelfall als "weiche" Tabuzonen der Windenergienutzung entgegengehalten werden. Eine solche Unterschutzstellung erfolgte hinsichtlich der Geestkante zum Teufelsmoor bislang hingegen nicht. Demnach ist eine auf den Einzelfall bezogenen Rechtfertigung und insbesondere einer Abwägung mit dem besonderen öffentlichen Interesse an dem Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Festlegung der Geestkante als weiche Tabuzone ist damit jedenfalls in dem jetzigen Ausmaß fehlerhaft, da der Plangeber nicht hinreichend begründet und dokumentiert, weshalb die Gebiete der Geestkante trotz ihrer Einordnung als "Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung" derart schützenswert sind, dass sie für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen. e.) Fehlerhafte Bestimmung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung Auch die Bestimmung einer Abstandszone von 400 bis 1.000 m aus Vorsorgegründen zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone ist fehlerhaft, da nicht substantiiert dargelegt wird, weshalb diese Fläche für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Der Plangeber stützt sich bei der Festlegung der Abstandszone weder auf den Schutz der Wohnhäuser vor Immissionen noch auf einen möglichen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Abstandszone. So heißt es zur Abstandszone ausschließlich: "Aus Vorsorgegründen wird die Abstandszone 400 – 1.000 m zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone festgelegt. Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Der pauschale Abstandswent ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits n	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42-43 -	
		Insbesondere die pauschale Abstandszone zu Wohnhäusern im Außenbereich	
		und damit der Ausschluss der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung ist nicht gerechtfertigt. Hierbei ist vor allem zu	
		berücksichtigen, dass gerade bei Wohnhäusern im Außenbereich bei einem	
		Abstand von 1.000 m zu Windenergieanlagen erfahrungsgemäß davon	
		auszugehen ist, dass diese hinsichtlich möglicher Schallimmissionen nicht einmal mehr im Einwirkbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen und die	
		zulässigen Schallimmissionsrichtwerte damit um mehr als 10 dB(A) unterschritten	
		würden.	
		Soweit das OVG Lüneburg annimmt, dass ein Vorsorgeabstand von 1.000 m zu	
		im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit überwiegender Wohnnutzung rechtlich nicht zu beanstanden sei, - OVG Lüneburg, Urteil v. 21.10.2015 (2 K	
		109/13), juris, Rn. 49 - ist darauf hinzuweisen, dass dies gerade nicht für	
		Wohnhäuser im Außenbereich oder andere, weniger schutzwürdige	
		Baugebietstypen gelten kann. Wie bereits unter Ziff. II.1.a ausgeführt, fordert die Rechtsprechung bei der Festlegung von Siedlungsabständen eine zwingende	
		Differenzierung nach Baugebietstypen BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN	
		2/12); VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297) -	
		Die notwendige Differenzierung von Baugebietstypen bei der Festlegung von	
		Siedlungsabständen folgt daraus, dass die der Wohnnutzung dienenden Baugebietstypen wesentlich schutzwürdiger hinsichtlich möglicher Immissionen	
		sind als eben solche, die Gewerbe und Industrie dienen oder gar der	
		Außenbereich. Grundgedanke des § 35 BauGB ist, dass der Außenbereich	
		grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden soll, soweit nicht die besondere Funktion des Vorhabens seine Ausführung im Außenbereich rechtfertigt.	
		Wohnbebauung, die im Außenbereich liegt bzw. an den Außenbereich angrenzt,	
		ist nach dem Gedanken des Rücksichtnahmegebotes wesentlich weniger	
		schutzwürdig als Wohnbebauung in einem allgemeinen Wohngebiet, da im	
		Außenbereich grundsätzlich mit der Realisierung von im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie der Windenergienutzung gerechnet werden	
		muss.	
		Ein pauschaler Ausschluss der Flächen rund um freistehenden Wohnhäuser	
		ohne Differenzierung nach Baugebietstypen und ohne Einzelfallbetrachtung ist damit nicht vertretbar und die Einordnung eines pauschalen Abstandes von 1000	
		m zu Wohnhäusern als weiches Taubkriterium insgesamt fehlerhaft.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		f.) Fehlerhafte Bestimmung von Wald ab 2,5 ha als weiche Tabuzonen	
		Auch das weiche Tabukriterium von Wald ab einer Fläche von 2,5 ha ist durch	
		den Plangeber fehlerhaft ermittelt und angewandt worden.	
		Der Plangeber stützt sich im Rahmen seiner Begründung auf den LROP, 4.2	
		Ziff.04, nach dem es heißt, dass Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in	
		Anspruch genommen werden sollte.	
		In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die ständige Rechtsprechung des	
		OVG Lüneburg zu verweisen. Der Senat hat sich seit der Veröffentlichung des	
		LROP bereits mehrmals mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei der	
		Aussage des LROP zur Beanspruchung von Wald um ein zwingendes Ziel	
		handele oder nicht. Das OVG Lüneburg kam in seiner Entscheidung v.	
		03.12.2015 zu dem Ergebnis:	
		"Zwar mag es Waldflächen geben, in denen der Errichtung von	
		Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche	
		Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.	
		Dies gilt aber erkennbar nicht für jedweden "Wald", so dass die generelle	
		Einstufung als hartes Kriterium Bedenken begegnet (vgl. Urt. d. Sen. v. 23.1.2014	
		- 12 KN 285/12 -; Urt. v. 14.5.2014 – 12 KN 29/13 -, NuR 2014, 654; OVG NRW,	
		Urt. v. 22.9.2015 - 10 D 82/13.NE -, ZNER 2015, 475; OVG Berlin-Bbg, Urt. v.	
		24.2.2011 - OVG 2 A 2.09 -, NuR 2011, 794; Thür. OVG, Urt. v. 8.4.2014 - 1 N	
		676/12 -, ThürVBI 2015, 111; Gatz, a. a. O., Rn. 76; a. A. Hess. VGH,	
		Urt. v. 17.3.2011 - 4 C 883/10.N -, ZNER 2011, 351).	
		Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm 2012, wonach Wald	
		wegen seiner vielfältigen Funktionen für Zwecke der Windenergienutzung nur	
		ausnahmsweise in Anspruch genommen werden soll, wenn weitere	
		Flächenpotentiale außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen und es sich	
		um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt (vgl.	
		Abschnitt 4.2 Ziff. 04), führt zu keinem anderen Ergebnis. Bei dieser Regelung	
		handelt es sich nach seiner Gestaltung (kein Fettdruck) ersichtlich nicht um ein	
		zwingendes Ziel, sondern "lediglich" einen Grundsatz der Raumordnung, der	
		nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG im Wege der baurechtlichen Abwägung überwunden	
		werden kann (vgl. Schrödter, ZNER 2015, 415)."	
		- OVG Lüneburg, Urteil v. 03.12.2015 (12 KN 126/13), zuletzt bestätigt: OVG	
		Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) -	
		Auch bei dem Ausschluss von Wald als weiches Tabukriterium bedarf es einer	
		hinreichenden Differenzierung zwischen schützenswerten Waldflächen und eben	
		solchen, die bereits durch technische Einrichtungen und Bauten vorbelastet sind.	
		Dies wurde bereits im LROP, 4.2 Ziff. 04 S. 9 festgestellt, auf den sich auch der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Plangeber bei der Begründung des Ausschlusses von Waldflächen auch bezieht. Eine solche Differenzierung wurde allerdings durch den Plangeber nicht vorgenommen. Vielmehr scheint es so, als sei er bereits aufgrund der Ausführungen im LROP von der Notwendigkeit des Ausschlusses von Waldflächen ausgegangen, ohne eine eigene Abwägung vorzunehmen und sich bewusst zu machen, dass die Ausweisung von Waldflächen für ihn grundsätzlich möglich wäre. Der Plangeber hat damit das Tabukriterium des Ausschlusses von Waldflächen offensichtlich fehlerhaft als "hartes" Tabukriterium verwendet, obwohl er es als weiches benannt hat. Dass allerdings der pauschale Ausschluss von Waldflächen als Tabuzonen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt, hat auch das OVG Lüneburg zuletzt noch einmal bestätigt. - OVG Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) - Die Einordnung der Waldflächen als Tabukriterium wurde daher fehlerhaft vorgenommen. Der Plangeber hat sich an dieser Stelle offensichtlich die Unterscheidung zwischen "harten" und "weichen" Tabukriterien nicht bewusstgemacht und den Ausschluss der Waldfläche als "weiches" Tabukriterium nicht hinreichend begründet.	
		g.) Fehlerhafte Bestimmung einer Mindestfläche von 50 ha als weiches Tabukriterium Schließlich ist auch die Einordnung einer "Mindestfläche von 50 ha" als weiches Tabukriterium fehlerhaft. Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässigerweise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus "sachorientierten und nachvollziehbaren" Gründen gerechtfertigt ist vgl. nur BVerwG, Urteil v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschluss v. 23.07.2008 (4 B 20.08) -	
		Ziel der Festlegung einer Mindestfläche soll es laut Plangeber sein, die Verspargelung der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen zu vermeiden.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 – Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertigender Grund käme zwar allein die Konzentration von Windenergieanlagen und damit die vom Plangeber gewollte Verhinderung eine "Verspargelung der Landschaft" in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration erst ab einer großen Mindestfläche von 50 ha erreicht werden. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren	
		Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich. Der Windenergieerlass 2016 enthält zum Flächenbedarf von modernen Windenergieanlagen unter anderem die folgenden Aussagen: "Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 192-	
		Dies bedeutet, dass der Flächenverbrauch von drei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung von Windenergieanlagen mit 3 MW bei 33,3 ha liegt. Jedenfalls bei der Errichtung von drei Windenergieanlagen innerhalb einer Vorrangfläche ist dabei von einer hinreichenden Konzentration der Windenergienutzung auszugehen. Der Plangeber hat allerdings nicht weiter begründet, weshalb er eine Mindestfläche von 50 ha und damit den Flächenbedarf für 4-5 WEA für notwendig hält, um eine Konzentration der Windenergienutzung zu erreichen. Vielmehr argumentiert der Plangeber mit der jüngsten Rechtsprechung des OVG Lüneburg, wonach in Vorranggebieten die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA möglich sein müsse.	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 unter Verweis auf: OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) -	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Das OVG Lüneburg führt in dem Urteil zwar aus, dass als Mindestmaß der Ausweisung einer Konzentrationszone die wirtschaftlich sinnvolle Errichtung von drei Windenergieanlagen heranzuziehen ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es in dem Urteil des OVG Lüneburg um einen wesentlich anderen Sachverhalt ging. Das OVG Lüneburg hatte über die Rechtmäßigkeit eines FNP zu entscheiden, in welchem nur eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen wurde. Der Senat kam dabei zu dem Schluss, dass die Ausweisung einer einzigen Fläche für die Windenergienutzung zwar möglich sei, sich innerhalb dieser Fläche als absolutes Mindestmaß allerdings mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen. Dies war beim zum prüfenden FNP allerdings nicht der Fall. OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) —	
		Das OVG Lüneburg hat sich somit nicht, wie der Plangeber unterstellt, dazu geäußert, dass sich innerhalb einer Potenzialfläche eines Regionalplans mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen. Vielmehr ging es darum, dass der Windenergienutzung bei der Ausweisung einer einzigen Konzentrationszone im FNP nur dann substanziell Raum geschaffen wird, wenn sich in der (einzigen) Konzentrationszone mindestens drei Windenergieanlagen wirtschaftlich sinnvoll errichten lassen. Die Mindestgröße einer Potenzialfläche, die der Plangeber damit als weiches Taubkriterium ansetzt, hätte angesichts der selbst gesetzten Maßstäbe zur Vermeidung von Splitterflächen wesentlich geringer ausfallen können. Die Festlegung der Mindestfläche von 50 ha als weiches Taubkriterium ist damit willkürlich, sachlich nicht gerechtfertigt und daher insgesamt fehlerhaft.	
		h.) Zwischenergebnis Es mangelt bei der Ermittlung der "weichen" Tabukriterien an der hinreichenden Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien als auch an entsprechenden Begründungen. Der Plangeber hat nicht hinreichend kenntlich gemacht, dass er bei der Auswahl der weichen Tabukriterien einen Bewertungsspielraum hatte. Vor allem die Rechtfertigung einer Mindestgröße von 50 ha für eine Potenzialfläche überzeugt nicht und ist vielmehr völlig willkürlich. Die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien ist daher insgesamt fehlerhaft und führt bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes.	
		3. Abschließende Abwägung fehlerhaft Auch die auf der zweiten Ebene der Planung zu erfolgende Abwägung durch eine	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gegenüberstellung der unterschiedlichen Nutzung auf den – nach Abzug der	
		harten und weichen Tabuzonen verbleibenden – Potenzialflächen ist fehlerhaft.	
		Das Gebot der gerechten Abwägung ist dann verletzt, d.h. ein RROP ist dann	
		fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die	
		Abwägung nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge eingestellt werden	
		musste, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wurde oder wenn	
		der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur	
		objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.	
		- Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn.185; BVerwG,	
		Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74); BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66) -	
		Exemplarisch soll die durch den Plangeber vorgenommene, fehlerhafte	
		Abwägung auf der zweiten Planungsebene an der Potenzialfläche Nr. 9 "Bereich	
		westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf" verdeutlicht werden. Es ist allerdings	
		bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Plangeber auch an anderer	
		Stelle bei der Anwendung von Restriktionskriterien die konkurrierenden	
		Nutzungen fehlerhaft bzw. gar nicht abgewogen hat.	
		Der Plangeber führt zur Begründung des Ausschlusses der gesamten	
		Potenzialfläche Nr. 9 an:	
		"Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	
		und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen	
		ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet	
		Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von	
		12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen.	
		Trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch	
		nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen	
		zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung sowie	
		seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet. Es handelt	
		sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch	
		ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von	
		höheren Bauwerken ist."	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 52 –	
		a.) Kein Ausschluss der Fläche wegen artenschutzrechtlicher Belange	
		Festzustellen ist hinsichtlich dieser Ausführungen des Plangebers zunächst, dass	
		die zitierte Formulierung des Plangebers – "avifaunistischen Bedeutung" – sehr	
		allgemein gehalten ist. Es ist allein anhand der genannten Formulierung nicht	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		hinreichend nachvollziehbar, welche Bedeutung der Plangeber der Fläche	
		konkret beimisst.	
		Der Plangeber macht weder Angaben dazu, auf welche konkreten Vogelarten	
		er sich bezieht. Außerdem scheint er das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 als	
		Nahrungshabitat für Vögel einzuordnen. Woraus sich ergeben soll, dass die	
		gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird, wird vom Plangeber	
		an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert.	
		Jedenfalls aber beschränkt sich der Plangeber in der Begründung des	
		Planentwurfs darauf, die avifaunistische Bedeutung der Flächen der	
		Potenzialfläche Nr. 9 sehr allgemein zu formulieren. Zwar hat der Plangeber im	
		Planentwurf 2018 nun konkret auf den Landschaftsrahmenplan Bezug	
		genommen und ausgeführt:	
		"Der Bereich Hanstedt-Löhberg (134 ha) am nordöstlichen Rand der	
		Potenzialfläche gehört zu den Gebieten, für die der Landschaftsrahmenplan	
		(Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA zu verzichten.	
		Die Teilfläche liegt in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich,	
		Gänsen und Schwänen (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als	
		Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter	
		Weiden)."	
		Allerdings ergibt sich aus den Ausführungen des Plangebers nicht, dass bei der	
		Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen unüberwindbare	
		artenschutzrechtliche Konflikte drohen werden, die bereits der Ausweisung einer	
		Fläche auf Regionalplanebene entgegenstehen würden	
		Denn die Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG wirken sich nur mittelbar auf der	
		Regionalplanebene aus, ohne dass aber eine vollständige Beurteilung der	
		artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich	
		erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung	
		artenschutzrechtlich schon von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden	
		muss BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 (4 NB 12.97); OVG Münster, Urt. v.	
		17.02.2011 (2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08)	-
		Dies ist allerdings vorliegend nicht der Fall, jedenfalls gibt es für eine solche	
		Annahme keinerlei Anhaltspunkte. Auch diesbezüglich verweisen wir noch einma	
		auf die Ausführungen in der Stellungnahme der ehemals bevollmächtigten	
		MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Regionalplanentwurf 2017	
		vom 30.11.2017. Der ausschließliche Hinweis auf mögliche Flugkorridore von	
		Kranichen oder Gänsen reicht hier nicht aus. Denn zum Beispiel in Hinblick auf	
		einen möglichen Flugkorridor von Kranichen kann auf Ebene der	
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig mit	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Vermeidungsmaßnahmen gearbeitet werden, sodass artenschutzrechtliche	
		Konflikte gar nicht erst drohen. Dass der Plangeber diese Möglichkeiten gar nicht	
		in Betracht gezogen hat, zeugt davon, dass er die Fläche unter allen Umständen	
		bereits auf Regionalplaneben ausschließen wollte, ohne eine einzelfallbezogene	
		Prüfung überhaupt zuzulassen. Dies genügt allerdings nicht den Anforderungen	
		an eine interessengerechte Abwägung, die auf der zweiten Planungsebene	
		vom Plangeber unter objektiver Gewichtung aller Belange vorzunehmen ist.	
		Der Ausschluss der Fläche aufgrund der "avifaunistischen Bedeutung" ist damit	
		ohne rechtliche Grundlage und sachliche Rechtfertigung erfolgt.	
		b.) Kein Entgegenstehen des im Planentwurf vorgesehenen	
		Vorbehaltsgebiets "Natur und Landschaft"	
		Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner	
		Einzelfallprüfung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 49 ausführt, dass auch eine	
		Ausweisung von Bereichen mit geringsten Auswirkungen nicht möglich sei. Zur	
		Begründung führt der Plangeber aus, der Standort (dabei bezieht er sich wohl auf	
		die gesamte Potenzialfläche Nr. 9) sei wegen seiner "Lage in einem LSG-	
		würdigen Gebiet" insgesamt nicht geeignet. Das hier beantragte Gebiet zeigt	
		jedoch, dass es auch Teilflächen gibt, die sich nicht bzw. nicht vollständig in dem	
		so bezeichneten LSG-würdigen Gebiet befinden.	
		Vor diesem Hintergrund ist zu vergegenwärtigen, dass vorliegend zwar	
		entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ein vom Plangeber so bezeichnetes	
		LSG-würdiges Gebiet als Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" eingeordnet	
		wird. Allein aus dem Attribut eines LSG-würdigen Gebiets ist jedoch dennoch	
		nicht bereits die Ungeeignetheit des Gebiets zur Ausweisung als Vorranggebiet	
		für Windenergieanlagen zu schlussfolgern. Denn vorliegend steht ein	
		Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" und nicht ein Vorranggebiet in Frage.	
		Das hat zur Konsequenz, dass das sich mit der beantragten Teilfläche zu einem	
		kleinen Teil überschneidende Vorbehaltsgebiet ein Gebiet darstellt, in dem	
		andere Nutzungen nicht – wie in einem Vorranggebiet – von vornherein	
		auszuschließen sind, sondern dass – wie der Plangeber grundsätzlich selbst ausführt – in diesem Gebiet bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder	
		Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.	
		Dabei ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem von ihm so	
		bezeichneten "LSG-würdigen" Gebiet jedoch noch nicht um ein	
		Landschaftsschutzgebiet als solches handelt. Ein LSG-würdiges Gebiet zeichnet	
		sich – wie dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist – allein dadurch aus,	
		dass es die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 26 und 29	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		BNatSchG erfüllt. Es stellt jedoch kein LSG dar, denn dieses Gebiet wurde	
		offensichtlich bisher nicht förmlich unter Schutz gestellt. In der Konsequenz ist es	
		auch nicht bereits wie ein LSG zu behandeln und erlangt demnach auch nicht	
		denselben Schutzstatus, wie ein solches Gebiet.	
		Die bloße Begründung, dass diese Flächen zunächst freigehalten werden sollen,	
		um sie zu einem späteren Zeitpunkt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen,	
		ist dabei nicht ausreichend. Es handelt sich um den klassischen leeren	
		"Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier	
		vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt. Hierfür spricht umso	
		mehr, als vom Amt für Naturschutz des Landeskreises derzeit keine weiteren	
		Anstrengungen unternommen werden, das – vermeintlich - LGS-würdige Gebiet	
		tatsächlich unter Schutz zu stellen.	
		Nach Aussage des Amtes für Naturschutz sei der Landkreis derzeit mit der	
		Umsetzung der FFH-Richtlinie beschäftigt und wird voraussichtlich in den	
		nächsten zehn Jahren keine Kapazitäten für die Unterschutzstellung der	
		betreffenden Gebiete haben.	
		In der Rechtsprechung ist indessen seit langem geklärt, dass lediglich abstrakte	
		Interessen einer Gemeinde, ihr Gemeindegebiet von Bebauung freizuhalten ohne	
		eine hinreichend konkretisierte, eigene – gegenläufige – Planung keinen	
		beachtlichen Abwägungsbelang darstellen.	
		- vgl.: VGH München, Beschluss v. 20.09.2017 (22 CS 17.1471); OVG Koblenz,	
		Urteil v. 26.02.2014 (8 C 10561/13.OVG); VGH Mannheim, Urteil v. 06.11.1989	
		(1 S 2842/88) -	
		Nichts Anderes kann daher auf Regionalplanebene gelten, sodass das bloße	
		Freihalteinteresse des Plangebers keinen schutzwürdigen abwägungsrelevanten	
		Belang zur Entscheidung über die Ausweisung oder Herausnahme einer	
		Potenzialfläche darstellen kann.	
		Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis	
		Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der	
		schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren	
		Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu	
		vergegenwärtigen, dass der Plangeber vorliegend u.a. das gesamte	
		Potenzialgebiet mit einer Fläche von 2.864 ha als zur Ausweisung ungeeignet	
		eingestuft hat. Diese Fläche ist größer, als die am Ende tatsächlich	
		ausgewiesene Gesamtfläche von Vorranggebieten mit 1953 ha. Eine solche	
		pauschale Herausnahme einer Gesamtfläche der genannten Größenordnung	
		verwundert insbesondere insoweit, als der Plangeber einleitend zur	
		Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 ausführt, dass lediglich "Teilflächen	
		eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung" hätten. Entgegen dieser Ausführung	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		auf Seite 52 des Planentwurfs 2018, geht der Plangeber dann aber ohne weitere Begründung davon aus, dass das gesamte Potenzialgebiet aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet für die Ausweisung als Vorranggebiet insgesamt nicht geeignet sei. Angesichts dieser pauschalen Handhabung für das Potenzialgebiet Nr. 9 entfallen im Ergebnis zahlreiche Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 9, die grundsätzlich einen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten und mithin unabhängig von Größenwerten der Windenergie substanziell Raum geben könnten. Somit hat der Plangeber die – vermeintlich – LSG-würdigen Gebiete fälschlicherweise als abwägungsrelevante Belange in die Abwägung eingestellt und damit eine fehlerhafte Gewichtung der Belange vorgenommen.	
		c.) Zwischenergebnis Vorliegend ist anhand des Planentwurfs 2018 somit schon nicht nachvollziehbar, wie die Abwägungsentscheidungen – wie vorstehend geschildert zum einen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange und zum anderen mit Blick auf das Vorbehaltsgebiete "Natur und Landschaft" des Plangebers – hinsichtlich der Potenzialfläche Nr. 9 konkret zustande kamen. Legt man die vorstehenden Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie zum Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen des Plangebers zur gesamten Potenzialfläche Nr. 9 bzw. zur naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilflächen zugrunde, so ist festzuhalten, dass der Plangeber die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt hat bzw. den Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen hat, die nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt. Damit ist auch die Abwägung auf der zweiten Planungsebene durch den Plangeber fehlerhaft vorgenommen worden. Vor diesem Hintergrund fehlt es auch deshalb an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, nicht erfüllt werden.	
		4. Kein "substanziell Raum schaffen" durch den Planentwurf 2018 Nach den Vorgaben der Rechtsprechung über ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept muss der Plangeber im letzten Schritt sein Auswahlkonzept daraufhin überprüfen, ob er der Windenergie substanziell Raum verschafft hat. Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird, muss er sein Plankonzept überprüfen und	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ändern.	
		- zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf:	
		BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07);	
		so auch: VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) –	
		Durch den Planentwurf 2018 wird der Windenergienutzung im Plangebiet	
		allerdings nicht substanziell Raum verschafft.	
		Der Plangeber kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtgröße der Flächen, die	
		als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, 1.953	
		ha und damit 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises entspricht.	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 -	
		Der Landkreis hat damit die auszuweisende Fläche gegenüber dem Planentwurf	
		2017 noch einmal verringert und sich damit noch einmal erheblich von dem im	
		Windenergieerlass 2016 vorgegebenen Orientierungswert von 2,53 % für den	
		Kreis Rotenburg entfernt.	
		- "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land	
		(Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 207 -	
		Dabei wurde der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg bei der	
		Erstellung des Windenergieerlasses bereits durch eine entsprechende	
		Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen im Landkreis (Ermittlung von	
		Potenzialflächen usw.) ermittelt. Wenn nun das Gesamtergebnis des	
		Planungskonzeptes um mehr als die Hälfte niedriger ist als der vorgegebene	
		Orientierungswert, kann trotz einer "Unverbindlichkeit" der Vorgabe des	
		Windenergieerlasses nicht mehr die Rede davon sein, dass der	
		Windenergienutzung substanziell Raum geschafft wird.	
		Noch deutlicher wird dies bei der Betrachtung der prozentualen	
		Flächenausweisung hinsichtlich der ermittelten Potenzialfläche. Im Planentwurf 2018 heißt es: "[…]; dies entspricht 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises (=	
		207.000 ha) und 1,92 % der technischen Potenzialfläche, als der Gesamtfläche	
		des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen (= 103.795 ha)."	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 87 -	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im Windenergieerlass wird bezüglich der Ausweisung der Potenzialflächen als Vorrangfläche für die Windenergienutzung eine ganz andere Größenordnung gefordert. So heißt es: "Stellt jeder Planungsträger letztlich mindestens 7,35 % seiner jeweiligen Potenzialfläche für die Windenergienutzung bereit, würde der für die Realisierung des Landesziels insgesamt erforderliche Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erreicht." (Hervorh. d. Verf.) - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-	
		sprechen umso mehr dafür, dass der Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg durch das Plankonzept gerade nicht substanziell Raum verschafft wird. Dies hätte der Plangeber erkennen und sein Plankonzept hinterfragen müssen. Dass der Plangeber Potenzial für die Ausweisung weiterer Flächen im Plangebiet gesehen hat, wird bei den folgenden Ausführungen aus dem Planentwurf 2018 deutlich: "Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen." - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 -	
		Die Ausweisung weiterer Vorrangflächen wäre dabei allerdings nicht nur möglich, sondern dringend geboten gewesen, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen. Dies hat der Plangeber verkannt und damit im Ergebnis eine erneute Überarbeitung seines Plankonzeptes fehlerhaft unterlassen. Hinzu kommt, dass der Plangeber auch das sich selbst gesetzte Ziel der Ausweisung von 1 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung durch den derzeitigen Entwurf des RROP nicht erreicht. So heißt es im "Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)" aus dem Jahr 2013: "Darüber hinaus wollen wir im derzeit laufenden Aufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms die Vorrangflächen für Windenergie von derzeit 0,5 % auf 1 % der Kreisfläche ausweiten." - "Integriertes	
		Klimasschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme)", Landkreis	

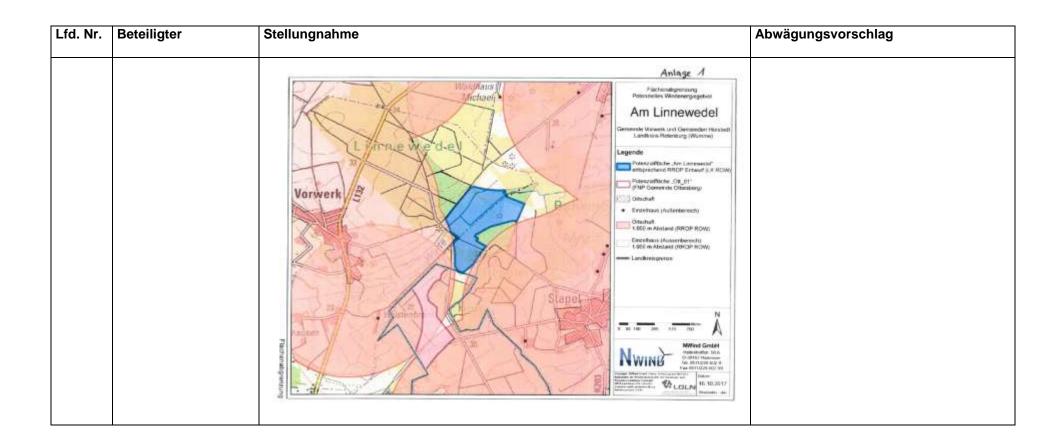
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Rotenburg (Wümme), Stand August 2013, S. 3 - Das Plankonzept genügt damit auch dem Ergebnis nach nicht den Maßgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, mit dem der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum verschafft werden soll.	
		5. Zwischenergebnis Das dem Planentwurf 2018 zugrundeliegende Plankonzept genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Plankonzept. Zum einen zeigen die vorigen Ausführungen zu II.1. und II.2., dass zahlreiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und daher die Potenzialflächen von vornherein fehlerhaft zugeschnitten wurden. Zum anderen war auch die abschließende Abwägung der widerstreitenden Belange innerhalb der Potenzialflächen zum Teil fehlerhaft. Hätte der Plangeber damit die Tabukriterien richtig ermittelt und angewandt und auch eine fehlerfreie Abwägung vorgenommen, so würde der Windenergienutzung im Plangebiet jedenfalls mehr Raum verschafft werden. Der Windenergienutzung wird allerdings durch das gegenwärtige Plankonzept innerhalb des Plangebietes nicht substanziell Raum verschafft. Die Abwägungsmängel sind damit auch offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss, sodass sie erheblich sind. Das Planungskonzept ist damit insgesamt fehlerhaft.	
		B. Ausweisung der beantragten Flächen dringend geboten Bereits aufgrund der Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) im aktuellen Entwurf und insbesondere der fehlerhaften Ermittlung von "harten" und "weichen" Tabukriterien ist die Überarbeitung des Planungskonzeptes und in diesem Zuge vor allem die Ausweisung des beantragten Gebietes "Am Linnewedel" sachlich dringend geboten: Der Standort ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Einigung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (unter I.). Hinzu kommt, dass die Fläche "Am Linnewedel" mit dem regionalplanerischen Konzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) vereinbar ist (unter II.) und der Ausweisung damit keine raumordnerischen Gesichtspunkte entgegenstehen.	
		I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche "Am Linnewedel" ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche	

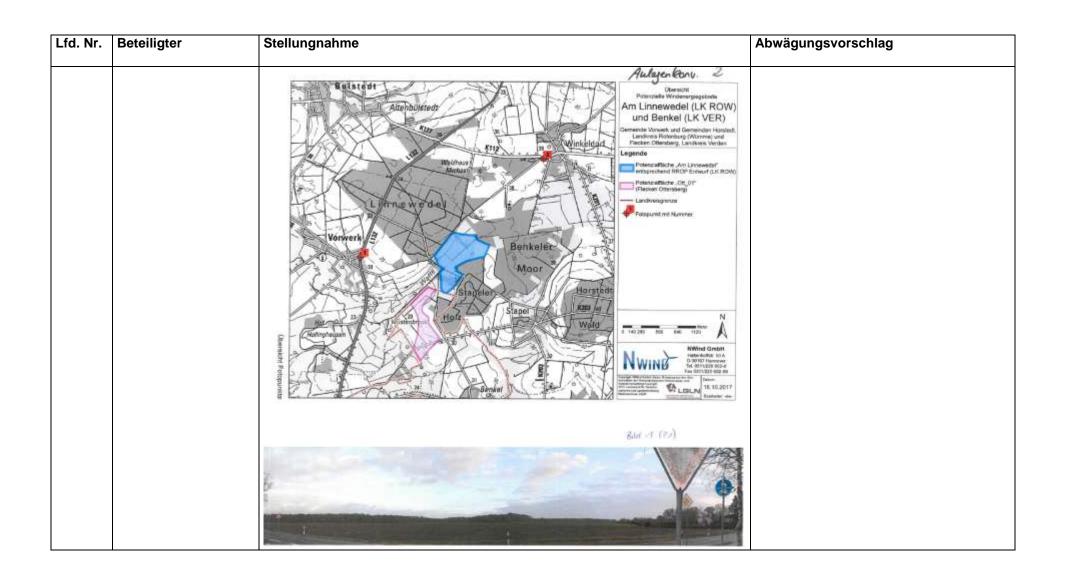
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Eignung gekennzeichnet. Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 161 m (entspricht der Nabenhöhe von zwei durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7,2 m/s eine besonders hohe Windhöffigkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann je geplanter Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 16.860 MWh prognostiziert werden. Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.	
		II. Vereinbarkeit der Ausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept Die beantragte Gebietsausweisung ist auch mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar. Der Fläche "Am Linnewedel" stehen keine regionalplanerisch berechtigten Belange entgegen, da das vom Landkreis ermittelte und angewandte "weiche" Tabukriterium einer Mindestfläche von 50 ha fehlerhaft ist und die Fläche damit als Vorrangfläche hätte ausgewiesen werden müssen.	
		Im Einzelnen: Die beantragte Fläche mit ihrer Größe von knapp 36 ha kann der Windenergienutzung durch eine Vorranggebietsausweisung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem regionalplanerisch berechtigte Belange entgegenstünden. Zwar weist das Gebiet mit 36 ha Flächengröße 14 ha weniger als die im Planentwurf vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha auf. Allerdings ist das regionalplanerische Abwägungskriterium einer Mindestgröße der Vorranggebiet von 50 ha seinerseits vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – auch in Anerkennung der grundsätzlichen Befugnis der regionalen Planungsverbände zur Heranziehung von Ausschluss- und Tabukriterien – jedenfalls in dieser Dimension sachlich nicht gerechtfertigt und führt damit zwangsläufig zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Vorranggebietsauswahl. Die Heranziehung dieses regionalplanerischen	
		Kriteriums, konkret die Festlegung einer Flächenmindestgröße von 50 ha, ist offensichtlich rechtswidrig und daher in keiner Weise vertretbar. Hierzu wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur fehlerhaften Ermittlung des "weichen" Tabukriteriums einer Mindestflächengröße im Planungskonzept des Planentwurfs 2018 verwiesen. Im Ergebnis ist zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Bei der vorliegenden Beurteilung der Mindestflächengröße lässt der Plangeber dabei insbesondere abwägungsfehlerhaft auch unberücksichtigt, dass die hier beantragte Fläche "Am Linnewedel" an ausgewiesene bzw. potenzielle Vorranggebiete im Landkreis Verden grenzt. Wie der Landkreis Verden zutreffend darlegt, ist "Ziel dieser Regelung die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften."	
		- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -	
		Dabei kann durch konkrete Vorgaben bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abstand zwischen den betreffenden Flächen) kleinere Teilflächen bzw. Potenzialflächen als Verbund angesehen werden und zu einer Potenzialfläche, die dann die Mindestflächengröße ausweist, und mithin zu einem Vorranggebiet zusammengefasst werden können. Eine solche Vorgehensweise würde dem Ziel der Konzentration von Anlagen offensichtlich dann gerecht, wenn sich die betreffenden Flächen ohnehin in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Gerade auf Grund dieses räumlichen Zusammenhangs wäre es für einen Betrachter von außen nicht erkennbar, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handeln würde. Eben dies würde auch dann gelten, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem nach den derzeitigen Vorgaben des Plangebers von der Flächengröße her nicht ausreichendem Gebiet (da kleiner als 50 ha) bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung befinden würde. Eben dann würden sich die Anlagen der beiden Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang befinden und damit ebenfalls zu einer Konzentration von Windenergieanlagen führen. Eine solche Situation wäre vorliegend beispielsweise mit Blick auf den Landkreis Verden und das dortige Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 gegeben. Der Plan sieht nordwestlich von Benkel das Potenzialgebiet Ott_01 "Benkel Kreisgrenze" mit einer Flächengröße von 22 ha vor. - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 139 -	
		Dieses Gebiet befindet sich in ca. 100 m südwestlicher Entfernung zum hier beantragten Gebiet. Zusammen umfassen die Flächen 58 ha NWind	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Am Linnewedel,	
		Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -	
		Geht man unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen davon aus,	
		dass in der Praxis der 10-fache Rotordurchmesser-Abstand zwischen Anlagen	
		angesetzt wird, um den räumlichen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und mithin das Vorliegen von Windfarmen zu bestimmen,	
		dann ist zu vergegenwärtigen, dass bei einem Abstand von ca. 100 m zwischen	
		potenziellen Windenergieanlagen für einen Durchschnittsbetrachter der Eindruck	
		der Geschlossenheit entsteht. D.h. bei einem Abstand von 100 m zwischen den	
		beiden betreffenden Gebieten fällt einem Außenstehenden nicht auf, ob es sich	
		um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen	
		handelt. Denn auch im Falle des Verbundes der beiden angesprochenen Flächen	
		würde eine Konzentration der Windenergieanlagen – so wie dies der Plangeber	
		beabsichtigt – erzeugt werden.	
		Dieser Eindruck der Geschlossenheit bestätigt sich auch anhand der Visualisierungen unter Berücksichtigung der geplanten Windenergieanlagen im	
		potentiellen Vorranggebiet "Benkel Kreisgrenze" und "Am Linnewedel".	
		- Visualisierungen "Am Linnewedel", jew. Bild 1 bis Bild 3, Anlagenkonvolut 2 –	
		Aus den angefertigten Visualisierungen, in denen in Bild 2 die geplanten	
		Windenergieanlagen im Landkreis Verden, Standort Benkel und in Bild 3 die	
		Vollplanung zusätzlich mit Windenergieanlagen in der Potenzialfläche "Am	
		Linnewedel" zu sehen sind, ist ersichtlich, dass die Anlagenstandorte derart	
		geringe Entfernungen zueinander aufweisen, dass der Eindruck der	
		Geschlossenheit entsteht. Die Gebiete sind daher zwingend in einem	
		Gesamtverbund zu betrachten und zu bewerten. Zwar wird das Potenzialgebiet "Benkel Kreisgrenze" im RROP 2016 des	
		Landkreises Verden bislang nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Jedoch wird	
		der RROP 2016 des Landkreises Verden nach derzeitigem Stand in einem	
		Normenkontrollverfahren angegriffen, um in einem nachfolgenden Planverfahren	
		zu erwirken, dass auch die Potenzialfläche nordwestlich von Benkel "Benkel	
		Kreisgrenze" als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird.	
		Darüber hinaus ist für die Fläche eine Klage auf Zielabweichung rechtshängig.	
		Demnach würde bei abwägungsgerechter Planung auch diese Fläche noch zu	
		einer potenziellen Gesamtfläche von dann insgesamt 58 ha (Vorranggebiet "Am	
		Linnewedel" und Vorranggebiet "Benkel Kreisgrenze") hinzukommen und	
		zusätzlich zu einer Konzentrationswirkung beitragen. Selbst wenn damit seitens des Plangebers am "weichen" Tabukriterium der Mindestgröße von 50 ha	
		festgehalten würde, ist der Ausschluss der Fläche aufgrund des räumlichen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Zusammenhangs zu den angrenzenden Vorranggebieten im Landkreis Verden sachlich nicht gerechtfertigt. Der beantragten Gebietsausweisung steht vor diesem Hintergrund auch bei einem unterstellten Flächenumfang von knapp 36 ha dieser Abwägungsbelang keinesfalls entgegen.	
		D. Ergebnis Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Ausweisung der Fläche "Am Linnewedel" nördlich der Ortschaft Stapel im RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist. Der Standort weist eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung auf. Zudem sprechen keine regionalplanerisch berechtigten Belange gegen die Ausweisung der Fläche. Denn das planerische Konzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet, das dem RROP zugrunde liegt, weist erhebliche Mängel insbesondere bei der Ermittlung der Tabuzonen für die Windenergienutzung im Plangebiet auf. Insbesondere die Ermittlung und Anwendung des "weichen" Tabukriteriums der Mindestflächengröße von 50 ha, das der Ausweisung der Fläche "Am Linnewedel" entgegensteht, sind fehlerhaft erfolgt und entbehren einer sachlichen Rechtfertigung, sodass es einer dringenden Überarbeitung des Planungskonzeptes bedarf. Nicht zuletzt die Notwendigkeit, der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen, spricht für die Überarbeitung des gesamten Planungskonzeptes und die Ausweisung der beantragten Fläche "Am Linnewedel". Vor dem Hintergrund der Fehlerhaftigkeit des Plankonzepts des Planentwurfs 2018 ist eine Ausweisung der hiermit beantragten Flächen somit dringend geboten.	
		Anlagen	





Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ZM(A (R)	
		2, red 2 (res)	
		7, (d 2 (n))	
		Bild 3 (ps)	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		3 (c)	
	Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover		
		Antrag auf Ausweisung der Fläche "Südlich Buchholz" südlich der Ortschaft Buchholz als Windvorranggebiet In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in Kopie als Anlage beigefügt. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft möchten wir erneut im Rahmen des dritten Beteiligungsverfahrens für die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Planentwurf 2018 Stellung nehmen. Wir beantragen unter Bezugnahme auf die bereits in den ersten beiden Beteiligungsverfahren eingereichten Stellungnahmen: 1. Die in der Anlage 1 durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Fläche "Südlich Buchholz" südlich der Ortschaft Buchholz vollständig als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet "Südlich Buchholz", Stand: 16.10.2017, Anlage 1 - 2. die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine hellorangefarbende Umrandung sowie hellorangefarbende Schraffur gekennzeichnete Fläche (im Folgenden "Erweiterung Südlich Buchholz") südlich der Ortschaft Buchholz vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet "Südlich Buchholz", Stand: 16.10.2017, Anlage 1 —	Die Stellungnahme wird als zu absolut und einseitig abgelehnt. Der Gesetzgeber hat die Privilegierung von Windenergieanlagen mit einem Planungsvorbehalt verbunden. Bei der Ausfüllung des Planungsvorbehaltes bzw. der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie hat der Landkreis Einschätzungsspielräume und Typisierungsbefugnisse. Er kann sich an pauschalen Kriterien orientieren und muss nicht jeden Quadratmeter einer Einzelfallprüfung unterziehen, wie die Rechtsanwaltskanzlei offenbar meint. Insbesondere muss keine fiktive Ausnahme- oder Befreiungsprüfung durchgespielt werden. Zur Kritik an der Ermittlung der harten Tabuzonen: Die Festlegung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot sowie gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist nicht fehlerhaft, da es

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten	sich um Flächen handelt, die aufgrund
		Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von	rechtlicher Störungs- bzw.
		Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen können.	Zerstörungsverbote (§ 23 Abs. 2
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	BNatSchG) bzw. von
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	Ausschlusstatbeständen hinsichtlich der
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme) S. 43, zusammen mit Regionales Raumordnungsprogramm 2018 – Entwurf / Beikarte Windenergie-	Errichtung baulicher Anlagen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden
		Da die Potenzialfläche laut Beikarte zum Planentwurf 2018 lediglich eine	Belangen von vornherein entzogen sind.
		Flächengröße von 28 ha aufweist, wurde die Fläche im Abwägungsprozess zum	Zur dabei gegebenen Befugnis zur
		Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 verworfen. Konkret entfiel die Fläche	Typisierung: OVG Lüneburg, Urteil vom
		laut Planentwurf, da sie die vom Plangeber im ersten Planungsschritt als "weiches" Tabukriterium deklarierte Mindestflächengröße von 50 ha nicht	23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 68.
		erreicht.	Neben schutzwürdigen Flächen müssen
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	auch die planerischen Pufferabstände
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	richtig in das Schema aus harten und
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme) S. 44, zusammen	weichen Tabukriterien eingeordnet
		mit Regionales Raumordnungsprogramm 2018 – Entwurf / Beikarte Windenergie-	werden. Die Rechtsprechung verlangt eine
		Unsere Mandantschaft setzt sich dennoch für die Ausweisung der aus der Anlage	
		1 ersichtlichen Fläche "Südlich Buchholz" südlich der Ortschaft Buchholz als auch	
		für die Ausweisung der Fläche "Erweiterung Südlich Buchholz" nachdrücklich ein. Denn der gegenwärtige Planentwurf 2018 des Regionalen	vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes.
		Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme)	
		verstößt gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen	Für den Abstand zum Schutz vor optisch
		Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und ist	bedrängenden Wirkungen hat das OVG
		daher in seiner jetzigen Fassung fehlerhaft (unter A.). Bereits aus diesem Grund	Lüneburg in einer Vielzahl von
		ist die Ausweisung der beiden beantragten Flächen dringend geboten, um der	Entscheidungen festgehalten, dass für die
		Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen. Zudem	Bemessung von dessen hartem Anteil
		stehen der Ausweisung der Flächen keine regionalplanerisch zu	pauschalierend auf die zweifache Höhe
		berücksichtigenden Belange entgegen (unter B.).	der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende
		Im Einzelnen:	Abstände sind insoweit als weiche
		A. Kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept des Planentwurfs 2018	Tabuflächen einzuordnen.
		Dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegt kein	Zur Kritik an der Ermittlung der weichen
		schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde. Bevor hier allerdings	Tabuzonen:
		auf die Fehlerhaftigkeit des Planungskonzeptes eingegangen wird (unter II.)	
		sollen die von der Rechtsprechung entwickelten, grundsätzlichen Anforderungen	Den Einwendungen zu den weichen
		an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept für die	Tabukriterien wird nicht gefolgt. Allgemein

Lfd. Nr. Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr. Beteiligter	Windenergienutzung im Plangebiet noch einmal in gebotener Kürze dargestellt werden (unter I.). I. Grundsätzliche Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept Auch auf Regionalplanebene werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Die raumordnerische Planung muss abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geregelte Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung gibt dem Plangeber die Möglichkeit, die Windenergienutzung innerhalb des Plangebietes auf bestimmte Bereiche zu beschränken und die Realisierung von Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Dies bedeutet, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegierte Vorhaben nur dort zulässig sind, wo Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurden. Im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Ein Regionalplänen ist daher fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht die Belange eingestellt wurden, die hätten eingestellt werden müssen oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. - Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn. 185; BVerwG, Urteil v. 12.12.1969 (4 C 105.66); BVerwG, Urteil v. 14.02.1975 (4 C 21.74) - Hinsichtlich der Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet werden dabei bei der Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung besondere Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 7 Abs. 2 ROG gestellt. Mit Rücksicht	dürfen alle Bereiche als weiche Tabuzonen ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage 2013, S. 264f.). Es liegt auf der Hand, dass solche Nutzungskonflikte bestehen, soweit Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot, FFH- und Vogelschutzgebiete, Pufferzonen zu Naturschutzgebieten, die Geestkante zum Teufelsmoor, Wohnbebauung, Waldflächen sowie der Schutz des Freiraums durch eine Mindestfläche von 50 ha betroffen sind. Der Landkreis hat die weichen Tabukriterien auch zutreffend einheitlich und ohne ortsbezogene Differenzierung angewandt. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt erst auf der nächsten Stufe, wenn es darum geht, für die verbleibenden Potenzialflächen im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.09.2009, Az. 4 BN 25.09). Ebenso wenig war bei der Festlegung der weichen Tabuzonen eine ins Einzelne gehende Abwägung dazu durchführen, ob in den als weiche Tabuzonen bestimmten Flächen eine Windkraftnutzung zugelassen werden kann (vgl. zu alledem OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, Az. 2 A 2.16, Rn. 105-108).

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Das Bundesverwaltungsgericht verlangt dafür, dass dem Regionalplan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02) unter Verweis auf: Urteil v. 17.12.2002	Zur Kritik an der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 9:
		(4 C 15/01); Urteil v. 21.10.2004 (4 C 2/04) – Es kommt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans in Hinblick auf das zugrundeliegende Planungskonzept somit darauf an, ob dieses nach den Maßgaben der Rechtsprechung schlüssig ist. Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene	Die Rechtsanwaltskanzlei wendet ein, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 9 bestehe zwischen der Windenergienutzung und artenschutzrechtlichen Belangen sowie der Einstufung der Fläche im
		Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes ergeben. - BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) - Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert	Landschaftsrahmenplan als LSG-würdiger Bereich kein Zielkonflikt. Die Kanzlei übersieht, dass die Befugnis, avifaunistisch wertvolle Gebiete und LSG-würdige Bereiche mit einem Vorranggebiet für die
		zu Unrecht die Nutzung der Windenergie BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Münster, NVwZ 2002, 1135, 1138; OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) - Der Planungsträger darf nicht versuchen, die Windenergienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gar gänzlich zu unterbinden.	Windenergienutzung zu überplanen, den Landkreis nicht daran hindert, dem Interesse, die Potenzialfläche von Windenergieanlagen freizuhalten, den Vorzug zu geben. Die Tatsache, dass
		Daher ist eine auf das gesamte Planungsgebiet bezogene Standortanalyse zur Feststellung der Eignung von Windenergiestandorten und zu den Gebieten vorzunehmen, in denen Windenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 1358, 1359; BVerwG, 117, 287 -	sensible Landschaftsräume aus fachlicher Sicht für Windenergieanlagen nicht zwingend gesperrt werden müssen, bedeutet nicht, dass der Plangeber sie
		Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der Rechtsprechung abschnittsweise. In einem ersten Schritt sind durch den Plangeber zunächst die Tabuzonen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung ste-	nicht für die Nutzung der Windenergie sperren darf. Sich im Konfliktfall zwischen der Windenergienutzung und dem Vogelschutz für den Vogelschutz bzw. zwischen der Windenergienutzung und
		hen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in harte und weiche Tabuzonen. - BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Bei harten Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des	dem Landschaftsbild für das Landschaftsbild zu entscheiden, hält sich im Rahmen des Spielraums, den das Abwägungsgebot dem Landkreis einräumt
		Bundesverwaltungsgerichts um solche Flächen, die für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen und "schlechthin" ungeeignet sind. Sie sind dabei einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den widerstreitenden Interessen entzogen.	(vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, Az. 4 C 7.09, Rn. 23 u. 25). Zur Behauptung, der Windenergie
		- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Harte Tabuzonen sind damit solche Bereiche, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG,	würde durch den Planentwurf 2018 nicht substanziell Raum verschafft: Die Schlussfolgerung, es werde mit dem

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) -	vorliegenden Plankonzept nicht
		Weiche Tabuzonen hingegen sind die Bereiche, in denen nach Willen des	substanziell Raum für die
		Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Windenergienutzung	Windenergienutzung geschaffen, wird nicht
		ausgeschlossen werdensoll. Der Plangeber muss dabei seine Entscheidung für	geteilt.
		die weichen Tabuzonen rechtfertigen und kenntlich machen, dass er – anders als	
		bei den harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hatte.	Zu den beiden beantragten Flächen:
		- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) -	
		Zu den weichen Tabuzonen stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass	Die beiden Flächen "Südlich Buchholz"
		weiche Tabuzonen im Vergleich zu harten Tabuzonen zu den Flächen zu	und "Erweiterung Südlich Buchholz"
		rechnen seien, "die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich	werden nicht berücksichtigt, weil sie mit
		sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab	dem regionalplanerischen Konzept nicht
		ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die	vereinbar sind. Sie weisen keine
		im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie	Mindestfläche von 50 ha auf bzw. liegen
		sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung	innerhalb der weichen Tabuzone
		zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass	"Geestkante zum Teufelsmoor".
		raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig	
		sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung	Die Festlegung einer Mindestfläche und
		und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung	der Verzicht auf die Bildung von
		erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft."	"Potenzialflächenkomplexen" liegen in der
		- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) unter Verweis auf: Urteil v.	planerischen Gestaltungsfreiheit des
		24.01.2008 (4 CN 2.07) –	Landkreises.
		Der Plangeber hat sich somit zwingend die Unterschiede zwischen harten und	
		weichen Tabuzonen bewusst zu machen und diesen auch zu dokumentieren.	Datengrundlage für die weiche Tabuzone
		- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) -	"Geestkante zum Teufelsmoor" ist der
		Die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben,	Landschaftsrahmenplan (Karte 2). Hier
		die sogenannten "Potenzialflächen", sind in einem weiteren Schritt zu den auf	wird die Geestkante als typisches und
		ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Dabei sind die	prägendes Landschaftsbildelement
		öffentlichen Belange innerhalb der Potenzialfläche, die gegen die Festsetzung	bewertet. Wenn der Bau von
		eines Vorranggebietes sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der	Windenergieanlagen charakteristische
		Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die der	Landschaftsteile erheblich beeinträchtigen
		Privilegierung von Windenergievorhabenim Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5	kann, muss dies bei der Planung
		BauGB gerecht wird.	berücksichtigt werden. Solche Bereiche –
		- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11) – In einem letzten Schritt ist sodann	wie die Geestkante zum Teufelsmoor -
		durch den Plangeber zu prüfen, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial	sollen auch künftig von
		für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergienutzung damit	Windenergieanlagen frei bleiben (siehe
		"substanziell" Raum verschafft. Hierzu bedarf es einer Ermittlung und Bewertung	Begründung RROP-Entwurf 2018, Seite
		der Größenverhältnisse zwischen der Gesamtfläche der im Plan dargestellten	42).
		Flächen für die Windenergienutzung und der Potenzialflächen nach Abzug der	
		harten Tabuzonen voraus BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 (4 C 15.01); Urteil v.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr.	Beteiligter	13.12.2012 (4 CN 2/11) — Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird, muss er sein Auswahlkonzept überprüfen und ändern zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07); so auch: VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) - Bei der Aufstellung von Regionalplänen, in denen Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt sind, mit denen die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden sollen, sind somit höhere Anforderungen an den Abwägungsvorgang unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich zu stellen. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Regionalplänen sind jedenfalls dann erheblich, § 7 Abs. 2 ROG i. V. m. § 11 Abs. 3 ROG, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. So stellt das Bundesverwaltungsgericht weiter fest: "Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist (Urteil vom 21. August 1981 - BVerwG 4 C 57.80 - BVerwGE 64, 33 <38>). Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist der Mangel, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne ihn die Planung anders ausgefallen wäre (Beschluss vom 9. Oktober 2003 - BVerwG 4 BN 47.03 - BauR 2004, 1130), d.h. vorliegend, dass mehr und/oder größere	Abwägungsvorschlag
		substanziell Raum verschafft wird. Vor diesem Hintergrund genügt der Entwurf des RROP nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept: II. Fehlerhaftes Plankonzept des Regionalplanentwurfs 2018 Das dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zugrundeliegende, gesamträumliche Planungskonzept ist fehlerhaft. Es liegen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		sowohl harte (unter 1.) als auch weiche Tabukriterien (unter 2.) fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt. Zudem wurde im zweiten Schritt der Aufstellung des Planungskonzeptes bei der Abwägung der konkurrierenden Nutzungen in den Potenzialflächen fehlerhaft abgewogen (unter 3.), sodass im Ergebnis der Windenergienutzung im Plangebiet durch das Planungskonzept nicht substanziell Raum verschafft wird (unter 4.).	
		1. Fehlerhafte Ermittlung der harten Tabukriterien Der Plangeber hat bereits die harten Tabuzonen fehlerhaft ermittelt. Denn nicht jede der seitens des Plangebers im Planentwurf 2018 aufgeführten "harten" Tabukriterien bezeichnet die Bereiche, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die fehlerhafte Ermittlung und Anwendung von harten Tabukriterien führt bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Plankonzeptes, da möglichen Potenzialflächen für die Windenergienutzung fehlerhaft ausgeschlossen wurden.	
		Im Einzelnen: a.) Fehlerhafte Bestimmung v. Abständen zu Wohnhäusern als hartes Tabukriterium Die Festlegung von Abständen von 400 m zu Wohnhäusern als hartes Tabukriterium genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, da der Geltungsbereich für den Abstand von 400 m als hartes Tabukriterium nicht hinreichend dargelegt ist. Der Plangeber führt zur Begründung des "harten" Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern aus, dass unter Wahrung des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme, konkret zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, zu beachten wäre welche Abstände Windenergieanlagen wenigstens einhalten müssten. Unter Hinweis auf den Windenergieerlass als auch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg wird auf die Einhaltung eines Abstandes von 2 H, also die zweifache Höhe einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 abgestellt, um eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser auszuschließen.	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 39-40 -	
		Dabei verkennt der Plangeber allerdings, dass die Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Gebotes der Rücksichtnahme innerhalb eines 400 m	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Abstandes zu Wohnhäusern nicht in jedem Fall tatsächlich oder rechtlich	
		unmöglich ist und ein Abstand von 400m um Wohnhäuser damit kein "hartes"	
		Tabukriterium darstellen kann. Es handelt sich auch bei der Frage, ob von einer	
		Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, weiterhin um	
		eine Einzelfallabwägung und in keinem Fall um eine pauschale Anwendung von "harten" Abständen.	
		Das OVG Münster führt zu der Frage, ob von einer Windenergieanlage eine	
		optisch bedrängende Wirkung geht und die Errichtung und der Betrieb der WEA	
		gegen das Rücksichtnahmegebot verstoße, Folgendes aus:	
		"Nach der Rechtsprechung des Senats hat sich die Einzelfallabwägung,	
		ob Windenergieanlagen bedrängend auf die Umgebung wirken, in einem	
		ersten Schritt an der Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des	
		Rotordurchmessers) der Anlage zu orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen	
		Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen. So sind u.a. die Höhe und	
		der Standort der Windenergieanlage, die Größe des Rotordurchmessers, eine	
		Außenbereichslage des Grundstücks sowie die Lage bestimmter Räumlichkeiten	
		und deren Fenster und Terrassen zur Windkraftanlage von Bedeutung. Zu	
		berücksichtigen ist auch, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende	
		Abschirmung zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden	
		kann. Relevant ist im Weiteren der Blickwinkel auf die Anlage, weil es	
		für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied	
		bedeutet, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses	
		liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung	
		kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden	
		Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor	
		bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Zu	
		berücksichtigen ist im Weiteren die topographische Situation. So kann etwa von	
		einer auf einem Hügel gelegenen Windkraftanlage eine andere Wirkung als von	
		einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können	
		Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten."	
		- zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) -	
		Weiter heißt es:	
		"Unter Berücksichtigung (insbesondere) der vorstehenden Kriterien	
		lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte	
		prognostizieren: [] Ist der Abstand geringer als das Zweifache	
		der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend	
		zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage	
		gelangen. [] Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der	
		Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage,	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls."	
		(Hervorh. d. Verf.) - zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) unter	
		Verweis auf: Urteil v. 09.08.2006 (8 A 3726/05), Beschlüsse v. 30.03.2017 (8 A	
		2915/15) u. 13.09.2017 (8 B 1373/16) -	
		Das OVG Münster bringt damit auch in seiner jüngsten Rechtsprechung zum	
		Ausdruck, dass es sich bei der Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine	
		optisch bedrängende Wirkung ausgeht, in jedem Fall um eine Einzelfallabwägung	
		handelt, für die sich nur "grobe Anhaltswerte" prognostizieren lassen. Dies gilt, so	
		das OVG Münster weiter, auch für moderne Typen von Windenergieanlagen, die	
		durch einen höheren Turm und größere Rotordurchmesser gekennzeichnet sind.	
		Dabei betont das OVG noch einmal, dass die beschriebene Formel der 2-fachen	
		Höhe nur Anhaltspunkte bieten kann und gerade nicht von der Betrachtung eines	
		konkreten Einzelfalls entbindet.	
		- OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17), juris, Rn. 86 –	
		Es kann daher nicht pauschal behauptet werden, dass Windenergieanlagen in	
		einer Entfernung von weniger als 400 m zu Wohnhäusern immer eine optisch	
		bedrängende Wirkung haben werden. Es bedarf vielmehr in jedem Fall einer	
		einzelfallbezogenen Prüfung, sodass die vom OVG Münster entwickelte Formel	
		jedenfalls nicht herangezogen werden kann, um pauschale Abstände zu	
		Wohnhäusern als "harte" Tabukriterien zu rechtfertigen. Denn die Errichtung von	
		Windenergieanlagen innerhalb dieser Abstände, gerade im Außenbereich, muss	
		nicht in jedem Fall rechtlich ausgeschlossen sein.	
		Der Plangeber hat zudem selbst erkannt, dass der pauschale "harte" Abstand	
		von 400 m zu Wohnhäusern auch nicht mit der immissionsschutzrechtlichen	
		Schutzwürdigkeit von Wohnhäusern begründet werden kann.	
		Nach der Rechtsprechung sind Siedlungsabstände aufgrund der	
		unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit nach den	
		Baugebietstypen zu differenzieren BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12;	
		VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297) -	
		Dass eine solche Unterscheidung zwischen Baugebietstypen zur Einordnung der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit zudem auch erforderlich ist, zeigt	
		nicht zuletzt die TA-Lärm selbst, die unter Pkt. 6.1 unterschiedliche Richtwerte für	
		diese unterschiedlichen, der Wohnnutzung dienenden Gebieten vorsieht.	
		Dies setzt aber voraus, dass eine Unterscheidung der Baugebietstypen erfolgt ist	
		und die Baugebietstypen erkennbar sind: Bei den Baugebietstypen ist nach	
		reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten oder etwa	
		Mischgebieten zu unterscheiden.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Eine solche Unterscheidung ist aber vorliegend nicht erfolgt und auch nicht im	
		Ansatz erkennbar. Es wird weder eine Bezeichnung reiner oder allgemeiner	
		Wohngebiete oder Mischgebiete getroffen, noch werden diese voneinander	
		unterschieden.	
		Stattdessen wird im Entwurf pauschal von Wohnhäusern gesprochen,	
		ohne dass erkennbar ist, was hierunter zu verstehen ist. Somit könnte	
		auch die Annahme einer immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit die	
		Festlegung eines "harten" Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern nicht	
		rechtfertigen, da keine konkreten Aussagen über die Betroffenheit der einzelnen	
		Wohnhäuser von Schall oder Schatten getroffen werden kann. Die Festlegung	
		eines Abstands von 400 m zu Wohnhäusern als "hartes" Tabukriterium	
		ist daher weder mit einer möglichen, optisch bedrängenden Wirkung von	
		Windenergieanlagen auf Wohnhäuser noch mit der immissionsschutzrechtlichen	
		Schutzwürdigkeit eben dieser zu rechtfertigen. Es kann nicht pauschal	
		angenommen werden, dass Windenergieanlagen in einem Abstand von 400 m zu	
		Wohnhäuser rechtlich unzulässig sind. Die Festlegung des Mindestabstandes als	
		"hartes" Tabukriterium genügt damit nicht den Vorgaben der höchstrichterlichen	
		Rechtsprechung bei der Ermittlung von harten Taubzonen.	
		b.) Fehlerhafte Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes	
		Tabukriterium	
		Auch die Ermittlung von Naturschutzgebieten als ein hartes Tabukriterium ist fehlerhaft.	
		Denn die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten gemäß § 23 Abs.	
		1 BNatSchG als hartes Tabukriterium ist nicht gerechtfertigt:	
		Entsprechend der obigen Ausführungen sind harte Tabukriterien solche	
		Ausschlussgründe, bei denen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe	
		eine Ausweisung der Flächen zur Windenergienutzung schlechthin und	
		unüberwindbar entgegensteht. Um festzustellen, ob ein Naturschutzgebiet zum	
		Ausschluss der Windenergienutzung führt, bedarf es einer Auseinandersetzung	
		mit der jeweiligen Rechtsverordnung und dem spezifischen Schutzzweck des	
		Naturschutzgebiets. Da vorliegend aber weder der jeweilige Schutzzweck der	
		Naturschutzgebiete dargestellt noch geprüft wurde, ob die Schutzzwecke durch	
		die Windenergienutzung überhaupt beeinträchtigt werden würde, ist die	
		pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium	
		fehlerhaft.	
		Zudem besteht auch bei Naturschutzgebieten gemäß § 67 BNatSchG	
		grundsätzlich die Möglichkeit, eine Befreiung von möglichen Bauverboten in den	
		NSG zu erteilen, sofern ein Bauverbot durch die Verordnungen festgelegt wurde.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Vorliegend ist allerdings weder geprüft worden, welche Schutzzwecke und Gebzw. Verbote in den jeweiligen Naturschutzverordnungen für die NSG festgelegt wurden, noch ob die Errichtung von Windenergieanlagen dem im konkreten Einzelfall entgegenstehen würde. Damit ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium – insbesondere ohne Einzelfallbetrachtung der Schutzzwecke und einer objektiven Befreiungsmöglichkeit – offensichtlich fehlerhaft.	
		c.) Fehlerhafte Einordnung v. Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot als harte Tabuzonen Auch die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten als harte Tabuzonen ist fehlerhaft. Der Plangeber führt zur Begründung der Festlegung von LSG mit Bauverbot als harte Tabuzonen aus: "Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Seite 35f.)."	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 -	
		Aus dieser Ausführung ergibt sich allerdings weder, welche Landschaftsschutzgebiete als harte Tabukriterien angesetzt wurden noch welchem Schutzzweck sie dienen. Der Plangeber hat dabei fälschlicherweise auf eine Auseinandersetzung mit den konkreten Schutzzwecken verzichtet. Allerdings hätte er prüfen müssen, ob die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen Ausnahmen von den Bauverboten vorsehen und die Errichtung von Windenergieanlagen möglicherweise, angesichts der konkreten Schutzzwecke, einen solchen Ausnahmetatbestand erfüllen würden. Der pauschale Hinweis auf die in den Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Bauverbote ist nicht ausreichend, um zu begründen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten rechtlich oder tatsächlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Zugleich heißt es im Entwurf an einer anderen Stelle: "Darüber hinaus enthalten bestehende NSG-Verordnungen im Einzelfall ein Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einer bestimmten	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Entfernung von der Grenze des NSG. Diese Abstände werden bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im zweiten Arbeitsschritt beachtet." (Hervorh. d. Verf.) - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43-	
		Es wird jedoch nicht deutlich, worin der Plangeber den Unterschied zwischen den in den NSG-Verordnungen ausgesprochenen Verboten und den Bauverboten der LSGVerordnungen, die er als harte Tabukriterien festlegt, sieht. Der Plangeber handelt somit widersprüchlich, wenn er in den Fällen der Landschaftsschutzgebiete entsprechende Errichtungsverbote in den Verordnungen als "harte" Tabukriterien, im Falle der Abstände zu Naturschutzgebieten diese Errichtungsverbote allerdings auf der Ebene der Einzelfallprüfung einordnet. Denn in beiden Fällen ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Somit hätte der Plangeber auch bei den Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und den Möglichkeiten des Hineinplanens in die Ausnahmelage vornehmen müssen. Die LSG-Verordnungen und insbesondere die darin festgelegten Schutzabstände stehen der Errichtung von Windenergieanlagen weder rechtlich noch tatsächlich zwingend entgegen. Es hätte zwingend eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher Ausnahmelagen erfolgen müssen. Ebenfalls wurde nicht geprüft, inwieweit eine objektive Befreiungslage gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für Windenergieanlagen in den jeweiligen Gebieten besteht. Die Einordnung der LSG mit Bauverbot als harte Tabukriterien ist damit fehlerhaft.	
		d.) Fehlerhafte Bestimmung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzone Auch die Einordnung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist fehlerhaft. Der Plangeber begründet im Planentwurf 2018 die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen wie folgt: "Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen	

diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht." - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 – Es besteht allerdings auch innerhalb gesetzlich geschützter Biotope die objektive Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von harten Tabuzonen gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergiearlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzliche verhotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdinschigen hier seweiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzerhüllichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwah), Ausgleichnsaßanhamen ett. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergientalss)", Ministerium	Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 – Es besteht allerdings auch innerhalb gesetzlich geschützter Biotope die objektive Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von hart Tabuzonen gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieleralss aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlichen Schützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-Æignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieenlagen an Land (Windenergieenlagen), Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieenlages bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergieenlages bring				
Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 – Es besteht allerdings auch innerhalb gesetzlich geschützter Biotope die objektive Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von harten Tabuzonen gefordert, talsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahmen anch § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächtigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherusstellen." "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Unwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergieentassen ihr unmöglich ist, sondem es auf eine einz				
Es besteht allerdings auch innerhalb gesetzlich geschützter Biotope die objektive Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von haren Tabuzonen gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahmen hach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlichen Verbotes der Zerstörung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszonen nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl. Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass hingt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergieentass hingt				
Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von harten Tabuzonen gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlössen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebeite zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlichen Seschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.* "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergiearlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieentas bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergientuzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sonden es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im mimsisionsschutzrechtlichen Gene			Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 –	
Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von harten Tabuzonen gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinfrachtigung in gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinfrachtigung in gesetzlichen Seinfürchen Beeinfrachtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieensberindt num welle der im entsprechende Uberprüfung im immissionsschultzechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von harten Tabuzonen gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob soliche Ausnahmen erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiemach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zersförung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlichen Verplangung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieenlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienlatzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überpr				
gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlenhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondem es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im minissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergiearlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergientzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sonderne sa auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Blotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergieenutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergiearlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergieenutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-Æignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergieentzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.00.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergientzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.			erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für	
fehlernaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergiealss aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206- Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.			Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann,	
Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.			fehlerhaft.	
besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieans)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
"Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206- Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206- Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206- Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
- "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206- Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
(Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206- Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206- Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt.				
I Karaicha mit gasatzlich gaschutztan Kintonan konnan sogar als Vorranggableta			Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen können sogar als Vorranggebiete	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		oder Konzentrationszonen ausgewiesen werden und sind damit keinesfalls als harte Tabuzonen einzuordnen. Der Plangeber hat somit aufgrund seines pauschalen "harten" Ausschlusses von gesetzlich geschützten Biotopen deren Schutzwürdigkeit ohne konkrete Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich verkannt und die gesetzlich geschützten Biotope damit fehlerhaft als "harte" Tabukriterien ermittelt.	
		e.) Zwischenergebnis Der Plangeber hat bereits die "harten" Tabukriterien fehlerhaft ermittelt und angewandt. In vielen der vom Plangeber angeführten "harten" Tabuzonen stehen der Windenergienutzung weder rechtliche noch tatsächliche zwingende Gründe entgegen, sodass diese Flächen fehlerhaft als Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Bereits aus diesem Grund ist das gesamträumliche Planungskonzept des Planentwurfs 2018 insgesamt fehlerhaft, da nicht alle Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden konnten.	
		2. Weiche Tabuzonen des Regionalplanentwurfs 2018 Hinzu kommt, dass auch die weichen Tabukriterien seitens des Plangebers fehlerhaft ermittelt bzw. angewandt wurden. Hierbei hat der Plangeber unter anderem nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm die rechtlichen Konsequenzen einer Ermittlung und Anwendung von weichen Tabukriterien in Abgrenzung zu harten Tabukriterien bewusst war. Denn: Nach Maßgabe der Rechtsprechung sind harte und weiche Tabukriterien voneinander zu trennen, da diese einem unterschiedlichen rechtlichen Regime unterliegen:	
		"Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat." - BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 1/11 und 4 CN 2/11) - Danach führen harte Tabukriterien unmittelbar zum Ausschluss der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potenzialfläche und entziehen die ausgeschlossenen Flächen von vornherein der Abwägung. Demgegenüber unterliegen weiche Tabukrtierien der Bewertung durch den Plangeber und sind damit Gegenstand der Abwägung. Der Plangeber hat vorliegend allerdings nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm bei der Festlegung der weichen Tabukriterien ein Beurteilunsgspielraum zustand. Er hat die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien nicht hinreichend begründet und damit die Gründe für seine Bewertung der jeweiligen Flächen nicht offen gelegt, sodass jedenfalls die Ausübung eines Bewertungsspielraums hinsichtlich der Anwendung der weichen Tabukriterien nicht erkennbar wird.	
		Im Einzelnen: a.) Fehlerhafte Bestimmung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot als weiche Tabuzonen Die Ermittlung und Anwendung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbote in den jeweiligen Verordnungen als weiche Tabukriterien ist fehlerhaft. Hierzu ist auf die obigen Ausführungen zu der Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabukriterien zu verweisen. Auch bzw. gerade in den Fällen, in denen die Gebietsverordnungen keine Bauverbote vorsehen, ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Der Plangeber lässt allerdings auch an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzzwecken der LSG im Verhältnis zur Windenergienutzung vermissen und rechtfertigt nicht, weshalb er auch die LSG ohne Bauverbot generell von Windenergienutzung freihalten möchte. Die LSG sind damit fehlerhaft vom Plangeber als weiche Tabukriterien eingeordnet worden. Es fehlt an einer Rechtfertigung des Plangebers für die Einordnung als weiches Tabukriterium.	
		b.) Fehlerhafte Bestimmung der Natura 2000 – Gebiete als weiche Tabuzonen Auch die Bestimmung von Natura 2000 – Gebieten als weiches Tabukriterium ist fehlerhaft. Der Plangeber lässt bei der Festlegung der Natura 2000 – Gebieten eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken und deren mögliche Betroffenheit vermissen und sorgt im Ergebnis dafür, dass die Anwendung des "weichen" Kriteriums der Natura 2000 – Gebiete faktisch der Anwendung eines harten Tabukriteriums gleichkommt. Im Planentwurf 2018 heißt es zur Begründung: "Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen sind in Natura 2000 – Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG). Unabhängig davon sieht der Landkreis die Gebiete als so wertvoll an, dass er die Flächen im Rahmen der Umweltvorsorge als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung einstuft. Es handelt sich um hochwertige Naturschutzflächen mit wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen, die naturschutzrechtlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind und daher von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen." "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 41-42 - Welchen Schutzzweck der Gebiete der Plangeber als so schutzwürdig ansieht, dass diese pauschal von aller Windenergienutzung freizuhalten sind, ergibt sich aus der Begründung nicht. Insbesondere die Tatsache, dass der Plangeber die Natura 2000 – Gebiete im Planentwurf 2017 zuvor als "harte" Tabukriterien eingeordnet hatte und sie nunmehr als "weiche" Tabukriterien einordnet, dies allerdings nicht weiter begründet, lässt darauf schließen, dass er nach Änderung des Planentwurfs keine Abwägung vorgenommen hat, obwohl der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Natura 2000 – Gebieten keine rechtlichen oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und die Flächen damit grundsätzlich einer Abwägung zugänglich wären. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass Vorhaben in Natura 2000 – Gebieten gemäß § 34 BNatSchG nur dann ausgeschlossen sind, wenn sie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und insbesondere eines Standortbezuges der WEA bedarf. Der Plangeber hat somit auch an dieser Stelle nicht plausibel gerechtfertigt, weshalb er den Ausschluss der Flächen für die Windenergienutzung für generell erforderlich hält und Natura 2000 – Gebiete damit fehlerhaft als weiches Tabuzone	
		Die Festlegung eines Abstandes von 500 m zu Naturschutzgebieten wird seitens des Plangebers damit bergründet, dass der Abstand "dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes" diene.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 - Für die Einschätzung, ob der Abstands von 500 m gerechtfertigt ist, bedürfte es allerdings auch in diesem Fall einer Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Schutzzweck des Naturschutzgebiets unter Einbeziehung der Schutzgebietsverordnungen.	
		Eine solche ist durch den Plangeber allerdings nicht vorgenommen worden. Vielmehr wurde offensichtlich pauschal unterstellt, dass sämtliche Naturschutzgebiete dem Artenschutz von Tieren und der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und daraus ein zusätzlicher Schutzabstand geschlussfolgert. Daher ist die pauschale Festlegung von weichen Abständen zu Naturschutzgebieten nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft. Auch im Falle der Festlegung von einzuhaltenden Abständen als "weiche" Tabukriterien bedarf es einer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzzielen und der gebietsspezifischen Empfindsamkeit des NSG, um zu prüfen, ob ein solcher Abstand überhaupt notwendig ist, um die jeweiligen Schutzzwecke des NSG einzuhalten. Ist ein solcher Abstand nicht erforderlich, kann er im Ergebnis auch nicht als "weiches" Tabukriterium einer Ausweisung von Vorranggebieten entgegenstehen.	
		d.) Fehlerhafte Bestimmung der Geestkante zum Teufelsmoor als weiches Tabukriterium Auch die Bestimmung und Anwendung der "Geestkante zum Teufelsmoor" als weiches Tabukriterium ist fehlerhaft. Der Plangeber führt zur Begründung der Ermittlung der "Geestkante zum Teufelsmoor" als weiche Tabuzonen aus: "Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die Geestkante nicht zu überfordern, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan []" - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 -	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		auf den der Plangeber in der Begründung Bezug nimmt, wird die Geestkante zwar als typisches und prägendes Landschaftsbildelement ausgezeichnet. Sie verläuft allerdings zum allergrößten Teil in solchen Flächen, die der Landschaftsrahmenplan als "Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung" ausweist Karte 2 – Süd – "Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015", abzurufen unter: https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-1163-23700.html - Gerade diese Flächen werden im RROP allerdings als weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Plangeber zu dem Ergebnis kommen konnte, dass der gesamte Bereich, der nunmehr als weiche Tabuzone ausgeschlossen ist, als Landschaftsbildelement schützenswert und von Windenergienutzung freizuhalten ist. Bei der Ausweisung einer "weichen" Tabuzone ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass dieser seine Abwägungsentscheidung nachvollziehbar begründen und dokumentieren muss. Denn "weiche" Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang muss der Plangeber seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen, indem er darlegt, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und warum bisherige gesetzliche Schutzvorschriften (z. B. BlmSchG, BNatSchG) nicht ausreichen sollten. Er muss entsprechend kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Hinsichtlich des RROP 2018 ist dabei mit Blick auf den Gliederungspunkt "Begründung der weichen Tabuzonen" auf Seite 42 festzustellen, dass die beschriebene inhaltlich-sachliche Rechtfertigung vorliegend fehlt. Dem Planentwurf ist auf Seite 42 zu entnehmen, dass es sich bei der Geestkante zum Teufelsmoor um einen "charakteristischen Leben	
ł	1	Vorliegend ist bereits nicht erkennbar welche Qualität die Geestkante zum	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Teufelsmoor konkret aufweist. Der Plangeber führt nicht weiter aus, inwiefern es	
		sich um einen charakteristischen Lebensraum handelt bzw. inwieweit die	
		Geestkante für das Landschaftsbild prägend ist. An dieser Stelle sei jedoch	
		nochmals darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsrahmenplan des LK	
		Rotenburg zu entnehmen ist, dass das Gebiet bislang nicht unter besonderen	
		Schutz gestellt wurde bzw., dass es als "Landschaftsbildeinheit mit geringer	
		Bedeutung" bewertet wird.	
		Es ist damit festzustellen, dass der Plangeber anhand seiner allgemeinen	
		Ausführungen die Geestkante zum Teufelsmoor ausschließt, ohne eine	
		nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Situation vor Ort	
		vorzunehmen. Wie gesehen ist es aber gerade hinsichtlich der Ausweisung von	
		"weichen" Tabuzonen entscheidend, dass die individuell gefasste Entscheidung,	
		konkret benannte Gebiete aus der späteren Abwägungsentscheidung	
		herauszunehmen, differenziert begründet wird.	
		Der Plangeber hätte demzufolge die gebietsspezifischen Besonderheiten sowie	
		konkreten Einwirkungsmöglichkeiten herausarbeiten müssen. Er hätte demnach	
		einen Zusammenhang zu den konkret betroffenen Gebieten, vorliegend zur	
		Geestkante des Teufelsmoores, herstellen und begründen müssen, warum	
		vorliegend aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Geestkante zum	
		Teufelsmoor von der weiteren Abwägung ausgeschlossen werden soll.	
		Die bloße Absicht, diese Fläche per se von Bebauung freizuhalten, ist jedenfalls	
		nach den aufgestellten Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges	
		gesamträumliches Planungskonzept nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um	
		den klassischen leeren "Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es	
		sich um eine Verhinderungsplanung handelt und somit zur Unwirksamkeit des	
		gesamten Planungskonzepts führt. Soweit die maßgeblichen Gebiete tatsächlich	
		von Windenergienutzung freizuhalten sind, müssen sie als entsprechende	
		Gebiete unter Schutz gestellt werden und können dann im Einzelfall als "weiche"	
		Tabuzonen der Windenergienutzung entgegengehalten werden. Eine solche	
		Unterschutzstellung erfolgte hinsichtlich der Geestkante zum Teufelsmoor bislang	
		hingegen nicht. Demnach ist eine auf den Einzelfall bezogenen Rechtfertigung	
		und insbesondere einer Abwägung mit dem besonderen öffentlichen Interesse an	
		dem Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich und nachvollziehbar zu	
		dokumentieren.	
		Die Festlegung der Geestkante als weiche Tabuzone ist damit jedenfalls in dem	
		jetzigen Ausmaß fehlerhaft, da der Plangeber nicht hinreichend begründet und	
		dokumentiert, weshalb die Gebiete der Geestkante trotz ihrer Einordnung als	
		"Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung" derart schützenswert sind, dass	
		sie für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		e.) Fehlerhafte Bestimmung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung Auch die Bestimmung einer Abstandszone von 400 bis 1.000 m aus Vorsorgegründen zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone ist fehlerhaft, da nicht substantiiert dargelegt wird, weshalb diese Fläche für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Der Plangeber stützt sich bei der Festlegung der Abstandszone weder auf den Schutz der Wohnhäuser vor Immissionen noch auf einen möglichen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Abstandszone. So heißt es zur Abstandszone ausschließlich: "Aus Vorsorgegründen wird die Abstandszone 400 – 1.000 m zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone festgelegt. Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird. Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystems (ALKIS) dargestellt.* "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42-43 - Insbesondere die pauschale Abstandszone zu Wohnhäusern im Außenbereich und damit der Ausschluss der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung ist nicht gerechtfertigt. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass giede hei Wohnhä	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Soweit das OVG Lüneburg annimmt, dass ein Vorsorgeabstand von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit überwiegender Wohnnutzung rechtlich nicht zu beanstanden sei, - OVG Lüneburg, Urteil v. 21.10.2015 (2 K 109/13), juris, Rn. 49 - ist darauf hinzuweisen, dass dies gerade nicht für Wohnhäuser im Außenbereich oder andere, weniger schutzwürdige Baugebietstypen gelten kann. Wie bereits unter Ziff. II.1.a ausgeführt, fordert die Rechtsprechung bei der Festlegung von Siedlungsabständen eine zwingende Differenzierung nach Baugebietstypen BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 (4 CN 2/12); VGH München, Beschluss v.	
		Die notwendige Differenzierung von Baugebietstypen bei der Festlegung von Siedlungsabständen folgt daraus, dass die der Wohnnutzung dienenden Baugebietstypen wesentlich schutzwürdiger hinsichtlich möglicher Immissionen sind als eben solche, die Gewerbe und Industrie dienen oder gar der Außenbereich. Grundgedanke des § 35 BauGB ist, dass der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden soll, soweit nicht die besondere Funktion des Vorhabens seine Ausführung im Außenbereich rechtfertigt. Wohnbebauung, die im Außenbereich liegt bzw. an den Außenbereich angrenzt, ist nach dem Gedanken des Rücksichtnahmegebotes wesentlich weniger schutzwürdig als Wohnbebauung in einem allgemeinen Wohngebiet, da im Außenbereich grundsätzlich mit der Realisierung von im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie der Windenergienutzung gerechnet werden muss. Ein pauschaler Ausschluss der Flächen rund um freistehenden Wohnhäuser ohne Differenzierung nach Baugebietstypen und ohne Einzelfallbetrachtung ist	
		damit nicht vertretbar und die Einordnung eines pauschalen Abstandes von 1000 m zu Wohnhäusern als weiches Taubkriterium insgesamt fehlerhaft. f.) Fehlerhafte Bestimmung von Wald ab 2,5 ha als weiche Tabuzonen Auch das weiche Tabukriterium von Wald ab einer Fläche von 2,5 ha ist durch den Plangeber fehlerhaft ermittelt und angewandt worden. Der Plangeber stützt sich im Rahmen seiner Begründung auf den LROP, 4.2 Ziff.04, nach dem es heißt, dass Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollte. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die ständige Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu verweisen. Der Senat hat sich seit der Veröffentlichung des LROP bereits mehrmals mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei der Aussage des LROP zur Beanspruchung von Wald um ein zwingendes Ziel	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		handele oder nicht. Das OVG Lüneburg kam in seiner Entscheidung v.	
		03.12.2015 zu dem Ergebnis:	
		"Zwar mag es Waldflächen geben, in denen der Errichtung von	
		Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche	
		Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.	
		Dies gilt aber erkennbar nicht für jedweden "Wald", so dass die generelle	
		Einstufung als hartes Kriterium Bedenken begegnet (vgl. Urt.	
		d. Sen. v. 23.1.2014 - 12 KN 285/12 -; Urt. v. 14.5.2014 - 12	
		KN 29/13 -, NuR 2014, 654; OVG NRW, Urt. v. 22.9.2015 - 10 D	
		82/13.NE -, ZNER 2015, 475; OVG Berlin-Bbg, Urt. v. 24.2.2011 -	
		OVG 2 A 2.09 -, NuR 2011, 794; Thür. OVG, Urt. v. 8.4.2014 - 1 N	
		676/12 -, ThürVBI 2015, 111; Gatz, a. a. O., Rn. 76; a. A. Hess. VGH,	
		Urt. v. 17.3.2011 - 4 C 883/10.N -, ZNER 2011, 351).	
		Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm 2012, wonach	
		Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen für Zwecke der Windenergienutzung	
		nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden soll, wenn weitere	
		Flächenpotentiale außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen und es sich	
		um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt (vgl.	
		Abschnitt 4.2 Ziff. 04), führt zu keinem anderen Ergebnis. Bei dieser Regelung	
		handelt es sich nach seiner Gestaltung (kein Fettdruck) ersichtlich nicht um ein	
		zwingendes Ziel, sondern "lediglich" einen Grundsatz der Raumordnung, der	
		nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG im Wege der baurechtlichen Abwägung überwunden	
		werden kann (vgl. Schrödter, ZNER 2015, 415)."	
		- OVG Lüneburg, Urteil v. 03.12.2015 (12 KN 126/13), zuletzt bestätigt: OVG	
		Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) -	
		Auch bei dem Ausschluss von Wald als weiches Tabukriterium bedarf es einer	
		hinreichenden Differenzierung zwischen schützenswerten Waldflächen und eben	
		solchen, die bereits durch technische Einrichtungen und Bauten vorbelastet sind.	
		Dies wurde bereits im LROP, 4.2 Ziff. 04 S. 9 festgestellt, auf den sich auch der	
		Plangeber bei der Begründung des Ausschlusses von Waldflächen auch bezieht.	
		Eine solche Differenzierung wurde allerdings durch den Plangeber nicht	
		vorgenommen. Vielmehr scheint es so, als sei er bereits aufgrund der	
		Ausführungen im LROP von der Notwendigkeit des Ausschlusses von	
		Waldflächen ausgegangen, ohne eine eigene Abwägung vorzunehmen und sich	
		bewusst zu machen, dass die Ausweisung von Waldflächen für ihn grundsätzlich	
		möglich wäre.	
		Der Plangeber hat damit das Tabukriterium des Ausschlusses von Waldflächen	
		offensichtlich fehlerhaft als "hartes" Tabukriterium verwendet, obwohl er es als	
		weiches benannt hat. Dass allerdings der pauschale Ausschluss von Waldflächer	1

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		als Tabuzonen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt, hat auch das OVG Lüneburg zuletzt noch einmal bestätigt OVG Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) - Die Einordnung der Waldflächen als Tabukriterium wurde daher fehlerhaft vorgenommen. Der Plangeber hat sich an dieser Stelle offensichtlich die Unterscheidung zwischen "harten" und "weichen" Tabukriterien nicht bewusstgemacht und den Ausschluss der Waldfläche als "weiches" Tabukriterium nicht hinreichend begründet.	
		g.) Fehlerhafte Bestimmung einer Mindestfläche von 50 ha als weiches Tabukriterium Schließlich ist auch die Einordnung einer "Mindestfläche von 50 ha" als weiches Tabukriterium fehlerhaft. Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässigerweise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus "sachorientierten und nachvollziehbaren" Gründen gerechtfertigt ist. - vgl. nur BVerwG, Urteil v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschluss v. 23.07.2008 (4 B 20.08) - Ziel der Festlegung einer Mindestfläche soll es laut Plangeber sein, die Verspargelung der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen zu vermeiden.	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 –	
		Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertigender Grund käme zwar allein die Konzentration von Windenergieanlagen und damit die vom Plangeber gewollte Verhinderung eine "Verspargelung der Landschaft" in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration erst ab einer großen	
		Mindestfläche von 50 ha erreicht werden. Maßgeblich für die Beurteilung dieser	
		Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch	
		verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter	
		Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren	
		Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche	
		für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich.	
		Der Windenergieerlass 2016 enthält zum Flächenbedarf von modernen	
		Windenergieanlagen unter anderem die folgenden Aussagen:	
		"Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der	
		Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung	
		von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt."	
		- "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land	
		(Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 192-	
		Dies bedeutet, dass der Flächenverbrauch von drei Windenergieanlagen unter	
		Berücksichtigung von Windenergieanlagen mit 3 MW bei 33,3 ha liegt. Jedenfalls	
		bei der Errichtung von drei Windenergieanlagen innerhalb einer Vorrangfläche ist	
		dabei von einer hinreichenden Konzentration der Windenergienutzung	
		auszugehen. Der Plangeber hat allerdings nicht weiter begründet, weshalb er	
		eine Mindestfläche von 50 ha und damit den Flächenbedarf für 4-5 WEA für	
		notwendig hält, um eine Konzentration der Windenergienutzung zu erreichen.	
		Vielmehr argumentiert der Plangeber mit der jüngsten Rechtsprechung des OVG	
		Lüneburg, wonach in Vorranggebieten die Errichtung mehrerer dem aktuellen	
		Stand entsprechender WEA möglich sein müsse.	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 unter	
		Verweis auf: OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) -	
		Das OVG Lüneburg führt in dem Urteil zwar aus, dass als Mindestmaß der	
		Ausweisung einer Konzentrationszone die wirtschaftlich sinnvolle Errichtung von	
		drei Windenergieanlagen heranzuziehen ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen,	
		dass es in dem Urteil des OVG Lüneburg um einen wesentlich anderen	
		Sachverhalt ging. Das OVG Lüneburg hatte über die Rechtmäßigkeit eines FNP	
		zu entscheiden, in welchem nur eine Konzentrationszone für die	
		Windenergienutzung ausgewiesen wurde. Der Senat kam dabei zu dem Schluss,	
		dass die Ausweisung einer einzigen Fläche für die Windenergienutzung zwar	
		möglich sei, sich innerhalb dieser Fläche als absolutes Mindestmaß allerdings	
		mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Dies war beim zum prüfenden FNP allerdings nicht der Fall. OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) — Das OVG Lüneburg hat sich somit nicht, wie der Plangeber unterstellt, dazu geäußert, dass sich innerhalb einer Potenzialfläche eines Regionalplans mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen. Vielmehr ging es darum, dass der Windenergienutzung bei der Ausweisung einer einzigen Konzentrationszone im FNP nur dann substanziell Raum geschaffen wird, wenn sich in der (einzigen) Konzentrationszone mindestens drei Windenergieanlagen wirtschaftlich sinnvoll errichten lassen. Die Mindestgröße einer Potenzialfläche, die der Plangeber damit als weiches Taubkriterium ansetzt, hätte angesichts der selbst gesetzten Maßstäbe zur Vermeidung von Splitterflächen wesentlich geringer ausfallen können. Die Festlegung der Mindestfläche von 50 ha als weiches Taubkriterium ist damit willkürlich, sachlich nicht gerechtfertigt und daher insgesamt fehlerhaft.	
		h.) Zwischenergebnis Es mangelt bei der Ermittlung der "weichen" Tabukriterien an der hinreichenden Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien als auch an entsprechenden Begründungen. Der Plangeber hat nicht hinreichend kenntlich gemacht, dass er bei der Auswahl der weichen Tabukriterien einen Bewertungsspielraum hatte. Vor allem die Rechtfertigung einer Mindestgröße von 50 ha für eine Potenzialfläche überzeugt nicht und ist vielmehr völlig willkürlich. Die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien ist daher insgesamt fehlerhaft und führt bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes.	
		3. Abschließende Abwägung fehlerhaft Auch die auf der zweiten Ebene der Planung zu erfolgende Abwägung durch eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Nutzung auf den – nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden – Potenzialflächen ist fehlerhaft. Das Gebot der gerechten Abwägung ist dann verletzt, d.h. ein RROP ist dann fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge eingestellt werden musste, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wurde oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn.185; BVerwG, Urteil v. 14.02.1975 (IV C 21.74); BVerwG, Urteil v. 12.12.1969 (IV C 105.66) - Exemplarisch soll die durch den Plangeber vorgenommene, fehlerhafte	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Abwägung auf der zweiten Planungsebene an der Potenzialfläche Nr. 9 "Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf" verdeutlicht werden. Es ist allerdings bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Plangeber auch an anderer Stelle bei der Anwendung von Restriktionskriterien die konkurrierenden Nutzungen fehlerhaft bzw. gar nicht abgewogen hat. Der Plangeber führt zur Begründung des Ausschlusses der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 an: "Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen.	
		Trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist." - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 52 -	
		a.) Kein Ausschluss der Fläche wegen artenschutzrechtlicher Belange Festzustellen ist hinsichtlich dieser Ausführungen des Plangebers zunächst, dass die zitierte Formulierung des Plangebers – "avifaunistischen Bedeutung" – sehr allgemein gehalten ist. Es ist allein anhand der genannten Formulierung nicht hinreichend nachvollziehbar, welche Bedeutung der Plangeber der Fläche konkret beimisst. Der Plangeber macht weder Angaben dazu, auf welche konkreten Vogelarten er sich bezieht. Außerdem scheint er das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 als Nahrungshabitat für Vögel einzuordnen. Woraus sich ergeben soll, dass die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird, wird vom Plangeber an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert. Jedenfalls aber beschränkt sich der Plangeber in der Begründung des Planentwurfs darauf, die avifaunistische Bedeutung der Flächen der Potenzialfläche Nr. 9 sehr allgemein zu formulieren. Zwar hat der Plangeber im	

Lfd. Nr. Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Planentwurf 2018 nun konkret auf den Landschaftsrahmenplan Bezug genommen und ausgeführt: "Der Bereich Hanstedt-Löhberg (134 ha) am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche gehört zu den Gebieten, für die der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA zu verzichten. Die Teilfläche liegt in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden)." Allerdings ergibt sich aus den Ausführungen des Plangebers nicht, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte drohen werden, die bereits der Ausweisung einer Fläche auf Regionalplanebene entgegenstehen würden Denn die Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG wirken sich nur mittelbar auf der Regionalplanebene aus, ohne dass aber eine vollständige Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtliches ohn von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden muss. - BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 (4 NB 12.97); OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08) - Dies ist allerdings vorliegend nicht der Fall, jedenfalls gibt es für eine solche Annahme keinerlei Anhaltspunkte. Auch diesbezüglich verweisen wir noch einmal auf die Ausführungen in der Stellungnahme der ehemals bevollmächtigten MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Regionalplanentwurf 2017 vom 30.11.2017. Der ausschließliche Hinweis auf mögliche Flugkorridore von Kranichen oder Gänsen reicht hier nicht aus. Denn zum Beispiel in Hinblick auf einen möglichen Flugkorridor von Kranichen kann auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig mit Vermeidungsmaßnahmen gearbeitet werden, sodass artenschutzrechtliche Konflikte gar nicht erst drohen. Dass der Plangeber diese Möglichkeiten gar nic	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		b.) Kein Entgegenstehen des im Planentwurf vorgesehenen	
		Vorbehaltsgebiets "Natur und Landschaft"	
		Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner	
		Einzelfallprüfung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 49 ausführt, dass auch eine	
		Ausweisung von Bereichen mit geringsten Auswirkungen nicht möglich sei. Zur	
		Begründung führt der Plangeber aus, der Standort (dabei bezieht er sich wohl auf	
		die gesamte Potenzialfläche Nr. 9) sei wegen seiner "Lage in einem LSG-	
		würdigen Gebiet" insgesamt nicht geeignet. Das hier beantragte Gebiet zeigt	
		jedoch, dass es auch Teilflächen gibt, die sich nicht bzw. nicht vollständig in dem	
		so bezeichneten LSG-würdigen Gebiet befinden.	
		Vor diesem Hintergrund ist zu vergegenwärtigen, dass vorliegend zwar	
		entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ein vom Plangeber so bezeichnetes	
		LSG-würdiges Gebiet als Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" eingeordnet	
		wird. Allein aus dem Attribut eines LSG-würdigen Gebiets ist jedoch dennoch	
		nicht bereits die Ungeeignetheit des Gebiets zur Ausweisung als Vorranggebiet	
		für Windenergieanlagen zu schlussfolgern. Denn vorliegend steht ein	
		Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" und nicht ein Vorranggebiet in Frage.	
		Das hat zur Konsequenz, dass das sich mit der beantragten Teilfläche zu einem	
		kleinen Teil überschneidende Vorbehaltsgebiet ein Gebiet darstellt, in dem	
		andere Nutzungen nicht – wie in einem Vorranggebiet – von vornherein	
		auszuschließen sind, sondern dass – wie der Plangeber grundsätzlich selbst	
		ausführt – in diesem Gebiet bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder	
		Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen	
		Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.	
		Dabei ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem von ihm so	
		bezeichneten "LSG-würdigen" Gebiet jedoch noch nicht um ein	
		Landschaftsschutzgebiet als solches handelt. Ein LSG-würdiges Gebiet zeichnet	
		sich – wie dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist – allein dadurch aus,	
		dass es die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 26 und 29	
		BNatSchG erfüllt. Es stellt jedoch kein LSG dar, denn dieses Gebiet wurde	
		offensichtlich bisher nicht förmlich unter Schutz gestellt. In der Konsequenz ist es	
		auch nicht bereits wie ein LSG zu behandeln und erlangt demnach auch nicht	
		denselben Schutzstatus, wie ein solches Gebiet.	
		Die bloße Begründung, dass diese Flächen zunächst freigehalten werden sollen,	
		um sie zu einem späteren Zeitpunkt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen,	
		ist dabei nicht ausreichend. Es handelt sich um den klassischen leeren	
		"Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier	
		vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt. Hierfür spricht umso	
		mehr, als vom Amt für Naturschutz des Landeskreises derzeit keine weiteren	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Anstrengungen unternommen werden, das – vermeintlich - LGS-würdige Gebiet	
		tatsächlich unter Schutz zu stellen.	
		Nach Aussage des Amtes für Naturschutz sei der Landkreis derzeit mit der	
		Umsetzung der FFH-Richtlinie beschäftigt und wird voraussichtlich in den	
		nächsten zehn Jahren keine Kapazitäten für die Unterschutzstellung der	
		betreffenden Gebiete haben. In der Rechtsprechung ist indessen seit langem	
		geklärt, dass lediglich abstrakte Interessen einer Gemeinde, ihr Gemeindegebiet	
		von Bebauung freizuhalten ohne eine hinreichend konkretisierte, eigene -	
		gegenläufige – Planung keinen beachtlichen Abwägungsbelang darstellen.	
		- vgl.: VGH München, Beschluss v. 20.09.2017 (22 CS 17.1471); OVG Koblenz,	
		Urteil v. 26.02.2014 (8 C 10561/13.OVG); VGH Mannheim, Urteil v. 06.11.1989	
		(1 S 2842/88) -	
		Nichts Anderes kann daher auf Regionalplanebene gelten, sodass das bloße	
		Freihalteinteresse des Plangebers keinen schutzwürdigen abwägungsrelevanten	
		Belang zur Entscheidung über die Ausweisung oder Herausnahme einer	
		Potenzialfläche darstellen kann.	
		Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis	
		Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der	
		schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren	
		Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu	
		vergegenwärtigen, dass der Plangeber vorliegend u.a. das gesamte	
		Potenzialgebiet mit einer Fläche von 2.864 ha als zur Ausweisung ungeeignet	
		eingestuft hat. Diese Fläche ist größer, als die am Ende tatsächlich	
		ausgewiesene Gesamtfläche von Vorranggebieten mit 1953 ha. Eine solche	
		pauschale Herausnahme einer Gesamtfläche der genannten Größenordnung	
		verwundert insbesondere insoweit, als der Plangeber einleitend zur	
		Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 ausführt, dass lediglich "Teilflächen	
		eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung" hätten. Entgegen dieser Ausführung	
		auf Seite 52 des Planentwurfs 2018, geht der Plangeber dann aber ohne weitere	
		Begründung davon aus, dass das gesamte Potenzialgebiet aufgrund seiner	
		vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-	
		würdigen Gebiet für die Ausweisung als Vorranggebiet insgesamt nicht geeignet	
		sei. Angesichts dieser pauschalen Handhabung für das Potenzialgebiet Nr. 9	
		entfallen im Ergebnis zahlreiche Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 9, die	
		grundsätzlich einen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten und mithin	
		unabhängig von Größenwerten der Windenergie substanziell Raum geben	
		könnten. Somit hat der Plangeber die – vermeintlich – LSG-würdigen Gebiete	
		fälschlicherweise als abwägungsrelevante Belange in die Abwägung eingestellt	
		und damit eine fehlerhafte Gewichtung der Belange vorgenommen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		c.) Zwischenergebnis Vorliegend ist anhand des Planentwurfs 2018 somit schon nicht nachvollziehbar, wie die Abwägungsentscheidungen – wie vorstehend geschildert zum einen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange und zum anderen mit Blick auf das Vorbehaltsgebiete "Natur und Landschaft" des Plangebers – hinsichtlich der Potenzialfläche Nr. 9 konkret zustande kamen. Legt man die vorstehenden Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie zum Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen des Plangebers zur gesamten Potenzialfläche Nr. 9 bzw. zur naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilflächen zugrunde, so ist festzuhalten, dass der Plangeber die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt hat bzw. den Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen hat, die nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt. Damit ist auch die Abwägung auf der zweiten Planungsebene durch den Plangeber fehlerhaft vorgenommen worden. Vor diesem Hintergrund fehlt es auch deshalb an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, nicht erfüllt werden.	
		4. Kein "substanziell Raum schaffen" durch den Planentwurf 2018 Nach den Vorgaben der Rechtsprechung über ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept muss der Plangeber im letzten Schritt sein Auswahlkonzept daraufhin überprüfen, ob er der Windenergie substanziell Raum verschafft hat. Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird, muss er sein Plankonzept überprüfen und ändern zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07); so auch: VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) – Durch den Planentwurf 2018 wird der Windenergienutzung im Plangebiet allerdings nicht substanziell Raum verschafft. Der Plangeber kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtgröße der Flächen, die als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, 1.953 ha und damit 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises entspricht. - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 -	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Der Landkreis hat damit die auszuweisende Fläche gegenüber dem Planentwurf 2017 noch einmal verringert und sich damit noch einmal erheblich von dem im Windenergieerlass 2016 vorgegebenen Orientierungswert von 2,53 % für den Kreis Rotenburg entfernt.	
		- "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 207 - Dabei wurde der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg bei der Erstellung des Windenergieerlasses bereits durch eine entsprechende	
		Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen im Landkreis (Ermittlung von Potenzialflächen usw.) ermittelt. Wenn nun das Gesamtergebnis des Planungskonzeptes um mehr als die Hälfte niedriger ist als der vorgegebene Orientierungswert, kann trotz einer "Unverbindlichkeit" der Vorgabe des Windenergieerlasses nicht mehr die Rede	
		davon sein, dass der Windenergienutzung substanziell Raum geschafft wird. Noch deutlicher wird dies bei der Betrachtung der prozentualen Flächenausweisung hinsichtlich der ermittelten Potenzialfläche. Im Planentwurf 2018 heißt es: "[]; dies entspricht 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises (= 207.000 ha) und 1,92 % der technischen Potenzialfläche, als der Gesamtfläche	
		des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen (= 103.795 ha)." - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 87 - Im Windenergieerlass wird bezüglich der Ausweisung der Potenzialflächen als Vorrangfläche für die Windenergienutzung eine ganz andere Größenordnung gefordert.	
		So heißt es: "Stellt jeder Planungsträger letztlich mindestens 7,35 % seiner jeweiligen Potenzialfläche für die Windenergienutzung bereit, würde der für die Realisierung des Landesziels insgesamt erforderliche Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erreicht." (Hervorh. d. Verf.) - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-	
		Derart abweichende Ergebnisse von den Werten des Windenergieerlasses sprechen umso mehr dafür, dass der Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg durch das Plankonzept gerade nicht substanziell Raum verschafft wird.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Dies hätte der Plangeber erkennen und sein Plankonzept hinterfragen müssen. Dass der Plangeber Potenzial für die Ausweisung weiterer Flächen im Plangebiet gesehen hat, wird bei den folgenden Ausführungen aus dem Planentwurf 2018 deutlich: "Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen." - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 - Die Ausweisung weiterer Vorrangflächen wäre dabei allerdings nicht nur möglich, sondern dringend geboten gewesen, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen. Dies hat der Plangeber verkannt und damit im Ergebnis eine erneute Überarbeitung seines Plankonzeptes fehlerhaft unterlassen. Hinzu kommt, dass der Plangeber auch das sich selbst gesetzte Ziel der Ausweisung von 1 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung durch den derzeitigen Entwurf des RROP nicht erreicht. So heißt es im "Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)" aus dem Jahr 2013: "Darüber hinaus wollen wir im derzeit laufenden Aufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms die Vorrangflächen für Windenergie von derzeit 0,5 % auf 1 % der Kreisfläche ausweiten." - "Integriertes Klimasschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme)", Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand August 2013, S. 3 – Das Plankonzept genügt damit auch dem Ergebnis nach nicht den Maßgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, mit dem der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum verschafft werden soll.	
		5. Zwischenergebnis Das dem Planentwurf 2018 zugrundeliegende Plankonzept genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Plankonzept. Zum einen zeigen die vorigen Ausführungen zu II.1. und II.2., dass zahlreiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und daher die Potenzialflächen von vornherein fehlerhaft zugeschnitten wurden. Zum anderen war auch die abschließende Abwägung der widerstreitenden Belange innerhalb der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potenzialflächen zum Teil fehlerhaft. Hätte der Plangeber damit die Tabukriterien richtig ermittelt und angewandt und auch eine fehlerfreie Abwägung vorgenommen, so würde der Windenergienutzung im Plangebiet jedenfalls mehr Raum verschafft werden. Der Windenergienutzung wird allerdings durch das gegenwärtige Plankonzept innerhalb des Plangebietes nicht substanziell Raum verschafft. Die Abwägungsmingel sind damit auch offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss, sodass sie erheblich sind. Das Planungskonzept ist damit insgesamt fehlerhaft. B. Ausweisung der beantragten Flächen dringend geboten Bereits aufgrund der Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) im aktuellen Entwurf und insbesondere der fehlerhaften Ermittlung von "harten" und "weichen" Tabukriterien ist die Überarbeitung des Planungskonzeptes und in diesem Zuge vor allem die Ausweisung der beiden beantragten Gebiete "Südlich Buchholz" und "Erweiterung Südlich Buchholz" sachlich dringend geboten: Die Standorte der beiden Flächen sind durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Einigung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (unter I.). Hinzu kommt, dass beide Flächen bereits erheblich vorbelastet sind und sich aus diesem Grund besonders für die Windenergienutzung eignen (unter II.). Zudem ist sowohl die Fläche "Südlich Buchholz" als auch die Fläche "Erweiterung Südlich Buchholz" mit dem regionalplanerischen Konzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) vereinbar (unter III.).	
		I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Sowohl die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche "Südlich Buchholz" als auch die Fläche "Erweiterung Südlich Buchholz" ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Der Standort "Südlich Buchholz" weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 149 m (entspricht der Nabenhöhe der drei durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 7,2 m/s eine besonders hohe Windhöffigkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden. Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge. Auch der Standort "Erweiterung Südlich Buchholz" bietet eine vergleichbar vorherrschende Windhöffigkeit, sodass auch hier mit entsprechend überdurchschnittlichen Ertragswerten gerechnet werden kann.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		II. Zu berücksichtigende Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen Sowohl die Fläche "Südlich Buchholz" als auch die Fläche "Erweiterung Südlich Buchholz" sind zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie darüber hinaus besonders geeignet, weil sie erheblich vorbelastet sind. Die Vorbelastung ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass unweit (d.h. in ca. 400 m Entfernung) nördlich des ersuchten Gebiets zwei Hochspannungsleitungen von Ost nach West verlaufen, die durch ihre Stahlgittermasten das Landschaftsbild und die Sichtbeziehung zwischen den Ortschaften Buchholz und Quelkhorn bereits signifikant prägen. In diesem Zusammenhang ist bereits darauf hinzuweisen, dass im RROP 2016 des Landkreises Verden das Vorranggebiet Ott_03 "Nördlich Quelkhorn" ausgewiesen wurde. In diesem wurde bereits eine Windenergieanlage errichtet und in Betrieb genommen, so dass diese Anlage zusammen mit den sich bereits nördlich des ersuchten Gebiets "Südlich Buchholz" vorhandenen Bestandsanlagen das Gebiet erheblich vorbelasten. Zwischen dem Standort "Buchholz" und dem bereits ausgewiesenen Vorranggebiet "Nördlich Quelkhorn" besteht auch ein räumlicher Zusammenhang, sodass die gesamtheitliche Betrachtung der Standorte dringend geboten ist. Auch wenn der Plangeber dies im Rahmen der Aufstellung des RROP im Planentwurf 2018 unberücksichtigt gelassen hat, so hat er dennoch im derzeit laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage am Standort "Buchholz" deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Bestandsanlagen im Vorranggebiet "Nördlich Quelkhorn" und dem Standort "Buchholz" besteht. Denn der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Bestandsanlagen mit der beantragten Anlage die UVP-Pflicht für die beantragte Anlage unserer Mandantschaft fest.	
		- Schreiben des Landkreis Rotenburg (Wümme) an die NWind GmbH im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb einer WEA am Standort "Buchholz", 14.06.2018, Anlage 2 –	
		Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden aus dem Jahr 2016 nach derzeitiger Kenntnis in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden wird, um zu erwirken, dass auch die – ebenfalls in Anlage 1 durch eine rosafarbene Umrandung markierte – Fläche	

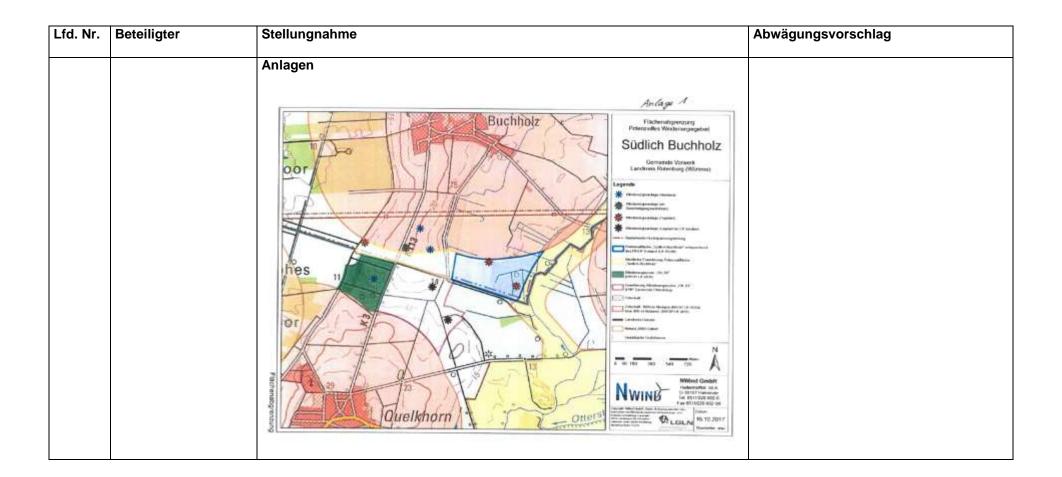
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		östlich vom Vorranggebiet "Nördlich Quelkhorn" als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -	
		Diese Fläche wurde im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Ottersberg eingebracht, schließlich aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. In diesem Gebiet ist die Errichtung weiterer zwei Windenergieanlagen vorgesehen, so dass das Landschaftsbild durch weitere Anlagen geprägt werden würde.	
		III. Vereinbarkeit der Ausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept Die beantragte Gebietsausweisung ist auch mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar. Der Ausweisung der Fläche "Südlich Buchholz" stehen keine regionalplanerisch berechtigten Belange entgegen, da das vom Landkreis ermittelte und angewandte "weiche" Tabukriterium einer Mindestfläche von 50 ha fehlerhaft ist und die Fläche damit als Vorrangfläche hätte ausgewiesen werden müssen (unter 1.). Auch der Ausweisung der Fläche "Erweiterung Südlich Buchholz" steht kein regionalplanerisch berechtigter Belang entgegen, da auch die als "weiche" Tabuzonen in den Gebieten der Geestkante fehlerhaft ermittelt worden ist (unter 2.).	
		1. Fläche "Südlich Buchholz" Die beantragte Fläche "Südlich Buchholz" mit ihrer Größe von knapp 28 ha kann der Windenergienutzung durch eine Vorranggebietsausweisung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem regionalplanerisch berechtigte Belange entgegenstünden. Zwar weist das Gebiet mit 28 ha Flächengröße 22 ha weniger als die im Planentwurf vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha auf. Allerdings ist das regionalplanerische Abwägungskriterium einer Mindestgröße der Vorranggebiet von 50 ha seinerseits vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – auch in Anerkennung der grundsätzlichen Befugnis der regionalen Planungsverbände zur Heranziehung von Ausschluss- und Tabukriterien – jedenfalls in dieser Dimension sachlich nicht gerechtfertigt und führt damit zwangsläufig zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Vorranggebietsauswahl. Die Heranziehung dieses regionalplanerischen Kriteriums, konkret die Festlegung einer Flächenmindestgröße von 50 ha, ist offensichtlich rechtswidrig und daher in keiner Weise vertretbar.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
_		Hierzu wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur fehlerhaften	
		Ermittlung des "weichen" Tabukriteriums einer Mindestflächengröße im	
		Planungskonzept des Planentwurfs 2018 verwiesen. Im Ergebnis ist zum einen	
		eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht zu rechtfertigen.	
		Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund	
		von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und	
		im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht	
		möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Bei der	
		vorliegenden Beurteilung der Mindestflächengröße lässt der Plangeber dabei	
		insbesondere abwägungsfehlerhaft auch unberücksichtigt, dass die hier	
		beantragte Fläche "Südlich Buchholz" an ausgewiesene bzw. potenzielle	
		Vorranggebiete im Landkreis Verden grenzt. Wie der Landkreis Verden zutreffend darlegt, ist "Ziel dieser Regelung die	
		Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung	
		von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften."	
		- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -,	
		Begründung, S. 121 –	
		Dabei kann durch konkrete Vorgaben bestimmt werden, unter welchen	
		Voraussetzungen (z.B. Abstand zwischen den betreffenden Flächen) kleinere	
		Teilflächen bzw. Potenzialflächen als Verbund angesehen werden und zu einer	
		Potenzialfläche, die dann die Mindestflächengröße ausweist, und mithin zu einem	
		Vorranggebiet zusammengefasst werden können. Eine solche Vorgehensweise	
		würde dem Ziel der Konzentration von Anlagen offensichtlich dann gerecht, wenn	
		sich die betreffenden Flächen ohnehin in einem räumlichen Zusammenhang	
		befinden. Gerade auf Grund dieses räumlichen Zusammenhangs wäre es für	
		einen Betrachter von außen nicht erkennbar, ob es sich um eine Gesamtfläche	
		oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handeln würde. Eben dies	
		würde auch dann gelten, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem	
		nach den derzeitigen Vorgaben des Plangebers von der Flächengröße her nicht	
		ausreichendem Gebiet (da kleiner als 50 ha) bereits ein Vorranggebiet für die	
		Windenergienutzung befinden würde. Eben dann würden sich die Anlagen der	
		beiden Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang befinden und damit ebenfalls zu einer Konzentration von Windenergieanlagen führen.	
		Eine solche Situation wäre vorliegend beispielsweise mit Blick auf den Landkreis	
		Verden und den dortigen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 gegeben.	
		Der Plan sieht nördlich von Quelkhorn das Vorranggebiet Ott_03 "Nördlich	
		Quelkhorn" mit einer Flächengröße von 18 ha vor.	
		Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen ist insbesondere auch	

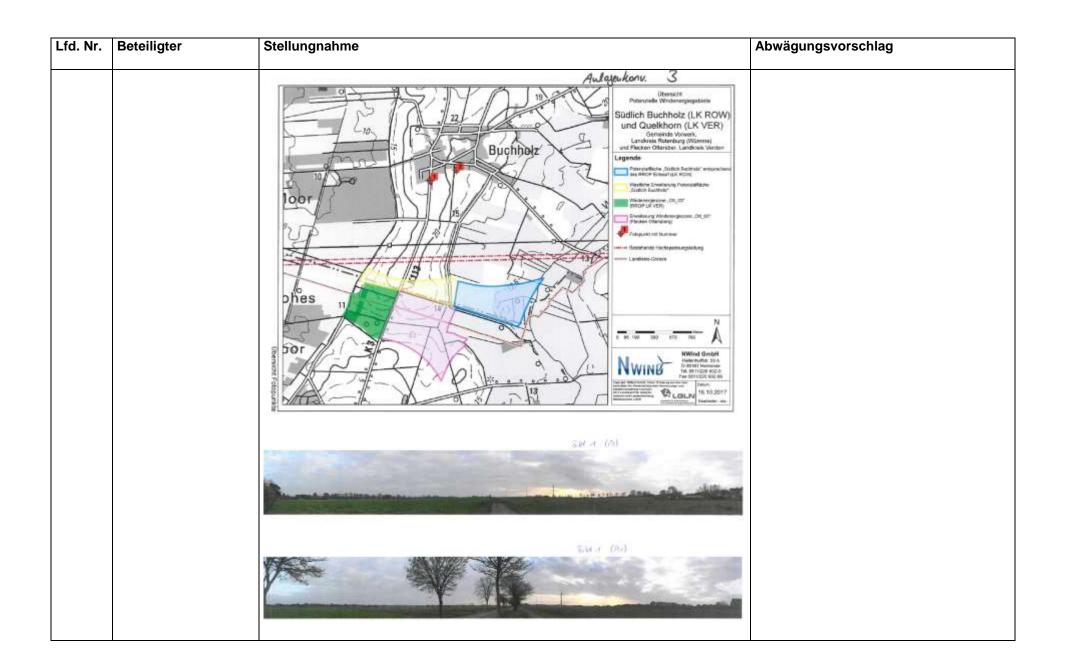
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		zu berücksichtigen, dass der RROP 2016 des Landkreises Verden nach	
		derzeitigem Stand in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden wird,	
		um in einem nachfolgenden Planverfahren zu erwirken, dass auch die - ebenfalls	
		in Anlage 1 durch eine rosafarbene Umrandung markierte – Fläche östlich vom	
		Vorranggebiet "Nördlich Quelkhorn" als Vorranggebiet für Windenergienutzung	
		ausgewiesen wird.	
		Zudem ist zu diesem Zweck eine Klage auf Zielabweichung rechtshängig.	
		- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz,	
		Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -	
		Diese Fläche wurde im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens von der	
		Gemeinde Ottersberg eingebracht, schließlich aber nicht als Vorranggebiet	
		ausgewiesen.	
		Demnach würde bei abwägungsgerechter Planung auch diese Fläche noch zu	
		einer potenziellen Gesamtfläche von dann insgesamt 88 ha (Vorranggebiet	
		"Südlich Buchholz", "Nördlich Quelkhorn" und "Ost-Erweiterung Nördlich	
		Quelkhorn") hinzukommen und zusätzlich zu einer Konzentrationswirkung	
		beitragen.	
		Der Landkreis Rotenburg stellt sich auf den Standpunkt, dass hinsichtlich der	
		benannten, angrenzenden Vorranggebiete und der beantragten Fläche "Südlich	
		Buchholz" kein räumlicher Zusammenhang besteht, der die Betrachtung der	
		Flächen als Gesamtflächen rechtfertigen würde und zieht aus diesem Grund eine	
		gesamtheitliche Betrachtung der Flächen gar nicht erst in Betracht. Aus	
		angefertigten Visualisierungen, in denen sowohl die derzeitigen Bestandsanlagen	
		im Vorranggebiet "Nördlich Quelkhorn" als Status Quo (Bild 1) sowie die	
		geplanten WEA in den angrenzenden Vorranggebieten bis hin zur Vollplanung	
		mit allen geplanten Anlagen (auch die im Landkreis Rotenburg) (Bild 4)	
		berücksichtigt werden, ist allerdings ersichtlich, dass die Anlagen den Eindruck	
		von Geschlossenheit erwecken, sodass an dieser Stelle die Gebiete zwingend in	
		einem Gesamtverbund betrachtet und bewertet werden müssen.	
		- Visualisierungen "Südlich Buchholz", Bild 1 bis Bild 4, beigefügt als	
		Anlagenkonvolut 3 - Selbst wenn damit seitens des Plangebers am "weichen"	
		Tabukriterium der Mindestgröße von 50 ha festgehalten würde, ist der	
		Ausschluss der Fläche aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zu den	
		angrenzenden Vorranggebieten im Landkreis Verden sachlich nicht	
		gerechtfertigt. Der beantragten Gebietsausweisung steht vor diesem Hintergrund	
		auch bei einem unterstellten Flächenumfang von knapp 28 ha dieser	
		Abwägungsbelang keinesfalls entgegen.	
		2. Fläche "Erweiterung Südlich Buchholz"	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Schließlich stehen auch der Ausweisung des beantragten Gebietes "Erweiterung	
		Südlich Buchholz" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung solche als	
		"weiche" Tabuzonen vorgesehenen Gebiete, wie die Geestkante zum	
		Teufelsmoor, nicht entgegen.	
		Auch hierzu wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur fehlerhaften	
		Ermittlung der Gebiete der Geestkante als "weiche" Tabuzonen verwiesen. Die	
		Einordung der Gebiete als weiche Tabuzonen und der Ausschluss der	
		Windenergienutzung in diesen Gebieten ist sachlich nicht gerechtfertigt und	
		daher abwägungsfehlerhaft.	
		Außerdem sei nochmals darauf hingewiesen, dass das vorliegend ersuchte	
		Gebiet, das sich mit der Geestkante zum Teufelsmoor überschneidet, bereits	
		erheblich vorbelastet ist, was der Plangeber bei seiner Bewertung ebenfalls zu	
		berücksichtigen hat. In Anbetracht dessen muss der Plangeber berücksichtigen,	
		dass das Ziel des Planentwurfs, eine Überformung der Geestkante zu vermeiden,	
		für den hier beantragten Teilbereich gar nicht mehr erreicht werden kann, da hier	
		mit den bestehenden Windenergieanlagen bereits mehrere hohe Bauwerke	
		vorhanden sind. Die Zielstellung des Planentwurfs, die Geestkante von höheren	
		Bauwerken freizuhalten, ist mithin für den hier beantragten Teilbereich obsolet	
		geworden und die Geestkante hat insoweit durch die bereits existente hohe	
		Bebauung ihre Schutzwürdigkeit verloren.	
		Darüber hinaus ist zu vergegenwärtigen, dass eine detaillierte Analyse der	
		Konflikte zwischen den beiden sich überschneidenden Gebieten (Vorranggebiet	
		für Windenergienutzung und Geestkante zum Teufelsmoor) ohnehin effektiver auf	
		der nachfolgenden Bauleitplanebene bzw. im immissionsschutzrechtlichen	
		Genehmigungsverfahren erfolgen kann, als auf der grobmaschigen Ebene der	
		Regionalplanung. Denn die nachgeordneten Ebenen der Bauleitplanung und des	
		Genehmigungsverfahrens können zum einen den gebietstypischen	
		Besonderheiten und der im Einzelfall konkreten Schutzwürdigkeit des Gebietes	
		besser Rücksicht tragen. Darüber hinaus hängt die Frage des Landschaftsbildes	
		ganz entscheidend vom konkreten Windparklayout sowie den eingesetzten	
		Windenergieanlagen – vorliegend einerseits auf Seiten des Landkreises Verden	
		und andererseits auf Seiten des Landkreises Rotenburg – ab. Es können	
		demnach erst auf den nachgeordneten Ebenen, insbesondere im abschließenden	
		Zulassungsverfahren auf Grund der konkreten Anlagenkonfiguration	
		(Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) die konkreten Auswirkungen der Vorhaben	
		auf die Geestkante zum Teufelsmoor festgestellt werden.	
		Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die als "weiche" Tabuzone vorgesehene	
		Geestkante zum Teufelsmoor der hier beantragten Ausweisung der Fläche	
		"Erweiterung Südlich Buchholz" als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		entgegensteht. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass es vorliegend schon an einer aussagekräftigen regionalplanerischen Begründung dafür fehlt, dass durch potenziell im Vorranggebiet errichtete Windenergieanlagen der betroffene Bereich der Geestkante zum Teufelsmoor tatsächlich beeinträchtigt würde. Die pauschale Schlussfolgerung aus der Eigenschaft des Gebietes als Geestkante zum Teufelsmoor, dass das Gebiet grundsätzlich mit der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Windenergienutzung unvereinbar ist, ist nicht ansatzweise ausreichend. Insofern liegt bereits aufgrund der pauschalen Festlegung der "weichen" Tabuzone eine Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzepts vor, die zur Unwirksamkeit des neuen RROP führen wird.	
		D. Ergebnis Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die Ausweisung der Fläche "Südlich Buchholz" als auch die Ausweisung der Fläche "Erweiterung Südlich Buchholz" im RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist. Die Standorte weisen eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung auf und sind bereits durch Bestandsanlagen und Hochspannungsleitungen erheblich vorbelastet. Zudem sprechen keine regionalplanerisch berechtigten Belange gegen die Ausweisung der Flächen. Denn das planerische Konzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet, das dem RROP zugrunde liegt, weist erhebliche Mängel insbesondere bei der Ermittlung der Tabuzonen für die Windenergienutzung im Plangebiet auf. Sowohl die Ermittlung des "weichen" Tabukriteriums der Mindestflächengröße von 50 ha, das der Ausweisung der Fläche "Südlich Buchholz" entgegensteht, als auch die Ermittlung der "weichen" Tabuzonen in den Gebieten der Geestkante, das der Ausweisung der Fläche "Erweiterung Südlich Buchholz" entgegensteht, sind fehlerhaft erfolgt und entbehren einer sachlichen Rechtfertigung. Nicht zuletzt die Notwendigkeit, der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen, spricht für die Überarbeitung des gesamten Planungskonzeptes und die Ausweisung der beantragten Flächen "Südlich Buchholz" und "Erweiterung Südlich Buchholz". Vor dem Hintergrund der Fehlerhaftigkeit des Plankonzepts des Planentwurfs 2018 ist eine Ausweisung der hiermit beantragten Flächen somit dringend geboten.	



Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
		LANDKREIS ROTENBURG (WOMAN) DER LANDRAT NWind Gribh vertr. d. Monika Heinicz Hattenbritsballe 50s	Aulge 2 EINGEGANGEN 18 Juni 2018 AAT FOR BAULUTRICUT	
		Errichtung von 1 Windenerglaanlage, Typ 5-53, NH 74 m, GeeH 100 m/Nannteletung 6100 kW § 18 BinBebG, ZHI. 1.8.2 (V) und UVPG Ant.1, ZHI. 1.8.3 (S) Grundstück Vorwerk, Außenbersich/Buchholz 7 Katasterdaten Gemakung: Buchholz, Plur. 7, Flurstück: 317/186 Sehr geehrte Damien und Heman, sehr geehrte Frau Hemicz, der Landkreis Verden hat mich wg, der von Ihnen beantragten Errichtung von 2 Windenergleanlagen in Questhom beteiligt. Diese Maßnahme hat auch Auswirkungen für Ihren Antrag für die Errichtung der 3. Anlage in Buchholz: Da durch die beiden Anlagen der Schwellerweit von 6 erreicht wird, ist jetzt eine Aligemeine Prüfung erforderlich. Die ohnehin tehlende Zusammenstellung entsprechend Anhang 2 UVPG wäre somit gleich entsprechend aufzustellen. Gemäß § 12 Abs. 5 UVPG sind die Antegen in Quelkhorn jetzt als Vorbelastung zu berücksichtigen (das früher mal geltende Prinzip "Inst come – first go" gilt nach der Novellierung des UVPG also nicht mehr). PS: Sechbesrbeiter für den Antrag in Buchholz ist weiterhin Herr Tietjen. Hochsphungsvoll im Auftrage	Sprechastan: Working was 8.00 to 12.00 to the Commission of 8.00 to 12.00 to the Commission of 8.00 to 12.00 to the Commission of the Com	



Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Etal J (A)	
		Kul 2 (10)	
		Tur 3 (tb)	
		Ene 3 (198)	
		Zols (54)	
		KH4 (78)	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Prometheus RA GmbH / NWind GmbH,		
	Hannover	Antrag auf Ausweisung der Fläche "Hanstedt" In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in Kopie als Anlage beigefügt. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft möchten wir erneut im Rahmen des dritten Beteiligungsverfahrens für die Neuaufstellung des RROP zum Planentwurf 2018 Stellung nehmen. Wir beantragen unter Bezugnahme auf die bereits in den ersten beiden Beteiligungsverfahren eingereichten Stellungnahmen: Die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Teilfläche (im Folgenden Teilfläche "Hanstedt") nordwestlich der Ortschaft Hanstedt vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Hanstedt, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 - Die ersuchte Teilfläche "Hanstedt" ist Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialfläche Nr. 9 "Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf", so dass sich das beantragte Gebiet schon nicht über Flächen erstreckt, die vom Plangeber als "harte" oder "weiche" Tabuzonen vorgesehen sind. Die nach Abzug der "harten" und "weichen" Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sind nach ständiger Rechtsprechung in einem zweiten Arbeitsschritt einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, d.h. zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Demnach sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB gerecht wird. vgl. zum Ganzen: BverwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); BverwG, Urt. v. 17.12.2002 (IV C 15.01); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) - Dem Planentwurf 2017 ist unter der Überschrift "Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen"	Die Stellungnahme wird als zu absolut und einseitig abgelehnt. Der Gesetzgeber hat die Privilegierung von Windenergieanlagen mit einem Planungsvorbehalt verbunden. Bei der Ausfüllung des Planungsvorbehaltes bzw. der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie hat der Landkreis Einschätzungsspielräume und Typisierungsbefugnisse. Er kann sich an pauschalen Kriterien orientieren und muss nicht jeden Quadratmeter einer Einzelfallprüfung unterziehen, wie die Rechtsanwaltskanzlei offenbar meint. Insbesondere muss keine fiktive Ausnahme- oder Befreiungsprüfung durchgespielt werden. Zur Kritik an der Ermittlung der harten Tabuzonen: Die Festlegung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot sowie gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist nicht fehlerhaft, da es sich um Flächen handelt, die aufgrund rechtlicher Störungs- bzw. Zerstörungsverbote (§ 23 Abs. 2 BNatSchG) bzw. von Ausschlusstatbeständen hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen sind. Zur dabei gegebenen Befugnis zur

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht verträglich sei. Darüber hinaus sei es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf	Typisierung: OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 68.
		Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen, denn der Standort sei aufgrund seiner "avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat" sowie seiner "Lage in einem LSG-würdigen Gebiet" insgesamt nicht geeignet. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 48 - Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Teilfläche zur Windenergienutzung "Hanstedt"	Neben schutzwürdigen Flächen müssen auch die planerischen Pufferabstände richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach "harten", d.h. schutzbezogenen, und "weichen", d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines
		nordwestlich der Ortschaft Hanstedt nachdrücklich ein. Denn der gegenwärtige Planentwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme)	planerisch einheitlichen Abstandes. Für den Abstand zum Schutz vor optisch
		verstößt gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und ist daher in seiner jetzigen Fassung fehlerhaft (unter A.). Bereits aus diesem Grund ist die Ausweisung der beantragten Fläche dringend geboten, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen (unter B.).	bedrängenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe
		A. Kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept des Planentwurfs 2018 Dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegt kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde. Bevor hier allerdings	der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzuordnen.
		auf die Fehlerhaftigkeit des Planungskonzeptes eingegangen wird (unter II.) sollen die von der Rechtsprechung entwickelten, grundsätzlichen Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept für die	Zur Kritik an der Ermittlung der weichen Tabuzonen:
		Windenergienutzung im Plangebiet noch einmal in gebotener Kürze dargestellt werden (unter I.).	Den Einwendungen zu den weichen Tabukriterien wird nicht gefolgt. Allgemein dürfen alle Bereiche als weiche Tabuzonen
		I. Grundsätzliche Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept Auch auf Regionalplanebene werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Die raumordnerische Planung muss abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung	ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2.
		eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geregelte Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung gibt dem Plangeber die Möglichkeit, die Windenergienutzung	Auflage 2013, S. 264f.). Es liegt auf der Hand, dass solche Nutzungskonflikte bestehen, soweit

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		innerhalb des Plangebietes auf bestimmte Bereiche zu beschränken und die	Landschaftsschutzgebiete ohne
		Realisierung von Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Dies	Bauverbot, FFH- und Vogelschutzgebiete,
		bedeutet, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich	Pufferzonen zu Naturschutzgebieten, die
		privilegierte Vorhaben nur dort zulässig sind, wo Vorranggebiete als Ziel der	Geestkante zum Teufelsmoor,
		Raumordnung festgesetzt wurden. Im Rahmen der Aufstellung von	Wohnbebauung, Waldflächen sowie der
		Regionalplänen sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen	Schutz des Freiraums durch eine
		und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.	Mindestfläche von 50 ha betroffen sind.
		Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.	Der Landkreis hat die weichen
		Ein Regionalplan ist daher fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht	Tabukriterien auch zutreffend einheitlich
		stattgefunden hat, in die Abwägung nicht die Belange eingestellt wurden, die	und ohne ortsbezogene Differenzierung
		hätten eingestellt werden müssen oder wenn der Ausgleich zwischen den	angewandt. Die Betrachtung der konkreten
		Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit	örtlichen Verhältnisse erfolgt erst auf der
		einzelner Belange außer Verhältnis steht.	nächsten Stufe, wenn es darum geht, für
		- Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn. 185; BVerwG, Urteil v.	die verbleibenden Potenzialflächen im
		12.12.1969 (4 C 105.66); BVerwG, Urteil v. 14.02.1975 (4 C 21.74) -	Wege der Abwägung zu entscheiden, ob
		Hinsichtlich der Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung der	sich auf ihr die Windenergie oder eine
		Windenergienutzung im Plangebiet werden dabei bei der Festsetzung von	andere Nutzung durchsetzen soll (vgl.
		Vorranggebieten für die Windenergienutzung besondere Anforderungen an den	BVerwG, Urteil vom 15.09.2009, Az. 4 BN
		Abwägungsvorgang nach § 7 Abs. 2 ROG gestellt. Mit Rücksicht auf die	25.09). Ebenso wenig war bei der
		Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB fordert die höchstrichterliche	Festlegung der weichen Tabuzonen eine
		Rechtsprechung in diesem Zusammenhang, dass der Plangeber der gesetzlich	ins Einzelne gehende Abwägung dazu
		geregelten privilegierten Zulässigkeit der Vorhaben im Außenbereich	durchführen, ob in den als weiche
		hinreichend Rechnung trägt, indem der Windenergie im Rahmen der	Tabuzonen bestimmten Flächen eine
		Aufstellung von Regionalplänen "substanziell Raum gegeben wird"	Windkraftnutzung zugelassen werden kann
		- Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Krautzberger (Hrsg.), BauGB Kommentar, Stand Mai 2018, § 35 Rn. 124 –	(vgl. zu alledem OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, Az. 2 A 2.16, Rn.
		Das Bundesverwaltungsgericht verlangt dafür, dass dem Regionalplan ein	105-108).
		schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt.	105-106).
		- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02) unter Verweis auf: Urteil v. 17.12.2002	Zur Kritik an der Abwägung der
		(4 C 15/01); Urteil v. 21.10.2004 (4 C 2/04) –	Potenzialfläche Nr. 9:
		Es kommt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans in Hinblick auf das	1 Otenziamaene W. 5.
		zugrundeliegende Planungskonzept somit darauf an, ob dieses nach den	Die Rechtsanwaltskanzlei wendet ein, im
		Maßgaben der Rechtsprechung schlüssig ist.	Bereich der Potenzialfläche Nr. 9 bestehe
		Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene	zwischen der Windenergienutzung und
		Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus	artenschutzrechtlichen Belangen sowie der
		dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes ergeben.	Einstufung der Fläche im
		- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003	Landschaftsrahmenplan als LSG-würdiger
		(1 A 11406/01) -	Bereich kein Zielkonflikt. Die Kanzlei
		Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert	übersieht, dass die Befugnis, avifaunistisch

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		zu Unrecht die Nutzung der Windenergie.	wertvolle Gebiete und LSG-würdige
		- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Münster, NVwZ 2002, 1135,	Bereiche mit einem Vorranggebiet für die
		1138; OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) -	Windenergienutzung zu überplanen, den
		Der Planungsträger darf nicht versuchen, die Windenergienutzung aus	Landkreis nicht daran hindert, dem
		anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gar gänzlich zu unterbinden.	Interesse, die Potenzialfläche von
		Daher ist eine auf das gesamte Planungsgebiet bezogene Standortanalyse zur	Windenergieanlagen freizuhalten, den
		Feststellung der Eignung von Windenergiestandorten und zu den Gebieten	Vorzug zu geben. Die Tatsache, dass
		vorzunehmen, in denen Windenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen.	sensible Landschaftsräume aus fachlicher
		- OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 1358, 1359; BVerwG, 117, 287 -	Sicht für Windenergieanlagen nicht
		Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines	zwingend gesperrt werden müssen,
		schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der	bedeutet nicht, dass der Plangeber sie
		Rechtsprechung abschnittsweise.	nicht für die Nutzung der Windenergie
		In einem ersten Schritt sind durch den Plangeber zunächst die	sperren darf. Sich im Konfliktfall zwischen
		Tabuzonen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung	der Windenergienutzung und dem
		stehen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in harte	Vogelschutz für den Vogelschutz bzw.
		und weiche Tabuzonen.	zwischen der Windenergienutzung und
		- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) -	dem Landschaftsbild für das
		Bei harten Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des	Landschaftsbild zu entscheiden, hält sich
		Bundesverwaltungsgerichts um solche Flächen, die für die Windenergienutzung	im Rahmen des Spielraums, den das
		nicht in Betracht kommen und "schlechthin" ungeeignet sind. Sie sind dabei einer	Abwägungsgebot dem Landkreis einräumt
		Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den	(vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom
		widerstreitenden Interessen entzogen.	20.05.2010, Az. 4 C 7.09, Rn. 23 u. 25).
		- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) –	Zon Dali sonitoni na dan Mila dan sanita
		Harte Tabuzonen sind damit solche Bereiche, die sich aus rechtlichen oder	Zur Behauptung, der Windenergie
		tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen.	würde durch den Planentwurf 2018
		- OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG,	nicht substanziell Raum verschafft:
		Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) -	Die Sehlusefelgerung, ee werde mit dem
		Weiche Tabuzonen hingegen sind die Bereiche, in denen nach Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Windenergienutzung	Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht
			substanziell Raum für die
		ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss dabei seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen und kenntlich machen, dass er – anders als	Windenergienutzung geschaffen, wird nicht
		bei den harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hatte.	
		- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) –	geteilt.
		Zu den weichen Tabuzonen stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass	Zur beantragten Fläche:
		weiche Tabuzonen im Vergleich zu harten Tabuzonen zu den Flächen zu	Lui beannagien i lache.
		rechnen seien, "die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich	Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft
		sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab	Hanstedt überwiegen in der
		ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die	Einzelfallbetrachtung die Belange des
		im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie	Naturschutzes gegenüber den Belangen

Lfd. Nr. Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft." - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) unter Verweis auf: Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07) – Der Plangeber hat sich somit zwingend die Unterschiede zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst zu machen und diesen auch zu dokumentieren. - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, die sogenannten "Potenzialflächen", sind in einem weiteren Schritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Dabei sind die öffentlichen Belange innerhalb der Potenzialfläche, die gegen die Festsetzung eines Vorranggebietes sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die der Privilegierung von Windenergievorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11) – In einem letzten Schritt ist sodann durch den Plangeber zu prüfen, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergienutzung damit "substanziell" Raum verschafft. Hierzu bedarf es einer Ermittlung und Bewertung der Größenverhältnisse zwischen der Gesamtfläche der im Plan dargestellten Flächen für die Windenergienutzung und der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen voraus. - BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11) – Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird, muss er sein Auswahlkonzept überprüfen und ändern. - zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unte	der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 9 in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. So stellt das Bundesverwaltungsgericht weiter fest: "Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist (Urteil vom 21. August 1981 - BVerwG 4 C 57.80 - BVerwGE 64, 33 <38>). Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist der Mangel, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne ihn die Planung anders ausgefallen wäre (Beschluss vom 9. Oktober 2003 - BVerwG 4 BN 47.03 - BauR 2004, 1130), d.h. vorliegend, dass mehr und/oder größere Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen worden wären." - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) - Der Plangeber hat sich somit bei der Aufstellung eines Regionalplans an den Vorgaben der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu orientieren und seiner Planung ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Vor diesem Hintergrund genügt der Entwurf des RROP nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept:	
		II. Fehlerhaftes Plankonzept des Regionalplanentwurfs 2018 Das dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zugrundeliegende, gesamträumliche Planungskonzept ist fehlerhaft. Es liegen materiellrechtlich beachtliche Fehler im Abwägungsvorgang vor. Es wurden sowohl harte (unter 1.) als auch weiche Tabukriterien (unter 2.) fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt. Zudem wurde im zweiten Schritt der Aufstellung des Planungskonzeptes bei der Abwägung der konkurrierenden Nutzungen in den Potenzialflächen fehlerhaft abgewogen (unter 3.), sodass im Ergebnis der Windenergienutzung im Plangebiet durch das Planungskonzept nicht substanziell Raum verschafft wird (unter 4.). 1. Fehlerhafte Ermittlung der harten Tabukriterien Der Plangeber hat bereits die harten Tabuzonen fehlerhaft ermittelt. Denn nicht jede der seitens des Plangebers im Planentwurf 2018 aufgeführten "harten" Tabukriterien bezeichnet die Bereiche, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die fehlerhafte Ermittlung und Anwendung von harten Tabukriterien führt bereits für sich	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Plankonzeptes, da möglichen	
		Potenzialflächen für die Windenergienutzung fehlerhaft ausgeschlossen wurden.	
		Im Einzelnen:	
		a.) Fehlerhafte Bestimmung v. Abständen zu Wohnhäusern als hartes	
		Tabukriterium	
		Die Festlegung von Abständen von 400 m zu Wohnhäusern als hartes	
		Tabukriterium genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein	
		schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, da der Geltungsbereich für den	
		Abstand von 400 m als hartes Tabukriterium nicht hinreichend dargelegt ist.	
		Der Plangeber führt zur Begründung des "harten" Abstandes von 400 m zu	
		Wohnhäusern aus, dass unter Wahrung des baurechtlichen Gebots der	
		Rücksichtnahme, konkret zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung,	
		zu beachten wäre, welche Abstände Windenergieanlagen wenigstens einhalten müssten. Unter Hinweis auf den Windenergieerlass als auch die Rechtsprechung	
		des OVG Lüneburg wird auf die Einhaltung eines Abstandes von 2 H, also die	
		zweifache Höhe einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200	
		abgestellt, um eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser	
		auszuschließen.	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 39-40 -	
		Dabei verkennt der Plangeber allerdings, dass die Windenergienutzung unter	
		Berücksichtigung des Gebotes der Rücksichtnahme innerhalb eines 400 m	
		Abstandes zu Wohnhäusern nicht in jedem Fall tatsächlich oder rechtlich	
		unmöglich ist und ein Abstand von 400m um Wohnhäuser damit kein "hartes"	
		Tabukriterium darstellen kann. Es handelt sich auch bei der Frage, ob von einer	
		Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, weiterhin um	
		eine Einzelfallabwägung und in keinem Fall um eine pauschale Anwendung von	
		"harten" Abständen.	
		Das OVG Münster führt zu der Frage, ob von einer Windenergieanlage eine	
		optisch bedrängende Wirkung geht und die Errichtung und der Betrieb der WEA	
		gegen das Rücksichtnahmegebot verstoße, Folgendes aus:	
		"Nach der Rechtsprechung des Senats hat sich die Einzelfallabwägung,	
		ob Windenergieanlagen bedrängend auf die Umgebung wirken, in einem	
		ersten Schritt an der Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des	
		Rotordurchmessers) der Anlage zu orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen.	
		So sind u.a. die Höhe und der Standort der Windenergieanlage, die	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Größe des Rotordurchmessers, eine Außenbereichslage des Grundstücks	
		sowie die Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster	
		und Terrassen zur Windkraftanlage von Bedeutung. Zu berücksichtigen	
		ist auch, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung	
		zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden	
		kann. Relevant ist im Weiteren der Blickwinkel auf die Anlage, weil es	
		für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied	
		bedeutet, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses	
		liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung	
		kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung	
		wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher	
		Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus	
		wahrgenommen wird. Zu berücksichtigen ist im Weiteren die topographische	
		Situation. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen	
		Windkraftanlage eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem	
		Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete	
		oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten."	
		- zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) -	
		Weiter heißt es:	
		"Unter Berücksichtigung (insbesondere) der vorstehenden Kriterien	
		lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte	
		prognostizieren: [] Ist der Abstand geringer als das Zweifache	
		der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend	
		zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage	
		gelangen. [] Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der	
		Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage,	
		bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls."	
		(Hervorh. d. Verf.)	
		- zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) unter Verweis auf: Urteil	
		v. 09.08.2006 (8 A 3726/05), Beschlüsse v. 30.03.2017 (8 A 2915/15) u.	
		13.09.2017 (8 B 1373/16) -	
		Das OVG Münster bringt damit auch in seiner jüngsten Rechtsprechung zum	
		Ausdruck, dass es sich bei der Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine	
		optisch bedrängende Wirkung ausgeht, in jedem Fall um eine Einzelfallabwägung	
		handelt, für die sich nur "grobe Anhaltswerte" prognostizieren lassen. Dies gilt, so)
		das OVG Münster weiter, auch für moderne Typen von Windenergieanlagen, die	
		durch einen höheren Turm und größere Rotordurchmesser gekennzeichnet sind.	
		Dabei betont das OVG noch einmal, dass die beschriebene Formel der 2-fachen	
		Höhe nur Anhaltspunkte bieten kann und gerade nicht von der Betrachtung eines	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		konkreten Einzelfalls entbindet.	
		- OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17), juris, Rn. 86 –	
		Es kann daher nicht pauschal behauptet werden, dass Windenergieanlagen in	
		einer Entfernung von weniger als 400 m zu Wohnhäusern immer eine optisch	
		bedrängende Wirkung haben werden. Es bedarf vielmehr in jedem Fall einer	
		einzelfallbezogenen Prüfung, sodass die vom OVG Münster entwickelte Formel	
		jedenfalls nicht herangezogen werden kann, um pauschale Abstände zu	
		Wohnhäusern als "harte" Tabukriterien zu rechtfertigen. Denn die Errichtung von	
		Windenergieanlagen innerhalb dieser Abstände, gerade im Außenbereich, muss	
		nicht in jedem Fall rechtlich ausgeschlossen sein.	
		Der Plangeber hat zudem selbst erkannt, dass der pauschale "harte" Abstand	
		von 400 m zu Wohnhäusern auch nicht mit der immissionsschutzrechtlichen	
		Schutzwürdigkeit von Wohnhäusern begründet werden kann.	
		Nach der Rechtsprechung sind Siedlungsabstände aufgrund der	
		unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit nach den	
		Baugebietstypen zu differenzieren.	
		- BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12; VGH München, Beschluss v.	
		21.01.2013 (22 CS 12.2297) -	
		Dass eine solche Unterscheidung zwischen Baugebietstypen zur Einordnung der	
		immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit zudem auch erforderlich ist, zeigt	
		nicht zuletzt die TA-Lärm selbst, die unter Pkt. 6.1 unterschiedliche Richtwerte für	
		diese unterschiedlichen, der Wohnnutzung dienenden Gebieten vorsieht.	
		Dies setzt aber voraus, dass eine Unterscheidung der Baugebietstypen erfolgt ist	
		und die Baugebietstypen erkennbar sind: Bei den Baugebietstypen ist nach	
		reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten oder etwa	
		Mischgebieten zu unterscheiden.	
		Eine solche Unterscheidung ist aber vorliegend nicht erfolgt und auch nicht im	
		Ansatz erkennbar. Es wird weder eine Bezeichnung reiner oder allgemeiner	
		Wohngebiete oder Mischgebiete getroffen, noch werden diese voneinander	
		unterschieden.	
		Stattdessen wird im Entwurf pauschal von Wohnhäusern gesprochen,	
		ohne dass erkennbar ist, was hierunter zu verstehen ist. Somit könnte	
		auch die Annahme einer immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit die	
		Festlegung eines "harten" Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern nicht	
		rechtfertigen, da keine konkreten Aussagen über die Betroffenheit der einzelnen	
		Wohnhäuser von Schall oder Schatten getroffen werden kann.	
		Die Festlegung eines Abstands von 400 m zu Wohnhäusern als "hartes"	
		Tabukriterium ist daher weder mit einer möglichen, optisch bedrängenden	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wirkung von Windenergieanlagen auf Wohnhäuser noch mit der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit eben dieser zu rechtfertigen. Es kann nicht pauschal angenommen werden, dass Windenergieanlagen in einem Abstand von 400 m zu Wohnhäuser rechtlich unzulässig sind. Die Festlegung des Mindestabstandes als "hartes" Tabukriterium genügt damit nicht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Ermittlung von harten Taubzonen.	
		b.) Fehlerhafte Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium Auch die Ermittlung von Naturschutzgebieten als ein hartes Tabukriterium ist fehlerhaft. Denn die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG als hartes Tabukriterium ist nicht gerechtfertigt: Entsprechend der obigen Ausführungen sind harte Tabukriterien solche Ausschlussgründe, bei denen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe eine Ausweisung der Flächen zur Windenergienutzung schlechthin und unüberwindbar entgegensteht. Um festzustellen, ob ein Naturschutzgebiet zum Ausschluss der Windenergienutzung führt, bedarf es einer Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtsverordnung und dem spezifischen Schutzzweck des Naturschutzgebiets. Da vorliegend aber weder der jeweilige Schutzzweck der Naturschutzgebiete dargestellt noch geprüft wurde, ob die Schutzzwecke durch die Windenergienutzung überhaupt beeinträchtigt werden würde, ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem besteht auch bei Naturschutzgebieten gemäß § 67 BNatSchG grundsätzlich die Möglichkeit, eine Befreiung von möglichen Bauverboten in den NSG zu erteilen, sofern ein Bauverbot durch die Verordnungen festgelegt wurde. Vorliegend ist allerdings weder geprüft worden, welche Schutzzwecke und Gebzw. Verbote in den jeweiligen Naturschutzverordnungen für die NSG festgelegt wurden, noch ob die Errichtung von Windenergieanlagen dem im konkreten Einzelfall entgegenstehen würde. Damit ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium – insbesondere ohne Einzelfallbetrachtung der Schutzzwecke und einer objektiven Befreiungsmöglichkeit – offensichtlich fehlerhaft. c.) Fehlerhafte Einordnung v. Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot als harteTabuzonen	
		Auch die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten als harte	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Tabuzonen ist fehlerhaft. Der Plangeber führt zur Begründung der Festlegung von LSG mit Bauverbot als harte Tabuzonen aus: "Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Seite 35f.)."	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 -	
		Aus diesen Ausführung ergibt sich allerdings weder, welche Landschaftsschutzgebiete als harte Tabukriterien angesetzt wurden noch welchem Schutzzweck sie dienen. Der Plangeber hat dabei fälschlicherweise auf eine Auseinandersetzung mit den konkreten Schutzzwecken verzichtet. Allerdings hätte er prüfen müssen, ob die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen Ausnahmen von den Bauverboten vorsehen und die Errichtung von Windenergieanlagen möglicherweise, angesichts der konkreten Schutzzwecke, einen solchen Ausnahmetatbestand erfüllen würden. Der pauschale Hinweis auf die in den Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Bauverbote ist nicht ausreichend, um zu begründen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten rechtlich oder tatsächlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Zugleich heißt es im Entwurf an einer anderen Stelle: "Darüber hinaus enthalten bestehende NSG-Verordnungen im Einzelfall ein Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einer bestimmten Entfernung von der Grenze des NSG. Diese Abstände werden bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im zweiten Arbeitsschritt beachtet." (Hervorh. d. Verf.) - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43-	
		Es wird jedoch nicht deutlich, worin der Plangeber den Unterschied zwischen den in den NSG-Verordnungen ausgesprochenen Verboten und den Bauverboten der LSGVerordnungen, die er als harte Tabukriterien festlegt, sieht. Der Plangeber handelt somit widersprüchlich, wenn er in den Fällen der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Landschaftsschutzgebiete entsprechende Errichtungsverbote in den Verordnungen als "harte" Tabukriterien, im Falle der Abstände zu Naturschutzgebieten diese Errichtungsverbote allerdings auf der Ebene der Einzelfallprüfung einordnet. Denn in beiden Fällen ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Somit hätte der Plangeber auch bei den Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und den Möglichkeiten des Hineinplanens in die Ausnahmelage vornehmen müssen. Die LSG-Verordnungen und insbesondere die darin festgelegten Schutzabstände stehen der Errichtung von Windenergieanlagen weder rechtlich noch tatsächlich zwingend entgegen. Es hätte zwingend eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher Ausnahmelagen erfolgen müssen. Ebenfalls wurde nicht geprüft, inwieweit eine objektive Befreiungslage gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für	
		Windenergieanlagen in den jeweiligen Gebieten besteht. Die Einordnung der LSG mit Bauverbot als harte Tabukriterien ist damit fehlerhaft. d.) Fehlerhafte Bestimmung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzone Auch die Einordnung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist fehlerhaft. Der Plangeber begründet im Planentwurf 2018 die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen wie folgt: "Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des	
		derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht." - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 – Es besteht allerdings auch innerhalb gesetzlich geschützter Biotope die objektive Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von harten Tabuzonen gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr.	Beteiligter	erteilt werden könnten. Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist. Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter: "Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen." "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt. Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen können sogar als Vorranggebiete oder Konzentrationszonen ausgewiesen werden und sind damit keinesfalls als harte Tabuzonen einzuordnen. Der Plangeber hat somit aufgrund seines pauschalen "harten" Ausschlusses von gesetzlich geschützten Biotopen deren Schutzwürdigkeit ohne konkrete Auseinandersetzung mit den Möglichkei	Abwägungsvorschlag
		e.) Zwischenergebnis Der Plangeber hat bereits die "harten" Tabukriterien fehlerhaft ermittelt und angewandt. In vielen der vom Plangeber angeführten "harten" Tabuzonen stehen der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Windenergienutzung weder rechtliche noch tatsächliche zwingende Gründe entgegen, sodass diese Flächen fehlerhaft als Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Bereits aus diesem Grund ist das gesamträumliche Planungskonzept des Planentwurfs 2018 insgesamt fehlerhaft, da nicht alle Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden konnten.	
		2. Weiche Tabuzonen des Regionalplanentwurfs 2018 Hinzu kommt, dass auch die weichen Tabukriterien seitens des Plangebers fehlerhaft ermittelt bzw. angewandt wurden. Hierbei hat der Plangeber unter anderem nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm die rechtlichen Konsequenzen einer Ermittlung und Anwendung von weichen Tabukriterien in Abgrenzung zu harten Tabukriterien bewusst war. Denn: Nach Maßgabe der Rechtsprechung sind harte und weiche Tabukriterien voneinander zu trennen, da diese einem unterschiedlichen rechtlichen Regime unterliegen: "Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat." - BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 1/11 und 4 CN 2/11) - Danach führen harte Tabukriterien ummittelbar zum Ausschluss der Potenzialfläche und entziehen die ausgeschlossenen Flächen von vornherein der Abwägung. Demgegenüber unterliegen weiche Tabukriterien der Bewertung durch den Plangeber und sind damit Gegenstand der Abwägung. Der Plangeber hat vorliegend allerdings nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm bei der Festlegung der weichen Tabukriterien ein Beurteilunsgspielraum zustand. Er hat die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien nicht hinreichend begründet und damit die Gründe für seine Bewertung der jeweiligen Flächen nicht offen gelegt, sodass jedenfalls die Ausübung eines Bewertungsspielraums hinsichtlich der Anwendung der weichen Tabukriterien nicht erkennbar wird. Im Einzelnen:	
		a.) Fehlerhafte Bestimmung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		als weiche Tabuzonen	
		Die Ermittlung und Anwendung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbote	
		in den jeweiligen Verordnungen als weiche Tabukriterien ist fehlerhaft.	
		Hierzu ist auf die obigen Ausführungen zu der Einordnung von	
		Landschaftsschutzgebieten als harte Tabukriterien zu verweisen. Auch bzw.	
		gerade in den Fällen, in denen die Gebietsverordnungen keine Bauverbote	
		vorsehen, ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Der Plangeber lässt	
		allerdings auch an dieser Stelle eine Auseinandersetzung	
		mit den jeweiligen Schutzzwecken der LSG im Verhältnis zur	
		Windenergienutzung vermissen und rechtfertigt nicht, weshalb er auch die LSG	
		ohne Bauverbot generell von Windenergienutzung freihalten möchte. Die LSG	
		sind damit fehlerhaft vom Plangeber als weiche Tabukriterien eingeordnet	
		worden. Es fehlt an einer Rechtfertigung des Plangebers für die Einordnung als	
		weiches Tabukriterium.	
		b.) Fehlerhafte Bestimmung der Natura 2000 – Gebiete als weiche	
		Tabuzonen	
		Auch die Bestimmung von Natura 2000 – Gebieten als weiches Tabukriterium ist	
		fehlerhaft. Der Plangeber lässt bei der Festlegung der Natura 2000 – Gebieten	
		eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen und	
		Schutzzwecken und deren mögliche Betroffenheit vermissen und sorgt im	
		Ergebnis dafür, dass die Anwendung des "weichen" Kriteriums der Natura 2000 –	
		Gebiete faktisch der Anwendung eines harten Tabukriteriums gleichkommt.	
		Im Planentwurf 2018 heißt es zur Begründung:	
		"Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen sind in Natura 2000	
		– Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn	
		dadurch erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die	
		Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen	
		verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).	
		Unabhängig davon sieht der Landkreis die Gebiete als so wertvoll an,	
		dass er die Flächen im Rahmen der Umweltvorsorge als weiche Tabuzonen	
		für die Windenergienutzung einstuft. Es handelt sich um hochwertige	
		Naturschutzflächen mit wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen,	
		die naturschutzrechtlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu	
		erklären sind und daher von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen."	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 41-42 -	
		Welchen Schutzzweck der Gebiete der Plangeber als so schutzwürdig ansieht,	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		dass diese pauschal von aller Windenergienutzung freizuhalten sind, ergibt sich aus der Begründung nicht. Insbesondere die Tatsache, dass der Plangeber die Natura 2000 – Gebiete im Planentwurf 2017 zuvor als "harte" Tabukriterien eingeordnet hatte und sie nunmehr als "weiche" Tabukriterien einordnet, dies allerdings nicht weiter begründet, lässt darauf schließen, dass er nach Änderung des Planentwurfs keine Abwägung vorgenommen hat, obwohl der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Natura 2000 – Gebieten keine rechtlichen oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und die Flächen damit grundsätzlich einer Abwägung zugänglich wären. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass Vorhaben in Natura 2000 – Gebieten gemäß § 34 BNatSchG nur dann ausgeschlossen sind, wenn sie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke verursachen würden. Allein hieraus ergibt sich, dass es zwingend einer konkreten Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke und insbesondere eines Standortbezuges der WEA bedarf.	
		Der Plangeber hat somit auch an dieser Stelle nicht plausibel gerechtfertigt, weshalb er den Ausschluss der Flächen für die Windenergienutzung für generell erforderlich hält und Natura 2000 – Gebiete damit fehlerhaft als weiches Tabukriterium eingeordnet.	
		c.) Fehlerhafte Bestimmung von Schutzabständen zu NSG als weiche Tabuzone Auch die Festlegung von Schutzabständen zu Naturschutzgebieten als weiche Tabuzonen ist nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft. Die Festlegung eines Abstandes von 500 m zu Naturschutzgebieten wird seitens des Plangebers damit bergründet, dass der Abstand "dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes" diene "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 -	
		Für die Einschätzung, ob der Abstands von 500 m gerechtfertigt ist, bedürfte es allerdings auch in diesem Fall einer Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Schutzzweck des Naturschutzgebiets unter Einbeziehung der Schutzgebietsverordnungen. Eine solche ist durch den Plangeber allerdings nicht vorgenommen worden. Vielmehr wurde offensichtlich pauschal unterstellt, dass sämtliche Naturschutzgebiete dem Artenschutz von Tieren und der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und daraus ein zusätzlicher Schutzabstand	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		geschlussfolgert. Daher ist die pauschale Festlegung von weichen Abständen zu Naturschutzgebieten nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft. Auch im Falle der Festlegung von einzuhaltenden Abständen als "weiche" Tabukriterien bedarf es einer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzzielen und der gebietsspezifischen Empfindsamkeit des NSG, um zu prüfen, ob ein solcher Abstand überhaupt notwendig ist, um die jeweiligen Schutzzwecke des NSG einzuhalten. Ist ein solcher Abstand nicht erforderlich, kann er im Ergebnis auch nicht als "weiches" Tabukriterium einer Ausweisung von Vorranggebieten	
		entgegenstehen. d.) Fehlerhafte Bestimmung der Geestkante zum Teufelsmoor als weiches Tabukriterium Auch die Bestimmung und Anwendung der "Geestkante zum Teufelsmoor" als weiches Tabukriterium ist fehlerhaft. Der Plangeber führt zur Begründung der Ermittlung der "Geestkante zum Teufelsmoor" als weiche Tabuzonen aus: "Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die Geestkante nicht zu überfordern, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan []" - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 - In Karte 2 des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme),	
		auf den der Plangeber in der Begründung Bezug nimmt, wird die Geestkante zwar als typisches und prägendes Landschaftsbildelement ausgezeichnet. Sie verläuft allerdings zum allergrößten Teil in solchen Flächen, die der Landschaftsrahmenplan als "Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung" ausweist. - Karte 2 – Süd – "Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015", abzurufen unter: https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-1163-23700.html - Gerade diese Flächen werden im RROP allerdings als weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Plangeber zu dem Ergebnis kommen konnte, dass der gesamte Bereich, der nunmehr als weiche Tabuzone ausgeschlossen ist, als Landschaftsbildelement schützenswert und von	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Windenergienutzung freizuhalten ist.	
		Bei der Ausweisung einer "weichen" Tabuzone ist vom Plangeber zu	
		berücksichtigen, dass dieser seine Abwägungsentscheidung nachvollziehbar	
		begründen und dokumentieren muss. Denn "weiche" Tabuzonen sind solche	
		Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar	
		tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen	
		Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf,	
		aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In diesem	
		Zusammenhang muss der Plangeber seine Entscheidung für die weichen	
		Tabuzonen rechtfertigen, indem er darlegt, wie er die eigenen Ausschlussgründe	
		bewertet und warum bisherige gesetzliche Schutzvorschriften (z. B. BlmSchG,	
		BNatSchG) nicht ausreichen sollten. Er muss entsprechend kenntlich machen,	
		dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung	
		offenlegen. Hinsichtlich des RROP 2018 ist dabei mit Blick auf den	
		Gliederungspunkt "Begründung der weichen Tabuzonen" auf Seite 42	
		festzustellen, dass die beschriebene inhaltlich-sachliche Rechtfertigung	
		vorliegend fehlt.	
		Dem Planentwurf ist auf Seite 42 zu entnehmen, dass es sich bei der Geestkante	
		zum Teufelsmoor um einen "charakteristischen Lebensraum" handle "der bislang	
		weitgehend frei von höheren Bauwerken" sei. Weiter heißt es: "Um die das	
		Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen,	
		soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden".	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 -	
		Vorliegend ist bereits nicht erkennbar welche Qualität die Geestkante zum	
		Teufelsmoor konkret aufweist. Der Plangeber führt nicht weiter aus, inwiefern es	
		sich um einen charakteristischen Lebensraum handelt bzw. inwieweit die	
		Geestkante für das Landschaftsbild prägend ist. An dieser Stelle sei jedoch	
		nochmals darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsrahmenplan des LK	
		Rotenburg zu entnehmen ist, dass das Gebiet bislang nicht unter besonderen	
		Schutz gestellt wurde bzw., dass es als "Landschaftsbildeinheit	
		mit geringer Bedeutung" bewertet wird.	
		Es ist damit festzustellen, dass der Plangeber anhand seiner allgemeinen	
		Ausführungen die Geestkante zum Teufelsmoor ausschließt, ohne eine	
		nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Situation vor Ort	
		vorzunehmen. Wie gesehen ist es aber gerade hinsichtlich der Ausweisung von	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		"weichen" Tabuzonen entscheidend, dass die individuell gefasste Entscheidung,	
		konkret benannte Gebiete aus der späteren Abwägungsentscheidung	
		herauszunehmen, differenziert begründet wird.	
		Der Plangeber hätte demzufolge die gebietsspezifischen Besonderheiten sowie	
		konkreten Einwirkungsmöglichkeiten herausarbeiten müssen. Er hätte demnach	
		einen Zusammenhang zu den konkret betroffenen Gebieten, vorliegend zur	
		Geestkante des Teufelsmoores, herstellen und begründen müssen, warum	
		vorliegend aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Geestkante zum	
		Teufelsmoor von der weiteren Abwägung ausgeschlossen werden soll.	
		Die bloße Absicht, diese Fläche per se von Bebauung freizuhalten, ist jedenfalls	
		nach den aufgestellten Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges	
		gesamträumliches Planungskonzept nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um	
		den klassischen leeren "Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es	
		sich um eine Verhinderungsplanung handelt und somit zur Unwirksamkeit des	
		gesamten Planungskonzepts führt. Soweit die maßgeblichen Gebiete tatsächlich	
		von Windenergienutzung freizuhalten sind, müssen sie als entsprechende	
		Gebiete unter Schutz gestellt werden und können dann im Einzelfall als "weiche"	
		Tabuzonen der Windenergienutzung entgegengehalten werden. Eine solche Unterschutzstellung erfolgte hinsichtlich der Geestkante zum Teufelsmoor bislang	
		hingegen nicht. Demnach ist eine auf den Einzelfall bezogenen Rechtfertigung	
		und insbesondere einer Abwägung mit dem besonderen öffentlichen Interesse an	
		dem Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich und nachvollziehbar zu	
		dokumentieren.	
		Die Festlegung der Geestkante als weiche Tabuzone ist damit jedenfalls in dem	
		jetzigen Ausmaß fehlerhaft, da der Plangeber nicht hinreichend begründet und	
		dokumentiert, weshalb die Gebiete der Geestkante trotz ihrer Einordnung als	
		"Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung" derart schützenswert sind, dass	
		sie für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen.	
		olo fall dio Williamonorgionaleanig adogocomococii mordon comenii	
		e.) Fehlerhafte Bestimmung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu	
		Wohnbebauung	
		Auch die Bestimmung einer Abstandszone von 400 bis 1.000 m aus	
		Vorsorgegründen zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone ist fehlerhaft, da	
		nicht substantiiert dargelegt wird, weshalb diese Fläche für die	
		Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Der Plangeber stützt sich bei der	
		Festlegung der Abstandszone weder auf den Schutz der Wohnhäuser vor	
		Immissionen noch auf einen möglichen Verstoß gegen das	
		Rücksichtnahmegebot bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb	
		der Abstandszone. So heißt es zur Abstandszone ausschließlich:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		"Aus Vorsorgegründen wird die Abstandszone 400 – 1.000 m zu allen	
		Wohnhäusern als weiche Tabuzone festgelegt. Der Wert wird damit	
		auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B.	
		der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen	
		und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand	
		von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand	
		zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr	
		einzuschränken. Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich	
		des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA	
		möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die	
		Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet	
		wird.	
		Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung	
		auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-	
		Informationssystems (ALKIS) dargestellt."	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42-43 -	
		Insbesondere die pauschale Abstandszone zu Wohnhäusern im Außenbereich	
		und damit der Ausschluss der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten	
		Windenergienutzung ist nicht gerechtfertigt. Hierbei ist vor allem zu	
		berücksichtigen, dass gerade bei Wohnhäusern im Außenbereich bei einem	
		Abstand von 1.000 m zu Windenergieanlagen erfahrungsgemäß davon	
		auszugehen ist, dass diese hinsichtlich möglicher Schallimmissionen nicht einmal	
		mehr im Einwirkbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen und die	
		zulässigen Schallimmissionsrichtwerte damit um mehr als 10 dB(A) unterschritten	
		würden. Soweit das OVG Lüneburg annimmt, dass ein Vorsorgeabstand von	
		1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit überwiegender	
		Wohnnutzung rechtlich nicht zu beanstanden sei, - OVG Lüneburg, Urteil v.	
		21.10.2015 (2 K 109/13), juris, Rn. 49 - ist darauf hinzuweisen, dass dies gerade	
		nicht für Wohnhäuser im Außenbereich oder andere, weniger schutzwürdige	
		Baugebietstypen gelten kann. Wie bereits unter Ziff. II.1.a ausgeführt, fordert die	
		Rechtsprechung bei der Festlegung von Siedlungsabständen eine zwingende	
		Differenzierung nach Baugebietstypen.	
		- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12); VGH München, Beschluss v.	
		21.01.2013 (22 CS 12.2297) –	
		Die notwendige Differenzierung von Baugebietstypen bei der Festlegung von	
		Siedlungsabständen folgt daraus, dass die der Wohnnutzung dienenden	
	1	Baugebietstypen wesentlich schutzwürdiger hinsichtlich möglicher Immissionen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		sind als eben solche, die Gewerbe und Industrie dienen oder gar der	
		Außenbereich. Grundgedanke des § 35 BauGB ist, dass der Außenbereich	
		grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden soll, soweit nicht die besondere	
		Funktion des Vorhabens seine Ausführung im Außenbereich rechtfertigt.	
		Wohnbebauung, die im Außenbereich liegt bzw. an den Außenbereich angrenzt,	
		ist nach dem Gedanken des Rücksichtnahmegebotes wesentlich weniger	
		schutzwürdig als Wohnbebauung in einem allgemeinen Wohngebiet, da im	
		Außenbereich grundsätzlich mit der Realisierung von im Außenbereich	
		privilegierten Vorhaben wie der Windenergienutzung gerechnet werden	
		muss.	
		Ein pauschaler Ausschluss der Flächen rund um freistehenden Wohnhäuser	
		ohne Differenzierung nach Baugebietstypen und ohne Einzelfallbetrachtung ist	
		damit nicht vertretbar und die Einordnung eines pauschalen Abstandes von 1000	
		m zu Wohnhäusern als weiches Taubkriterium insgesamt fehlerhaft.	
		f.) Fehlerhafte Bestimmung von Wald ab 2,5 ha als weiche Tabuzonen	
		Auch das weiche Tabukriterium von Wald ab einer Fläche von 2,5 ha ist durch	
		den Plangeber fehlerhaft ermittelt und angewandt worden.	
		Der Plangeber stützt sich im Rahmen seiner Begründung auf den LROP, 4.2	
		Ziff.04, nach dem es heißt, dass Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in	
		Anspruch genommen werden sollte.	
		In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die ständige Rechtsprechung des	
		OVG Lüneburg zu verweisen. Der Senat hat sich seit der Veröffentlichung des	
		LROP bereits mehrmals mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei der	
		Aussage des LROP zur Beanspruchung von Wald um ein zwingendes Ziel	
		handele oder nicht. Das OVG Lüneburg kam in seiner Entscheidung v.	
		03.12.2015 zu dem Ergebnis:	
		"Zwar mag es Waldflächen geben, in denen der Errichtung von	
		Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche	
		Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.	
		Dies gilt aber erkennbar nicht für jedweden "Wald", so dass die generelle	
		Einstufung als hartes Kriterium Bedenken begegnet (vgl. Urt.	
		d. Sen. v. 23.1.2014 - 12 KN 285/12 -; Urt. v. 14.5.2014 - 12	
		KN 29/13 -, NuR 2014, 654; OVG NRW, Urt. v. 22.9.2015 - 10 D	
		82/13.NE -, ZNER 2015, 475; OVG Berlin-Bbg, Urt. v. 24.2.2011 -	
		OVG 2 A 2.09 -, NuR 2011, 794; Thür. OVG, Urt. v. 8.4.2014 - 1 N	
		676/12 -, ThürVBI 2015, 111; Gatz, a. a. O., Rn. 76; a. A. Hess. VGH,	
		Urt. v. 17.3.2011 - 4 C 883/10.N -, ZNER 2011, 351).	
		Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm 2012, wonach	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen für Zwecke der	
		Windenergienutzung nur ausnahmsweise in Anspruch genommen	
		werden soll, wenn weitere Flächenpotentiale außerhalb des Waldes	
		nicht zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt (vgl. Abschnitt 4.2 Ziff. 04), führt zu	
		keinem anderen Ergebnis. Bei dieser Regelung handelt es sich nach seiner	
		Gestaltung (kein Fettdruck) ersichtlich nicht um ein zwingendes Ziel, sondern	
		"lediglich" einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG im	
		Wege der baurechtlichen Abwägung überwunden werden kann (vgl. Schrödter,	
		ZNER 2015, 415)."	
		- OVG Lüneburg, Urteil v. 03.12.2015 (12 KN 126/13), zuletzt bestätigt: OVG	
		Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) -	
		Auch bei dem Ausschluss von Wald als weiches Tabukriterium bedarf es einer	
		hinreichenden Differenzierung zwischen schützenswerten Waldflächen und eben	
		solchen, die bereits durch technische Einrichtungen und Bauten vorbelastet sind.	
		Dies wurde bereits im LROP, 4.2 Ziff. 04 S. 9 festgestellt, auf den sich auch der	
		Plangeber bei der Begründung des Ausschlusses von Waldflächen auch bezieht.	
		Eine solche Differenzierung wurde allerdings durch den Plangeber nicht	
		vorgenommen. Vielmehr scheint es so, als sei er bereits aufgrund der	
		Ausführungen im LROP von der Notwendigkeit des Ausschlusses von	
		Waldflächen ausgegangen, ohne eine eigene Abwägung vorzunehmen und sich	
		bewusst zu machen, dass die Ausweisung von Waldflächen für ihn grundsätzlich	
		möglich wäre. Der Plangeber hat damit das Tabukriterium des Ausschlusses von	
		Waldflächen offensichtlich fehlerhaft als "hartes" Tabukriterium verwendet, obwohl er es als weiches benannt hat. Dass allerdings der pauschale Ausschluss	
		von Waldflächen als Tabuzonen für die Windenergienutzung nicht in Betracht	
		kommt, hat auch das OVG Lüneburg zuletzt noch einmal bestätigt.	
		- OVG Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) -	
		Die Einordnung der Waldflächen als Tabukriterium wurde daher fehlerhaft	
		vorgenommen.	
		Der Plangeber hat sich an dieser Stelle offensichtlich die Unterscheidung	
		zwischen "harten" und "weichen" Tabukriterien nicht bewusstgemacht und den	
		Ausschluss der Waldfläche als "weiches" Tabukriterium nicht hinreichend	
		begründet.	
		g.) Fehlerhafte Bestimmung einer Mindestfläche von 50 ha als weiches	
		Tabukriterium	
		Schließlich ist auch die Einordnung einer "Mindestfläche von 50 ha" als weiches	
		Tabukriterium fehlerhaft.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als	
		regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von	
		Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der	
		Planungsträger kann zulässigerweise eine Konzentration von	
		Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis	
		des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt.	
		Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	
		eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die	
		Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch	
		besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus "sachorientierten und	
		nachvollziehbaren" Gründen gerechtfertigt ist.	
		- vgl. nur BVerwG, Urteil v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschluss v.	
		23.07.2008 (4 B 20.08) -	
		Ziel der Festlegung einer Mindestfläche soll es laut Plangeber sein, die	
		Verspargelung der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen zu	
		vermeiden.	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 –	
		Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha	
		rechtfertigender Grund käme zwar allein die Konzentration von	
		Windenergieanlagen und damit die vom Plangeber gewollte Verhinderung eine	
		"Verspargelung der Landschaft" in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch	
		völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration erst ab einer großen	
		Mindestfläche von 50 ha erreicht werden. Maßgeblich für die Beurteilung dieser	
		Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch	
		verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter	
		Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren	
		Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche	
		für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich.	
		Der Windenergieerlass 2016 enthält zum Flächenbedarf von modernen	
		Windenergieanlagen unter anderem die folgenden Aussagen:	
		"Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der	
		Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung	
		von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt."	
		- "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land	
		(Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 192-	

	Abwägungsvorschlag
Dies bedeutet, dass der Flächenverbrauch von drei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung von Windenergieanlagen mit 3 MW bei 33,3 ha liegt. Jedenfalls bei der Errichtung von drei Windenergieanlagen innerhalb einer Vorrangfläche ist dabei von einer hinreichenden Konzentration der Windenergienutzung auszugehen. Der Plangeber hat allerdings nicht weiter begründet, weshalb er eine Mindestfläche von 50 ha und damit den Flächenbedarf für 4-5 WEA für notwendig hält, um eine Konzentration der Windenergienutzung zu erreichen. Vielmehr argumentiert der Plangeber mit der jüngsten Rechtsprechung des OVG Lüneburg, wonach in Vorranggebieten die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA möglich sein müsse. - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), 8.43 unter Verweis auf: OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) - Das OVG Lüneburg führt in dem Urteil zwar aus, dass als Mindestmaß der Ausweisung einer Konzentrationszone die wirtschaftlich sinnvolle Errichtung von drei Windenergieanlagen heranzuziehen ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es in dem Urteil des OVG Lüneburg um einen wesentlich anderen Sachverhalt ging. Das OVG Lüneburg hatte über die Rechtmäßigkeit eines FNP zu entscheiden, in welchem nur eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen wurde. Der Senat kam dabei zu dem Schluss, dass die Ausweisung einer einzigen Fläche für die Windenergienutzung zwar möglich sei, sich innerhalb dieser Fläche als absolutes Mindestmaß allerdings mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen. Dies war beim zum prüfenden FNP allerdings nicht der Fall. - OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) – Das OVG Lüneburg hat sich somit nicht, wie der Plangeber unterstellt, dazu geäußert, dass sich innerhalb einer Potenzialfläche eines Regionalplans mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen. Vielmehr	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		h.) Zwischenergebnis	
		Es mangelt bei der Ermittlung der "weichen" Tabukriterien an der hinreichenden	
		Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien als auch an	
		entsprechenden Begründungen. Der Plangeber hat nicht hinreichend kenntlich	
		gemacht, dass er bei der Auswahl der weichen Tabukriterien einen	
		Bewertungsspielraum hatte. Vor allem die Rechtfertigung einer Mindestgröße von	
		50 ha für eine Potenzialfläche überzeugt nicht und ist vielmehr völlig willkürlich.	
		Die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien ist daher insgesamt	
		fehlerhaft und führt bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten	
		Planungskonzeptes.	
		3. Abschließende Abwägung fehlerhaft	
		Auch die auf der zweiten Ebene der Planung zu erfolgende Abwägung durch eine	
		Gegenüberstellung der unterschiedlichen Nutzung auf den – nach Abzug der	
		harten und weichen Tabuzonen verbleibenden – Potenzialflächen ist fehlerhaft.	
		Das Gebot der gerechten Abwägung ist dann verletzt, d.h. ein RROP ist dann	
		fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die	
		Abwägung nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge eingestellt werden	
		musste, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wurde oder wenn	
		der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur	
		objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.	
		- Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn.185; BVerwG,	
		Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74); BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66) -	
		Exemplarisch soll die durch den Plangeber vorgenommene, fehlerhafte Abwägung auf der zweiten Planungsebene an der Potenzialfläche Nr. 9 "Bereich	
		westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf" verdeutlicht werden. Es ist allerdings	
		bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Plangeber auch an anderer	
		Stelle bei der Anwendung von Restriktionskriterien die konkurrierenden	
		Nutzungen fehlerhaft bzw. gar nicht abgewogen hat.	
		Der Plangeber führt zur Begründung des Ausschlusses der gesamten	
		Potenzialfläche Nr. 9 an:	
		"Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	
		und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen	
		ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet	
		Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-	
		Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche	
		entgegen.	
		Trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch	
		nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist." - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 52 -	
		a.) Kein Ausschluss der Fläche wegen artenschutzrechtlicher Belange Festzustellen ist hinsichtlich dieser Ausführungen des Plangebers zunächst, dass die zitierte Formulierung des Plangebers – "avifaunistischen Bedeutung" – sehr allgemein gehalten ist. Es ist allein anhand der genannten Formulierung nicht hinreichend nachvollziehbar, welche Bedeutung der Plangeber der Fläche konkret beimisst. Der Plangeber macht weder Angaben dazu, auf welche konkreten Vogelarten er sich bezieht. Außerdem scheint er das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 als Nahrungshabitat für Vögel einzuordnen. Woraus sich ergeben soll, dass die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird, wird vom Plangeber an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert. Jedenfalls aber beschränkt sich der Plangeber in der Begründung des Planentwurfs darauf, die avifaunistische Bedeutung der Flächen der Potenzialfläche Nr. 9 sehr allgemein zu formulieren. Zwar hat der Plangeber im Planentwurf 2018 nun konkret auf den Landschaftsrahmenplan Bezug genommen und ausgeführt:	
		"Der Bereich Hanstedt-Löhberg (134 ha) am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche gehört zu den Gebieten, für die der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA zu verzichten. Die Teilfläche liegt in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden)."	
		Allerdings ergibt sich aus den Ausführungen des Plangebers nicht, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte drohen werden, die bereits der Ausweisung einer Fläche auf Regionalplanebene entgegenstehen würden Denn die Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG wirken sich nur mittelbar auf der Regionalplanebene aus, ohne dass aber eine vollständige Beurteilung der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich	
		erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung	
		artenschutzrechtlich schon von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden	
		muss.	
		- BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 (4 NB 12.97); OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011	
		(2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08) -	
		Dies ist allerdings vorliegend nicht der Fall, jedenfalls gibt es für eine solche	
		Annahme keinerlei Anhaltspunkte. Auch diesbezüglich verweisen wir noch einmal	
		auf die Ausführungen in der Stellungnahme der ehemals bevollmächtigten	
		MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Regionalplanentwurf 2017	
		vom 30.11.2017.	
		Der ausschließliche Hinweis auf mögliche Flugkorridore von Kranichen oder	
		Gänsen reicht hier nicht aus. Denn zum Beispiel in Hinblick auf einen möglichen	
		Flugkorridor von Kranichen kann auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen	
		Genehmigungsverfahren regelmäßig mit Vermeidungsmaßnahmen gearbeitet	
		werden, sodass artenschutzrechtliche Konflikte gar nicht erst drohen. Dass der	
		Plangeber diese Möglichkeiten gar nicht in Betracht gezogen hat, zeugt davon,	
		dass er die Fläche unter allen Umständen bereits auf Regionalplaneben	
		ausschließen wollte, ohne eine einzelfallbezogene Prüfung überhaupt	
		zuzulassen. Dies genügt allerdings nicht den Anforderungen an eine	
		interessengerechte Abwägung, die auf der zweiten Planungsebene vom Plangeber unter objektiver Gewichtung aller Belange vorzunehmen ist.	
		Der Ausschluss der Fläche aufgrund der "avifaunistischen Bedeutung" ist damit	
		ohne rechtliche Grundlage und sachliche Rechtfertigung erfolgt.	
		offile rechtliche Grundlage und Sachliche Nechtlertigung enlogt.	
		b.) Kein Entgegenstehen des im Planentwurf vorgesehenen	
		Vorbehaltsgebiets	
		"Natur und Landschaft"	
		Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner	
		Einzelfallprüfung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 49 ausführt, dass auch eine	
		Ausweisung von Bereichen mit geringsten Auswirkungen nicht möglich sei. Zur	
		Begründung führt der Plangeber aus, der Standort (dabei bezieht er sich wohl auf	
		die gesamte Potenzialfläche Nr. 9) sei wegen seiner "Lage in einem LSG-	
		würdigen Gebiet" insgesamt nicht geeignet. Das hier beantragte Gebiet zeigt	
		jedoch, dass es auch Teilflächen gibt, die sich nicht bzw. nicht vollständig in dem so bezeichneten LSG-würdigen Gebiet befinden.	
		Vor diesem Hintergrund ist zu vergegenwärtigen, dass vorliegend zwar	
		entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ein vom Plangeber so bezeichnetes	
		LSG-würdiges Gebiet als Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" eingeordnet	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		wird. Allein aus dem Attribut eines LSG-würdigen Gebiets ist jedoch dennoch	
		nicht bereits die Ungeeignetheit des Gebiets zur Ausweisung als Vorranggebiet	
		für Windenergieanlagen zu schlussfolgern. Denn vorliegend steht ein	
		Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" und nicht ein Vorranggebiet in Frage.	
		Das hat zur Konsequenz, dass das sich mit der beantragten Teilfläche zu einem	
		kleinen Teil überschneidende Vorbehaltsgebiet ein Gebiet darstellt, in dem	
		andere Nutzungen nicht – wie in einem Vorranggebiet – von vornherein	
		auszuschließen sind, sondern dass – wie der Plangeber grundsätzlich selbst	
		ausführt – in diesem Gebiet bestimmten raumbedeutsamen	
		Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden	
		raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.	
		Dabei ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem von ihm so	
		bezeichneten "LSG-würdigen" Gebiet jedoch noch nicht um ein	
		Landschaftsschutzgebiet als solches handelt. Ein LSG-würdiges Gebiet zeichnet	
		sich – wie dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist – allein dadurch aus,	
		dass es die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 26 und 29	
		BNatSchG erfüllt. Es stellt jedoch kein LSG dar, denn dieses Gebiet wurde	
		offensichtlich bisher nicht förmlich unter Schutz gestellt. In der Konsequenz ist es	
		auch nicht bereits wie ein LSG zu behandeln und erlangt demnach auch nicht	
		denselben Schutzstatus, wie ein solches Gebiet.	
		Die bloße Begründung, dass diese Flächen zunächst freigehalten werden sollen,	
		um sie zu einem späteren Zeitpunkt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen,	
		ist dabei nicht ausreichend. Es handelt sich um den klassischen leeren	
		"Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier	
		vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt. Hierfür spricht umso	
		mehr, als vom Amt für Naturschutz des Landeskreises derzeit keine weiteren	
		Anstrengungen unternommen werden, das – vermeintlich - LGS-würdige Gebiet	
		tatsächlich unter Schutz zu stellen.	
		Nach Aussage des Amtes für Naturschutz sei der Landkreis derzeit mit der	
		Umsetzung der FFH-Richtlinie beschäftigt und wird voraussichtlich in den	
		nächsten zehn Jahren keine Kapazitäten für die Unterschutzstellung der	
		betreffenden Gebiete haben.	
		In der Rechtsprechung ist indessen seit langem geklärt, dass lediglich abstrakte	
		Interessen einer Gemeinde, ihr Gemeindegebiet von Bebauung freizuhalten ohne	
		eine hinreichend konkretisierte, eigene – gegenläufige – Planung keinen	
		beachtlichen Abwägungsbelang darstellen.	
		- vgl.: VGH München, Beschluss v. 20.09.2017 (22 CS 17.1471); OVG Koblenz,	
		Urteil v. 26.02.2014 (8 C 10561/13.OVG); VGH Mannheim, Urteil v. 06.11.1989	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		(1 S 2842/88) - Nichts Anderes kann daher auf Regionalplanebene gelten, sodass das bloße Freihalteinteresse des Plangebers keinen schutzwürdigen abwägungsrelevanten Belang zur Entscheidung über die Ausweisung oder Herausnahme einer Potenzialfläche darstellen kann. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber vorliegend u.a. das gesamte Potenzialgebiet mit einer Fläche von 2.864 ha als zur Ausweisung ungeeignet eingestuft hat. Diese Fläche ist größer, als die am Ende tatsächlich ausgewiesene Gesamtfläche von Vorranggebieten mit 1.953 ha. Eine solche pauschale Herausnahme einer Gesamtfläche der genannten Größenordnung verwundert insbesondere insoweit, als der Plangeber einleitend zur Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 ausführt, dass lediglich "Teilflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung" hätten. Entgegen dieser Ausführung auf Seite 52 des Planentwurfs 2018, geht der Plangeber dann aber ohne weitere Begründung davon aus, dass das gesamte Potenzialgebiet aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSGwürdigen Gebiet für die Ausweisung als Vorranggebiet insgesamt nicht geeignet sei. Angesichts dieser pauschalen Handhabung für das Potenzialgebiet Nr. 9 entfallen im Ergebnis zahlreiche Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 9, die grundsätzlich einen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten und mithin unabhängig von Größenwerten der Windenergie substanziell Raum geben könnten. Somit hat der Plangeber die – vermeintlich – LSG-würdigen Gebiete fälschlicherweise als abwägungsrelevante Belange vorgenommen.	
		c.) Zwischenergebnis Vorliegend ist anhand des Planentwurfs 2018 somit schon nicht nachvollziehbar, wie die Abwägungsentscheidungen – wie vorstehend geschildert zum einen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange und zum anderen mit Blick auf das Vorbehaltsgebiete "Natur und Landschaft" des Plangebers – hinsichtlich der Potenzialfläche Nr. 9 konkret zustande kamen. Legt man die vorstehenden Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie zum Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen des Plangebers zur gesamten Potenzialfläche Nr. 9 bzw. zur	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
_		naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilflächen zugrunde, so ist	
		festzuhalten, dass der Plangeber die Bedeutung der betroffenen Belange	
		verkannt hat bzw. den Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise	
		vorgenommen hat, die nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten	
		Belange führt. Damit ist auch die Abwägung auf der zweiten Planungsebene	
		durch den Plangeber fehlerhaft vorgenommen worden.	
		Vor diesem Hintergrund fehlt es auch deshalb an einem schlüssigen	
		gesamträumlichen Planungskonzept, da die Anforderungen, die die ständige	
		Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt,	
		nicht erfüllt werden.	
		4. Kein "substanziell Raum schaffen" durch den Planentwurf 2018	
		Nach den Vorgaben der Rechtsprechung über ein schlüssiges gesamträumliches	
		Planungskonzept muss der Plangeber im letzten Schritt sein Auswahlkonzept	
		daraufhin überprüfen, ob er der Windenergie substanziell Raum verschafft hat.	
		Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht	
		substanziell Raum verschafft wird, muss er sein Plankonzept überprüfen und	
		ändern.	
		- zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf:	
		BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07);	
		so auch: VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) -	
		Durch den Planentwurf 2018 wird der Windenergienutzung im Plangebiet	
		allerdings nicht substanziell Raum verschafft.	
		Der Plangeber kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtgröße der Flächen, die	
		als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, 1.953	
		ha und damit 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises entspricht.	
		- "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg	
		(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 -	
		Der Landkreis hat damit die auszuweisende Fläche gegenüber dem Planentwurf	
		2017 noch einmal verringert und sich damit noch einmal erheblich von dem im	
		Windenergieerlass 2016 vorgegebenen Orientierungswert von 2,53 % für den Kreis Rotenburg entfernt.	
		- "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land	
		(Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 207 -	
		Dabei wurde der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg bei der	
		Erstellung des Windenergieerlasses bereits durch eine entsprechende	
		Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen im Landkreis (Ermittlung von	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potenzialflächen usw.) ermittelt. Wenn nun das Gesamtergebnis des Planungskonzeptes um mehr als die Hälfte niedriger ist als der vorgegebene Orientierungswert, kann trotz einer "Unverbindlichkeit" der Vorgabe des Windenergieerlasses nicht mehr die Rede davon sein, dass der Windenergienutzung substanziell Raum geschafft wird. Noch deutlicher wird dies bei der Betrachtung der prozentualen Flächenausweisung hinsichtlich der ermittelten Potenzialfläche. Im Planentwurf 2018 heißt es: "[]; dies entspricht 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises (= 207.000 ha) und 1,92 % der technischen Potenzialfläche, als der Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen (= 103.795 ha)." - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 87 –	
		Im Windenergieerlass wird bezüglich der Ausweisung der Potenzialflächen als Vorrangfläche für die Windenergienutzung eine ganz andere Größenordnung gefordert. So heißt es: "Stellt jeder Planungsträger letztlich mindestens 7,35 % seiner jeweiligen Potenzialfläche für die Windenergienutzung bereit, würde der für die Realisierung des Landesziels insgesamt erforderliche Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erreicht." (Hervorh. d. Verf.) - "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)", Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-Derart abweichende Ergebnisse von den Werten des Windenergieerlasses spricht umso mehr dafür, dass der Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg durch das Plankonzept gerade nicht substanziell Raum verschafft wird.	
		Dies hätte der Plangeber erkennen und sein Plankonzept hinterfragen müssen. Dass der Plangeber Potenzial für die Ausweisung weiterer Flächen im Plangebiet gesehen hat, wird bei den folgenden Ausführungen aus dem Planentwurf 2018 deutlich: "Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen." - "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 – Die Ausweisung weiterer Vorrangflächen wäre dabei allerdings nicht nur möglich, sondern dringend geboten gewesen, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen. Dies hat der Plangeber verkannt und damit im Ergebnis eine erneute Überarbeitung seines Plankonzeptes fehlerhaft unterlassen. Hinzu kommt, dass der Plangeber auch das sich selbst gesetzte Ziel der Ausweisung von 1 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung durch den derzeitigen Entwurf des RROP nicht erreicht. So heißt es im "Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)" aus dem Jahr 2013: "Darüber hinaus wollen wir im derzeit laufenden Aufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms die Vorrangflächen für Windenergie von derzeit 0,5 % auf 1 % der Kreisfläche ausweiten." - "Integriertes Klimasschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme)", Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand August 2013, S. 3 - Das Plankonzept genügt damit auch dem Ergebnis nach nicht den Maßgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, mit dem der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum verschafft werden soll.	
		 5. Zwischenergebnis Das dem Planentwurf 2018 zugrundeliegende Plankonzept genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Plankonzept. Zum einen zeigen die vorigen Ausführungen zu II.1. und II.2., dass zahlreiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und daher die Potenzialflächen von vornherein fehlerhaft zugeschnitten wurden. Zum anderen war auch die abschließende Abwägung der widerstreitenden Belange innerhalb der Potenzialflächen zum Teil fehlerhaft. Hätte der Plangeber damit die Tabukriterien richtig ermittelt und angewandt und auch eine fehlerfreie Abwägung vorgenommen, so würde der Windenergienutzung im Plangebiet jedenfalls mehr Raum verschafft werden. Der Windenergienutzung wird allerdings durch das gegenwärtige Plankonzept innerhalb des Plangebietes nicht substanziell Raum verschafft. Die Abwägungsmängel sind damit auch offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen, sodass sie erheblich sind. Das Planungskonzept ist damit insgesamt fehlerhaft. B. Ausweisung der beantragten Flächen dringend geboten 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bereits aufgrund der Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) im aktuellen Entwurf und insbesondere der fehlerhaften Ermittlung von "harten" und "weichen" Tabukriterien ist die Überarbeitung des Planungskonzeptes und in diesem Zuge vor allem die Ausweisung des beantragten Gebietes "Hanstedt" sachlich dringend geboten: Der Standort der Fläche ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Einigung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (unter I.). Zudem ist die Fläche "Hanstedt mit dem regionalplanerischen Konzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) vereinbar (unter II.), sodass keine regionalplanerisch vertretbaren Gründe gegen die Ausweisung sprechen.	
		I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Die zur Gebietsausweisung beantragte Teilfläche "Hanstedt" ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 161 m (entspricht der Nabenhöhe der drei durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7,3 m/s eine besonders hohe Windhöffigkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann je geplanter Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 17.180 MWh prognostiziert werden. Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.	
		II. Vereinbarkeit mit dem regionalplanerischen Konzept Insbesondere ist die hier beantragte Gebietsausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar. Die beantragte Fläche "Hanstedt" liegt innerhalb der von Plangeber als Potenzialfläche ermittelten Potenzialfläche Nr. 9 "Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf". Wie bereits ausführlich dargelegt, hat der Plangeber bei der Anwendung der Restriktionskriterien "Artenschutz" und "LSGwürdige Gebiete" die Belange fehlerhaft abgewogen und die gesamte Potenzialfläche Nr. 9 aus diesem Grund nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings stehen weder die Belange des Artenschutzes noch die Belange des Landschaftsschutzes der Ausweisung der beantragten Fläche "Hanstedt" entgegen. Hierfür spricht zum einen, dass sich das Vorbehaltsgebiet "Natur und	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Landschaft", welches der Ausweisung der Fläche seitens des Plangebers entgegengehalten wird, nur zu einem kleinen Teil mit dem beantragten Vorranggebiet für Windenergienutzung überschneidet, so dass sich die zu klärende Konfliktlage ohnehin nur auf einen Teilbereich der beantragten Teilfläche "Hanstedt" bezieht. Eine Verlagerung möglicher Konflikte in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist damit geboten. Dies gilt ebenso für mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die der Plangeber allerdings weder hinreichend deutlich dargelegt noch das Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Belange gegen die Ausweisung der Fläche ausreichend begründet hat. Zum anderen hat das zuständige Amt für Naturschutz des Landkreises Rotenburg zum Ausdruck gebracht, dass voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren keine Unterschutzstellung des – vermeintlich – LSG-würdigen Gebietes erfolgen wird, sodass auch hier die mögliche Schutzwürdigkeit des Gebietes der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene nicht entgegenstehen kann. Mögliche Konflikte wären allenfalls im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Standortwahl zu lösen. Der Plangeber hat damit bei der abschließenden Abwägung der wiederstreitenden Nutzungen in der Potenzialfläche Nr. 9 und damit auch in der beantragten Fläche "Hanstedt" die Belange "Artenschutz" und "Landschaftsschutz" fehlerhaft bewertet und die Fläche damit abwägungsfehlerhaft nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen.	
		D. Ergebnis Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Ausweisung der Fläche "Hanstedt" dringend geboten ist. Der Standort weist eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung auf. Zudem sprechen keine regionalplanerisch berechtigten Belange gegen die Ausweisung der Flächen. Denn das planerische Konzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet, das dem RROP zugrunde liegt, weist erhebliche Mängel insbesondere bei der Abwägung der Belange in den Potenzialflächen auf. Die Einstellung der Belange "Artenschutz" und "Landschaftsschutz" in die abschließende Abwägung sind fehlerhaft erfolgt und entbehren einer sachlichen Rechtfertigung. Weder Belange des Artenschutzes noch Belange des Landschaftsschutzes stehen der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 9 und damit der beantragten Fläche "Hanstedt" entgegen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Nicht zuletzt die Notwendigkeit, der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum zu verschaffen, spricht für die Überarbeitung des gesamten Planungskonzeptes und die Ausweisung der beantragten Fläche "Hanstedt". Vor dem Hintergrund der Fehlerhaftigkeit des Plankonzepts des Planentwurfs 2018 ist eine Ausweisung der hiermit beantragten Flächen somit dringend geboten.	
		Anlage 1 Flatter-algorithm (Michaeling Agencia) Flatter-algorithm (Michae	